

341 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 10. 12. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem die Gewerbeordnung 1973, das Berggesetz 1975, das Sonderabfallgesetz und das Altölgesetz 1986 geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 259/1975, 253/1976, 233/1978, 66/1979, 223/1980, 486/1981, 619/1981, 630/1982, 144/1983, 185/1983, 567/1983 und 269/1985 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 379/1978, 101/1986 und 289/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeit einer Personenvereinigung hauptsächlich auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für deren Mitglieder gerichtet ist.“

2. § 2 Abs. 1 Z 18 lautet:

„18. die Herausgabe und die Herstellung periodischer Druckwerke durch deren Herausgeber und den Kleinverkauf solcher Druckwerke, ausgenommen das Sammeln von Bestellungen bei Privatpersonen (§ 57 Abs. 1);“

3. § 2 Abs. 4 Z 5 lautet:

„5. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren;“

4. Dem § 2 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Für in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallende Tätigkeiten, die ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung (Konzession) ausgeübt werden, gelten die die Ausübung dieser Tätigkeit regelnden Vorschriften dieses Bundesge-

setzes oder von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sinngemäß.“

5. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist.“

6. § 9 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

Im § 9 Abs. 3 letzter Satz treten an Stelle der Worte „Bestimmungen gelten“ die Worte „Bestimmung gilt“.

7. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört.“

8. Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und ist diese Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) der zuletzt genannten Personengesellschaft eine Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehört, wenn weiters die juristische Person innerhalb der Mitgliedschaft die im Abs. 3 vorgeschriebene Stellung hat und wenn schließlich dieser Mitgliedschaft innerhalb ihrer Mitgliedsgesellschaft

ebenfalls die im Abs. 3 vorgeschriebene Stellung zukommt.“

9. Im § 11 Abs. 4 erster Satz entfallen im ersten Halbsatz die Worte „als Einzelkaufmann“.

10. § 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Wird der Betrieb eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes als Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft oder bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft in diese gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht, darf auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Gewerbeberechtigung des Einzelunternehmers oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der diese Einbringung betreffenden Eintragung in das Handelsregister von der Kapitalgesellschaft weiter ausgeübt werden. Die Kapitalgesellschaft hat diese Eintragung in das Handelsregister und die weitere Ausübung des Gewerbes innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung in das Handelsregister der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Gewerbeberechtigung.“

11. Dem § 11 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Werden Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit- oder untereinander oder Genossenschaften durch Aufnahme verschmolzen, so dürfen auf Grund der Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaft (Genossenschaft) die Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) von der übernehmenden juristischen Person weiter ausgeübt werden. Die übernehmende juristische Person hat die Verschmelzung und die weitere Ausübung der Gewerbe innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigen die Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaft (Genossenschaft).“

12. § 15 Z 1 lautet:

„1. in einem Standort, in dem die Ausübung dieser Tätigkeit im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung oder der Entscheidung über das Konzessionsansuchen durch Rechtsvorschriften verboten ist, oder“

13. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht, wenn das betreffende Gewerbe innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre als Gewerbeinhaber oder Pächter ausgeübt wurde oder wenn innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre eine Tätigkeit im betreffenden Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer erfolgte.“

14. § 18 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule, in der die Schüler in den den Gegenstand eines Handwerkes bildenden Tätigkeiten fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, ersetzt nach Maßgabe des Abs. 8 den fachlich-theoretischen Teil und den kaufmännisch-rechtscundlichen Teil der Meisterprüfung, wenn den Schülern während des Besuches der Schule die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auf fachlich-theoretischem Gebiet und kaufmännisch-rechtscundlichem Gebiet vermittelt werden.“

(8) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister mit Verordnung festzulegen, ob der erfolgreiche Besuch einer Schule den fachlich-theoretischen Teil und den kaufmännisch-rechtscundlichen Teil oder einen dieser Teile der Meisterprüfung ersetzt. Hiebei sind maßgebend

1. bei öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, an denen auf Grund von gemäß § 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erlassenen Lehrplänen unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes;
2. bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse.“

15. § 18 Abs. 9 entfällt.

16. Im § 22 Abs. 3, 4, 5, 7, 8 und 9 treten an Stelle der Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ jeweils die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

17. Im § 22 Abs. 5 zweiter Satz treten an Stelle der Worte „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ die Worte „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“.

18. Im § 22 Abs. 5 letzter Satz tritt an Stelle der Worte „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ das Wort „Bundeskanzler“.

19. Dem § 22 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Für Schulen und Lehrgänge, deren erfolgreicher Besuch als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung festgelegt ist, gilt Abs. 5 sinngemäß; die Gleichhaltung der ausländischen Schule oder des ausländischen Lehrgangs bewirkt auch das in den die Prüfung regelnden Vorschriften vorgesehene Entfallen von Prüfungsteilen, wenn dieses

Entfallen an den erfolgreichen Besuch der Schule (des Lehrgangs) gebunden ist, der (dem) die ausländische Schule (der ausländische Lehrgang) gleichgehalten wurde.“

20. Im § 22 Abs. 9 treten an Stelle der Worte „sich 10 Jahre lang nicht mehr in dem betreffenden konzessionierten Gewerbe betätigt“ die Worte „zehn Jahre lang nicht mehr die den Gegenstand des betreffenden konzessionierten Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt“.

21. Im § 22 Abs. 10 tritt an Stelle der Worte „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ das Wort „Bundeskanzler“.

22. Dem § 22 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Verordnungen gemäß Abs. 3, 4, 6, 8 und 9 betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger sowie der Altölsammler und -verwerter (§ 248a) sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassen.“

23. Dem § 23a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Gewerben, für die in der gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Lehrberufsliste kein entsprechender Lehrberuf vorgesehen ist und bei deren Ausübung überwiegend auch keine Ausbildung in anderen Lehrberufen erfolgt, ist in den Verordnungen gemäß § 22 Abs. 3 und gemäß § 5a Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 486/1981 festzulegen, daß abweichend vom Abs. 1 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung bei den Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 für diese Gewerbe entfallen kann.“

24. Im § 24 Abs. 2 und 4 treten jeweils an Stelle der Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ sowie an Stelle der Worte „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ die Worte „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“.

25. Im § 24 Abs. 3 und 4 tritt jeweils an Stelle der Worte „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ das Wort „Bundeskanzler“.

26. Dem § 26 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch bei Ansuchen um Nachsicht von den im Abs. 1 oder 2 angeführten Ausschlußgründen zum Zwecke der Bestellung als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer; bei der Beurteilung, ob die Nachsichtsvoraussetzungen gegeben sind, ist darauf abzustellen, ob der Nachsichtswerber den mit einer Gewerbeausübung, wie sie dem Gewerbe entspricht, für die er zum Geschäftsführer bestellt werden soll, verbundenen Zahlungspflichten nachkommen könnte.“

(4) Die Nachsicht gemäß Abs. 1, 2 oder 3 ist nicht zu erteilen, wenn andere Ausschließungsgründe gemäß § 13 vorliegen als jene, für die die Nachsicht erteilt werden soll.“

27. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 ist unbefristet zu erteilen, es sei denn, daß durch die Nachsichtserteilung die Fortführung eines bestehenden Betriebes, auch wenn für diesen keine entsprechende Gewerbeberechtigung mehr besteht, ermöglicht werden soll.“

28. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a. Die Nachsicht vom für ein Handwerk oder ein gebundenes Gewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ist weiters zu erteilen,

1. wenn der Nachsichtswerber eine technische, naturwissenschaftliche oder montanistische Studienrichtung oder eine Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität erfolgreich besucht hat,
2. wenn dieses Studium zumindest grundsätzliche Erkenntnisse über das vom Nachsichtswerber angestrebte Gewerbe vermittelt,
3. wenn die Gewerbeausübung auf die Erzeugung nicht herkömmlicher Produkte oder auf sonstige nicht herkömmliche Tätigkeiten eingeschränkt wird und
4. wenn keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 vorliegen.“

29. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a. Die Überprüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 8) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.“

30. Im § 33 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2.

31. Im § 34 Abs. 1 entfällt die Z 3.

32. Dem § 34 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung darf nur von zum Handel mit den betreffenden Waren berechtigten Gewerbetreibenden ausgeübt werden.“

(4) Das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung mit Personen, die Waren der angebotenen Art nicht für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, darf unbeschadet der Rechte der Erzeuger gemäß § 33 Abs. 1 Z 6 und der Dienstleistungsgewerbetreibenden

gemäß § 36 Abs. 1 nur von Handelsgewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.

(5) Das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung, jedoch ohne damit ständig betraut zu sein, mit Personen, die Waren der angebotenen Art zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von Handelsgewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.“

33. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:

„Schließlich sind die Händler auch zum Vermitteln und Abschließen von Rechtsgeschäften im fremden Namen und auf fremde Rechnung über Arbeiten berechtigt, die wesensmäßig in unmittelbarem Zusammenhang mit einem von ihnen abgeschlossenen Warenhandelsgeschäft stehen.“

34. Im § 36 Abs. 1 zweiter Satz werden nach dem Wort „Verkauf“ die Worte „und zum Vermitteln des Verkaufs“ eingefügt.

35. Dem § 37 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Bewilligung zur Führung eines Nebenbetriebes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu entziehen, wenn

1. der Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes, das Gegenstand des Nebenbetriebes ist, regeln, oder von anderen Rechtsvorschriften, die den Gegenstand dieses Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist oder
2. die gewerblichen Tätigkeiten des Nebenbetriebes nicht mehr in wirtschaftlichem oder fachlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen oder
3. der Nebenbetrieb nicht mehr den Charakter eines Nebenbetriebes aufweist oder
4. wenn der Nebenbetrieb während der letzten zwei Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft für den Nebenbetrieb mehr als zwei Jahre in Rückstand ist; von der Entziehung ist abzusehen, wenn spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Bezahlung des gesamten Umlagenrückstandes nachgewiesen wird.

(6) Für die Entziehung gemäß Abs. 5 Z 1 gilt § 87 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

(7) Vor der Entziehung sind die für den Haupt- und den Nebenbetrieb zuständigen Gliederungen

der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.“

36. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Geschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung des Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, so muß der gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem

1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
2. Prokurist sein oder
3. ein Arbeitnehmer sein, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist.

Erfüllt der Geschäftsführer die Voraussetzungen gemäß Z 2 oder 3, darf er diese Funktion nur bei zwei verschiedenen Gewerbetreibenden ausüben, es sei denn, daß er diese Funktion bei zu einem Konzern gehörenden Gewerbetreibenden ausübt. Der gemäß Abs. 1 für die Ausübung eines Gewerbes, für das die Erbringung des Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zu bestellende Geschäftsführer eines Gewerbeinhabers, der keinen Wohnsitz im Inland hat, muß Prokurist sein oder ein Arbeitnehmer, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, sein.“

37. § 46 Abs. 1 lautet:

„§ 46. (1) Wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Gewerbeausübung, auch wenn sie nur kurzfristig oder vorübergehend ist, außerhalb des Standortes der Gewerbeberechtigung oder einer weiteren Betriebsstätte unzulässig.“

38. Im § 46 Abs. 6 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Wenn die dem Erwerb von Waren zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte in einem Standort des Gewerbes abgeschlossen wurden, ist jedoch die Ausfolgung dieser Waren in diesen Räumlichkeiten zulässig. Die Ausnahme von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gilt auch dann, wenn auf diese Räumlichkeiten die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 bis 83) anzuwenden sind.“

39. Im § 50 Abs. 1 wird nach der Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. vorübergehende Ausstellungen von Waren für andere als Privatpersonen (§ 57 Abs. 1) in geschlossenen Räumlichkeiten abhalten, wenn nur mittels an bestimmte Personen

341 der Beilagen

5

gerichteter Einladungen zum Besuch der Ausstellung aufgefordert wird;“

40. Im § 50 Abs. 1 Z 9 werden die Worte „Lebens- und Genußmitteln“ durch die Worte „Lebensmitteln, Verzehrprodukten“ ersetzt.

41. Im § 50 Abs. 3 werden die Worte „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten“ sowie die Worte „oder des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,“ durch die Worte „erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, wenn es Gründe des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,“ ersetzt.

42. § 52 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat, wenn es Gründe der Volksgesundheit erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, wenn es Gründe der öffentlichen Sicherheit erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, wenn es Gründe des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, durch Verordnung zu bestimmen, daß auch andere als die im Abs. 2 genannten Tätigkeiten nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels Automaten ausgeübt, insbesondere daß bestimmte Waren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels Automaten verkauft oder verabreicht werden dürfen.“

43. § 53 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. einer Bewilligung der Gemeinde, die nur Gewerbetreibenden, die ihre Tätigkeit in kleinerem Umfang und mit einem in dem Verwaltungsbezirk, zu dem die Gemeinde gehört, gelegenen Standort ausüben, zu deren besserem Fortkommen auf Ansuchen für das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse, beschränkt auf das Gemeindegebiet, nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Widerruf zu erteilen ist.“

44. § 53 Abs. 2 entfällt.

45. § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z 1 ist der Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.“

46. Im § 53 Abs. 6 erster Satz werden nach dem Beistrich nach dem Wort „Brennholz“ die Worte „Rahm, Topfen, Käse,“ eingefügt.

47. § 53 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Abs. 3 gilt sinngemäß.“

48. § 57 Abs. 1 lautet:

„§ 57. (1) Das Aufsuchen von Privatpersonen, das sind andere als die in den §§ 55 Abs. 1 und 56 Abs. 1 genannten Personen, zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren ist hinsichtlich des Vertriebes von Lebensmitteln, Verzehrprodukten, kosmetischen Mitteln, Giften, zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Heilbehelfen, Textilien, Uhren, Gold-, Silber- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen, Waffen und Munition, pyrotechnischen Artikeln, Grabsteinen und Grabdenkmälern und deren Zubehör sowie Kränzen und sonstigem Gräberschmuck verboten. Hinsichtlich dieser Waren sind auch in Privathaushalten stattfindende Werbeveranstaltungen einschließlich Werbe- und Beratungspartys, die sich an Privatpersonen richten, verboten, gleichgültig, ob die Werbeveranstaltung vom Gewerbetreibenden selbst oder von jemand anderem organisiert wird.“

49. Im § 57 Abs. 2 erster Satz werden die Worte „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten“ sowie die Worte „oder des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,“ durch die Worte „erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, wenn es Gründe des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,“ ersetzt.

50. Dem § 57 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für in einer solchen Verordnung bezeichnete Waren gilt auch das im Abs. 1 festgelegte Verbot von Werbeveranstaltungen.“

51. Im § 57 Abs. 3 erster Satz werden die Worte „der Gemeinde des Standortes“ jeweils durch die Worte „des Verwaltungsbezirks, zu dem die Gemeinde des Standortes gehört,“ ersetzt.

52. § 58 lautet einschließlich der Überschrift:

„Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke

§ 58. Für das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke bei Privatpersonen gelten sinngemäß § 57 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 59 bis 62.“

53. § 62 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gültigkeit der Legitimation für Handlungsreisende endet fünf Jahre nach dem Tag der Ausstellung. Die Gültigkeit ist auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre zu verlängern. Für die Verlängerung der Gültigkeit gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß; die Verlängerung der Gültigkeit ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem Ende der Gültigkeit zu beantragen.“

54. § 62 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Legitimation für Handlungsreisende ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 2 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation oder der Verlängerung ihrer Gültigkeit eingetreten sind.“

55. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 62 erhalten die Absatzbezeichnung „(5)“ und „(6)“.

56. § 63 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden, wenn diese Abkürzungen und Bezeichnungen kennzeichnungskräftig sind und wenn die Verwendung nicht in einer Weise erfolgt, die geeignet ist, Verwechslungen oder Irreführungen herbeizuführen.“

57. Im § 64 Abs. 2 wird das Wort „Firmen“ durch die Worte „Namen von Gewerbebetrieben“ ersetzt.

58. Im § 68 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „Staatswappen der Republik Österreich“ die Worte „Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen)“.

59. Im § 68 Abs. 4 tritt an Stelle des Wortes „Staatswappen“ das Wort „Bundeswappen“.

60. Im § 68 Abs. 5 tritt an Stelle der Worte „Staatswappen der Republik Österreich“ das Wort „Bundeswappen“.

61. § 69 Abs. 1 lautet:

„§ 69. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) durch Verordnung festlegen, welche Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen oder verkaufen oder deren Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten, oder hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie erbringen, zu treffen haben.“

62. § 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zum Schutz der Kunden vor Vermögensschäden durch Verordnung festlegen, welche Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen, verkaufen oder vermieten oder deren Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten oder hinsichtlich der Dienstlei-

stungen, die sie erbringen, zu treffen haben (Ausübungsregeln). Weiters kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft durch Verordnung Regeln über die Verhaltensweisen, die bei der Ausübung eines bestimmten Gewerbes einzuhalten sind, und über die für die Gewerbeausübung erforderliche Betriebsausstattung festlegen (Standesregeln); hiebei ist auf die Gewohnheiten und Gebräuche, die in diesem Gewerbe von Personen, die die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden, eingehalten werden und auf die Anforderungen, die von den die Leistungen dieses Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen üblicherweise gestellt werden, sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß das Ansehen des betreffenden Gewerbes und das Vertrauen aller von der Gewerbeausübung berührten Personen in die das Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden gewahrt bleibt. Verordnungen über Standesregeln können zum Gegenstand haben zum Beispiel Bestimmungen über

1. das standesgemäße Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern,
2. das standesgemäße Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen oder Angehörigen anderer Berufe, die durch die Gewerbeausübung berührt werden,
3. das standesgemäße Verhalten gegenüber Personen, die weder Auftraggeber noch Berufsangehörige sind, auf die sich aber die Gewerbeausübung bezieht oder die von der Gewerbeausübung betroffen sind,
4. die Ausstattung des Betriebes, die eine standesgemäße Berufsausübung gewährleistet,
5. für die Gewerbe der Immobilienmakler (§ 259), der Immobilienverwaltung (§ 263), der Personalkreditvermittlung (§ 267) und der Inkassobüros (§ 307) die Höchstbeträge der den Gewerbetreibenden gebührenden Provisionsätze oder sonstigen Vergütungen.“

63. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a. Belastungen der Umwelt, die durch Verordnungen gemäß § 69 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 82 Abs. 1 zu vermeiden sind, sind jedenfalls solche nachteiligen Einwirkungen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, Pflanzen oder Tiere bleibend zu schädigen.“

64. Im § 70 Abs. 1 werden die Worte „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

65. Dem § 70 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hiebei gilt § 22 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5, Abs. 5 erster und zweiter Satz und Abs. 8 sinngemäß, wobei ein Zeugnis über eine erfolgreiche Prüfung (§ 22 Abs. 1 Z 3) nur für Tätigkeiten, die Gegenstand eines Gewerbes sind, für das zum Nachweis der Befähigung eine Prüfung vorgeschrieben ist,

festgelegt werden darf. Eine solche Prüfung ist vor der für die Prüfung zum Nachweis der Befähigung zuständigen Prüfungskommission abzulegen; die §§ 350 bis 352 gelten sinngemäß.“

66. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a. Zum Schutz von Tieren gegen Quälereien und im Interesse des artgemäßen Haltens von Tieren kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Vorschriften über das Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, erlassen.“

67. § 71 lautet:

„§ 71. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen, Geräte oder deren Teile und Zubehör, wenn wegen der Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer herbeigeführt werden können, nur dann in den inländischen Verkehr bringen oder im Inland ausstellen, wenn

- a) eine Übereinstimmungserklärung (Abs. 3) oder
- b) eine Einzelgenehmigung (Abs. 8)

vorliegt.

(2) Als Inverkehrbringen gilt nicht:

- a) das Überlassen von Maschinen, Geräten oder deren Teilen und Zubehör zum Zwecke der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung,
- b) das Rückliefern von zur Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Maschinen, Geräten oder deren Teilen und Zubehör an den Auftraggeber,
- c) das Überlassen oder Verwenden von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör zum Zusammenbau, wenn nach dem Zusammenbau die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Durch die Übereinstimmungserklärung hat der Gewerbetreibende, allenfalls unter Zugrundelegung einer Prüfbescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle (Abs. 6), festzustellen, daß die Maschine, das Gerät oder deren Teile und Zubehör den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 4 oder einem gemäß Abs. 8 genehmigten Muster entspricht. Die näheren Bestimmungen über die Übereinstimmungserklärung und die Prüfbescheinigung sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für Maschinen und Geräte sowie deren Teile und Zubehör, die wegen der Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für das Leben oder die Gesundheit ihrer Benutzer herbeiführen können, durch Verordnung festzulegen,

welche Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der Konstruktion, des Baus und weiterer Schutzmaßnahmen einschließlich der Beigabe von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen zumindest zu treffen sind. Hiebei können auch aus der Wissenschaft und Erfahrung abgeleitete Richtlinien, technische Bestimmungen und Normen sowie Teile solcher Richtlinien, technischer Bestimmungen und Normen für verbindlich erklärt werden.

(5) Sofern für verbindlich erklärte Richtlinien, technische Bestimmungen und Normen sowie Teile von diesen nicht vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten veröffentlicht werden, ist in einer Verordnung gemäß Abs. 4 auch anzugeben, von welcher Stelle sie veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind.

(6) Für die Prüfung, ob Maschinen, Geräte oder deren Teile und Zubehör den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 4 entsprechen, weiters für die Ausstellung von Prüfbescheinigungen sowie für die Abgabe von Gutachten für Einzelgenehmigungen, sind durch Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Prüfstellen zuzulassen. Als Prüfstellen dürfen Anstalten öffentlichen Rechts, Einrichtungen von Körperschaften öffentlichen Rechts, Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung und zur Durchführung dieser Tätigkeiten berechnete Gewerbetreibende zugelassen werden, sofern sie über geeignetes Personal und geeignete technische und administrative Einrichtungen verfügen. Die Zulassung kann befristet werden. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Prüfstelle die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder wenn anzunehmen ist, daß sie ihre Aufgaben aus sonstigen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann.

(7) Das Vorliegen einer Übereinstimmungserklärung oder einer Einzelgenehmigung ist durch den Gewerbetreibenden vor dem Inverkehrbringen oder Ausstellen durch Anbringen eines Zeichens oder einer Plakette an der Maschine oder dem Gerät oder deren Teilen oder Zubehör nachzuweisen. Die näheren Bestimmungen über dieses Zeichen oder diese Plakette sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen.

(8) Maschinen und Geräte oder deren Teile und Zubehör, die einer Verordnung gemäß Abs. 4 nicht entsprechen, dürfen nur dann in den inländischen Verkehr gebracht werden oder im Inland ausgestellt werden, wenn eine Einzelgenehmigung vorliegt. Die Einzelgenehmigung ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erteilen, wenn Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer auf andere Weise hinreichend ausgeschlossen werden. Die

Einzelgenehmigung kann sich auf eine bestimmte Maschine oder ein bestimmtes Gerät oder auch auf eine bestimmte Bauart (Muster) einer Maschine, eines Gerätes oder deren Teile und Zubehör erstrecken. Die Einzelgenehmigung kann vom Erzeuger oder auch von anderen Personen beantragt werden, die ein sachliches Interesse an der Einzelgenehmigung nachweisen.

(9) Gewerbetreibende, die den Kauf von gebrauchten Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör vermitteln oder diese abändern oder instandsetzen, haben, wenn diese den Anforderungen gemäß Abs. 1 nicht oder nicht mehr entsprechen, den Erwerber oder Auftraggeber nachweislich darauf aufmerksam zu machen.“

68. § 71a lautet:

„§ 71a. Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.“

69. § 72 lautet:

„§ 72. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen oder Geräte, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung einen größeren A-bewerteten Schalleistungspegel als 80 dB entwickeln, nur dann in den inländischen Verkehr bringen, wenn die Maschinen und Geräte mit einer deutlich sichtbaren und gut lesbaren sowie dauerhaften Aufschrift versehen sind, die den entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 bestimmten A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung enthält.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales entsprechend der Art der Maschinen und Geräte und dem Stand der Technik (§ 71a) durch Verordnung festzulegen, von wem und wie der A-bewertete Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung zu bestimmen ist.

(3) Werden nicht unter Abs. 1 fallende Maschinen oder Geräte mit einer Aufschrift über die Geräuschentwicklung in den inländischen Verkehr gebracht, so hat diese Aufschrift, sofern für die in Betracht kommenden Arten von Maschinen oder Geräten eine Verordnung gemäß Abs. 2 besteht, den A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung zu enthalten, der entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 ermittelt worden ist.“

70. Dem § 73 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Gewerbetreibenden haben beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Verbraucher, für welches das Entgelt mit einer Anzahlung und mindestens zwei weiteren Teilzahlungen zu entrichten ist, diesem die Verzinsung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz, die Gesamtbelastung und die Maßstäbe für eine allfällige Zinsgleitklausel nachweislich schriftlich und unter Ausfolgung einer Zweitschrift zur Kenntnis zu bringen. Etwaige sonstige Kosten sind dabei gesondert auszuweisen. Der Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, mit dem — unter Berücksichtigung von Zinsezinsen — nach finanzmathematischer Methode auf den Tag der Übergabe der Sache abgezinst, die Leistungen des Verbrauchers für das Abzahlungsgeschäft gleich hoch sind wie der vom Verbraucher geschuldete Betrag; die Jahre sind vom Tage der Übergabe der Sache an und die Monate kalendermäßig (365/360) zu rechnen. Der Zinssatz ist auf eine Dezimalstelle genau anzugeben.

(7) Gewerbetreibende, die Verbrauchern Rechtsgeschäfte anbieten, für welche das Entgelt mit einer Anzahlung und mindestens zwei weiteren Teilzahlungen zu entrichten ist, haben die Verzinsung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz, der nach Abs. 6 zu berechnen ist, durch Aushang in den für den Kundenverkehr bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen. Gewerbetreibende, die Verbrauchern solche Rechtsgeschäfte mittels Katalogen, Postwurfsendungen, Flugblättern oder sonstwie schriftlich anbieten, haben in dem betreffenden schriftlichen Anbot den nach Abs. 6 zu berechnenden Jahreszinssatz anzugeben.“

71. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a. Gewerbetreibende, die Waren zum Verkauf feilhalten, deren Preis nach der Masse berechnet wird, oder die Waren zur Entnahme durch den Käufer feilhalten und hiefür eine bestimmte Masse angeben, müssen über eine geeignete Waage verfügen, die es dem Käufer ermöglicht, die Masse der von ihm gekauften Waren nachprüfen zu lassen.“

72. § 74 Abs. 1 lautet:

„§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.“

73. § 74 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder

sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte.“

74. § 74 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen; eine solche Inanspruchnahme liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn sich durch ein gerichtlich oder als Verwaltungsübertretung strafbares Verhalten von Kunden außerhalb der Betriebsanlage die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen im Sinne des Abs. 2 ergeben können.“

75. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 oder § 132 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, genannten Art in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt.“

76. § 76 lautet:

„§ 76. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie mit Schutzvorrichtungen so versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen so getroffen sind, daß nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden. In einer solchen Verordnung darf bezüglich der Schutzvorrichtungen oder anderen Schutzmaßnahmen im Sinne des ersten Satzes auch auf einschlägige aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleitete Richtlinien, technische Bestimmungen und Normen sowie Teile solcher Richtlinien, technischer Bestimmungen und Normen verwiesen werden. § 71 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

(2) Ist diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden, so hat

der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für eine bestimmte Bauart, für eine bestimmte Maschine, für ein bestimmtes Gerät oder für eine bestimmte Ausstattung auf Antrag durch Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 dafür gegeben sind, daß die Verwendung dieser Bauart, dieser Maschine, dieses Gerätes oder dieser Ausstattung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet. Der Antrag kann vom Erzeuger oder auch von anderen Personen gestellt werden, die ein sachliches Interesse an der Feststellung nachweisen.

(3) Im Genehmigungsverfahren sind unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallende Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nur dann zu berücksichtigen, wenn durch die Verbindung der Maschine, des Gerätes oder der Ausstattung mit anderen Anlageteilen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 bewirkt werden können.“

77. § 77 lautet:

„§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Betriebsanlage darf nicht für einen Standort genehmigt werden, in dem das Errichten oder Betreiben der Betriebsanlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch Rechtsvorschriften verboten ist. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und die sonstige Behandlung von Betriebsabfällen sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle (§ 82a) zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.“

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen

Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.“

78. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Betriebsanlage oder Teile dieser Anlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen der genehmigten Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind; sie kann zu diesem Zweck auch einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen; der Probetrieb darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer beantragten Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern; die Behörde darf eine Fristverlängerung nur einmal und nur um höchstens ein Jahr zulassen oder anordnen, wenn der Zweck des Probetriebes diese Verlängerung erfordert; der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen; durch einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Fristverlängerung wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Für Betriebsanlagen oder Teile von Betriebsanlagen, die erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei der Erteilung der Betriebsbewilligung auch andere oder zusätzliche Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorgeschrieben werden; hinsichtlich einer Berufung des Bewerbers um die Betriebsbewilligung gegen den Betriebsbewilligungsbescheid gilt Abs. 1 sinngemäß.“

79. § 78 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid oder dem Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß die Abweichungen die durch den Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.“

80. Im § 78 Abs. 5 erster Satz werden die Worte „Betriebsdruck von mehr als 1 atü“ durch die Worte „den atmosphärischen Druck um mehr als 1 bar übersteigenden Betriebsdruck“ ersetzt.

81. § 79 lautet:

„§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden

Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfälle sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zugunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sind.“

82. § 79a lautet:

„§ 79a. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat ein Verfahren gemäß § 79 von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie einzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs. 1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfälle führt.“

83. § 80 Abs. 1 lautet:

„§ 80. (1) Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen drei Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen oder durch mehr als drei Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird. Der Inhaber einer genehmigten Anlage, deren Betrieb gänzlich oder teilweise unterbrochen wird, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich aus der Betriebsunterbrechung ergebende Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 zu vermeiden. Er hat, soweit Abs. 1a nicht anderes bestimmt, die Betriebsunterbrechung und seine Vorkehrungen anlässlich der

Betriebsunterbrechung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Betriebsunterbrechung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.“

84. Nach § 80 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Inhaber einer genehmigten Anlage hat durch Elementarereignisse oder sonstige besondere Umstände bewirkte Unterbrechungen des Betriebes der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er Grund zur Annahme haben muß, daß betriebliche Vorkehrungen nicht ausreichen, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu wahren oder Belastungen der Umwelt im Sinne des § 69a zu vermeiden. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß.“

85. § 81 lautet:

„§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 78 Abs. 4,
2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1,
3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1,
4. Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
5. Austausch von gleichartigen Maschinen oder Geräten,

6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 5 ist der Austausch solcher gleichartiger Maschinen oder Geräte, wegen deren Verwendung die Anlage einer Genehmigung bedurfte, der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.“

86. § 82 lautet:

„§ 82. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen zu erlassen; § 71 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 gilt sinngemäß. Für bereits genehmigte Anlagen sind in einer solchen Verordnung abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen von den nicht unter dem nächsten Satz fallenden Verordnungsbestimmungen festzulegen, wenn sie nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Betreffen Verordnungsbestimmungen solche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen, wie sie ohne Regelung in der Verordnung mit Bescheid gemäß § 79 vorgeschrieben werden müßten, so dürfen in der Verordnung keine von diesen entsprechend zu bezeichnenden Verordnungsbestimmungen abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen festgelegt werden.

(2) Weist der Inhaber einer bereits genehmigten Betriebsanlage nach, daß seine Anlage wegen der verwendeten Maschinen und Geräte, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder aus sonstigen Gründen (wie wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten) von den in einer Verordnung gemäß Abs. 1 für bestehende Anlagen festgelegten abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen nicht erfaßt wird, so ist die erforderliche Anpassung der Anlage an die Verordnung mit Bescheid aufzutragen; hiebei sind Abweichungen oder Aus-

nahmen von der Verordnung unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zweiter Satz festzulegen.

(3) Von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen dürfen von Amts wegen mit Bescheid aufgetragen oder auf Antrag mit Bescheid zugelassen werden, wenn hierdurch der gleiche Schutz erreicht wird. Abweichungen von einer Verordnung gemäß Abs. 1 dürfen auf Antrag mit Bescheid ferner zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen, wie Einrichtungen, Verfahren oder Betriebsweisen, sichergestellt ist, daß der gleiche Schutz erreicht ist, wie er bei Einhaltung einer Verordnung nach Abs. 1 ohne solche Maßnahmen zu erwarten ist.

(4) Wird im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 der mit dieser Verordnung angestrebte Schutz nicht gewährleistet, so sind zur Erreichung dieses Schutzes auch über die Bestimmungen der Verordnung hinausgehende Auflagen vorzuschreiben.

(5) Für die Erfüllung der nicht unter Abs. 1 dritter Satz fallenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 darf auf Antrag mit Bescheid eine angemessene, höchstens fünf Jahre betragende Frist eingeräumt werden, wenn die Erfüllung dieser Verordnungsbestimmungen für den Betriebsinhaber erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist.“

87. Nach § 82 werden folgende §§ 82a und 82b eingefügt:

„§ 82a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik (Abs. 2) jene Anlagen näher zu bezeichnen, in denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, wegen der Lagerung, Verwendung oder Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen (Abs. 3) besteht (gefahren geneigte Anlagen), und die den Inhaber der Anlage in bezug auf Störfälle treffenden Verpflichtungen näher festzulegen; insbesondere sind nähere Bestimmungen über Art, Aufbau, Führung und Fortschreibung der Sicherheitsanalyse und des auf diese gestützten Planes für betriebsspezifische Maßnahmen zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen (Maßnahmenplanes) einschließlich deren jeweiliger Übermittlung an die Behörde sowie über Art und Umfang der Meldepflicht bei Eintritt des Störfalles zu erlassen.

(2) Der Stand der Sicherheitstechnik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Stand der Technik (§ 71a) für Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen und für Maßnahmen zur Begrenzung oder Beseitigung der die Sicherheit beeinträchtigenden Auswirkungen von Störfällen.

(3) Ein Störfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Abweichen von dem der Rechtsordnung entsprechenden Zustand der Betriebsanlage, durch das eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für fremdes Eigentum oder für die Umwelt herbeigeführt werden kann.

(4) Der Inhaber einer gefahren geneigten Anlage hat jene Vorkehrungen zu treffen, die nach den die Anlage betreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 und nach den im Genehmigungsbescheid und Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen erforderlich sind, um Störfälle zu vermeiden und Auswirkungen von Störfällen zu begrenzen oder zu beseitigen; insbesondere sind eine Sicherheitsanalyse und ein Maßnahmenplan zu erstellen, fortzuschreiben und der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde in der ursprünglichen und in der fortgeschriebenen Fassung zu übermitteln.

(5) Der Inhaber einer gefahren geneigten Anlage hat einen Störfall der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Gefahren geneigte Anlagen sind von den Organen der zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden sowie von den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen periodisch binnen angemessener, drei Jahre nicht übersteigender Frist sowie unverzüglich nach Eintritt eines Störfalles zu überprüfen, ob die Anlage dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht und ob die vom Inhaber der Anlage getroffenen Vorkehrungen (Abs. 4), insbesondere die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan, dem zur Zeit der Überprüfung gegebenen Stand der Sicherheitstechnik und für die Beurteilung von gefahren geneigten Anlagen wesentlichen neuen Erkenntnissen entsprechen.

§ 82b. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prü-

fungen von unter § 359b fallenden Anlagen dürfen auch von sonstigen geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen vorgenommen werden, die auch Betriebsangehörige sein dürfen. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage innerhalb angemessener Frist eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.“

88. § 83 lautet:

„§ 83. Werden Anlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Teile solcher Anlagen aufgelassen, so hat der Inhaber der Anlage die zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Anlage oder den aufgelassenen Teilen der Anlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auffassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auffassung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Auffassung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der gänzlich oder teilweise aufgelassenen Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.“

89. § 84 lautet:

„§ 84. Werden gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage (§ 74 Abs. 1) ausgeführt, so hat die Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen dem Gewerbetreibenden die für die Ausführung dieser Arbeiten notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von

Gefährdungen von Menschen oder unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn mit Bescheid aufzutragen.“

90. Im § 85 Z 6 entfallen die Worte „als Einzelkaufmann“.

91. § 85 Z 7 lautet:

„7. nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung der im § 11 Abs. 5 bis 8 angeführten rechtserheblichen Umstände in das Handelsregister (Genossenschaftsregister);“

92. Nach § 88 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für das Recht zur Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte.“

93. Dem § 89 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Treffen die im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nur auf eine weitere Betriebsstätte zu, so hat die Behörde (§ 361) das Recht zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zu entziehen.“

94. § 91 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und beziehen sich die im § 87 oder § 89 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde (§ 361), wenn der Gewerbetreibende diese Person nicht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist entfernt, im Falle, daß der Gewerbetreibende der Gewerbeinhaber ist, die Gewerbeberechtigung zu entziehen, und im Falle, daß der Gewerbetreibende der Pächter ist, bei Anmeldungsgewerben die Übertragung und bei konzessionierten Gewerben die Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu widerrufen.“

95. Nach § 94 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Bildhauer;“

96. Nach § 94 Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:

„9a. Denkmal- und Fassadenreiniger;“

97. Nach § 94 Z 15 wird folgende Z 15a eingefügt:

„15a. Färber;“

98. Im § 94 Z 17 entfallen die Worte „ausgenommen Pressefotografen“.

99. § 94 Z 26 und 27 lauten:

„26. Graveure und Guillocheure;
27. Gürtler und Ziseleure;“

100. § 94 Z 32 entfällt.

14

341 der Beilagen

101. Nach § 94 Z 36 wird folgende Z 36a eingefügt:

„36a. Kartonagewarenerzeuger.“

102. § 94 Z 49 entfällt.

103. Nach § 94 Z 68 wird folgende Z 68a eingefügt:

„68a. Säckler (Lederbekleidungsproduzenten);“

104. Im § 94 Z 71 entfallen die Worte „einschließlich der Gitterstricker“.

105. Nach § 94 Z 77 wird folgende Z 77a eingefügt:

„77a. Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler);“

106. § 96 Abs. 1 lautet:

„§ 96. (1) Den Fleischern (§ 94 Z 16) stehen auch folgende Rechte zu:

1. das Braten und Grillen von Würsten und von Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen, das Grillen von Geflügel, das Sieden von Würsten, das Kochen von Selchwaren, das Backen von Schweinefleisch und das Zubereiten von Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisesalaten, Brotaufstrichen und belegten Brötchen;
2. die Verabreichung der in Z 1 genannten Speisen mit den üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
3. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1 und 2;
4. der Ausschank von Milch, nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.“

107. § 96 Abs. 5 lautet:

„(5) Wer Pferdefleisch, Fleisch mit einem Zusatz von Pferdefleisch und Fleischwaren aus Pferdefleisch (Würste, Pökelwaren, Fleischgerichte, Gerichte mit Fleisch und Konserven) in Geschäftsräumen, in denen andere Fleischsorten feilgehalten oder verkauft werden, feilhält oder verkauft, hat das Pferdefleisch deutlich sichtbar und lesbar als Pferdefleisch, das mit Pferdefleisch vermischte Fleisch deutlich sichtbar und lesbar als „mit einem Zusatz von Pferdefleisch“ und die Fleischwaren aus Pferdefleisch deutlich sichtbar und lesbar als „Pferdefleischwaren“ zu kennzeichnen.“

108. Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:

„Fotografen

§ 96a. Kein Handwerk gemäß § 94 Z 17 ist unbeschadet der Rechte der Fotografen die Pressefotografie.“

109. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„Textilreiniger

§ 102a. Kein Handwerk gemäß § 94 Z 77a ist unbeschadet der Rechte der Textilreiniger die Tätigkeit der Wäscher und Wäschebügler.“

110. § 103 Abs. 1 lit. a Z 8 lautet:

„8. Technische Büros (Beratung, Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, Ausarbeitung von Projekten, Überwachung der Ausführung von Projekten, Abnahme von Projekten und Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen) auf Fachgebieten, die einer technischen, naturwissenschaftlichen oder montanistischen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität entsprechen oder die Gegenstand einschlägiger inländischer berufsbildender höherer Schulen sind;“

111. § 103 Abs. 1 lit. b Z 8 lautet:

„8. Devisenmakler;“

112. § 103 Abs. 1 lit. b Z 16 entfällt.

113. § 103 Abs. 1 lit. b Z 30 lautet:

„30. Kosmetiker (Schönheitspfleger);“

114. Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 32 wird folgende Z 32a eingefügt:

„32a. Markt- und Meinungsforscher;“

115. § 103 Abs. 1 lit. b Z 40 entfällt.

116. Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 41 wird folgende Z 41a eingefügt:

„41a. Schwarzdecker;“

117. Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 45 wird folgende Z 45a eingefügt:

„45a. Tankreiniger;“

118. Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 49 wird folgende Z 49a eingefügt:

„49a. Versicherungsmakler;“

119. Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 52 wird folgende Z 52a eingefügt:

„52a. Wäscher und Wäschebügler;“

120. Nach § 103 Abs. 1 lit. c Z 20 wird folgende Z 20a eingefügt:

„20a. Teppichreiniger;“

121. § 103 Abs. 1 lit. c Z 21 lautet:

„21. Übernahme von Arbeiten für die Gewerbe der Textilreiniger, der Färber oder der Wäscher und Wäschebügler;“

122. § 103 Abs. 1 lit. c Z 23, Z 24 und Z 27 entfällt.

123. § 105 lautet:

„§ 105. Nachstehende Handelsgewerbe sind freie Gewerbe (§ 6 Z 3): Kleinhandel mit Milch, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Speisepilzen, Butter, Eiern, Schnittblumen, Christbäumen, Devotionalien und üblichen Reiseandenken (ausgenommen Lebensmittel sowie solche Devotionalien und Reiseandenken aus Edelmetallen, die der Punzierpflicht unterliegen), den im § 111 Z 2 und 3 angeführten Druckwerken, Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße.“

124. Dem § 107 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für den Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Handelsagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 24).“

125. Im § 112 Abs. 3 Z 2 treten an Stelle des Wortes „Metallen“ das Wort „Metallwaren (ausgenommen Folien)“ und an Stelle des Wortes „Kunststoffen“ das Wort „Kunststoffwaren (ausgenommen Folien)“.

126. § 115 Abs. 1 lautet:

„§ 115. (1) Gegenstand des Gewerbes der Handelsagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 24) ist unbeschadet der Rechte der Händler gemäß § 34 Abs. 4 und 5 das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung ohne Rücksicht darauf, ob das Vermitteln oder Abschließen im Rahmen einer ständigen Betrauung oder auf Grund einzelner Aufträge ausgeübt wird.“

127. § 116 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 116. (1) Den Gewerbetreibenden, die den Kleinhandel mit Lebensmitteln ausüben, stehen im Rahmen ihrer Gewerbeausübung auch folgende Rechte zu:

1. das Braten und Grillen von Würsten und von Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen, das Grillen von Geflügel, das Backen von Fisch, das Sieden von Würsten, das Kochen von Selchwaren und das Zubereiten von Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisesalaten, Brotaufstrichen und belegten Brötchen;
2. die Verabreichung der in Z 1 genannten Speisen mit den üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
3. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1 und 2;
4. die Zubereitung von Frucht- und Gemüsesäften;
5. der Ausschank von Milch, Milchmischgetränken, nichtalkoholischen kalten Getränken

und Flaschenbier in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;

6. die Verabreichung von vorverpackt angeliefertem Speiseeis in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muß der Charakter des Betriebes als Lebensmittelhandelsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hierfür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.“

128. Nach § 116 wird folgender § 116a eingefügt:

„Altwarenhandel

§ 116a. (1) Die gleichzeitige Ausübung des Altwarenhandels mit dem konzessionierten Gewerbe des Handels mit Waffen (§ 131 Abs. 1 Z 1 lit. b oder Z 2 lit. b) ist verboten.

(2) Die Bestimmungen des § 109 über die Pflichten der Händler mit Antiquitäten und Kunstgegenständen gelten sinngemäß auch für Altwarenhändler.“

129. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„Versicherungsmakler

§ 117a. Versicherungsmakler (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 49a) sind auch berechtigt, ihre Auftraggeber über die für sie vermittelten oder in ihrem Namen und auf ihre Rechnung abgeschlossenen Versicherungsverträge zu beraten.“

130. Nach § 118 ist folgender § 118a einzufügen:

„Marktfahrer

§ 118a. Marktfahrer (§ 103 Abs. 1 lit. c Z 13) sind auch berechtigt, im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebensmitteln und Verzehrprodukten und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, auszuüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus. Märkte oder Gelegenheitsmärkte sind jedoch kein sonstiger Anlaß, der zur Ausübung des Marktfahrgewerbes außerhalb des Gebietes berechtigt, auf dem der Markt (Gelegenheitsmarkt) abgehalten wird.“

131. Dem § 119 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters sind sie zum Kleinhandel mit Zuckerwaren, zuckerfreiem Kaugummi, Schokoladen und Schokoladewaren, Dauerbackwaren einschließlich Salzgebäcke, Waffeln und Waffelwaren, kandierten Früchten und Speiseeis, alle diese Waren aber nur insoweit, als sie vorverpackt angeliefert wer-

den, sowie mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken in verschlossenen Gefäßen berechtigt.“

132. § 120 entfällt samt der Überschrift „Versicherungsmakler“.

133. § 122 entfällt samt der Überschrift „Altwarenhandel“.

134. § 128 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 128. (1) Gewerbetreibende, die zur Verabeichung von gebratenen, gegrillten oder gesotteten Würsten, gebratenem oder gegrilltem Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen, gegrilltem Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisesalaten, Brotaufstrichen, belegten Brötchen, üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art sowie von vorverpackt angeliefertem Speiseeis auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden, berechtigt sind, sind auch zum Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen in diesem Umfang berechtigt.“

135. Im Punkt V des § 130 werden nach dem Strichpunkt nach den Worten „Schädlingsbekämpfung (§ 243)“ in einer neuen Zeile die Worte „Sonderabfallsammler und -beseitiger, Altölsammler und -verwerter (§ 248a)“ eingefügt, und diese neue Zeile wird mit einem Strichpunkt abgeschlossen.

136. Im Punkt VI des § 130 wird der Punkt nach den Worten „Bewachungsgewerbe (§ 318)“ durch einen Strichpunkt ersetzt, und es werden in einer neuen Zeile die Worte „Errichtung von Alarmanlagen (§ 323a)“ eingefügt, und diese neue Zeile wird mit einem Punkt abgeschlossen.

137. § 132 Abs. 1 lautet:

„§ 132. (1) Nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waffen und Munition gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443.“

138. Nach § 132 wird folgender § 132a eingefügt:

„Militärische Waffen

§ 132a. Militärische Waffen und militärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBl. Nr. 624, betreffend Kriegsmaterial bezeichneten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.“

139. § 133 Abs. 2 lautet:

„(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z 1 lit. a)

oder einer Konzession für den Handel mit nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z 1 lit. b) berechtigt sind, sind auch zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln sowie zum Handel mit Jagd- und Sportpulver berechtigt.“

140. Dem § 133 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Sportschützen und im Hinblick auf die von Schießpulver ausgehenden Gefahren durch gemeinsame Verordnung jene Pulversorten zu bezeichnen, mit denen die im Abs. 2 genannten Gewerbetreibenden zu handeln berechtigt sind, und jene Maßnahmen festzulegen, die diese Gewerbetreibenden bei dieser Handelstätigkeit zu treffen haben.“

141. § 134 Abs. 2 entfällt.

142. § 134 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

143. Dem § 157 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters ist er unbeschadet der Rechte der Brunnenmeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.“

144. Im § 158 Abs. 2 entfällt das Wort „roh“.

145. Im § 159 Abs. 3 tritt an Stelle des Wortes „Steinbildhauer“ das Wort „Bildhauer“.

146. Dem § 160 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters ist der Brunnenmeister unbeschadet der Rechte der Baumeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.“

147. Im § 166 Abs. 2 Z 1 tritt an Stelle des Wortes „Volt“ die Abkürzung „V“ und an Stelle des Wortes „Watt“ die Abkürzung „W“.

148. Im § 167 Abs. 1 Einleitung treten an Stelle der Worte „1 000 Volt“ die Worte „1 500 V“.

149. Im § 167 Abs. 1 Z 2 treten an Stelle der Worte „60 Kilowatt“ die Worte „150 kW“.

150. Dem § 172 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechnete Gewerbetreibende sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, für Rauch- und Abgasfänge sowie für Rauch- und Abgasleitungen Abgasmessungen durchzuführen und Abluftleitungen von Lüftungsanlagen im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüfen und zu reinigen.“

151. § 173 Z 2 lautet:

„2. daß der Konzessionswerber nicht schon in zwei Kehrbezirken das Rauchfangkehrerge-

werbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist, und“

152. Nach § 173 wird folgender § 173a eingefügt:

„§ 173a. (1) Die im § 173 Z 2 angeführte Voraussetzung für die Erteilung der Konzession zählt nicht zu den persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes im Sinne des § 46 Abs. 2 dritter Satz.

(2) Eine Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des § 173 Z 2 liegt auch vor, wenn dem Konzessionswerber ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes zusteht und diese Rechtsträger zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes berechtigt sind.“

153. § 174 lautet:

„§ 174. Die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter (§ 40) darf nur genehmigt werden, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer oder Pächter nicht schon in zwei Kehrbezirken das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist.“

154. Nach § 174 wird folgender § 174a eingefügt:

„§ 174a. Eine Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des § 174 liegt auch vor, wenn auf den Geschäftsführer oder Pächter die Voraussetzungen des § 173a zutreffen.“

155. Dem § 177 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchstarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörtten Interessenvertretungen ist.“

156. § 190 Z 4 lautet:

„4. die Verabreichung von gebratenen, gegrillten oder gesottenen Würsten, gebratenem oder gegrilltem Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen, gegrilltem Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonaisesalaten, Brotaufstrichen, belegten Brötchen, üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art sowie von vorver-

packt angeliefertem Speiseeis auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden, und der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen in diesem Umfang;“

157. Im § 191 Abs. 1 wird das Zitat „§ 111 Z 3“ durch das Zitat „§ 111 Z 2 und 3“ ersetzt.

158. Nach § 196 wird folgender § 196a eingefügt:

„§ 196a. (1) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit Berechtigungen gemäß § 189 Abs. 1 Z 3 und 4 berechtigt sind, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstmost). Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt auch für mindestens eine Sorte des kalten nichtalkoholischen Getränks, die der Gastgewerbetreibende auf Grund des § 196 Abs. 2 auszuschenken hat.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gewerbetreibende, die zu einem gemäß § 190 nicht der Konzessionspflicht nach § 189 unterliegenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.“

159. Dem § 198 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Betriebe, in denen die im § 190 Z 3 bis 6 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden, hinsichtlich dieser Tätigkeiten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Sperrstunde und die Aufsperrstunde für die einzelnen Tätigkeiten gemäß § 190 Z 3 bis 6 festzulegen sind.“

160. Nach § 206 wird folgender § 206a eingefügt:

„§ 206a. Wird um eine Konzession für ein Gastgewerbe zum Zwecke der Fortführung eines bestehenden Gastgewerbebetriebes angesucht, so hat die Behörde auf Grund eines entsprechenden Antrags eine Bewilligung zur vorläufigen Ausübung des Gastgewerbes zu erteilen, wenn der Konzessionswerber die persönlichen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung erfüllt und wenn die beantragten Berechtigungen gemäß § 189 Abs. 1 und die beantragte Betriebsart den Berechtigungen und der Betriebsart des fortzuführenden bestehenden Gastgewerbebetriebes entsprechen. Die Bewilligung zur vorläufigen Ausübung endigt mit der Erteilung oder mit der Verweigerung der beantragten Konzession. Die Bewilligung zur vorläufigen Ausübung gilt nur für jene Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen, die im Konzessionserteilungsbescheid bezeichnet waren, auf Grund dessen

das Gastgewerbe im fortzuführenden Gastgewerbebetrieb ausgeübt wurde.“

161. § 208 Abs. 1 lautet:

„§ 208. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen (einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten u. dgl.) in- und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art, die Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen, die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Gesellschaftsfahrten, die Vermittlung und die Besorgung von für Reisende bestimmte Unterkunft oder Verpflegung sowie die Führung eines Fremdenzimmernachweises.“

162. Im § 208 Abs. 5 wird am Ende der Z 2 an Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt, und es wird folgende Z 3 angefügt:

„3. zum Verkauf der im § 111 Z 2 angeführten Druckwerke.“

163. Der bisherige § 211 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem Reisebetreuer aus dem Ausland dauernd begleitet, so ist auf dessen Tätigkeit dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.“

164. § 214 Abs. 3 entfällt.

165. § 223 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechtigten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die im § 220 Abs. 1 Z 1 und 3 genannten Stoffe und Präparate, mit denen sie den Kleinhandel betreiben dürfen, abzufüllen und abzupacken. Dies gilt allerdings nur insoweit, als dieses Abfüllen und Abpacken für die Kleinhandelstätigkeit erfolgt.

(3) Zur Ausübung einer unbeschränkten Konzession gemäß Abs. 1 berechnete Gewerbetreibende sind auch zum Kleinhandel mit Material- und Farbwaren, mit Fotoartikeln und Fotoverbrauchsmaterial, mit kosmetischen Mitteln, mit Verzehrprodukten und mit diätetischen Lebensmitteln berechnete; sie sind weiters berechnete, durch Vermengung Teemischungen und Hautsalben, denen keine Heilwirkung zukommt, herzustellen und ohne Heilanzpreisung zu verkaufen.“

166. Dem § 223 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Ausübung einer unbeschränkten Konzession gemäß Abs. 1 berechnete Gewerbetreibende sind auch zur Zubereitung und zum Ausschank von Frucht- und Gemüsesäften berechnete.

(5) Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 3 und 4 muß der Charakter des Betriebes als Drogistengewerbebetrieb gewahrt bleiben; bei der Aus-

übung der Rechte gemäß Abs. 4 dürfen überdies keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.“

167. Im § 235 treten an Stelle der Worte „Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.

168. Dem § 239 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchstarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörtten Interessenvertretungen ist.“

169. Im § 244 treten an Stelle der Worte „Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“.

170. Nach § 248 werden folgende §§ 248a bis 248e eingefügt:

„Sonderabfallsammler und
-beseitiger, Altölsammler und
-verwerter

§ 248a. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen

1. das Abholen und Entgegennehmen von Sonderabfällen;
2. das Verwerten, Ablagern und sonstige Behandeln von Sonderabfällen;
3. das Abholen und Entgegennehmen von Altölen;
4. das Aufbereiten (Reinigen, Be- und Verarbeiten) von Altölen sowie die Energiegewinnung aus Altölen.

(2) Sonderabfälle im Sinne des Abs. 2 Z 1 und 2 sind Abfälle, deren schadlose Beseitigung mit Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist.

(3) Altöle im Sinne des Abs. 1 Z 3 und 4 sind Stoffe, die die im § 2 des Altölggesetzes 1986, BGBl. Nr. 373, umschriebenen Eigenschaften aufweisen.

(4) Nicht der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 Z 2 und 4 unterliegen die dort umschriebenen Tätigkeiten, wenn diese ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Sonderabfälle oder Altöle zum Gegenstand haben.

(5) Das Recht zur Beförderung von Altöl und Sonderabfällen auf Grund einer Konzession gemäß

dem Güterbeförderungsgesetz wird durch Abs. 1 nicht berührt.

Besondere Voraussetzungen

§ 248b. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -verwerter erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises und
2. eine wirtschaftliche Lage des Konzessionswerbers, die erwarten läßt, daß er das Gewerbe in dem von ihm beantragten Umfang und entsprechend den jeweils im Sonderabfallgesetz und im Altölgesetz 1986 enthaltenen Pflichten ordnungsgemäß ausüben wird.

Einstellung oder Ruhen der Gewerbeausübung

§ 248c. Der Gewerbetreibende hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als ein Monat drei Wochen vorher dem Landeshauptmann anzuzeigen.

Zuständigkeit

§ 248d. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -verwerter ist der Landeshauptmann zuständig.

Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 248e. Die §§ 11 und 12 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, und die §§ 8, 9 Abs. 7, 10 und 11 Abs. 5 des Altölgesetzes 1986, BGBl. Nr. 373, gelten nicht für die Ausübung des Gewerbes der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -verwerter.“

171. Die §§ 261, 265, 269 und 309 entfallen.

172. Im § 311 erhält der Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“, und es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die im Abs. 1 Z 7 angeführte Tätigkeit berechtigt auch zur Bewachung beweglicher Sachen, wenn diese Bewachung im Zusammenhang mit dem Schutz von Personen steht.“

173. § 318 lautet:

„§ 318. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und von beweglichen Sachen.

(2) Zu den im Abs. 1 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere auch folgende Tätigkeiten:

1. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, in Gebäuden,

auf Grundstücken und auf Verkehrswegen aller Art;

2. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen, jedoch unbeschadet der Rechte der für eine Baustelle verantwortlichen Gewerbetreibenden;
3. Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs, soweit diese Tätigkeit nicht der Konzessionspflicht gemäß dem Güterbeförderungsgesetz unterliegt;
4. Portierdienste;
5. Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen.“

174. Nach § 323 werden folgende Überschrift und folgende §§ 323a, 323b, 323c und 323d eingefügt:

„Errichtung von Alarmanlagen

§ 323a. Der Konzessionspflicht unterliegt die Errichtung von Alarmanlagen für Betriebe, Gebäude oder Grundstücke.

Besondere Voraussetzungen

§ 323b. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Arbeitnehmer

§ 323c. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im § 323a genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen berechtigt sind, sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde, ein Verzeichnis aller Arbeitnehmer, die zur Ausübung der im § 323a genannten Tätigkeiten verwendet werden, binnen einer Woche nach Aufnahme der Gewerbeausübung vorzulegen; jede Änderung hinsichtlich der zur Ausübung der im § 323a genannten Tätigkeiten verwendeten Arbeitnehmer ist ebenfalls dieser Behörde binnen einer Woche anzuzeigen. Das Verzeichnis oder die Anzeigen haben neben dem Vor- und Familiennamen des Arbeitnehmers auch dessen Alter, Geburtsort und Wohnung zu enthalten.

Zuständigkeit

§ 323d. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen ist der Landeshauptmann zuständig.“

175. Im § 326 Abs. 3 treten an Stelle der Worte „Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.

176. § 338 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, hat der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter den Organen der im Abs. 1 genannten Behörden sowie den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Betriebes und der Lagerräume zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu entsprechen; weiters hat er den im Abs. 1 genannten Behörden die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warein- und -ausgänge zu gewähren.

(3) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen auch berechtigt, Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen. Dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie auf Verlangen eine Gegenprobe auszufolgen. Auf Verlangen des Betriebsinhabers hat der Bund für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten, falls dieser mehr als 500 S beträgt. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe eine Maßnahme gemäß § 69 Abs. 4 oder § 360 Abs. 2 getroffen worden ist oder eine bestimmte Person bestraft oder auf den Verfall der Probe erkannt worden ist.“

177. § 338 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, werden durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.“

178. § 344 Abs. 1 lautet:

„§ 344. (1) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession oder die besondere Bewilligung für die Errichtung einer weiteren Betriebsstätte oder für die Verlegung des Betriebes erteilt (§ 25, § 46 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 und 3), die Führung eines Nebenbetriebes bewilligt (§ 37 Abs. 2), die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird (§ 39 Abs. 5, § 40 Abs. 4, § 47 Abs. 4 und § 40

Abs. 2), steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über die Erbringung des Befähigungsnachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses oder über das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung handelt, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn die Gliederung nicht gehört worden ist (§ 342 Abs. 1 und 2).“

179. § 345 Abs. 1 lautet:

„§ 345. (1) Die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes nach Zurücklegung des 24. Lebensjahres oder bei Erlangung der Eigenberechtigung), gemäß § 11 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, Eintritt eines neuen Gesellschafters), gemäß § 11 Abs. 5 (Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft), gemäß § 11 Abs. 6 (Eintragung in das Handelsregister, daß der Betrieb eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes als Sacheinlage gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen in eine Kapitalgesellschaft eingebracht worden ist, und weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelunternehmers oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes), gemäß § 11 Abs. 7 (Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften oder der Neubildung einer Genossenschaft durch Verschmelzung von Genossenschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Genossenschaften), gemäß § 11 Abs. 8 (Verschmelzung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit- oder untereinander oder von Genossenschaften durch Aufnahme und weitere Ausübung der Gewerbe der übertragenden Gesellschaft bzw. Genossenschaft) und gemäß § 12 (Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes, bei konzessionierten Gewerben bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, zu erstatten.“

180. Im § 345 Abs. 5 treten an Stelle der Worte „zur Bewilligung der Ausübung des konzessionierten Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zuständigen Behörde“ die Worte „für die weitere Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“.

341 der Beilagen

21

181. Im § 346 Abs. 1 Z 2 werden nach dem Beistrich nach dem Klammerausdruck „(§ 28 Abs. 6)“ die Worte „in den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28a,“ eingefügt.

182. Im § 346 Abs. 3 werden die Worte „Vor der Erteilung einer Nachsicht“ durch die Worte „Im Nachsichtsverfahren“ ersetzt.

183. Der bisherige § 346 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“, und es wird folgender neuer Abs. 5 in den § 346 eingefügt:

„(5) In den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28a gelten die Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, daß jeweils die zuständige Sektion der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist.“

184. Dem § 347 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) angesucht, ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Form gar nicht beabsichtigt ist oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die zur Erteilung der betreffenden Konzession zuständige Behörde das Ansuchen abzuweisen.“

185. § 348 Abs. 1 lautet:

„§ 348. (1) Wird eine Gewerbebeanmeldung erstatet oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Landeshauptmann von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 366 Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.“

186. § 348 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Abs. 2 erster Satz gilt sinngemäß.“

187. Im § 349 Abs. 4 Z 2 werden die Worte „der zuständigen“ durch die Worte „einer berührten“ ersetzt.

188. Im § 349 Abs. 8 entfällt der Punkt nach dem Wort „Parteien“, und es werden die Worte „und es steht ihnen das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wegen Rechtswidrigkeit zu.“ angefügt.

189. § 351 Abs. 2 lautet:

„(2) In diese Kommission hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, und entsprechend den Bestimmungen der auf Grund des Abs. 5 erlassenen Verordnungen die anderen Fachleute zu berufen. Er hat einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes zum Vorsitzenden der Kommission zu bestellen.“

190. § 351 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Wenn in dem betreffenden Bundesland keine Prüfungskommission bestellt ist, weil keine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern im betreffenden Gewerbe zu erwarten ist, weil eine hinreichende Zahl von Prüfern nicht zur Verfügung steht, oder weil die für die Prüfung benötigten Einrichtungen und Geräte nicht zur Verfügung stehen, oder wenn der Prüfungswerber im Inland keinen Wohnsitz oder Arbeitsort hat, steht dem Prüfungswerber die Wahl der Prüfungskommission frei.“

191. Dem § 351 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Zulassung kann der Landeshauptmann auch in einem Bescheid, mit dem gemäß § 28 Abs. 6 die Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Konzessionsprüfung erteilt wird, aussprechen, wenn der Prüfungswerber die allfälligen sonstigen für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist.“

192. § 351 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe oder auf den Prüfungsstoff für eine Zusatzprüfung gemäß § 23 durch Verordnung nähere Bestimmungen über

die Zahl der Fachleute, die mindestens zwei und höchstens fünf zu betragen hat,

die an die Fachleute zu stellenden Anforderungen,

die Anberaumung der Prüfungstermine,

das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,
die auszustellenden Zeugnisse,

die vom Prüfling zu bezahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,

die aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie

die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzahlenden Prüfungsgebühr

zu erlassen.“

193. Im § 352 Abs. 10 erster Satz werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Prüfungswerber“ eingefügt.

194. § 353 lautet:

„§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen und die erforderlichen Pläne und Skizzen sowie für unter § 82a fallende Anlagen auch die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind die sonst für die Beurteilung des Projektes und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderlichen technischen Unterlagen sowie die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke anzuschließen.“

195. § 356 lautet:

„§ 356. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat, ausgenommen in den Fällen des § 359b, auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß Abs. 3 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern und in den auf den an diese Häuser unmittelbar angrenzenden Grundstücken stehenden Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentü-

mer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 40 AVG 1950 gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Anlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteigehör zu wahren.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind, unbeschadet des folgenden Satzes, nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung anberaumat hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(4) Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 78 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes (§ 78 Abs. 4), im Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79), im Verfahren betreffend die Anpassung einer bereits genehmigten Betriebsanlage an eine Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 (§ 82 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Festlegung der von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 abweichenden Maßnahmen (§ 82 Abs. 3) und im Verfahren betreffend die Vorschreibung der über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 hinausgehenden Auflagen (§ 82 Abs. 4) haben die im Abs. 3 genannten Nachbarn Parteistellung.“

196. Dem § 358 Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt:

„Ergeben sich im Feststellungsverfahren Zweifel, ob dieses Bundesgesetz auf jene Tätigkeit anzuwenden ist, der die Anlage regelmäßig zu dienen bestimmt ist, so ist dieses Verfahren zu unterbrechen und ein Feststellungsverfahren gemäß § 348 durchzuführen.“

197. Im § 359a entfallen die Z 2 bis 4 und 6 bis 10; die Z 1 lautet:

„1. Verfahren über ein Ansuchen um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage (§ 77 Abs. 1) mit Ausnahme der Verfahren gemäß § 359b,“

198. Nach § 359a wird folgender § 359b eingefügt:

„§ 359b. Weist der Genehmigungswerber in seinem Ansuchen und dessen Beilagen (§ 353) nach, daß jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen seiner Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) mit Bescheid diese Beschaffenheit der Anlage festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.“

199. § 360 Abs. 1 lautet:

„§ 360. (1) Wenn in einem Strafverfahren das Vorliegen einer gesetzwidrigen Gewerbeausübung oder in einem Verfahren gemäß § 358 Abs. 1 die Genehmigungspflicht einer Anlage rechtskräftig festgestellt worden ist, so hat die Behörde, wenn der der Rechtsordnung entsprechende Zustand nicht ungesäumt hergestellt wird, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes oder die Stilllegung von Maschinen, zu verfügen. Wenn bei einer Tätigkeit offenkundig der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 gegeben ist und wenn mit Grund anzunehmen ist, daß die solchermaßen gesetzwidrige Gewerbeausübung weiter betrieben wird, so kann die Behörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides die zur Unterbindung dieser Gewerbeausübung notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch die Beschlagnahme von Waren, Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Transportmitteln, an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.“

200. § 360 Abs. 2 lautet:

„(2) Um die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit verursachte Gefahr für das

Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Betriebsinhabers, seines Stellvertreters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.“

201. Im § 360 Abs. 3 werden nach dem Wort „gemäß“ die Worte „Abs. 1 zweiter Satz und“ eingefügt.

202. § 360 Abs. 4 lautet:

„(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 oder 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß in Hinkunft jene gewerberechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die gewerbliche Tätigkeit ausüben oder die Betriebsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.“

203. § 361 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Zur Entziehung des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte (§§ 88 Abs. 2a und 89 Abs. 3) und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialgeschäftsführers beziehen, ist die für die weitere Betriebsstätte jeweils zuständige Behörde (§§ 341 Abs. 4 und 345 Abs. 4) berufen.“

204. § 361 Abs. 2 lautet:

„(2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder von Maßnahmen gemäß § 91 ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören; die Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft

hat zu entfallen, wenn diese die Entziehung gemäß § 88 Abs. 2 und 2a angeregt hat.“

205. § 366 Abs. 1 Einleitung lautet:

„§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer“

206. § 367 Einleitung lautet:

„§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer“

207. § 367 Z 7 lautet:

„7. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ein konzessioniertes Gewerbe verpachtet hält;“

208. § 367 Z 12 und 13 lautet:

„12. nach Verlegung des Betriebes eines konzessionierten Gewerbes in einen anderen Standort ohne die gemäß § 49 Abs. 2 erforderliche Bewilligung das konzessionierte Gewerbe im neuen Standort ausübt;

13. nach Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte eines konzessionierten Gewerbes in einen anderen Standort ohne die gemäß § 49 Abs. 3 erforderliche Bewilligung das konzessionierte Gewerbe im neuen Standort ausübt;“

209. § 367 Z 16 lautet:

„16. entgegen § 46 Abs. 1 ein Gewerbe unzulässigerweise außerhalb des Standortes der Gewerbeberechtigung oder einer weiteren Betriebsstätte ausübt;“

210. Im § 367 Z 20 tritt an Stelle des Wortes „Staatswappens“ jeweils das Wort „Bundeswappens“.

211. § 367 Z 23 und 24 werden durch folgende Z 23, 24 und 24a ersetzt:

„23. entgegen § 71 Abs. 1 Maschinen, Geräte, deren Teile oder deren Zubehör in den inländischen Verkehr bringt oder im Inland ausstellt;

24. eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 71 Abs. 3 abgibt oder ein Zeichen oder eine Plakette gemäß § 71 Abs. 7 anbringt, obwohl die Maschine, das Gerät, deren Teile oder deren Zubehör nicht den Anforderungen der gemäß § 71 Abs. 4 erlassenen Verordnungen entsprechen und auch keine Einzelgenehmigung gemäß § 71 Abs. 8 vorliegt;

24a. entgegen § 71 Abs. 9 nicht nachweisbar darauf aufmerksam macht, daß Maschinen, Geräte, deren Teile oder deren Zubehör nicht oder nicht mehr den Anforderungen der gemäß § 71 Abs. 4 erlassenen Verordnungen entsprechen;“

212. § 367 Z 26 lautet:

„26. Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 82a Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält;“

213. § 367 Z 30 lautet:

„30. Pferdefleisch, Fleisch mit einem Zusatz von Pferdefleisch oder Fleischwaren aus Pferdefleisch (Würste, Pökelfleisch, Fleischgerichte, Gerichte mit Fleisch, Konserven) entgegen § 96 Abs. 5 feilhält oder verkauft;“

214. § 367 Z 33 und 34 lautet:

„33. bei der Ausübung des Altwarenhandels entgegen § 116a Abs. 1 gleichzeitig das konzessionierte Gewerbe des Handels mit Waffen oder bei der Ausübung des Handels mit Waffen entgegen § 136 gleichzeitig das Gewerbe des Altwarenhandels ausübt;

34. bei der Ausübung des Altwarenhandels die Bestimmungen des § 116a Abs. 2 nicht einhält;“

215. § 367 Z 50 entfällt.

216. § 367 Z 57 lautet:

„57. der Verpflichtung gemäß §§ 313 Abs. 3, 321 Abs. 2 oder 323c Abs. 2 zur Vorlage des Arbeitnehmerverzeichnisses oder zur Anzeige von Änderungen dieses Verzeichnisses nicht nachgekommen ist;“

217. § 367 Z 59 lautet:

„59. den Bestimmungen des § 82a Abs. 4 oder des § 338 zuwiderhandelt;“

218. § 368 Einleitung und Z 1 lautet:

„§ 368. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. die Anzeigen

1.1 gemäß § 8 Abs. 4 über die weitere Ausübung von Gewerben bei Erlangung der Eigenberechtigung,

1.2 gemäß § 11 Abs. 3 über die Beendigung der Liquidation,

1.3 gemäß § 11 Abs. 4 über die weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters oder über den Eintritt eines neuen Gesellschafters,

1.4 gemäß § 11 Abs. 5 über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und die weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft,

- 1.5 gemäß § 11 Abs. 6 über die Eintragung in das Handelsregister, daß der Betrieb eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes als Sacheinlage gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen in eine Kapitalgesellschaft eingebracht worden ist, und die weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelunternehmers oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes,
- 1.6 gemäß § 11 Abs. 7 über die Neubildung einer Aktiengesellschaft (Genossenschaft) durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften (Genossenschaften) und die weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften (Genossenschaften),
- 1.7 gemäß § 11 Abs. 8 über die Verschmelzung einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft durch Aufnahme und die weitere Ausübung der Gewerbe der übertragenden Gesellschaft bzw. Genossenschaft,
- 1.8 gemäß § 12 über die Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft,
- 1.9 gemäß § 37 Abs. 3 über die Bestellung eines neuen befähigten Arbeitnehmers in einem Nebenbetrieb,
- 1.10 gemäß § 39 Abs. 4, gemäß § 39 Abs. 5 oder gemäß § 40 Abs. 4 über das Ausscheiden des Geschäftsführers,
- 1.11 gemäß § 40 Abs. 2 über den Widerruf der Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter,
- 1.12 gemäß § 42 Abs. 1, gemäß § 43 Abs. 1 oder gemäß § 44 über den Fortbetrieb von Gewerben,
- 1.13 gemäß § 46 Abs. 3 über die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,
- 1.14 gemäß § 47 Abs. 3 oder gemäß § 47 Abs. 4 über das Ausscheiden des Filialgeschäftsführers,
- 1.15 gemäß § 49 Abs. 1 über die Verlegung des Betriebes eines Anmeldungsgewerbes in einen anderen Standort,
- 1.16 gemäß § 49 Abs. 3 über die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte eines Anmeldungsgewerbes in einen anderen Standort,
- 1.17 gemäß § 52 Abs. 1 über die Aufstellung von Automaten,
- 1.18 gemäß § 63 Abs. 4 über die Änderung des Namens oder der Firma,
- 1.19 gemäß § 83 über die Auflassung von Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder von Teilen solcher Betriebsanlagen,
- 1.20 gemäß § 92 Abs. 2 über Umstände, die das Nichtbestehen oder die Beendigung einer nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Versicherung zur Folge haben,
- 1.21 gemäß § 93 über das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung,
- 1.22 gemäß § 141 Abs. 1 über das Ruhen und die Aufnahme der Ausübung von Waffengewerben,
- 1.23 gemäß § 175, gemäß § 248c, gemäß § 251 oder gemäß § 292 über die Einstellung oder das Ruhen der Ausübung von Rauchfangkehrergewerben, Gewerben der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -beseitiger, Kanalräumergewerben, Pfandleihergewerben,
- 1.24 gemäß einer Anordnung auf Grund des § 359 Abs. 1 über die Fertigstellung einer genehmigten Betriebsanlage, nicht erstattet hat;“
219. § 368 Z 3 lautet:
- „3. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige ein Anmeldungsgewerbe verpachtet hält;“
220. § 368 Z 12 und 13 lauten:
- „12. ohne die gemäß § 200 erforderliche Genehmigung das Gastgewerbe in einer geänderten Betriebsart ausübt;
13. ohne die gemäß § 201 erforderliche Genehmigung das Gastgewerbe in hinzugenommenen Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen ausübt;“
221. § 369 Abs. 1 erster Satz lautet:
- „§ 369. (1) Die Strafe des Verfalles von Waren, Eintrittskarten einschließlich Anweisungen auf Eintrittskarten für Theater, Konzerte, Veranstaltungen uä., Werkzeugen, Maschinen, Geräten oder Transportmitteln (§§ 10, 17 und 18 VStG 1950) kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach § 366 oder nach § 367 Z 15, 16, 17, 18 oder 19 im Zusammenhang stehen; bei einer Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 15 kann auch der Verfall des Automaten, mittels dessen die Gewerbeausübung erfolgte, ausgesprochen werden.“
222. Der bisherige § 371 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es wird dem § 371 folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 1 und 2 schließt nicht die Bestrafung wegen bei der gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 oder 2 strafbaren Gewerbeausübung begangener sonstiger Übertretungen von Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen aus.“
223. § 376 Z 6 Einleitung und Abs. 2 entfällt.

224. Nach § 376 Z 9a wird folgende Z 9b eingefügt:

„9b. (Zu § 62 Abs. 3:)

Die Gültigkeit von Legitimationen, die vor dem 1. Juli 1988 ausgestellt wurden, endet mit Ablauf des 30. Juni 1989, wenn der Tag der Ausstellung länger als fünf Jahre vor dem 1. Juli 1988 liegt.“

225. Im § 376 Z 10 tritt an Stelle des Wortes „Staatswappen“ das Wort „Bundeswappen“.

226. § 376 Z 18 lautet:

„18. (Zu § 132a:)

(1) Personen, die zur Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung der im § 1 Abschnitt I Z 8 der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBl. Nr. 624, betreffend Kriegsmaterial angeführten Geräte am 1. Juli 1988 berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 131 Abs. 1 Z 2 lit. a in einem ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89 und 91 Abs. 2) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der Zeit vom 1. Juli 1987 bis 1. Juli 1988 ausgeübt haben, und
- b) um die Konzessionserteilung spätestens am 31. Dezember 1988 ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.“

227. Nach § 376 Z 34 wird folgende Z 34a eingefügt:

„34a. (Zu § 248a:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die durch § 248a an eine Konzession gebunden wurde (Sonderabfallsammler und -beseitiger, Altölsammler und -verwerter), am 1. Juli 1988 berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 248a in einem ihrer bisherigen Tätigkeit sachlich entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89 und 91 Abs. 2) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der Zeit vom 1. Juli 1987 bis 1. Juli 1988 befugt ausgeübt haben,
- b) selbst oder durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder Pächter (§ 40) den Befähigungsnachweis erbringen und
- c) um die Konzessionserteilung spätestens am 31. Dezember 1988 ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.“

228. § 376 Z 36 lautet:

„36. (Zu § 323a:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die durch § 323a an eine Konzession gebunden wurde (Errichtung von Alarmanlagen), am 1. Juli 1988 berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 323a in einem ihrer bisherigen Tätigkeit sachlich entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89 und 91 Abs. 2) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der Zeit vom 1. Juli 1987 bis 1. Juli 1988 befugt ausgeübt haben,
- b) selbst oder durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder Pächter (§ 40) den Befähigungsnachweis erbringen und
- c) um die Konzessionserteilung spätestens am 31. Dezember 1988 ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.“

229. Im § 381 Abs. 3 Einleitung werden die Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ und die Worte „Bundesminister für Verkehr“ durch die Worte „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

230. Im § 381 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 134 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 133 Abs. 6“ ersetzt.

231. Im § 381 Abs. 3 Z 1 wird im Klammerausdruck nach dem Beistrich nach der Zitierung „§ 321 Abs. 2“ die Zitierung „§ 323c Abs. 2“, eingefügt.

232. § 381 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hinsichtlich des § 18 Abs. 8 und 10, des § 22 Abs. 5 und 8 und des § 24 Abs. 2 und 4, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;“

233. § 381 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich des § 71 Abs. 4, 6 und 8, des § 72 Abs. 2, des § 82 Abs. 1, des § 135 Abs. 1 und 2 und des § 244;“

234. § 381 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 326 Abs. 3 und des § 374 Abs. 1 Z 106;“

235. Im § 381 Abs. 3 Z 7 werden die Worte „Bundesminister für Verkehr“ durch die Worte „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

236. Im § 381 Abs. 3 Z 8 entfallen die Worte „hinsichtlich des § 134 Abs. 2“ und der diesen Worten folgende Beistrich.

237. § 381 Abs. 3 Z 9 lautet:

„9. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich des § 142, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;“

238. Im § 381 Abs. 3 Z 10 wird im Zitat „§ 18 Abs. 8 bis 10“ das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt, und es werden nach den Worten „des § 22 Abs. 5“ die Worte „und 8“ eingefügt.

239. § 381 Abs. 3 Z 11 lautet:

„11. im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler hinsichtlich des § 22 Abs. 10, des § 24 Abs. 3, des § 72 Abs. 2, des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 235, des § 244 und des § 326 Abs. 3 sowie hinsichtlich des § 22 Abs. 5 und 10, des § 24 Abs. 4, des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung des Bundeskanzlers vorsehen;“

240. Nach § 381 Abs. 3 Z 11 wird folgende Z 12 angefügt:

„12. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich des § 72 Abs. 2, des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 82a Abs. 1 und des § 244 sowie hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen.“

241. § 381 Abs. 5 lautet:

„(5) Mit der Vollziehung des § 79a Abs. 2 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.“

242. § 381 Abs. 6 und 7 entfällt.

243. Im § 381 Abs. 8 werden die Worte „soziale Verwaltung“ durch die Worte „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel II

Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 124/1978 und 520/1982 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem XIV. Hauptstück wird ein XV. Hauptstück mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„XV. HAUPTSTÜCK

Auszeichnung

§ 214a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann einem Bergbauberechtigten die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) mit einem entsprechenden Hinweis auf den Auszeichnungscharakter als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen.

(2) Die Auszeichnung nach Abs. 1 darf nur verliehen werden, wenn der Bergbauberechtigte

1. im Handelsregister eingetragen ist,
2. sich durch außergewöhnliche Leistungen um die österreichische Wirtschaft Verdienste erworben hat und
3. in dem betreffenden Bergbauzweig eine führende und allgemein geachtete Stellung einnimmt.

(3) Vor der Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 1 hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den Österreichischen Arbeiterkammertag aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Gutachten abzugeben.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Auszeichnung zu widerrufen, wenn das Bundeswappen trotz Abmahnung nicht dem Abs. 1 entsprechend geführt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

(5) Bergbauberechtigte, denen die Auszeichnung nach Abs. 1 nicht verliehen worden ist, dürfen das Bundeswappen im geschäftlichen Verkehr nicht führen.“

2. Die bisherigen Hauptstücke XV. und XVI. erhalten die Bezeichnungen „XVI.“ und „XVII.“.

3. Im § 2 Abs. 2 und im § 211 wird der Ausdruck „XV. und XVI. Hauptstück“ durch den Ausdruck „XV. bis XVII. Hauptstück“ ersetzt.

4. Im § 132 Abs. 2 wird der Ausdruck „XV. und XVI. Hauptstück“ durch den Ausdruck „XVI. und XVII. Hauptstück“ ersetzt.

Artikel III

Das Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 373/1986 wird wie folgt geändert:

§ 13 erster Satz lautet:

„§ 13. Der Landeshauptmann hat eine Liste der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Sammelns und Beseitigens von Sonderabfällen berechtigt sind und einen Standort dieses Gewerbes im Bundesland haben sowie der gemäß § 12 Abs. 1 im Bundesland gemeldeten Sonderabfallsammler und -beseitiger gemäß § 3 Abs. 3 und 4 unter Angabe ihrer Befugnis zu führen und jedermann in diese Einsicht zu gewähren.“

Artikel IV

Das Altölgesetz 1986, BGBl. Nr. 373, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Z 1 entfällt.
2. § 10 Abs. 2 Z 1 entfällt.
3. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 13. (1) Der Landeshauptmann hat eine Liste der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession gemäß § 248a Abs. 1 Z 3 GewO 1973 berechtigt sind und einen Standort dieses Gewerbes im Bundesland haben, sowie der gemäß § 8 bewilligten Sammler zu führen.“

4. § 13 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Der Landeshauptmann hat ferner eine Liste der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession gemäß § 248a Abs. 1 Z 4 GewO 1973 berechtigt sind und einen Standort im Bundesland haben, sowie der auf Grund des § 10 bewilligten Altölverwerter gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 und 2 unter Hinweis auf die bei den Altölverwertern gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 zur Verwertung gelangenden Altöle zu führen.“

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Die die Verfahren betreffend Betriebsanlagen und die Zuständigkeit zur Durchführung dieser Verfahren regelnden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens

dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossene Verfahren betreffend Betriebsanlagen nur dann anzuwenden, wenn diese Verfahren in diesem Zeitpunkt in erster Instanz anhängig sind, Art. I Z 195 und 198 (§ 356 Abs. 1 und 3 und § 359b) überdies nur dann, wenn in diesem Zeitpunkt noch keine Augenscheinsverhandlung anberaumt und den Nachbarn bekanntgegeben worden ist.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes errichteten Betriebsanlagen, die nach den bisher geltenden Vorschriften nicht genehmigungspflichtig waren und nach Art. I Z 73 (§ 74 Abs. 2 Z 1) genehmigungspflichtig wären, bedürfen keiner Genehmigung gemäß § 74 Abs. 2; § 79 in der Fassung des Art. I Z 81 und § 81 in der Fassung des Art. I Z 85 finden sinngemäß Anwendung.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits genehmigten Betriebsanlagen sowie Betriebsanlagen, für die in diesem Zeitpunkt ein Genehmigungsverfahren in zweiter oder dritter Instanz anhängig ist, bedürfen keiner die im Abs. 4 angeführte Änderung des § 74 Abs. 2 betreffenden zusätzlichen Genehmigung.

(6) Ist der Betrieb einer genehmigten Betriebsanlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits unterbrochen, so gilt Art. I Z 83 (§ 80 Abs. 1 dritter Satz) mit der Maßgabe, daß die Frist zur Erfüllung der Anzeigepflicht mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.

(7) Die im Art. I Z 87 (§ 82b Abs. 1) angeführten Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen für die jeweils erste dieser Prüfungen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(8) Art. I Z 88 (§ 83 letzter Satz) ist auf im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits aufgelassene Betriebsanlagen nicht anzuwenden.

(9) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 381 Abs. 3 bis 8 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung des Art. I Z 229 bis 243 dieses Bundesgesetzes.

(10) Mit der Vollziehung des Art. II und IV ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

(11) Mit der Vollziehung des Art. III ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

VORBLATT

Probleme:

Die gewerberechtlichen Vorschriften bauen in einigen Belangen Hemmnisse auf, die den Zugang zu Gewerben und somit das Selbständigwerden erschweren.

Die über zehn Jahre währende Anwendung der Gewerbeordnung 1973 in der Praxis hat Regelungen erkennen lassen, die einer Klarstellung bedürfen, die an die Erfordernisse der Praxis anzupassen oder sonst zu verbessern sind (zB im Interesse der Verwaltungsvereinfachung). Aus Kreisen der Konsumenten kamen ebenfalls Wünsche zur Verbesserung des Konsumentenschutzes durch die gewerberechtlichen Vorschriften.

Verfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen sind häufig mit einem Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden, der weder zur Wahrung der zu schützenden Interessen erforderlich noch im Interesse des Antragstellers gelegen ist, aber wertvolle Arbeitskapazität der Gewerbebehörden bindet.

Bei einigen betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen haben sich zur Rechtsunsicherheit führende Auslegungsschwierigkeiten ergeben.

Den Bemühungen um den weiteren Ausbau des Umweltschutzes im gewerblichen Betriebsanlagenrecht fehlt zum Teil die gesetzliche Grundlage.

Ziele:

Durchforstung der gewerberechtlichen Regelungen als erster Schritt in Richtung eines Abbaus bürokratischer Hemmnisse auf diesem Rechtsgebiet.

Anpassung der Gewerbeordnung 1973 an die hervorgekommenen Erfordernisse der Praxis auf Grund der nunmehr vorliegenden Erfahrungen mit der Gewerbeordnung 1973.

Verankerung zusätzlicher Regelungen zum Schutz der Konsumenten.

Für Verfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen sollen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung getroffen werden.

Auslegungsschwierigkeiten bei betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen sollen durch textliche Klarstellungen beseitigt werden.

Maßnahmen betreffend den weiteren Ausbau des Umweltschutzes im gewerblichen Betriebsanlagenrecht sollen im Gesetz verankert werden.

Inhalt:

Erleichterungen beim Zugang zu Gewerben (zB hinsichtlich der Erbringung des Befähigungsnachweises, bei der Übernahme eines Gastgewerbebetriebes durch Einführung einer vorläufigen Betriebsbewilligung).

Klarstellungen zur Erleichterung der Anwendung der Gewerbeordnung 1973 im Interesse der Gewerbetreibenden und der Verwaltung.

Neue Regelungen im Interesse des Konsumentenschutzes.

Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung im gewerblichen Betriebsanlagenrecht insbesondere durch die Festlegung des Zweinstanzenzuges für fast alle Betriebsanlagenverfahrensarten und das unter bestimmten Voraussetzungen durchzuführende vereinfachte Genehmigungsverfahren (Auftragsverfahren).

Ausbau des „Rechtsschutzes“ für Inhaber gewerblicher Betriebsanlagen durch Klarstellungen, wie zB bezüglich des der Betriebsanlage nicht zuzurechnenden Kundenverhaltens außerhalb der Betriebsanlage und bezüglich der Genehmigungsfreiheit von Ersatzinvestitionen.

30

341 der Beilagen

Weiterer Ausbau des Umweltschutzes im gewerblichen Betriebsanlagenrecht insbesondere durch Bestimmungen betreffend die Ausweitung der Schutzinteressen, die Mitwirkung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und verstärkte Kontrollmaßnahmen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Für Umweltschutzmaßnahmen nicht vorzusehen, im übrigen keine für den Bund (siehe Z 3 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

1. Mit den betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen der geplanten Gewerberechtsnovelle 1988 werden im wesentlichen folgende Zielsetzungen verfolgt:

1.1 Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung insbesondere durch den für fast alle Betriebsanlagenverfahrensarten vorgesehenen Zweinstanzenzug, durch das bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durchzuführende vereinfachte Genehmigungsverfahren (Auftragsverfahren) und durch Maßnahmen zur Lösung des Problems des übergangenen Nachbarn;

1.2 Ausbau des „Rechtsschutzes“ für Inhaber gewerblicher Betriebsanlagen durch Klarstellungen von Bestimmungen, die zu Auslegungsschwierigkeiten geführt und damit Rechtsunsicherheit hervorgerufen haben, wie zB Umschreibung jenes Kundenverhaltens außerhalb der Betriebsanlage, das keine Genehmigungspflicht der Anlage auslösen soll, und ausdrückliche Verankerung der Genehmigungsfreiheit von Ersatzinvestitionen in einer genehmigten Betriebsanlage sowie Festlegung, daß nicht nur auf den Stand der Technik, sondern auch auf den (vergleichbar gesicherten) Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften Bedacht zu nehmen ist;

1.3 weiterer Ausbau des Umweltschutzes insbesondere durch die Ausweitung der zu wahrenen Schutzinteressen und durch die Bestimmungen über Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt sowie über verstärkte Kontrollmaßnahmen (zB Ausweitung der Probenentnahmemöglichkeit und in der Verantwortung des Betriebsanlageninhabers liegende periodische Anlagenprüfungen) und Bestimmungen betreffend Störfälle.

2. Zu dem Teil der geplanten Gewerberechtsnovelle 1988, der nicht die das Betriebsanlagenrecht betreffenden Regelungen zum Gegenstand hat, ist folgendes zu sagen:

Grundsätzliches Anliegen ist ein erster Schritt in Richtung einer Liberalisierung des Gewerberechts. Es sollen Hemmnisse abgebaut werden, die den Zugang zur Gewerbeausübung erschweren. Ein weiteres Anliegen sind Regelungen im Interesse des Konsumentenschutzes. Schließlich erweist es sich als notwendig, die praktischen Erfahrungen, die mit der Gewerbeordnung 1973 durch mehr als zehn Jahre gesammelt wurden, zu verwerten und die daraus resultierenden Verbesserungen, Klarstellungen uä. zu treffen.

3. Die Vollziehung der vorgeschlagenen betriebsanlagenrechtlichen Gesetzesbestimmungen werden mit Ausnahme der Umweltschutzmaßnahmen dem Bund voraussichtlich keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen. Die vorgesehene Abkürzung des Instanzenzuges in Betriebsanlagenverfahren wird sogar eine Kostenersparnis bewirken können. Ob und zutreffendenfalls in welcher Höhe Kosten für die vorgesehenen Umweltschutzmaßnahmen anfallen werden, ist nicht vorauszusehen.

4. Den Erläuterungen ist als Anlage eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen geltenden Vorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes angeschlossen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 5):

In letzter Zeit werden immer mehr Vereine deswegen gegründet, um für die Vereinsmitglieder Tätigkeiten auszuüben, die den Gegenstand eines Gewerbes bilden. Da kein unmittelbares Zufließen des Ertrages der Vereinstätigkeit an die Mitglieder erfolgt, sondern die Vereinstätigkeit den Mitgliedern dadurch Vorteile bringt, daß sie sich gegenüber der Inanspruchnahme vergleichbarer Gewerbebetriebe Kosten ersparen, muß das Merkmal der Ertragsabsicht bei Personenvereinigungen neu gefaßt werden. Dies auch deswegen, weil die Kostenersparnis für die Vereinsmitglieder zu einem wesentlichen Teil daraus resultiert, daß die den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen solchen Vereinen nicht erwachsen (zB Handelskammermitgliedschaft, Ausübungs- bzw. Ausstat-

tungsvorschriften für zB Gastgewerbe, Reisebüro-gewerbe). Die vorgesehene Regelung liegt also im Interesse einer Chancengleichheit zwischen Gewerbetreibenden und Vereinen, deren eigentlicher Zweck oft nur die Umgehung der gewerberechtl-ichen Vorschriften ist.

Zu Art. I Z 2 und 52 (§ 2 Abs. 1 Z 18 und § 58):

Das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, ließ in seinem das Verbreiten periodischer Druckwerke regelnden § 47 das Sammeln von Bestellungen auf solche Druckwerke unregelt. Im Hinblick darauf, daß die GewO 1973 auf den Kleinverkauf solcher Druckwerke nicht anzuwenden ist, kamen die Regelungen der GewO 1973 über das Sammeln von Bestellungen auf Waren bei den periodischen Druckwerken nicht zum Tragen.

Durch die vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 1 Z 18 soll nunmehr das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke in den Anwendungsbereich der GewO 1973 einbezogen werden, sodaß in Hinkunft die sonst für das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Privatpersonen geltenden Regelungen zur Anwendung kommen. Dies wird im § 58 angeordnet. Der bisherige § 58, der für das Aufsuchen von Bestellungen auf nichtperiodische Druckwerke eine Sonderregelung traf, entfällt; das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren soll in Zukunft einheitlich geregelt sein.

Mit der Einbeziehung der periodischen Druckwerke in die das Sammeln von Bestellungen bei Privatpersonen regelnden Bestimmungen der GewO 1973 soll vor allem den Anliegen des Konsumentenschutzes Rechnung getragen werden, da auf diesem Sektor Unzukömmlichkeiten festzustellen waren.

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 4 Z 5):

In Hinkunft soll nicht nur das Vermieten von Reittieren, sondern auch das Einstellen fremder Reittiere als landwirtschaftliches Nebengewerbe ausgeübt werden können. Daß diese Tätigkeit nicht Hauptgegenstand der Tätigkeit eines Landwirtes sein kann, ergibt sich daraus, daß diese Tätigkeit als Nebengewerbe der Landwirtschaft untergeordnet sein muß.

Zu Art. I Z 4 und 222 (§ 2 Abs. 11, § 371 Abs. 2):

Diese neu eingefügten Regelungen sollen vor allem sowohl der effektiveren Bekämpfung der unbefugten Gewerbeausübung als auch dem Konsumentenschutz dienen. Ein „Pfuscher“ soll wie der befugte Gewerbetreibende die vor allem dem Konsumentenschutz dienenden gewerberechtl-ichen Ausübungsvorschriften einhalten müssen und soll neben der Strafe wegen unbefugter Gewerbeausübung mit einer zusätzlichen Strafe bedroht sein, wenn er im Rahmen seiner unbefugten Tätigkeit

die gewerberechtl-ichen Ausübungsvorschriften außer acht läßt.

Zu Art. I Z 5 (§ 9 Abs. 2):

Die derzeit festgelegte Zweimonatefrist, innerhalb der nach Ausscheiden des gewerberechtl-ichen Geschäftsführers ein neuer Geschäftsführer zu bestellen ist, das Gewerbe jedoch weiter betrieben werden darf, kann — wie in der Praxis festzustellen war — oft nur schwer eingehalten werden. Oft kommt es daher auch zum Antrag auf Verlängerung dieser Frist auf bis zu sechs Monate. Die Änderung des § 39 Abs. 2 durch die GewO-Novelle 1981 bewirkte noch eine Verschärfung dieses Problems, weil ein Wechsel auch in den Organen oder in den Prokuristen, aber auch fallweise bei der Bestellung eines Angestellten als gewerberechtl-icher Geschäftsführer kurzfristig kaum bewerkstelligt werden kann. Für die Ausdehnung dieser Frist auf sechs Monate spricht vor allem die Verringerung des damit verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwandes. Die Verlängerung der Frist kann aber auch deshalb in Kauf genommen werden, weil der Übergang der gewerbestrafrechtl-ichen Verantwortung auf den Gewerbeinhaber dazu führen wird, daß die Bestellung eines neuen gewerberechtl-ichen Geschäftsführers oder Pächters in der Halbjahresfrist ernsthaft betrieben wird.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Für OHG und KG wird nunmehr bezüglich des gewerberechtl-ichen Geschäftsführers eine weniger strenge Regelung als bisher getroffen. Die ganz strenge Bindung des Geschäftsführers an den Gewerberechträger, die derzeit dadurch erreicht wird, daß nur ein persönlich haftender Gesellschafter, der einzeln zeichnungsbefugt ist oder von keiner gemeinsamen Vertretungsregelung ausgeschlossen werden kann, gewerberechtl-icher Geschäftsführer sein darf, wird zugunsten einer Regelung aufgegeben, wonach es in Hinkunft genügt, daß der gewerberechtl-iche Geschäftsführer persönlich haftender Gesellschafter ist, ohne daß besondere Festlegungen wegen der Zeichnungsbefugnis getroffen werden. Diese Maßnahme stellt einen Schritt in Richtung Harmonisierung der Bindung des Geschäftsführers an den Gewerberechträger bei Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischen Personen dar (vgl. § 39 Abs. 2 Z 1). Damit soll insbesondere den Klein- und Mittelbetrieben entgegengekommen werden, damit diese nicht womöglich wegen zu strenger Regelungen für den gewerberechtl-ichen Geschäftsführer von Personengesellschaften des Handelsrechts auf Kapitalgesellschaften ausweichen müssen.

Zu Art. I Z 8 (§ 9 Abs. 6):

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. April 1981, 04/1094/80, festge-

stellt hat, könne eine die zweistöckige Gesellschaft mbH & Co KG (also eine solche, bei der nicht — wie üblich — eine GesmbH, sondern wiederum eine GesmbH & Co KG Komplementärin einer GesmbH & Co KG ist) umfassende, etwa dem § 9 Abs. 4 GewO 1973 ähnliche, Regelung im Wege der Auslegung nicht substituiert werden. Hinsichtlich der Ausübung von Gewerben, die an die Erbringung eines Befähigungsnachweises gebunden sind, durch Personengesellschaft des Handelsrechtes würden die Voraussetzungen, die der zu bestellende Geschäftsführer zu erfüllen hat, abschließend in den Absätzen 3 bis 5 des § 9 geregelt. Das bedeute, daß die Gewerbeausübung Kommanditgesellschaften verwehrt ist, wenn die Komplementärgesellschaften nur aus juristischen Personen bestehen und gar keine natürlichen vertretungsbefugten Personen aufweisen.

Um auch der zweistöckigen Gesellschaft mbH & Co KG in Hinkunft die Möglichkeit zu geben, Gewerbe auszuüben, für die die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, wird im neuen § 9 Abs. 6 geregelt, unter welchen Voraussetzungen in Hinkunft eine zweistöckige Gesellschaft mbH & Co KG Gewerbe ausüben kann. Diese Maßnahme erscheint auch im Hinblick auf die für OHG und KG vorgesehene Erleichterung des Gewerbeantrittes durch die Neuerungen im § 9 Abs. 3 und 4 gerechtfertigt.

Zu Art. I Z 9 und 90 (§ 11 Abs. 4 und § 85 Z 6):

Die Worte „als Einzelkaufmann“ haben zur Folge, daß nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters einer Personengesellschaft des Handelsrechtes die weitere Gewerbeausübung auf Grund des § 11 Abs. 4 nur Gesellschaftern möglich ist, die weder eine juristische Person noch eine Personengesellschaft des Handelsrechtes sind; denn diese beiden letztgenannten Rechtsgebilde können das Gewerbe nicht „als Einzelkaufmann“ ausüben. Die Streichung der Worte „als Einzelkaufmann“ im § 11 Abs. 4 und daher auch im § 85 Z 6 sollen dem verbleibenden letzten Gesellschafter unabhängig von seiner Rechtsform die weitere Gewerbeausübung auf Grund des § 11 Abs. 4 ermöglichen.

Zu Art. I Z 10, 179 und 218 (§ 11 Abs. 6, § 345 Abs. 1 und § 368 Z 1.5):

Wie im Bericht des Handelsausschusses, 941 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, zu § 11 Abs. 5 bis 7 GewO 1973 ausgeführt wird, wurde § 11 Abs. 6 in seiner Diktion an die §§ 8 ff. des Strukturverbesserungsgesetzes angelehnt.

Durch Abschnitt V Art. I Z 3 des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 563, wurde im § 8 Abs. 1 des Strukturverbesserungsgesetzes der Begriff „Einzelkaufmann“ durch den Begriff „Einzelunternehmer“ ersetzt. Die vorgesehene Novel-

lierung des § 11 Abs. 6 und der damit zusammenhängenden Regelungen des § 345 Abs. 1 und des § 368 Z 1 dient der Anpassung an die derzeit geltenden Regelungen des Strukturverbesserungsgesetzes.

Zu Art. I Z 11, 91, 179 und 218 (§ 11 Abs. 8, § 85 Z 7, § 345 Abs. 1 und § 368 Z 1.7):

Einem Wunsch der Praxis entsprechend soll auch die Verschmelzung durch Aufnahme bei den Weiterausübungsrechten berücksichtigt werden. Die vorsorgliche Begründung von Gewerbeberechtigungen durch die übernehmende Gesellschaft (Genossenschaft) vor der Verschmelzung scheitert nämlich oft daran, daß der Unternehmensgegenstand der übernehmenden Gesellschaft (Genossenschaft) erst anlässlich der Verschmelzung an die neu zu erwerbenden Gewerbeberechtigungen angepaßt wird. Auch bei bedarfsgebundenen Konzessionen haben sich Schwierigkeiten im Hinblick auf die bedingte Zurücklegungserklärung einerseits und den nicht vorherbestimmbaren Zeitpunkt der Konzessionerteilung und auch der Eintragung der Verschmelzung, mit der ja die übertragene Gesellschaft (Genossenschaft) untergeht, ergeben. Diese im neuen Abs. 8 des § 11 vorgesehene Regelung macht auch Anpassungen bzw. Ergänzungen in den §§ 85 Z 7, 345 Abs. 1 und 368 Z 1 erforderlich.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 15 Z 1):

Die vorgeschlagene Fassung dieser Bestimmung entspricht dem zweiten Satz des Textvorschlages zu § 77 Abs. 1.

Zu Art. I Z 13 (§ 17 Abs. 2):

§ 17 Abs. 1 legt fest, daß der Befähigungsnachweis nicht zu erbringen ist, wenn jemand anlässlich einer früheren Gewerbeberechtigungsgründung bzw. Bestellung als Geschäftsführer, Pächter oder Filialgeschäftsführer bereits die Befähigung nachgewiesen hat oder anlässlich der damaligen Gewerbeberechtigungsgründung nicht nachzuweisen hatte; dies gilt auch dann, wenn die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis geändert worden sind, falls nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Bei jenen konzessionierten Gewerben, für die eine Vorschrift gemäß § 22 Abs. 9 gilt (das ist die Regelung, daß Zeugnisse für den Befähigungsnachweis ihre Gültigkeit verlieren, wenn innerhalb der letzten zehn Jahre keine einschlägige Betätigung erfolgte), ist jedoch gemäß § 17 Abs. 2 die Befähigung vor Erteilung einer Konzession oder Genehmigung als Geschäftsführer, Pächter oder Filialgeschäftsführer auch dann nachzuweisen, wenn die Befähigung bereits anlässlich einer früheren Konzessionerteilung bzw. Genehmigung nachgewiesen wurde.

Die Regelung des § 17 Abs. 2 hat sich jedoch in der Praxis als zu unflexibel erwiesen, weshalb sie in

Hinkunft nur dann zum Tragen kommen soll, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre keine mindestens dreijährige selbständige Ausübung des betreffenden Gewerbes bzw. Ausübung einer gewerbe-rechtlichen Funktion erfolgte. Damit sollen sich die bisher in solchen Fällen anfallenden Verfahren um Nachsicht vom Befähigungsnachweis erübrigen.

Zu Art. I Z 14, 15 und 223 (§ 18 Abs. 7 bis 9, § 376 Z 6):

In Hinkunft soll nicht nur beim Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk, sondern bei allen Handwerken die Möglichkeit bestehen, daß der kaufmännisch-rechtskundliche Teil der Meisterprüfung durch den erfolgreichen Besuch einer Schule ersetzt wird. Hinsichtlich des fachlich-theoretischen Teils der Meisterprüfung kam schon bisher bei allen Handwerken die Möglichkeit in Betracht, daß Schulbesuch diesen Teil der Meisterprüfung ersetzt.

Hingegen entfällt die nur für das Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk geltende Regelung, wonach die Meisterprüfung durch den Nachweis erfolgreichen Schulbesuchs sowie einer Verwendungszeit ersetzt werden kann. Anlässlich der Erlassung der Kraftfahrzeugmechaniker-Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 278/1983, hat sich nämlich herausgestellt, daß es derzeit keine Schule gibt, deren erfolgreicher Besuch bei gleichzeitigem Nachweis einschlägiger Verwendungszeit ein gänzlich Entfallen der Meisterprüfung rechtfertigt. § 18 Abs. 9 ist daher totes Recht und entfällt, zumal diese Regelung auch systemwidrig ist, weil sie nur ein einziges Handwerk, nämlich das Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk, betrifft. Es hat daher auch die letzte noch verbliebene Übergangsregelung des § 376 Z 6 für das Kfz-Mechanikerhandwerk, nämlich die des Abs. 2, die eine Begünstigung für bestimmte Hochschulstudien vorsieht, zu entfallen.

Zu Art. I Z 16, 17 und 18 (§ 22 Abs. 3, 4, 5, 7, 8, 9):

Hier erfolgt eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz 1986 idF der Novelle BGBl. Nr. 78/1987.

Zu Art. I Z 1 (§ 22 Abs. 8):

Die Gleichhaltung von Zeugnissen ausländischer Schulen und Lehrgänge soll in Hinkunft auch dann möglich sein, wenn der erfolgreiche Besuch inländischer Schulen oder Lehrgänge nicht ein Element des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist, sondern nur eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer für den Befähigungsnachweis erforderlichen Prüfung. Wenn auch die Zulassung zur Prüfung im Wege einer Nachsicht gemäß § 28 Abs. 6 erfolgen könnte, wenn an Stelle des Besuches einer inländischen Schule der Besuch einer entsprechenden ausländischen Schule nachgewiesen wird, so kann im Nachsichtsverfahren nicht das Entfallen

von Prüfungsteilen durch Schulbesuch, wie es in vielen Befähigungsnachweisverordnungen vorgesehen ist, bewirkt werden.

Der erfolgreiche Besuch einer gleichgehaltenen ausländischen Schule soll daher ex lege diesbezüglich dieselben Wirkungen haben wie der erfolgreiche Besuch der inländischen Schule, mit der die ausländische gleichgehalten wird.

Zu Art. I Z 20 (§ 22 Abs. 9):

Die derzeitige Fassung des § 22 Abs. 9 GewO 1973 hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen, da einschlägige Tätigkeiten innerhalb der Zehnjahresfrist, die zB im Rahmen einer nicht der GewO 1973 unterliegenden Tätigkeit ausgeübt wurden, nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu Art. I Z 21 und 22 (§ 22 Abs. 10):

Hier erfolgt zunächst eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz 1986 idF der Novelle BGBl. Nr. 78/1987.

Die Ergänzung des § 22 Abs. 10 um einen zweiten Satz erfolgt im Hinblick auf die Schaffung des konzessionierten Gewerbes der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -beseitiger (Art. I Z 170). Bei der Erlassung der Verordnung über den Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe wird dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein Mitspracherecht in der Form eingeräumt, daß eine solche Verordnung vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassen ist.

Zu Art. I Z 23 (§ 23a Abs. 3):

Mit dieser Regelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß bei der Ausübung einiger Gewerbe praktisch keine Lehrlingsausbildung erfolgt. Dies hat auch in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Bestellung der Prüfungskommission für solche Gewerbe geführt, weil kein Mitglied bestellt werden konnte, das die im § 29b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes festgesetzten Voraussetzungen erfüllt (vgl. § 352a Abs. 1 GewO 1973).

Zu Art. I Z 24 und 25 (§ 24 Abs. 2, 3 und 4):

Hier erfolgt eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz 1986 idF der Novelle BGBl. Nr. 78/1987.

Zu Art. I Z 26 (§ 26 Abs. 3 und 4):

Mit dem in den § 26 neu eingefügten Abs. 3 soll verhindert werden, daß auf Grund des § 26 GewO 1973 Nachsichten an Personen und sonstige Rechtsträger erteilt werden, die etwa auf Grund des § 13 Abs. 1 GewO 1973 von der Gewerbeausübung auszuschließen sind. Vgl. hierzu die ähnliche

Regelung des § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1973 für Nachsichten vom Befähigungsnachweis.

Mit dem neu eingefügten Abs. 4 des § 26 soll erreicht werden, daß Nachsichten gemäß § 26 Abs. 1 oder 2 auch zum Zwecke der Gewerbeausübung als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer erteilt werden können. Diese Klarstellung erweist sich im Hinblick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als erforderlich (Erk. Slg. 10.396 A/1981).

Zu Art. I Z 27 (§ 28 Abs. 5):

Gemäß dem geltenden § 28 Abs. 5 darf die Nachsicht vom Befähigungsnachweis nur dann befristet erteilt werden, wenn es sich um die Fortführung eines bestehenden Betriebes handelt.

Die vorgeschlagene Neufassung soll die Unsicherheiten, die sich bei der Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis zeigten, beseitigen. Klargestellt wird, daß diese Regelung nicht auf einen unbefugt geführten Betrieb anwendbar ist; der fortzuführende Betrieb muß auch schon vorher auf Grund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung geführt worden sein (arg. keine entsprechende Gewerbeberechtigung mehr besteht).

Zu Art. I Z 28, 181 und 183 (§ 28a, § 346 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 5 und 6):

Diese Regelung soll den Zugang von Universitätsabsolventen zu dem betreffenden Studium einschlägigen Tätigkeiten von Handwerken und gebundenen Gewerben erleichtern. Diese Regelung soll vor allem der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Wirtschaft dienen.

Zu Art. I Z 29 und 30 (§ 32a und § 33):

Durch den neuen § 32a soll klargestellt werden, daß auch die Technischen Büros befugt sind, im Rahmen ihrer Fachgebiete Überprüfungen und Überwachungen von Anlagen, Einrichtungen und sonst in Betracht kommenden Gegenständen durchzuführen; im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit dürfen selbstverständlich auch entsprechende Gutachten erstellt werden. Korrespondierend dazu wird diese Befugnis der Technischen Büros auch im § 103 Abs. 1 lit. a Z 8 ersichtlich gemacht (siehe Art. I Z 110).

Diese Regelung, die inhaltlich den § 33 Abs. 2 übernimmt und um die Klarstellung der Rechte der Technischen Büros erweitert, wurde, da sie nicht mehr nur die Rechte der Erzeuger behandelt, aus § 33 herausgelöst und in einem eigenen Paragraphen — 32a — getroffen.

Zu Art. I Z 31, 32, 34 und 126 (§ 34 Abs. 1 Z 3, § 34 Abs. 3 bis 5, 36 Abs. 1, § 115 Abs. 1)

Mit diesen Änderungen soll für die Zukunft klargestellt werden, daß die Vermittlung von Waren-

handelsgeschäften eine dem betreffenden Handelsgewerbe zuzuordnende Tätigkeit ist. Dies soll sowohl für den Kommissionswarenhandel als auch für das Vermitteln im fremden Namen und auf fremde Rechnung gelten.

Hiebei war darauf Bedacht zu nehmen, daß die Rechte der Handelsagenten nicht berührt werden.

Für die Zukunft soll damit klargestellt sein, daß das Vermitteln von Warenhandelsgeschäften nur dann Gegenstand eines freien Gewerbes sein kann, wenn auch der Handel mit den betreffenden Waren ein freies Gewerbe ist (siehe § 105).

Mit dieser Regelung soll das Unterlaufen des für die meisten Handelsgewerbe geltenden Befähigungsnachweises durch die Begründung eines freien Vermittlergewerbes nicht mehr möglich sein.

Hiebei war auch darauf Bedacht zu nehmen, daß auch die Verkaufsbefugnis der Dienstleistungsgewerbetreibenden (§ 36 Abs. 1) nicht um das Vermitteln des Verkaufs beschnitten wird.

Zu Art. I Z 33 (§ 35):

Mit dieser Ergänzung des § 35 soll den Händlern das Recht zugestanden werden, gleichzeitig mit dem Verkauf einer Ware Werkverträge zwischen dem Käufer der Ware und dem Erbringer einer mit dem Warenverkauf unmittelbar zusammenhängenden Leistung (Montage, Anschluß, Einbau) zu vermitteln. Diese Vermittlungstätigkeit hat in den letzten Jahren als selbständige gewerbliche Leistung eine Rolle zu spielen begonnen, und zwar in Form der als freies Gewerbe anzumeldenden „Vermittlung von Werkverträgen zwischen Gewerbetreibenden und Personen, die deren Leistungen in Anspruch nehmen sollen“.

Eine derartige Vermittlungsbefugnis steht schon derzeit den Handelsagenten zu (§ 115 Abs. 2). Es erscheint daher gerechtfertigt, die Rechte der Händler um diese Vermittlungsbefugnis zu erweitern, wodurch die Erlangung einer zusätzlichen Gewerbeberechtigung in der oben angeführten Art überflüssig wird.

Zu Art. I Z 35 (§ 37 Abs. 5 bis 8):

Vor allem einem Wunsch der Praxis entsprechend soll in Hinkunft die Entziehung einer Bewilligung zur Führung eines Nebenbetriebes eindeutig geregelt werden. Die Entziehungsgründe beschränken sich auf die das den Nebenbetrieb bildende Gewerbe betreffenden Umstände. Liegen nämlich Gewerbeausschlußgründe vor, dann wird dem Gewerbeinhaber ohnehin jene Gewerbeberechtigung zu entziehen sein, zu der der Nebenbetrieb bewilligt wurde. In diesem Falle endigt diese Bewilligung mit der Endigung der Gewerbeberechtigung, zu der die Bewilligung erteilt wurde. Dies ergibt sich aus dem akzessorischen Charakter der Nebenbetriebsbewilligung.

Zu Art. I Z 36 (§ 39 Abs. 2):

Hier wird eine weitere Regelung gegen das Strohmannunwesen bei den gewerberechtl. Geschäftsführern vorgesehen. Ein Prokurist oder ein Arbeitnehmer soll diese Funktion in Hinkunft nur bei zwei verschiedenen Gewerbetreibenden ausüben dürfen; lediglich innerhalb eines Konzerns dürfen auch mehr Geschäftsführerfunktionen ausgeübt werden.

Zu Art. I Z 37 und 209 (§ 46 Abs. 1, § 367 Z 16):

Die derzeit geltende Regelung, daß eine weitere Betriebsstätte nicht vorliegt, wenn es sich nur um eine Tätigkeit von nicht mehr als drei Tagen handelt und eine solche Tätigkeit innerhalb von vier Monaten nicht mehr als einmal ausgeübt wird, hat sich in der Praxis deswegen nicht bewährt, weil die Einhaltung nicht entsprechend kontrolliert werden kann. In Hinkunft bedarf jede Tätigkeit außerhalb des Standortes der Gewerbeberechtigung der Begründung einer weiteren Betriebsstätte, es sei denn, daß diese Tätigkeit unter die gemäß § 50 Abs. 1 zulässigen Tätigkeiten außerhalb von Betriebsstätten fällt, wo ohnehin praktisch alle in der Praxis denkbaren einschlägigen Notwendigkeiten für eine Tätigkeit außerhalb von Betriebsstätten berücksichtigt sind.

Zu Art. I Z 38 (§ 46 Abs. 6):

Gemäß § 46 Abs. 6 gelten die Bestimmungen über weitere Betriebsstätten nicht für Räumlichkeiten, die nur der Aufbewahrung von Waren oder Betriebsmitteln dienen, sofern in diesen weder Waren **abgegeben** noch Bestellungen entgegengenommen werden. Unter Warenabgabe im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur das bloße Ausfolgen der Waren, sondern auch das Abschließen der der Warenausfolgung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte (Kauf, Miete usw.) zu verstehen. Wenn also auch schon nach der bisherigen Rechtslage das bloße Ausfolgen von Waren zulässig war, so soll dies durch die Neuregelung nunmehr ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Art. I Z 39 (§ 50 Abs. 1 Z 5a):

Hier wird insbesondere im Hinblick auf die besprochene Änderung des § 46 Abs. 1 (Art. I Z 37) geregelt, daß Präsentationen, die nicht für Privatpersonen bestimmt sind und in bestimmten Wirtschaftszweigen üblich sind, weiterhin ohne Begründung einer weiteren Betriebsstätte möglich sind.

Zu Art. I Z 40 (§ 50 Abs. 1 Z 9):

Diese Änderung erfolgt im Sinne einer Anpassung an das Lebensmittelgesetz 1975.

Zu Art. I Z 41 und 42 (§ 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 3):

Hier wird dem Bundesministerengesetz 1986 idF der Novelle BGBl. Nr. 78/1987 Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 43 (§ 53 Abs. 1 Z 2):

Diese Änderung soll klarstellen, daß Bewilligungen gemäß § 53 Abs. 1 Z 2 nur Gewerbetreibenden erteilt werden dürfen, die in der betreffenden Gemeinde einen Standort haben.

Zu Art. I Z 44 (§ 53 Abs. 2):

Diese Regelung, wonach beim Feilbieten im Umherziehen gemäß § 53 Abs. 1 die Waren nicht von Kraftfahrzeugen oder bespannten Fuhrwerken aus angeboten werden dürfen, erscheint im Hinblick auf die heutige Motorisierung überholt.

Zu Art. I Z 45 (§ 53 Abs. 4):

Diese Regelung soll bewirken, daß nicht auf Grund eines Gewerbescheins an mehreren Orten gleichzeitig eine Gewerbeausübung erfolgt. Der kleingewerbliche Charakter des Feilbietens gemäß § 53 Abs. 1 soll dadurch erhalten bleiben.

Zu Art. I Z 46 und 47 (§ 53 Abs. 6):

Im Zuge der Erleichterung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sollen in Hinkunft Landwirte auch Rahm, Topfen und Käse im Umherziehen feilbieten dürfen. Weiters mußte eine Anpassung wegen des Entfallens des § 53 Abs. 2 erfolgen.

Zu Art. I Z 48 (§ 57 Abs. 1):

Diese Änderung bzw. Ergänzung soll vor allem einen besseren Schutz der Konsumenten beim Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen bewirken. Es soll aber auch der der GewO 1973 innewohnende Grundsatz gestärkt werden, daß die Gewerbeausübung primär in den Standorten der Gewerbetreibenden erfolgen soll. Es sollen die sogenannten Haustürgeschäfte und sonstige alternative Vertriebsformen, die den Konsumenten in seiner Privatsphäre, am Arbeitsplatz usw. ansprechen, weitestgehend hintangehalten werden. Dies liegt letztlich auch im Interesse der Nahversorgung durch standortgebundene Geschäfte.

Wenn durch Gesetz das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen hinsichtlich bestimmter Waren verboten ist, dann soll in Hinkunft auch eine Umgehung dieses Verbotes mittels in Privathaushalten stattfindender sogenannter Werbe- und Beratungspartys verboten sein.

Zu Art. I Z 49 und 50 (§ 57 Abs. 2):

Hier wird dem Bundesministerengesetz 1986 idF der Novelle BGBl. Nr. 78/1987 Rechnung getragen.

Weiters wird das im § 57 Abs. 1 neu eingefügte Verbot von Werbe- und Beratungspartys hinsicht-

lich der sogenannten verbotenen Waren auch für die im Verordnungsweg in diese Verbotsliste aufgenommenen Waren festgelegt.

Zu Art. I Z 51 (§ 57 Abs. 3):

Im Hinblick auf die heutige Mobilität soll das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen hinsichtlich der Waren, für die kein Verbot gilt, innerhalb des Verwaltungsbezirkes, in dem der Gewerbetreibende einen Standort hat, ohne vorherige schriftliche Aufforderung durch den Kunden möglich sein. Bisher war dies auf die Standortgemeinde des Gewerbetreibenden beschränkt.

Zu Art. I Z 53, 54, 55 und 224 (§ 62 Abs. 3 bis 6, § 376 Z 9a):

Mit der Festlegung einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren für die Legitimationen für Handlungsreisende soll erreicht werden, daß mit Legitimationen, die nicht mehr den Tatsachen entsprechen (zB Wechsel des Arbeitgebers), nicht unbeschränkt Mißbrauch getrieben werden kann, wenn der Verpflichtung nach § 364 GewO 1973 nicht Rechnung getragen wurde.

Zu Art. I Z 56 (§ 63 Abs. 1):

§ 63 regelt die Namensführung im Geschäftsverkehr und die Bezeichnung der Betriebsstätten und bestimmt im dritten Satz des Abs. 1, daß im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden dürfen, sofern dies nicht in einer Weise geschieht, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Nach allgemeiner Verwaltungspraxis muß es sich hierbei jedoch um kennzeichnungskräftige Kurzbezeichnungen handeln. Im Sinne dieser Verwaltungspraxis soll daher nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, daß die verwendeten Abkürzungen und Bezeichnungen kennzeichnungskräftig sein müssen.

Zu Art. I Z 57 (§ 64 Abs. 2):

Im § 64 Abs. 2 wird von „nicht in das Handelsregister eingetragenen Firmen“ gesprochen. Diese Formulierung ist widersprüchlich, da der Name eines Unternehmens dann, wenn er nicht in das Handelsregister eingetragen ist, keine Firma darstellt. Es soll daher in Hinkunft von „nicht in das Handelsregister eingetragenen Namen von Gewerbetrieben“ gesprochen werden.

Zu Art. I Z 58, 59, 60, 210 und 225 (§ 68 Abs. 1, 4 und 5, § 367 Z 20, § 376 Z 10):

Das Ersetzen des Wortes „Staatswappen“ durch das Wort „Bundeswappen“ trägt dem Wappengesetz, BGBl. Nr. 159/1984, Rechnung.

Zu Art. I Z 61, 63, 76 und 86 (§ 69 Abs. 1, § 69a, § 76 Abs. 1 und § 82 Abs. 1):

Anstelle der ursprünglich vorgesehenen und im Begutachtungsverfahren stark kritisierten Änderung des § 74 Abs. 2 Z 5 wird, um dem in zahlreichen Stellungnahmen betonten Gebot des vorsorgenden Umweltschutzes bestmöglich Rechnung zu tragen, nunmehr vorgeschlagen, die weit über die im Genehmigungsverfahren wahrzunehmenden (und ohne unvertretbare Verfahrensverzögerung wahrnehmbaren) Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 hinausgehende „Vermeidung von Belastungen der Umwelt“ als vorsorglich zu wahrendes Umweltschutzinteresse in die Verordnungsermächtigungen des § 69 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 82 Abs. 1 aufzunehmen und im neu eingefügten § 69a festzulegen, welche nachteiligen Einwirkungen jedenfalls zu vermeidende Umweltbelastungen sind.

Durch die im vorgeschlagenen § 69a verwendeten Worte „jedenfalls“ und „insbesondere“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß im Verordnungswege zu treffende Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt auch solche Umweltbelastungen erfassen können, die nicht geeignet sind, **bleibende** Schädigungen hervorzurufen, und daß die Vorsorgemaßnahmen nicht nur Boden, Pflanzen oder Tiere betreffen müssen (siehe hierzu die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2, insbesondere den unter Z 5 dieser Gesetzesstelle verankerten Gewässerschutz, sowie § 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 491, über den umfassenden Umweltschutz).

Zu Art. I Z 62, 171 und 215 (§ 69 Abs. 2, § 261, § 265, § 269, § 309, § 367 Z 50):

1. Auf Grund des neuen § 69 Abs. 2 sollen in Hinkunft Ausübungsregeln grundsätzlich für alle Gewerbe erlassen werden. Bisher waren auf § 69 Abs. 2 gestützte Ausübungsregeln nur bei den in dieser Bestimmung taxativ aufgezählten Gewerben möglich.

2. Bisher war die Erlassung von Standesregeln nur für die konzessionierten Gewerbe der Immobilienmakler, der Immobilienverwaltung, der Personalkreditvermittlung und der Inkassobüros möglich; diesbezügliche Verordnungsermächtigungen enthalten die §§ 261, 265, 269 und 309.

In Hinkunft sollen Standesregeln bei grundsätzlich allen Gewerben möglich sein. Eine weitere Neuerung liegt darin, daß auch das standesgemäße Verhalten gegenüber von der Gewerbeausübung betroffenen Personen geregelt werden kann, also gegenüber Personen, die weder Auftraggeber des Gewerbetreibenden noch Berufsangehörige sind (zB Tätigkeit des Inkassobüros gegenüber dem Schuldner).

3. Standesgemäßes Verhalten kann nicht nur für das Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen, also das gleiche Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden, sondern auch gegenüber Berufen festgelegt werden, die zB nicht der GewO 1973 unterliegen, aber die gleiche Tätigkeit ausüben (zB Rechtsanwälte, die den Kauf bzw. Verkauf von Immobilien vermitteln). Auch dies stellt eine Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar.

4. Beibehalten wurde, daß für die unter Z 2 genannten konzessionierten Gewerbe die Höhe der Provisionen bzw. der sonstigen Vergütungen geregelt werden kann.

5. Die §§ 261, 265, 269 und 309 sind durch den neuen § 69 Abs. 2 entbehrlich (vgl. die Ausführungen unter Z 2); auch die sich auf diese Paragraphen beziehende Strafbestimmung des § 367 Z 50 ist daher zu streichen. Die verwaltungsstrafrechtliche Sanktion hinsichtlich des § 69 Abs. 2 findet sich im § 367 Z 21.

Zu Art. I Z 64 und 65 (§ 70 Abs. 1):

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 70 Abs. 1 soll in Hinkunft der Verordnungsgeber auch die Möglichkeit haben, einen eigenen Nachweis für die fachliche Befähigung von Arbeitnehmern festzulegen. Bisher konnten lediglich bereits bestehende Nachweismöglichkeiten bezeichnet werden, was sich in der Praxis als zu eng erwies.

Weiters wird dem Bundesministeriengesetz 1986 idF der Novelle BGBl. Nr. 78/1987 Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 66 (§ 70a):

Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Tieren vor Quälereien in Angelegenheiten, die wie die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) der Bundeskompetenz zugewiesen sind, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. VfGH-Erk. Slg. 5649/1967).

Es sollen daher im Rahmen des Gewerberechts im Verordnungswege spezifisch auf die Haltung von Tieren in Gewerbebetrieben abgestellte Regelungen erlassen werden können, wobei das Hauptgewicht auf die fachgemäße Pflege und Wartung durch hiezu ausgebildete bzw. sonst befähigte Personen gelegt werden soll.

Zu Art. I Z 67 und 211 (§ 71, § 367 Z 23, 24 und 24a):

§ 71 betrifft die Regelung des Maschinen- und Geräteschutzes. Hier erweist sich eine Neuregelung aus mehreren Gründen erforderlich.

Zunächst erweist es sich als notwendig, daß in Hinkunft auch ÖNORMEN, sonstige technische Bestimmungen sowie aus Wissenschaft und Erfah-

rung abgeleitete Richtlinien für verbindlich erklärt werden können. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Internationalisierung des Normenwesens von Bedeutung.

Des weiteren wird es in Hinkunft eine Übereinstimmungserklärung des Inverkehrbringers von Maschinen und Geräten geben. Der Inverkehrbringer hat nicht nur die für die betreffende Maschine bzw. das betreffende Gerät geltenden Verordnungsvorschriften sowie verbindlich erklärte Normen einzuhalten; er hat vielmehr auch die Erklärung abzugeben, daß die Maschine bzw. das Gerät den für sie geltenden Vorschriften entspricht.

Im Interesse des technischen Fortschritts soll aber auch eine Einzelgenehmigung möglich sein, wenn eine Maschine bzw. ein Gerät zwar nicht den Vorschriften entspricht, aber der Schutz durch andere Maßnahmen gleichwertig gewährleistet ist. In einem solchen Fall hat die Übereinstimmungserklärung die Aussage zum Gegenstand, daß die Maschine bzw. das Gerät dem genehmigten Muster entspricht.

Die Übereinstimmungserklärung ist durch Anbringen eines Zeichens oder einer Plakette nachzuweisen.

Insbesondere im Hinblick auf die fachliche Unterstützung der Gewerbetreibenden sollen Prüfstellen zugelassen werden, die einschlägige Prüfungen hinsichtlich der Übereinstimmung mit den für die betreffende Maschine und das betreffende Gerät geltenden Vorschriften vornehmen.

Mit dieser Neuregelung soll den in Vorbereitung befindlichen einschlägigen Richtlinien der EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Maschinen Rechnung getragen werden. Es soll das nunmehrige System des § 71 mit dem künftigen EG-Recht kompatibel sein, um Diskriminierungen im Warenaustausch mit den EG-Staaten zu vermeiden; damit soll eine Teilnahme Österreichs an diesem speziellen Bereich des EG-Binnenmarktes möglich gemacht werden.

Schließlich waren die den § 71 betreffenden Strafbestimmungen des § 367 an die Neuregelung anzupassen.

Zu Art. I Z 68 (§ 71a):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. März 1986, G 60/82—11 (siehe die Kundmachung BGBl. Nr. 289/1986), die durch die Gewerbeordnungs-Novelle 1981 in die Gewerbeordnung 1973 aufgenommenen Energiesparbestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung betraf auch die im § 71a Abs. 2 erfolgte Legaldefinition des Standes der Technik. Da diese Legaldefinition aber nicht nur für die (aufgehobenen)-Energiesparbestimmungen, sondern auch für andere Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973

(zB für § 72 Abs. 2, § 79 Abs. 1 und § 82 Abs. 1) bedeutsam ist, soll sie in unverändertem Wortlaut (der der Definition des Standes der Technik im geplanten Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen vollinhaltlich entspricht) wieder in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 69 (§ 72):

Da sich gezeigt hat, daß in EG-Richtlinien und ÖNORMEN je nach Art der Maschinen oder Geräte auf den Schalleistungspegel nur bei Leerlauf oder nur bei üblicher Belastung oder bei Leerlauf und bei üblicher Belastung abgestellt wird, soll auch dem Verordnungsgeber im Abs. 2 diese Möglichkeit der Differenzierung eingeräumt werden, um die Bestimmungen über den Schalleistungspegel den Besonderheiten der jeweiligen Maschinen- oder Geräteart besser anpassen zu können, und soll daher auch die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 dementsprechend zu gestalten sein.

Die im Abs. 1 vorgesehene nähere Bestimmung der Beschaffenheit der Aufschrift ist den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Waren in Verordnungen auf Grund des § 32 UWG nachgebildet (siehe zB § 2 Abs. 2 der Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974, BGBl. Nr. 692).

Im Interesse der — insbesondere von Kunden und von Gewerbebehörden erwünschten — Einheitlichkeit des Verfahrens zur Ermittlung des Ausmaßes der Geräusentwicklung von Maschinen und Geräten sollen nach Abs. 3 Gewerbetreibende, die die Geräusentwicklung ihrer nicht unter Abs. 1 fallenden Maschinen und Geräte freiwillig kennzeichnen, verpflichtet sein, entsprechend der Verordnung gemäß § 72 Abs. 2 ermittelte Kennzeichnungsangaben über den A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung zu machen; dies allerdings nur dann, wenn für die in Betracht kommenden Arten von Maschinen und Geräten (zB für Rasenmäher, Kreissägen) eine Verordnung gemäß § 72 Abs. 2 besteht.

Die Nichteinhaltung des Abs. 3 soll unter die Strafbestimmung des § 368 Z 17 GewO 1973 fallen.

Zu Art. I Z 70 (§ 73 Abs. 6 und 7):

Diese Bestimmung soll verhindern, daß bei Ratengeschäften, die nicht von einer Kreditunternehmung finanziert werden, der Jahreszinssatz für den Ratenkredit verschwiegen wird. Unter dem Anbieten von Abzahlungsgeschäften ist nicht nur ein konkretes Offert an einen bestimmten Kunden zu verstehen. Hierunter fällt auch zB die Schaufenster- und Prospektwerbung, wenn in dieser die Möglichkeit eines Abzahlungsgeschäftes angeführt wird.

Die Kreditunternehmungen sind auf Grund des § 21 des Kreditwesengesetzes (KWG) idF der

Novelle BGBl. Nr. 325/1986 verpflichtet, bei Privatkleinkrediten den Jahreszinssatz zur Kenntnis zu bringen. Die Definition des Jahreszinssatzes ist daher auf diese Regelung des KWG abgestimmt worden.

Übertretungen dieser Vorschrift sind auf Grund des § 368 Z 17 zu bestrafen.

Zu Art. I Z 71 (§ 73a):

Mit dieser Regelung soll einschlägigen Beschwerden aus Kreisen der Konsumenten Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 72 (§ 74 Abs. 1):

Der Ausdruck „regelmäßige Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit“ bezieht sich, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 21. November 1980, Zl. 2214/79, ausgeführt hat, einerseits auf die gewerbliche Tätigkeit an sich und andererseits auf die Entfaltung dieser Tätigkeit in bezug auf eine örtlich gebundene Einrichtung. Die Regelmäßigkeit als Merkmal der Gewerbsmäßigkeit einer Tätigkeit ist aber ohnehin bereits im § 1 GewO 1973 verankert. Die vorgeschlagene Fassung soll daher verdeutlichen, daß es bei der Betriebsanlage darauf ankommt, daß sie dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend, sondern regelmäßig der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen.

Zu Art. I Z 73 (§ 74 Abs. 2 Z 1):

Die vorgeschlagene Ergänzung trägt dem diesbezüglichen Wunsch der Landwirtschaft Rechnung.

Siehe auch die zum Textvorschlag betreffend § 74 Abs. 2 Z 1 vorgesehene Übergangsregelung, die bezüglich der nach den geltenden Vorschriften nicht, nach den vorgeschlagenen Bestimmungen aber schon genehmigungspflichtigen Anlagen eine dem geltenden § 376 Z 11 Abs. 2 nachgebildete Bestimmung vorsieht und für bestimmte Anlagen — die ohnehin den §§ 79 bis 83 unterliegen — keine zusätzliche Genehmigung verlangt (die gegebenenfalls erforderliche Vorschreibung entsprechender anderer oder zusätzlicher Auflagen erfolgt gemäß § 79).

Bei den im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g GewO 1973 angeführten Nutzungsrechten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, handelt es sich um öffentlich-rechtliche Rechtsansprüche eigener Art. Die mit der vorgeschlagenen Ergänzung vorgenommene Zuordnung dieser Nutzungsrechte zu den dinglichen Rechten ist erforderlich, damit der Nutzungsberechtigte als Nachbar gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1973 in Betracht kommt.

Zu Art. I Z 74 (§ 74 Abs. 3):

Mit der im Begutachtungsverfahren im Sinne der Verwaltungsgerichtshoferkennnisse Sammlung 9444 (A) und 9487 (A) zur Diskussion gestellten Fassung des § 74 Abs. 3 sollte klargestellt werden, daß jene Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen die Genehmigungspflicht begründen, die Kunden durch ihr Verhalten während einer der Art des Betriebes gemäßen Inanspruchnahme der Anlage oder unmittelbar vor oder nach einer solchen Inanspruchnahme bewirken können.

Das Begutachtungsverfahren ergab, daß weder mit der in diesem Verfahren zur Diskussion gestellten noch mit einer anderen Umschreibung (zB durch die Formulierung „das nach den Erfahrungen des täglichen Lebens im engeren örtlichen Bereich der Betriebsanlage auftretende und wesentlich zu der in der Betriebsanlage entfalteten gewerblichen Tätigkeit gehörende Verhalten“) das der Betriebsanlage zuzurechnende Kundenverhalten außerhalb der Anlage zufriedenstellend erfaßt werden kann. Es soll daher — den diesbezüglichen Anregungen folgend — eine Abgrenzung dadurch erreicht werden, daß bestimmte Verhaltensweisen (ungebührliche Lärmerregung im Sinne des Art. VIII EGVG 1950, Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB usw.) jedenfalls keine der Art des Betriebes gemäße Inanspruchnahme der Anlage darstellen.

Zu Art. I Z 75 (§ 74 Abs. 4):

Diese Bestimmung soll der Verwaltungsvereinfachung dienen. Die in Betracht kommenden Schutzinteressen sind durch die bergrechtlichen Bewilligungsvorschriften gewahrt.

Zu den vorgesehenen Voraussetzungen des wirtschaftlichen und fachlichen Zusammenhanges der gewerblichen Tätigkeiten mit den unter § 2 Abs. 1 oder § 132 des Berggesetzes 1975 fallenden Tätigkeiten und der Wahrung des Charakters der Anlage als Bergbauanlage vergleiche § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 GewO 1973.

Daß die in Betracht kommenden gewerblichen Tätigkeiten nur auf Grund entsprechender Gewerbeberechtigungen ausgeübt werden dürfen, wird durch die vorgesehene Regelung nicht berührt.

Zu Art. I Z 76 (§ 76):**Zu Abs. 1:**

Zu der neben dem Stand der Technik auch vorgesehenen Berücksichtigung des Standes der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften siehe die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 82 Abs. 1.

Zur vorgeschlagenen Möglichkeit, in der Verordnung bezüglich der in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen auf bestimmte technische

Grundlagen zu verweisen, siehe den diesbezüglichen Textvorschlag zu § 71 und die Erläuterungen hierzu.

Zur Bedeutung von Verordnungen gemäß Abs. 1 für das vereinfachte Genehmigungsverfahren (Auftragsverfahren) siehe den vorgeschlagenen § 359b.

Zu den Abs. 2 und 3:

Neben der bestehenden und durch den Textvorschlag zu § 76 Abs. 1 ergänzten Verordnungsregelung soll nach dem Vorbild des geltenden § 71 Abs. 4 durch den vorgeschlagenen Abs. 2 auch die Möglichkeit einer entsprechend bescheidmäßigen Feststellung für bestimmte Bauarten oder Einzelstücke von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen eröffnet werden. Damit soll einerseits im Interesse des Umweltschutzes ein zusätzlicher Anreiz geboten werden, Maschinen, Geräte und Ausstattungen so herzustellen, daß ihre Verwendung die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 nicht berührt, und andererseits eine Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dadurch erreicht werden, daß im Genehmigungsverfahren unter § 76 Abs. 1 oder 2 fallende Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nur dann zu berücksichtigen sind, wenn die im vorgeschlagenen § 76 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

Zur Bedeutung von Bescheiden gemäß Abs. 2 für das vereinfachte Genehmigungsverfahren siehe den vorgeschlagenen § 359b.

Zu Art. I Z 77 (§ 77):**Zu Abs. 1:**

Der erste Satz des vorgeschlagenen Abs. 1 stellt klar, daß nicht jede überhaupt denkbare mögliche Gefährdung der im § 74 Abs. 2 Z 1 umschriebenen Interessen auszuschließen ist, sondern daß nur die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen zu vermeiden sind; zur vorgesehenen Bedachtnahme auf den „Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften“ siehe die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 82 Abs. 1.

Zum vorgeschlagenen zweiten Satz vgl. § 15 Z 1 GewO 1973 in der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung.

Durch den 1. Teilsatz des letzten Satzes soll im Gesetz ausdrücklich verankert werden, daß auch Auflagen betreffend Maßnahmen zur Behandlung von Betriebsabfällen sowie Maßnahmen betreffend Störfälle und Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auffassung der Anlage vorzuschreiben sind, wenn dies zur Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 erforderlich ist (siehe auch den vorgeschlagenen § 80 Abs. 1 und 1a bezüglich der Anzeige von Unterbrechungen des Betriebes); durch diese Bestimmung ist kein Vorgriff auf die geplante umfassende Regelung der

Abfallwirtschaft (insbesondere Abfallvermeidung und Abfallverwertung) beabsichtigt.

Mit der im 2. Teilsatz des letzten Satzes vorgeschlagenen Bestimmung soll — einem Wunsch der Vollziehungspraxis entsprechend — eine gänzliche oder teilweise Inbetriebnahme der genehmigten Anlage ermöglicht werden, wenn einzelne Auflagen noch nicht eingehalten werden können, dies allerdings nur dann, wenn dadurch die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 nicht berührt werden.

Zu den Abs. 2 und 3:

Der geltende Text des Abs. 2 hat in Vollziehungspraxis und höchstgerichtlicher Judikatur zu unterschiedlichen Auslegungen und damit zu großer Rechtsunsicherheit geführt. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll daher der Wille des Gesetzgebers so ausgedrückt werden, daß eine möglichst einheitliche Auslegung der Bestimmung erreicht werden kann.

Die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie angeregte Ersetzung des Ausdruckes „auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen“ durch „auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen“ soll den Konstitutionsunterschied zwischen Kindern und Erwachsenen hervorheben.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit wird von der Gesamtsituation auszugehen sein, die sich durch Auswirkungen der Betriebsanlage ergibt.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Luftverunreinigungen sollen entsprechend dem vorgeschlagenen Abs. 3 jedenfalls unzumutbar sein. Siehe hierzu auch die in den §§ 69 Abs. 1, 69a, 76 Abs. 1 und 82 Abs. 1 vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen gegen Belastungen der Umwelt.

Zu Art. I Z 78 (§ 78 Abs. 2):

Da in der Vollziehungspraxis Schwierigkeiten und Mißverständnisse bezüglich der Befristung des Probetriebes aufgetreten sind, soll im Interesse des Betriebsanlageninhabers und zur Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 einheitlich festgelegt werden, daß der Probetrieb insgesamt (Frist und einmalige Fristverlängerung) höchstens drei Jahre dauern darf. Dieser Zeitraum muß genügen, um den mit dem Probetrieb angestrebten Zweck zu erreichen.

Zu Art. I Z 79 (§ 78 Abs. 4):

Da häufig Betriebsanlageninhaber selber die Behörde auf Abweichungen aufmerksam machen, § 78 Abs. 4 GewO 1973 aber den Antrag auf Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes davon abhängig macht, daß die Feststellung solcher Abweichungen im Verfahren

betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überwachung der Betriebe (§ 338 GewO 1973) erfolgt, soll diese Antragsvoraussetzung entfallen, damit — ob nun die Behörde durch Kontrollen oder auf andere Weise von den Abweichungen erfährt — jedenfalls ein Antrag gestellt werden darf. Weiters soll dem Umstand, daß Abweichungen nicht nur von vorgeschriebenen Auflagen, sondern auch von anderen Bestandteilen des Genehmigungsbescheides (siehe den geltenden § 359 Abs. 2) auftreten können, durch Wegfall der Beschränkung auf Abweichungen von Auflagen Rechnung getragen werden.

Gemäß § 78 Abs. 2 GewO 1973 können bei der Erteilung der Betriebsbewilligung auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden. Auch bei Abweichungen von solchen Auflagen soll die rechtliche Möglichkeit eröffnet werden, daß die Behörde auf Antrag die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid ausspricht.

Zu Art. I Z 80 (§ 78 Abs. 5 erster Satz):

Die vorgesehene Änderung dient der Anpassung an die geltenden maß- und eichrechtlichen Vorschriften.

Zu Art. I Z 81 und 82 (§§ 79 und 79a):

Der durch Artikel II Z 1 des Umweltfondsgesetzes, BGBl. Nr. 567/1983, in die Gewerbeordnung 1973 eingefügte § 79a sollte im wesentlichen der Durchsetzung folgender Ziele dienen:

- a) Bei der Beurteilung, ob nachträglich vorzuschreibende Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sind, soll die Gewerbebehörde auf bestehende Förderungsmöglichkeiten — bei Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm oder Belastungen durch Sonderabfälle betreffenden Auflagen insbesondere auf bestehende Förderungsmöglichkeiten durch den Umweltfonds — Bedacht nehmen.
- b) Die Stellung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz als Umweltschutzwalt soll dadurch zum Ausdruck kommen, daß die Gewerbebehörden auf seine Mitteilung hin, daß nach ihm vorliegenden Meßergebnissen gewerbliche Betriebsanlagen eines bestimmten örtlichen Bereiches als Verursacher bestimmter Umweltbelastungen in Betracht kommen, die erforderlichen Veranlassungen zur Bekämpfung dieser Umweltbelastungen zu treffen und den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen haben.

Diesen Zielsetzungen vermag der geltende § 79a aus verschiedensten Gründen nicht zu entsprechen. So erscheint die zwischen § 79 und § 79a vorgenommene Trennung sachlich nicht gerechtfertigt

und führt nur zu Abgrenzungsproblemen. Verwirrend ist weiters, daß der Umweltfonds gemäß § 3 Abs. 1 des Umweltfondsgesetzes die Aufgabe hat, durch die Gewährung von Fondsmitteln für bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch Sonderabfälle beizutragen, während § 79a Abs. 1 auf die Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen abstellt. Als besonders hinderlich und verfahrensrechtlich problematisch am geltenden § 79a hat sich erwiesen, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nur durch einen von Nachbarbeschwerden abhängigen Antrag tätig werden darf; ebenso problematisch ist es, in einem bestimmten örtlichen Bereich auftretende Umweltbelastungen durch Messungen zweifelsfrei einer bestimmten gewerblichen Betriebsanlage zuzuordnen.

Die vorgeschlagenen Abs. 1 und 2 entsprechen im wesentlichen dem geltenden § 79 Abs. 1 und 2. Zu der im Abs. 1 vorgesehenen Bedachtnahme auf den „Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften“ siehe die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 82 Abs. 1.

Die nunmehr vorgesehene Trennung zwischen § 79 und § 79a folgt den diesbezüglichen Vorschlägen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Begutachtungsverfahren.

Der vorgeschlagene § 79a entspricht den diesbezüglichen Bestimmungen des geltenden § 79a Abs. 1; die Voraussetzungen für die Antragstellung durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sollen allerdings im Vergleich zu jenen im geltenden § 79a wesentlich erleichtert werden.

Zur Parteistellung von Nachbarn in einem Verfahren gemäß § 79 siehe den Textvorschlag zu § 356 Abs. 4 und die Erläuterungen hiezu.

Zu Art. I Z 83 und 84 (§ 80 Abs. 1 und 1a):

Um den mit der Auflassung einer Betriebsanlage verbundenen Verpflichtungen zu entgehen, wird häufig vorgegeben, es handle sich nicht um eine Auflassung der Anlage, sondern nur um eine Betriebsunterbrechung.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend die Betriebsunterbrechung sind daher hinsichtlich der Verpflichtungen für den Betriebsinhaber dem § 83 in der im Entwurf vorgesehenen Fassung angeglichen.

Zum Ausdruck „ein für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlicher Teil der Anlage“ siehe die Verwaltungsgerichtshofurteile Slg. 6411 (A) und 8933 (A).

In Unterbrechungsfällen, deren negative Auswirkungen auf die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 oder auf die Umwelt im Sinne des vorgeschlagenen § 69a mit betrieblichen Vorkehrungen allein nicht

ausreichend bekämpft werden können, soll die gemäß Abs. 1a unverzüglich zu erstattende Anzeige den Gewerbebehörden jene Informationen liefern, die für ein möglichst rasches koordiniertes Vorgehen der betroffenen Behörden notwendig sind.

Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 1a soll unter die Strafbestimmung des § 368 Z 17 GewO 1973 fallen, die Nichteinhaltung der nach Abs. 1 vorletzter Satz (gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 1a letzter Satz) vorgeschriebenen Aufträge unter die Strafbestimmung des § 367 Z 26 leg. cit.

Zu Art. I Z 85 (§ 81):

Durch die vorgeschlagene Bestimmung sollen alle bei einer genehmigten Betriebsanlage möglichen Änderungsfälle erfaßt werden.

Abs. 1 entspricht den Zielsetzungen des geltenden § 81.

Zu Abs. 2 siehe auch die Vorschläge zu § 76, § 78 Abs. 4, § 79 Abs. 1 und § 82.

Nach Abs. 3 sollen Ersatzinvestitionen, die Maschinen oder Geräte betreffen, deren Verwendung seinerzeit die Genehmigungspflicht begründete, deshalb anzeigepflichtig sein, damit die Behörde erforderlichenfalls zur Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 notwendige andere oder zusätzliche Auflagen gemäß § 79 prompt vorschreiben kann. Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht soll unter die Strafbestimmung des § 368 Z 17 GewO 1973 fallen.

Zu Art. I Z 86 (§ 82):

Zu Abs. 1:

Da der Stand der Technik gemäß § 71a in der Fassung des Entwurfes nicht alle wissenschaftlichen Bereiche erfaßt, die in Betracht kommen können, soll nach dem vorgeschlagenen ersten Satz auch auf den Stand sonstiger in Betracht kommender Wissenschaften, insbesondere der medizinischen Wissenschaften, Bedacht zu nehmen sein. Zur vorgesehenen Möglichkeit der Verbindlicherklärung bestimmter technischer Grundlagen in Verordnungen gemäß Abs. 1 siehe den diesbezüglichen Textvorschlag zu § 71 und die Erläuterungen hiezu.

Durch die vorgeschlagene Fassung des zweiten und des dritten Satzes soll der Unterschied zwischen Vorsorgemaßnahmen (wie insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt) und dringenden Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen hervorgehoben und weiters klargestellt werden, daß auch bereits genehmigte Anlagen einer auf Grund des ersten Satzes erlassenen Verordnung unterliegen und — sofern nicht der dritte Satz solchen Regelungen überhaupt entgegensteht — nur

bei Vorliegen der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen (Unverhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen) abweichende Bestimmungen und Ausnahmen zulässig sind, die in der Verordnung selbst angeführt werden müssen. Zum dritten Satz vergleiche auch die Regelungen des § 69 Abs. 1 und 4 GewO 1973.

Zu Abs. 2:

Da die Einvernehmenskompetenz für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — ohne die im geltenden Abs. 2 festgelegten Beschränkungen — im Abs. 1 verankert werden soll, hätte der Wortlaut des geltenden Abs. 2 zu entfallen.

Als Inhalt des Abs. 2 wird nunmehr eine Regelung vorgeschlagen, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die bescheidmäßige Anpassung einer genehmigten Anlage an eine Verordnung gemäß Abs. 1 ermöglicht.

Zur Parteistellung von Nachbarn in einem Verfahren gemäß Abs. 2 siehe den Textvorschlag zu § 356 Abs. 4.

Zu Abs. 3:

Durch die vorgeschlagene Fassung des ersten Satzes soll klargestellt werden, daß Abweichungen von einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 nicht nur in einem Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid, sondern auch in einem eigenen Bescheid aufgetragen oder zugelassen werden dürfen.

Der zweite Satz folgt den — unter Hinweis auf die gleichartigen Bestimmungen in der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG, BGBl. Nr. 209/1984, und in der Verordnung zum Wiener Luftreinhaltegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, gegebenen — Anregungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Zur Parteistellung von Nachbarn in einem Verfahren gemäß Abs. 3 siehe den Textvorschlag zu § 356 Abs. 4.

Zu Abs. 4:

Durch die vorgeschlagene Fassung dieses Absatzes soll der vorgesehenen Ausweitung der Verordnungsermächtigung des Abs. 1 Rechnung getragen werden.

Zur Parteistellung von Nachbarn in einem Verfahren gemäß Abs. 4 siehe den Textvorschlag zu § 356 Abs. 4.

Zu Abs. 5:

Zur Vermeidung von Härtefällen bei der Altanlagenanierung soll für die Anpassung bereits genehmigter Anlagen an jene Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1, die nicht unter Abs. 1 dritter Satz fallen, bei Vorliegen der im vor-

geschlagenen Abs. 5 hierfür festgelegten Voraussetzungen mit Bescheid eine angemessene Frist eingeräumt werden dürfen; diese Frist soll fünf Jahre nicht übersteigen.

Zu Art. I Z 87 und 217 (§§ 82a, 82b und 367 Z 59):

Zu § 82a:

Diese Bestimmung betreffend Störfälle wurde auf Wunsch des BMfUJuF in den Entwurf aufgenommen und nach den Vorschlägen dieses Ressorts, die sich an den Störfallregelungen der BRD orientierten, gestaltet.

Die Nichteinhaltung einer Verordnung gemäß Abs. 1 soll gemäß § 367 Z 26 in der Fassung des Entwurfes strafbar sein.

Zu Abs. 2 siehe die Definition des Standes der Technik durch § 71a in der Fassung des Entwurfes.

Zu Abs. 3 siehe bezüglich der Formulierung „Abweichen von dem der Rechtsordnung entsprechenden Zustand“ § 360 Abs. 1 GewO 1973 und vergleiche den Relativsatz mit § 180 StGB; unter „Umwelt“ im Sinne dieses Relativsatzes sind Luft, Wasser, Boden, Lebewesen sowie deren Beziehungen untereinander zu verstehen.

Die Verpflichtungen gemäß Abs. 4 werden entsprechend den Verordnungen gemäß Abs. 1 und den erforderlichenfalls gemäß § 77 Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen zu erfüllen sein. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen soll gemäß § 367 Z 59 in der Fassung des Entwurfes strafbar sein.

Zur Anzeigepflicht gemäß Abs. 5 vergleiche den Textvorschlag zu § 80 Abs. 1a. Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht soll unter die Strafbestimmung des § 368 Z 17 GewO 1973 fallen.

Wenn es nach dem Ergebnis einer Überprüfung gemäß Abs. 6 erforderlich ist, wird die Gewerbebehörde ein Verfahren gemäß § 79 einleiten müssen oder Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 360 zu treffen haben. Bezüglich der behördlichen Betriebskontrollen siehe auch § 338 in der Fassung des Entwurfes.

Zu § 82b:

Daß der Umweltschutz auch ein Anliegen der Betriebsanlageninhaber ist, soll durch die von diesen zu veranlassenden wiederkehrenden Prüfungen dokumentiert werden.

Diese Prüfungen sollen auch der Entlastung der Behörden bei der Wahrnehmung der Überwachungspflichten gemäß § 338 Abs. 1 dienen.

Bezüglich des als Prüfer vorgesehenen Personenkreises vgl. § 5 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, idF der Novelle BGBl. Nr. 544/1982.

Die Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Bestimmungen soll unter die Strafbestimmung des § 368 Z 17 fallen.

Siehe auch die für den Beginn der ersten Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen (Abs. 1) im Art. V vorgesehene Übergangsregelung.

Zu Art. I Z 88 (§ 83):

Im Interesse einer wirksamen Überwachung sollen die Auffassung und die hiebei notwendigen Vorkehrungen zum Schutze der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bereits vor ihrer Durchführung der für die Anlage zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen sein. Die Nichterfüllung dieser Anzeigepflicht ist durch § 368 Z 1 GewO 1973 mit Verwaltungsstrafe bedroht. Ebenso wie sich die im § 80 Abs. 4 GewO 1973 verankerte dingliche Wirkung auch auf die in den §§ 78, 79 Abs. 1, 82 Abs. 3 und 4 und 354 leg. cit. vorgesehenen Maßnahmen und die im § 27 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, festgelegte dingliche Wirkung auf die auf Grund des § 27 Abs. 2 und 5 leg. cit. erlassenen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer in unter die Gewerbeordnung 1973 fallenden Betrieben erstreckt, soll auch dem bescheidmäßig erteilten Auftrag, die anlässlich der gänzlichen oder teilweisen Auffassung der Anlage notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dingliche Wirkung zukommen. Damit soll erreicht werden, daß die dem Inhaber der Anlage, der die Auffassung durchgeführt hat, bescheidmäßig auferlegte Verpflichtung, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, ohne gesonderten Auftrag auf seinen Rechtsnachfolger übergeht (vgl. auch die diesem Textvorschlag angepaßten Bestimmungen über die Betriebsunterbrechung im vorgesehenen § 80 Abs. 1 sowie die Übergangsbestimmungen für bestimmte aufgelassene Betriebsanlagen im Art. V des Entwurfes).

Zu Art. I Z 89 (§ 84):

Die vorgeschlagene Formulierung soll verdeutlichen, daß durch die bescheidmäßig aufgetragenen Vorkehrungen sicherzustellen ist, daß gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage ohne Gefährdung von Menschen oder unzumutbare Belästigungen der Nachbarn erfolgen.

Zu Art. I Z 92 (§ 88 Abs. 2a):

§ 88 Abs. 2 ermöglicht die Entziehung der **Gewerbeberechtigung**, wenn das Interesse des Gewerbetreibenden an der Gewerbeausübung (Nichtausübung während der letzten zwei Jahre) und an der Vertretung seiner ureigensten Interessen, ausgedrückt durch Nichtentrichtung der Umlagen an die gesetzliche Interessenvertretung (Rückstand von mehr als zwei Jahren), verlorengegangen ist. Liegt eine Stammgewerbeberechtigung und eine Berechtigung zur Führung des Gewerbes

in einer weiteren Betriebsstätte vor, wobei das Gewerbe nur in der weiteren Betriebsstätte nicht ausgeübt wird, kann nach der derzeitigen Rechtslage das Recht zur Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte nicht entzogen werden. Zur Bereinigung des Gewereberegisters und der Mitgliedsverzeichnisse der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft erscheint es gerechtfertigt, die im § 88 Abs. 2 eingeräumte Entziehungsmöglichkeit auch auf weitere Betriebsstätten auszudehnen.

Anzumerken ist, daß die Entziehung der Stammgewerbeberechtigung den Untergang des Rechtes zur Gewerbeausübung in allen von dieser Stammgewerbeberechtigung abgeleiteten weiteren Betriebsstätten bewirkt.

Die notwendigen verfahrensrechtlichen Regelungen werden im § 361 Abs. 1 und 2 getroffen (siehe Art. I Z 203 und 204).

Zu Art. I Z 93 (§ 89 Abs. 3):

§ 89 Abs. 2 ermöglicht die Konzessionsentziehung, wenn die Ausübung einer Konzession, deren Erteilung das Vorliegen des Bedarfs voraussetzt, nicht innerhalb eines Jahres nach Konzessionserteilung aufgenommen oder das Gewerbe seit mindestens einem Jahr nicht ausgeübt worden ist.

Nach der derzeitigen Rechtslage kann das Recht zur Konzessionsausübung in der weiteren Betriebsstätte (die Erteilung dieses Rechts setzt ebenfalls das Vorliegen des Bedarfs voraus — vgl. § 46 Abs. 4) wegen Nichtausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte nicht entzogen werden.

Im Hinblick auf die gerade bei bedarfsgebundenen Gewerben bedeutsame Frage, ob eine Konzession bzw. das Recht zur Ausübung einer solchen Konzession in einer weiteren Betriebsstätte tatsächlich ausgeübt wird und damit ein Beitrag zur Bedarfsdeckung erfolgt, erscheint es notwendig, eine Entziehungsmöglichkeit für weitere Betriebsstätten wegen Nichtausübung eines bedarfsgebundenen Gewerbes vorzusehen.

Die notwendigen verfahrensrechtlichen Regelungen werden im § 361 Abs. 1 und 2 getroffen (siehe Art. I Z 203 und 204).

Zu Art. I Z 94 (§ 91 Abs. 2):

§ 91 Abs. 2 ordnet für den Fall, daß der Gewerbeinhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist und sich die im § 87 GewO 1973 oder § 89 Abs. 1 GewO 1973 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, beziehen, an, daß die Behörde, wenn der Gewerbeinhaber diese Person nicht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist entfernt, die Gewerbeberechtigung zu entziehen hat. Wie vorzugehen ist,

wenn die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes nicht Gewerbetreibender, sondern Pächter eines Gewerbes ist, ist derzeit in der GewO 1973 nicht geregelt.

Mit der vorgesehenen Ergänzung soll diese Gesetzeslücke dadurch geschlossen werden, daß die Regelung des § 91 Abs. 2 in Zukunft auch für juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes anwendbar ist, die ein Gewerbe als Pächter ausüben.

Zu Art. I Z 95, 100 und 145 (§ 94 Z 2a und 32, § 159 Abs. 3):

Die Umbenennung des Handwerkes der Holz- und Steinbildhauer (bisher § 94 Z 32) trägt einem Wunsch der Branche Rechnung.

Zu Art. I Z 96 und 122 (§ 94 Z 9a, § 103 Abs. 1 lit. c Z 27):

Die Wiedereinreihung des Gewerbes der Zimmer- und Gebäudereiniger — derzeit gebundenes Gewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 27 — unter die Handwerke (dieses Gewerbe war bereits vor dem Inkrafttreten der GewO 1973 ein handwerksmäßiges Gewerbe — § 1b Abs. 2 Z 65 GewO 1859) soll aus folgenden Gründen erfolgen:

Die Arbeitsgebiete dieses Gewerbes sind sehr vielfältig. Es handelt sich nicht, wie ironischerweise immer wieder behauptet wird, um das Putzen von Fenstern, sondern um teilweise sehr schwierige Arbeiten, die für die gesamte Volkswirtschaft von Bedeutung sind. Es werden Fassaden aller Art, verschiedenartigste Verglasungen, Transparente, Lichtreklamen, Gebäude aller Art, insbesondere auch Bau- und Kulturdenkmäler gereinigt. In diesem Zusammenhang spielt auch die Pflege von Wänden, Decken, Fußböden einschließlich der Belagstoffe, Verkleidungen und Bespannungen eine große Rolle. Wegen der in den letzten Jahren enorm gestiegenen Anzahl verschiedener neuer Werkstoffe einerseits und erhöhter Luftverschmutzung andererseits sind die fachlichen Anforderungen im Vergleich zu früher um ein Vielfaches gestiegen. Auch die Reinigungsschemie hat sich in den letzten Jahren sprunghaft entwickelt. Vielfach ist heute eine früher überhaupt unbekannt gewesene Oberflächenbehandlung im Sinne eines echten, langfristigen Oberflächenschutzes erforderlich, um der Aufgabe einer notwendigen Konservierung entsprechen zu können. Eine falsche und unsachgemäße Behandlung von Oberflächen insbesondere von kunsthistorischen Bauten verursacht nicht wiedergutzumachende Schäden, da diese irreversible chemische Umwandlungen verursachen.

Es wurde daher auch eine diesem Tätigkeitsbereich, der die Einreihung unter die Handwerke rechtfertigt, entsprechende Bezeichnung des Gewerbes, nämlich Denkmal- und Fassadenreiniger, gewählt.

Zu Art. I Z 97 und 112 (§ 94 Z 15a, § 103 Abs. 1 lit. b Z 16):

Für die Wiedereinreihung des Gewerbes der Färber unter die Handwerke (dieses Gewerbe war gemäß § 1b Abs. 2 Z 41 GewO 1859 unter den handwerksmäßigen Gewerben eingereiht) sprechen folgende Gründe:

Der Färber muß neben fachlichen Qualifikationen, wie sie auch für den Chemischreiniger gelten, auch die für das Färben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten beherrschen. So muß er die Farbstoffkunde beherrschen, er muß Farbmischungen vornehmen und nach Mustern färben können. Gerade in der Musterfärbung sind umfassende Kenntnisse erforderlich, um jene Farbenqualität herstellen zu können, die einen wichtigen Beitrag für die Exportfähigkeit österreichischer Modeartikel darstellt. Im Hinblick auf die Vielfalt der derzeit bestehenden Textilfasern haben sich die Anforderungen an die Qualifikation der Färber vielfältig gesteigert, sodaß die vorgesehene Einreihung unter die Handwerke gerechtfertigt erscheint.

Zu Art. I Z 98 und 108 (§ 94 Z 17 und § 96a):

Durch die Worte „ausgenommen Pressefotografen“ im § 94 Z 17 sollte zum Ausdruck kommen, daß die Pressefotografie nicht zum Vorbehaltsbereich des Fotografenhandwerks gehört, sondern als eigenes — freies — Gewerbe angemeldet werden kann. Die Pressefotografie kann aber durchaus auch im Rahmen des Fotografenhandwerks ausgeübt werden. Um dies deutlicher als bisher zu dokumentieren, entfallen die in Rede stehenden Worte im § 94 Z 17, und es wird im § 96a die dargelegte Rechtslage festgehalten.

Zu Art. I Z 99 (§ 94 Z 26 und 27):

Die Umbenennung des Handwerks der „Graveure, Guillocheure und Ziseleure“ in „Graveure und Guillocheure“ und die Umbenennung des Handwerks der „Gürtler“ in „Gürtler und Ziseleure“ soll aus folgenden Gründen erfolgen:

1. Die Ziseleure stehen dem Gürtlerhandwerk näher als den Graveuren, die sich, wenn überhaupt, nur am Rande mit Ziselearbeiten befassen.
2. Die Tätigkeiten des Graveurs einerseits und des Ziseleurs andererseits weisen, sowohl was die verwendeten Werkzeuge als auch die angewandten Arbeitstechniken betrifft, große Unterschiede auf. Zwangsläufig kommt es auch bei der Durchführung der Meisterprüfung immer wieder zu Schwierigkeiten, da die bei der Prüfungsarbeit nachzuweisenden Fertigkeiten kaum auf einen Nenner zu bringen sind. Hingegen ist die Artverwandtschaft zwischen dem Beruf des Gürtlers und dem des Ziseleurs weitaus größer. Während der Gürtler im Rahmen seines Ausbildungsganges

einen Großteil der Tätigkeiten zu erlernen hat, die den Beruf des Ziseleurs ausmachen, ist er — wie schon unter Z 1 ausgeführt — mit Graveurarbeiten kaum befaßt.

Zu Art. I Z 101 und 113 (§ 94 Z 36a, § 103 Abs. 1 lit. b Z 30):

Bei der Herstellung von Kartonagen ist eine außerordentliche persönliche Geschicklichkeit, ein ausgeprägter Sinn für Form, Farbe und Geschmack sowie eine rasche Anpassungsfähigkeit an die individuellen Wünsche der Kunden erforderlich, somit Fertigkeiten und Kenntnisse, die ein meisterliches Können voraussetzen. Wenn auch in den gewerblichen Kartonagewarenerzeugerbetrieben moderne und leistungsfähige Maschinen zum Einsatz kommen, so werden weiterhin in einem nicht zu unterschätzenden Ausmaß auch überzogene Fein- und Luxuskartonagen hergestellt. Durch die Ausgliederung dieses Gewerbes aus der Liste der Handwerke im Zuge der Schaffung der GewO 1973 hat sich die Gefährdung der handwerklich fundierten Ausbildung in der Praxis bereits deutlich gezeigt. Es steht daher zu befürchten, daß die Produktion von Fein- und Luxuskartonagen entweder vollkommen aufhören oder zumindest so weitgehend zurückgehen wird, daß derartige Erzeugnisse importiert werden müssen. Es erscheint daher gerechtfertigt, dieses Gewerbe, das laut § 1b Abs. 2 Z 54 GewO 1859 zu den handwerksmäßigen Gewerben gehörte, wieder unter die Handwerke einzureihen.

Zu Art. I Z 102 und 103 (§ 94 Z 49 und 68a):

Seit dem 7. Jahrhundert wurden unter der Gewerbebezeichnung „Säckler“ Koller, Wamse, Beinlinge (Strümpfe, später auch Hosen), Handschuhe sowie Rüstungsfütterungen und ähnliches erzeugt. Im geschichtlichen Wandel übernahmen die Säckler auch die Erzeugung von heute gebräuchlicher Oberbekleidung, wie Mäntel, Sakkos, Kostüme sowie sämtliche andere Lederbekleidung. Modische Einflüsse im 19. Jahrhundert verursachten eine Aufteilung des Gewerberechtsumfanges auf verschiedene neue Gewerbebezeichnungen wie Handschuhmacher oder Lederhosenerzeuger. Einen Überbegriff fand man erst wieder im § 1b Abs. 2 Z 46 GewO 1859 idF der Gewerberechtsnovelle 1952 und verwendete den Sammelnamen „Säckler“ mit der Beifügung „(Lederbekleidungserzeuger)“. Diese Traditions- und Geschichtsverbundenheit soll wieder in der Gewerbebezeichnung zum Ausdruck kommen, zumal der Begriff „Säckler (Lederbekleidungserzeuger)“ auch den Berechtigungsumfang dieses Handwerks besser charakterisiert.

Zu Art. I Z 104 (§ 94 Z 71):

Die Gitterstrickerei stellt sich so eindeutig als Teil des Handwerks der Schlosser (Drahtschlosser)

dar, daß die Worte „einschließlich der Gitterstricker“ bei der Bezeichnung des Schlosserhandwerks nicht mehr erforderlich sind.

Zu Art. I Z 105, 109 und 111 (§ 94 Z 77a, § 102a, § 103 Abs. 1 lit. b Z 8):

Hier wird das derzeit gebundene Gewerbe der Chemischputzer als Gewerbe der Textilreiniger wieder unter die Handwerke eingereiht.

Die neuerliche Einreihung dieses Gewerbes unter die Handwerke (dieses Gewerbe war bereits vor dem Inkrafttreten der GewO 1973 ein handwerksmäßiges Gewerbe — § 1b Abs. 2 Z 40 GewO 1859) soll aus folgenden Gründen erfolgen:

Der vielfältige Aufgabenbereich des Chemischreinigergewerbes setzt eine Ausbildung voraus, die nur durch die Meisterlehre vermittelt werden kann. Bei unsachgemäßer Behandlung der Textilien durch die Belassung von Chemikalienresten in der Faser können schwere gesundheitliche Schäden verursacht werden. Die Gewerbetreibenden müssen eine genaue Kenntnis in der Textilkunde und Fachchemie, Kenntnisse in der Farbenlehre, hinsichtlich des Erkennens und Verhaltens aller Textilfasern vor und nach der Chemischreinigung usw. aufweisen. Der Chemischreiniger muß profunde Kenntnisse hinsichtlich aller Lösungsmittel, Veredelung und Ausrüstung der Textilien, der Appretierung, Flammenschutzmachung von Vorhängen und Dekorstoffen, Mottenschutz für Wolle, schmutzabweisende Ausrüstung und so fort besitzen. Es darf auch nicht übersehen werden, welche Verantwortung durch die Übernahme fremden Eigentums entsteht. Kleidungsstücke wie Ballkleider, Hochzeitskleider, Fracks, Smokings und Maßanzüge und so fort haben mitunter einen beträchtlichen Wert. Schließlich können die in letzter Zeit immer komplizierter werdenden Vorschriften hinsichtlich des Umweltschutzes nur von einem entsprechend erfahrenen Fachmann beherrscht werden, ohne den eine moderne Betriebsführung unmöglich ist. Diese Hinweise lassen erkennen, daß mit einer bloß mit der Lehrabschlußprüfung abgeschlossenen Ausbildung nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Die vorgesehene Umbenennung in „Chemischreiniger“ soll besser als bisher das Wesen dieses Gewerbes charakterisieren.

Weiters wird festgelegt, daß das neue Textilreinigerhandwerk neben dem Vorbehaltsbereich der Chemischreinigung auch die Tätigkeit der Wäscher und Wäschebügler umfaßt, wobei letztere Tätigkeit weiterhin auch als eigenes — gebundenes — Gewerbe angemeldet werden kann. Damit soll erreicht werden, daß mit einer Gewerbeberechtigung ein komplettes Reinigungsunternehmen für den Bekleidungs- und Textilbereich betrieben werden kann.

Zu Art. I Z 106 und 127 (§ 96 Abs. 1, § 116 Abs. 1 und 2):

Mit der Neuformulierung des § 96 Abs. 1 und des § 116 Abs. 1 soll der Umfang der Nebenbefugnisse gastgewerblicher Art deutlicher als bisher umschrieben werden. Die Neuformulierung soll keine Einschränkung dieser Nebenbefugnisse bringen. Sie soll lediglich den Umfang dieser Befugnisse klar abgrenzen, und zwar im Sinne jener Absicht, die bei der Schaffung der GewO 1973 verfolgt wurde. Da sich in der Praxis herausstellte, daß die damals gewählten Formulierungen nicht ganz der damals verfolgten Absicht entsprechen, erscheint diese Klarstellung im Interesse einer wohlausgewogenen Abgrenzung zwischen den Fleischern und Lebensmittelhändlern einerseits und dem konzessionierten Gastgewerbe andererseits notwendig, um ein nicht erwünschtes Ausufern dieser Nebenbefugnisse zu Lasten des Gastgewerbes hintanzuhalten.

Insbesondere wird klargestellt, daß der Fleischer und Lebensmittelkleinhändler nicht berechtigt ist, die üblichen kalten Beigaben (zB Brot, Gebäck) selbst herzustellen. Auch werden die zulässigen Zubereitungsarten von Fleisch, Fleischwaren und Geflügel nunmehr in eindeutiger Weise festgelegt.

Durch das Wort „Lebensmittelhandelsbetrieb“ an Stelle des Wortes „Handelsbetrieb“ im § 116 Abs. 2 soll eindeutig klargestellt werden, daß die im § 116 Abs. 1 eingeräumten Nebenrechte nur dann ausgeübt werden dürfen, wenn tatsächlich ein Lebensmittelhandel betrieben wird; die bloße Berechtigung zum Kleinhandel mit Lebensmitteln ohne eine entsprechende tatsächliche Gewerbeausübung berechtigt also nicht zur Inanspruchnahme der im § 116 Abs. 1 festgelegten Rechte.

Zu Art. I Z 107 und 213 (§ 96 Abs. 5, § 367 Z 30):

Das Verbot, in Geschäftsräumen, in denen Pferdefleisch feilgehalten wird, andere Fleischsorten feilzuhalten, wird als nicht mehr zeitgemäß erachtet, da dadurch die Pferdezüchter in der Vermarktung von Pferden stark eingeschränkt werden. Es sollen die für die Inlandsvermarktung bestehenden Barrieren abgebaut werden, indem die Vermarktung von Pferdefleisch den Fleischverarbeitungsbetrieben ohne Trennung von den anderen Tierarten ermöglicht wird.

Zu Art. I Z 110 (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 8):

Als Fachgebiet eines Technischen Büros kommen alle Bereiche in Betracht, die einer Studienrichtung einer Technischen Universität, einer Montanuniversität oder einer Universität für Bodenkultur entsprechen. Viele dieser Fachgebiete haben allerdings mit technischen Anlagen und Einrichtungen im herkömmlichen Sinn relativ wenig und mit Maschinen und Werkzeugen praktisch nichts zu tun. Der

Gewerberechtswortlaut der Technischen Büros ist daher entsprechend dem in der Praxis entfalteten Tätigkeitsbereich zu formulieren. Diese Neuformulierung erscheint auch im Hinblick auf den Planungsexport erforderlich, der nur möglich ist, wenn komplette Problemlösungen und umfassendes Planungsservice geboten werden kann.

Angemerkt sei, daß die Beratungstätigkeit schon de lege lata auch die Erstellung fach einschlägiger Gutachten umfaßt; diese Befugnis besteht selbstverständlich auch auf Grund der neuen Formulierung des § 103 Abs. 1 lit. a Z 8.

Weiterhin ist aber die Tätigkeit Technischer Büros auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaus den konzessionierten Baugewerben vorbehalten; die Begründung von Gewerbeberechtigungen für Technische Büros auf diesem Gebiet soll auch weiterhin nicht möglich sein.

Zu Art. I Z 111 (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 8):

Hier wird an Stelle des Gewerbes der Chemischputzer, das wieder unter die Handwerke gereiht wird, das derzeit freie Gewerbe der Devisenmakler unter die gebundenen Gewerbe gereiht. Die vielfältigen Kenntnisse und Erfahrungen, die für diese Tätigkeit notwendig sind, lassen es als gerechtfertigt erscheinen, diese Tätigkeit an einen Befähigungsnachweis zu binden.

Zu Art. I Z 113 und 115 (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 30 und 40):

Bei der Schaffung der GewO 1973 wurde die Absicht verfolgt, bei Gewerbebezeichnungen Fremdworte hintanzustellen. Auf dem Gebiete der Schönheitspflege hat sich aber nicht zuletzt durch die Werbung für internationale Kosmetikmarken in Druckerzeugnissen und im Fernsehen in der Bevölkerung der Begriff „Kosmetik“ eindeutig durchgesetzt. Man geht eben zur Kosmetikerin und nicht zur Schönheitspflegerin. Jener Begriff klingt, insbesondere dem weiblichen Publikum, vertrauter und ist auch im internationalen Sprachgebrauch die einzig gebräuchliche Bezeichnung. Es soll daher das Gewerbe der Schönheitspfleger (Kosmetiker) in „Kosmetiker (Schönheitspfleger)“ umbenannt werden.

Zu Art. I Z 114 (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 32a):

Der Marktforscher führt für wirtschaftliche Unternehmungen, den Staat und Institutionen der Gesellschaft durch Anwendung wissenschaftlicher Erhebungstechniken Entscheidungshilfen für verschiedenste Bereiche herbei. Seine Dienstleistung beinhaltet sowohl die Marktforschungsberatung als auch den Einsatz aller wissenschaftlich erprobten Erhebungstechniken wie auch die Interpretation der Untersuchungsergebnisse. Die Arbeitsbereiche des Marktforschers umfassen alle Arten der

betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, psychologischen Marktforschung, Meinungsforschung, empirischen Sozialforschung und dergleichen. Die Ausübung dieses Berufes erfordert fachliches Wissen auf den Gebieten der Mathematik, Statistik, Psychologie, Soziologie, Volkswirtschafts- und Kommunikationslehre usw., weiters die Fähigkeit, exakte Problemlösungen zu erarbeiten, und praktische Kenntnisse der Erhebungstechniken. Im Rahmen seiner Tätigkeiten erfüllt er Arbeiten wie Problemanalyse, Konstruktion von Erhebungsmodellen, Aufstellen von Kosten-, Termin- und Zeitplänen, Durchführung der Erhebung und Auswertung sowie Berichterstattung. Diese fachlichen Anforderungen des Gewerbes der Markt- und Meinungsforschung rechtfertigen die Einreihung unter die gebundenen Gewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. b.

Zu Art. I Z 116 (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 41a):

Der Tätigkeitsbereich des bis zum Inkrafttreten der GewO 1973 gebundenen Gewerbes der Schwarzdecker (§ 1a Abs. 1 lit. b Z 36 GewO 1859) umfaßt großflächige Schwarzdeckungen auf Industrie-, Lager-, Messe-, Sport- und Bahnhofshallen, auf Großgaragen, öffentlichen Gebäuden, aber auch auf Einfamilienhäusern, Bungalows usw. Die auf dem flachen oder flach geneigten Dach aufgebraute Schwarzdeckung hat das Gebäude gegen Kälte, Wärme, Schnee, Eis und Niederschlagswasser zu schützen. Die reichhaltige Palette des Angebotes der Zulieferindustrie erfordert eine umfangreiche Materialkunde. Es stehen dem Schwarzdecker eine Anzahl von Dachpappen verschiedener Stärken, Bitumenglasvlies- oder -gewebebahnen, kunststoffvergütete Bitumenspezialbahnen, Bitumschweißbahnen, Lochvliesbahnen, Dampfsperre- und -bremsbahnen, Druckausgleichsbahnen und eine unübersehbare Zahl von Kunststoffen, die sowohl in vorgefertigten Ausführungen wie in einzelnen Bahnen lieferbar sind, zur Verfügung. Doch nicht nur die Materialkunde, sondern auch die Planung muß der Schwarzdecker beherrschen. Er muß imstande sein, entweder bei rechtzeitigem Verständnis durch den Auftraggeber einen richtigen Aufbau der Dachkonstruktionen vorzubereiten bzw. vorzuschlagen oder übersehen können, ob die ihm vorgelegten Ausschreibungsunterlagen dem Zwecke des Gebäudes und dem Nutzungseffekt entsprechen. Ein besonderes Problem bildet die Flachdachkonstruktion, welche ja die Unterlage für den Aufbau der Schwarzdeckung darstellt. Durch die schnelle Entwicklung des Hochbaues sind die starren Stahlbetonkonstruktionen, die eine problemlose Aufbringung der Schwarzdeckung ermöglichen, stark im Rückgang. Es kommen dafür umso leichtere Dachkonstruktionen, die gewissen Bewegungen und Verformungen unterliegen, zur Ausführung. Die verschiedensten Variationen von Trägern oder Betonsparren, aufgelegten Platten aus Schwer- oder Leichtbeton bzw. kaschierten

Platten oder Sandwichplatten, bei welchen die einzelnen Durchbiegungen sowie Bewegungen bei den Plattenstößen Probleme aufwerfen, bilden nunmehr die Unterkonstruktion für die Schwarzdeckung. Die dabei auftretenden Bauwerksbewegungen müssen möglichst reibungslos aufgefangen werden und dürfen die Dichtheit der Dachhaut nicht beeinträchtigen, für welche letztlich der Schwarzdecker die Verantwortung trägt. Der Zusammenhang zwischen Wärmedämmung, Untergrundkonstruktion, Dachhaut, Winddruck, Bewegung in der Konstruktion, Belastungen durch Schneelast usw. sind alles Dinge, die heute selbst langjährige Fachleute manchmal überfordern, sodaß es gerechtfertigt erscheint, dieses Gewerbe wieder unter die gebundenen Gewerbe einzureihen.

Zu Art. I Z 117 (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 45a):

Die Tankreinigung, die derzeit zu den freien Gewerben zählt, ist ein junger Wirtschaftszweig, der sich mit der Ausbreitung von Mineralöl, Benzin, Lösungsmitteln usw. sprunghaft entwickelt hat. Das Gewerbe der Tankreinigung kann sich auf Tätigkeiten bei unterirdisch verlegten, oberirdisch liegenden oder stehenden Lagerbehältern oder fahrbaren Behältern (zB Tankwagen) erstrecken. In solchen Behältern können Stoffe, die brennbar sind, zu Explosionen neigen, ätzend oder giftig sind, gelagert oder transportiert werden. Bei Arbeiten im Rahmen der Reinigung solcher Behälter kann daher eine Vielfalt von Gefahren entstehen. Personen können Ätzungen der Haut, Schädigungen der Atemwege oder der Lunge usw. erfahren; Schäden für die Umwelt (zB bei der Beseitigung von luft-, wasser- oder bodenschädigenden Abfällen) können bei nicht ordentlicher Ausführung der Arbeiten nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesen Gründen müssen daher Personen, die das Gewerbe der Tankreinigung ausüben, besondere Kenntnisse über den Umgang mit verschiedenen gefährlichen Stoffen haben. Es erscheint daher erforderlich, die Ausübung dieses Gewerbes an einen Befähigungsnachweis zu binden.

Zu Art. I Z 118, 122, 129 und 132 (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 49a und lit. c Z 23, § 117a, § 120):

Die Gewerbeordnung 1973 reihte das gebundene Gewerbe der Berater in Versicherungsangelegenheiten in der lit. b des § 103 Abs. 1, das gebundene Gewerbe der Versicherungsmakler jedoch in die lit. c ein. Für diese Differenzierung liegt aber kein sachlich gerechtfertigter Grund vor, zumal die Tätigkeit der Versicherungsmakler vom fachlichen Standpunkt her eng mit der des anderen genannten Gewerbes verwandt ist. Im übrigen sind die Makler auch zu einer, wenn auch eingeschränkten, Beratungstätigkeit befugt (§ 117a). Durch die verschiedene Zuordnung der in Rede stehenden Tätigkeiten im Rahmen der gebundenen Gewerbe ergibt sich jedoch auch ein wesentlicher Unterschied in

der Gestaltung der fachlichen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt. Während Berater in Versicherungsangelegenheiten ihre Befähigung in Form des Zeugnisses über die mit Erfolg abgelegte Prüfung nachzuweisen haben, genügt für die Ausübung des nicht minder qualifizierten Gewerbes der Versicherungsmakler der Nachweis einer mehrjährigen fachlichen Tätigkeit. Um diesbezüglich eine Angleichung der normalen Berufszugangsregeln zu erreichen, wird die Einreihung des Gewerbes der Versicherungsmakler in die Gruppe der lit. b des § 103 Abs. 1 vorgenommen.

Aus systematischen Gründen muß daher die Regelung des § 120 in einem neuen § 117a getroffen werden.

Zu Art. I Z 119 und 122 (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 52a und lit. c Z 24):

Die Ausübung des Wäscher- und Wäschebüglergewerbes erfordert eine Fülle von fundiertem fachlichen Wissen und Können, welches nicht innerhalb einer Lehrzeit in vollem Umfang vermittelt und erworben werden kann. Auch der Wäscher muß — so wie der Chemischreiniger — heute, ohne Meisterprüfung mehr können als noch seinerzeit, als das Gewerbe handwerksmäßig ausgeübt wurde. Es besteht eine Fülle von verschiedenen Textilfasern, die eine verschiedene Behandlung erfordern. In bezug auf Hygiene und die Verhinderung der Übertragung von Krankheitskeimen (Spitalwäsche) sind besondere Kenntnisse notwendig. Die verschmutzten Textilien müssen einerseits einer schonenden, andererseits jedoch gründlichen Reinigung unterzogen werden. Dazu ist es notwendig, die Fasern eindeutig zu erkennen und die Technologie des Waschens zu beherrschen. Die Faserkunde ist in den letzten Jahrzehnten zu einem umfangreichen Kapitel der Textilreinigung geworden und wird immer komplizierter. Neben den früher bekannten natürlichen Fasern pflanzlicher und tierischer Herkunft kamen zuerst die künstlichen Fasern auf Zellulosebasis, die Kunstseide wie Viskose, Kupfer- und Acetatkunstseide, später die Kunstfasern auf Eiweißbasis wie Lanital, Lanora und dergleichen und schließlich die vollsynthetischen Fasern hinzu. Falsche Behandlung bei der Reinigung führt in den meisten Fällen zur Unbrauchbarkeit des betreffenden Wäschestückes. Alle Bearbeitungsfehler, die einem nicht ausgebildeten Wäscher unterlaufen, führen zu einer deutlichen Abnahme des Gebrauchswertes des ihm anvertrauten Waschgutes. Ein Bettbezug, der bei richtiger Pflege hundert Wäschen aushalten würde, beginnt schon nach vierzig oder fünfzig Wäschen zu verschleiß. Das ergibt eine Verteuerung für den Verbraucher um mehr als 100% bei den Anschaffungskosten für Bettwäsche. Nicht vergessen werden darf, daß auch noch heute trotz eines hohen Mechanisierungsgrades gewisse handwerkliche Tätigkeiten in Wäschereibetrieben verrichtet

werden müssen, die Fertigkeiten verlangen, die nur durch langjährige Ausübung perfekt erlernbar sind. In erster Linie ist dabei an Handbügelerarbeit gedacht, die speziell für Herrenhemden und hier insbesondere für Frack- und Smokinghemden sowie Frackwesten verlangt wird.

Es ist daher gerechtfertigt, dieses Gewerbe in die lit. b des § 103 Abs. 1 einzureihen, um einen entsprechenden Befähigungsnachweis vorsehen zu können.

Zu Art. I Z 120 (§ 103 Abs. 1 lit. c Z 20a):

In Anbetracht der Wertsteigerung sogenannter echter Teppiche in den letzten Jahren kommt der Notwendigkeit, diese zum Teil auch kunsthistorisch bedeutungsvollen Zeugnisse orientalischer Knüpfkunst mit gebotener Sorgfalt und fachmännischem Können zu behandeln, steigende Bedeutung zu. Wenn die Notwendigkeit fachlichen Könnens hinsichtlich der chemischen Reinigung von Bekleidungsgegenständen bejaht wird, wird man diese Erkenntnis auch auf Teppiche übertragen können. Die Einreihung dieses Gewerbes unter die gebundenen Gewerbe erscheint daher gerechtfertigt; bemerkt sei, daß dieses Gewerbe bis zum Inkrafttreten der GewO 1973 schon ein gebundenes Gewerbe war (§ 1a Abs. 1 lit. b Z 11 GewO 1859).

Zu Art. I Z 121 (§ 103 Abs. 1 lit. c Z 21):

Hier wird durch Aufnahme der Arbeiten für das Gewerbe der Wäscher und Wäschebügler der Höherreihung dieses Gewerbes in die lit. b des § 103 Abs. 1 Rechnung getragen. Es soll aber eine Übernahmestelle für diese Arbeiten weiterhin unter erleichterten Befähigungsvoraussetzungen möglich sein wie für das Gewerbe der Färber und der Chemischputzer (nunmehr Textilreiniger); da die Übernahme von gewerblichen Arbeiten die Ausübung des betreffenden Gewerbes darstellt, würde ansonsten eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Wäscher und Wäschebügler erforderlich sein, um eine Übernahmestelle für die Arbeiten dieses Gewerbes betreiben zu können.

Zu Art. I Z 123, 128, 133 und 214 (§ 105, § 116a, § 122, § 367 Z 33 und 34):

Die durch die GewO 1973 erfolgte Entkonzessionierung des Altwarenhandels und seine Einreihung unter die freien Handelsgewerbe gemäß § 105 hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. In der Praxis hat sich insbesondere gezeigt, daß im Hinblick auf die gleichzeitige Schaffung des Sonderhandels-gewerbes „Antiquitäten- und Kunstgegenstände-handel“ gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 1 das freie Gewerbe des Altwarenhandels zum Einstieg in einen Handelszweig benützt wurde, der mitunter nur schwer vom Antiquitätenhandel abzugrenzen ist. Weitere Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich daraus, daß der Handel mit Alt- und Abfall-

stoffen ein gebundenes Handelsgewerbe ist (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 25). Es erscheint daher gerechtfertigt, den Altwarenhandel unter die gebundenen Handelsgewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 25 einzureihen. Dies erfolgt durch die Eliminierung des Altwarenhandels aus § 105.

Die spezielle Ausübungsvorschrift für den Altwarenhandel, die sich derzeit im § 122 befindet, wird aus systematischen Gründen in einem neuen § 116a getroffen.

Mit der Einfügung des Wortes „Kartoffel“ nach dem Wort „Gemüse“ soll klargestellt werden, daß der Gemüsekleinhändler auch zum Kleinhandel mit Kartoffeln berechtigt ist (vgl. die diesbezügliche Klarstellung, die die GewO 1973 im § 53 Abs. 1 Z 1 und Abs. 6 getroffen hat). Mit der Einfügung des Wortes „Speisepilzen“ soll schließlich dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Kleinhandel mit Speisepilzen seit jeher hauptsächlich im Rahmen des Gemüsekleinhandels erfolgt.

Zu Art. I Z 124 (§ 107 Abs. 6):

Gemäß § 107 hat ein Gewerbetreibender, der ein Handwerk, ein gebundenes Gewerbe oder ein konzessioniertes Gewerbe ausübt und der keine Handelsberechtigung besitzt, aber die verlangten kaufmännischen Kenntnisse aufweist bzw. nachgewiesen hat, die Möglichkeit, nach sieben Jahren zur unbeschränkten Handelsberechtigung zu gelangen. Da aber der Befähigungsnachweis für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe einheitlich festgelegt ist, erscheint es gerechtfertigt, daß dieser Ersatz des Befähigungsnachweises in Hinblick auch beim Gewerbe der Handelsagenten zum Tragen kommt.

Zu Art. I Z 125 (§ 112 Abs. 3 Z 2):

Hier soll klargestellt werden, daß das Bedrucken von Metall- und Kunststoffolien dem gebundenen Gewerbe der Drucker vorbehalten ist, während das Bedrucken sonstiger Waren aus Metall oder Kunststoff Gegenstand eines freien Gewerbes ist.

Zu Art. I Z 130 (§ 118a):

Durch den neu einzufügenden § 118a soll die Übung, daß Marktfahrer ihr Gewerbe nicht nur auf Märkten und Gelegenheitsmärkten ausüben, sondern auch eine Tätigkeit entfalten, wie sie im § 50 Abs. 1 Z 9 umschrieben ist, ausdrücklich in der GewO 1973 verankert werden.

Zu Art. I Z 131 (§ 119 Abs. 2):

Mit dieser Erweiterung der Verkaufsbefugnisse der Tankstellen soll den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 134 und 156 (§ 128 Abs. 1, § 190 Z 4):

Die hier angesprochenen Regelungen betreffen die Verabreichungstätigkeiten, die nicht der Konzessionspflicht für das Gastgewerbe unterliegen („Würstelstände“). Diese Bestimmungen bedienen sich derzeit der Diktion, die auch bei den einschlägigen Nebenrechten der Fleischer und Lebensmittelhändler verwendet wird. Durch die Änderungen der letztgenannten Regelungen (siehe Art. I Z 106 und 127) ist es notwendig, auch bei den sogenannten freien Gastgewerben diese Diktion zu gebrauchen, um künftigen Interpretationsschwierigkeiten vorzubeugen.

Zu Art. I Z 135 und 136 (§ 130 Punkt V und VI):

Die später noch zu erläuternde Einreihung von zwei Gewerben unter die konzessionierten Gewerbe erfordert eine entsprechende Ergänzung der Liste der konzessionierten Gewerbe im § 130.

Zu Art. I Z 137, 138 und 226 (§ 132 Abs. 1, § 132a, § 376 Z 18):

Mit dieser Änderung und Ergänzung soll der Begriff der militärischen Waffen und der militärischen Munition an den Kriegsmaterialbegriff des § 4a des Waffengesetzes 1967 angepaßt werden.

Durch diese Neuregelung wird die bisherige Übergangsbestimmung des § 376 Z 18 gegenstandslos und durch eine neue Übergangsregelung ersetzt. Diese erweist sich als notwendig, weil durch die Übernahme des Kriegsmaterialbegriffs der Umfang der konzessionspflichtigen Waffengewerbetätigkeiten erweitert wird. Es muß daher vorgesorgt werden, daß jene Gewerbetreibenden, die bisher ohne Waffengewerbe-Konzession Tätigkeiten ausüben, die nunmehr durch die Erweiterung des Begriffs der militärischen Waffen und Munition unter die Konzessionspflicht fallen, eine entsprechende Konzession zwecks Weiterausübung ihrer Tätigkeit erlangen können.

Zu Art. I Z 139 und 140 (§ 133 Abs. 2 und 6):

Jahrzehntelang haben die Erzeuger von und die Händler mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition neben Munition (Patronen) auch die Komponenten für die sogenannten Selbstlader verkauft, also Patronenhülsen, in deren Boden der Zünder bereits adjustiert ist, das notwendige Pulver sowie das Geschos. Bezüglich der Geschosse und Patronenhülsen besteht auch weiterhin keinerlei Zweifel, daß die Inhaber von Konzessionen gemäß § 131 Abs. 1 Z 1 lit. a und b zu dieser Tätigkeit befugt sind. Hinsichtlich des Verkaufes von Jagd- und Sportpulver hingegen wird die Auffassung vertreten, daß deren Verkauf an eine Verschleißbefugnis gemäß § 10 Abs. 1 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, idF der Verordnung GBlfdLÖ Nr. 483/1938 gebunden ist,

wobei diese Regelung auch für die Inhaber der erwähnten Konzessionen gilt.

Der Bewerber um eine Verschleißbefugnis gemäß dem Schieß- und Sprengmittelgesetz hat seine Befähigung hierfür durch eine Prüfung vor der Sicherheitsbehörde nachzuweisen, über deren Inhalt keinerlei Vorschriften bekannt sind. Es ist jedoch anzunehmen, daß die mit Erfolg abgelegte Waffengewerbe-Konzessionsprüfung bzw. Büchsenmacher-Meisterprüfung auch jene Kenntnisse zu vermitteln vermag, die zum Verkauf von Jagd- und Sportpulver befähigen.

Da zumindest die Jäger in erheblichem Maße nach wie vor ihre Patronen selber laden wollen und daher bei den in Betracht kommenden Konzessionären die hierfür notwendigen Komponenten kaufen, liegt es im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung, den Inhabern von Konzessionen gemäß § 131 Abs. 1 Z 1 lit. a und b diese Befugnis expressis verbis einzuräumen, damit diese nicht eine zusätzliche Verschleißbefugnis für die Treibladungskomponente der Patronen erwerben müssen.

Zu Art. I Z 141 und 142 (§ 134 Abs. 2 und 3):

§ 134 Abs. 1 Z 2 und 3 legt einen Inländervorbehalt für die konzessionierten Waffengewerbe fest, der bei physischen Personen nicht, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes jedoch durch Nachsicht durchbrochen werden kann. Diese Differenzierung fand schon in den EB zu Art. II § 9 GewRNov. 1965 keinerlei Begründung und wird von Kreisen der nichtmilitärischen Waffengewerbe als besonderer Mangel angesehen, weil ja von Gesellschaften in der Regel ein größerer wirtschaftlicher Druck im Wettbewerb ausgehen wird und auch tatsächlich ausgeht als von Einzelunternehmen.

Wenn auch allenfalls noch die Beibehaltung der Nachsicht für die Voraussetzung gemäß § 134 Abs. 1 Z 3 lit. a akzeptiert werden könnte, weil dadurch die allgemeine Regelung des § 14 Abs. 4 Platz griffe, die zumindest das Vorhandensein einer Zweigniederlassung der ausländischen Gesellschaft fordert, obwohl damit die Zielsetzung, nur eine österreichische Gesellschaft als Konzessionsträger für ein Waffengewerbe zuzulassen, aufgegeben wird, so sind die Bedenken gegen die Möglichkeit der Nachsicht von den in lit. b vorgeschriebenen Voraussetzungen schwerwiegender. Es entsteht dadurch eine Benachteiligung der ausländischen Personengesellschaften des Handelsrechtes gegenüber ausländischen juristischen Personen, weil gemäß § 9 Abs. 3 zum gewerberechtlichen Geschäftsführer einer Personengesellschaft des Handelsrechtes jedenfalls ein maßgebender, befähigter und voll haftender Gesellschafter zu bestellen ist, ein ausländischer Gesellschafter im Regelfall aber kaum die österreichische Konzessionsprüfung, die indispensable ist, abgelegt haben wird. Bei juri-

stischen Personen hingegen ist gemäß § 39 Abs. 2 aber keineswegs die Geschäftsführerfunktion an die Organeigenschaft gebunden. Diese Differenzierung wird auch hinsichtlich des inländischen Wohnsitzes relevant. Bei Personengesellschaften des Handelsrechtes wird diese Voraussetzung des § 39 Abs. 2 über § 9 Abs. 3 wirksam, dh. die „maßgebende“ Person muß bei allen befähigungsnachweisgebundenen Gewerben inländischen Wohnsitz aufweisen, bei den Waffengewerben hingegen kann davon dispensiert werden.

Angesichts dieser Widersprüchlichkeiten und des Interesses daran, daß die Ausübung von Waffengewerben durch österreichische Rechtsträger erfolgt, die von österreichischen Staatsangehörigen maßgebend gelenkt werden, erscheint eine Beseitigung der Dispensmöglichkeiten des § 134 Abs. 2 angezeigt.

Zu Art. I Z 143 und 146 (§ 157 Abs. 1, § 160 Abs. 1):

Die Baumeisterkonzession berechtigt derzeit zu Bohrungen aller Art, also auch zu Probebohrungen, sofern diese Bohrungen im Zusammenhang mit der Ausführung eigener Hoch- oder Tiefbauten anfallen. Hingegen berechtigt sie nicht dazu, unabhängig von einem Bauauftrag Tiefbohrungen vorzunehmen.

Der Brunnenmeister ist hingegen ausschließlich befugt, Bohrungen zur Herstellung eines Brunnens für Trink- oder Nutzwasser durchzuführen. Derartige Arbeiten darf gemäß § 157 Abs. 2 der Baumeister im Rahmen seiner Bauführung zwar übernehmen, doch muß er sich zur Durchführung der Arbeiten des Brunnenmeisters bedienen.

Die Vornahme von sonstigen Tiefbohrungen zB zum Zwecke der Untersuchung von Böden, auf oder in denen Hoch- oder Tiefbauten errichtet werden sollen, stellt hingegen ein freies Gewerbe dar.

Diese Rechtslage wird von den beteiligten gewerblichen Kreisen als unbefriedigend empfunden.

Es wird daher für zweckmäßig gehalten, die Tiefbohrertätigkeit dem konzessionierten Baumeister- und Brunnenmeistergewerbe zuzuordnen, deren Inhaber im Hinblick auf den für sie vorgeschriebenen Befähigungsnachweis über die notwendigen Fachkenntnisse für solche Arbeiten verfügen.

Zu Art. I Z 144 (§ 158 Abs. 2):

Das Vorbehaltsrecht der Zimmermeister umfaßt gemäß § 158 Abs. 1 die Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird. Gemäß Abs. 2 darf der Zimmermeister aber auch andere Werkstoffe als Holz anlässlich der Ausführung der Arbeiten gemäß Abs. 1 verwenden.

Diese Einschränkung auf Holz als Hauptbaustoff kommt auch im zweiten Satz des Abs. 2 durch den verwendeten Begriff "Holzgegenstände" eindeutig zum Ausdruck. Die Beifügung „gezimmert“ stellt auch noch sicher, daß es sich um eine zimmermannsmäßige Bearbeitung handeln muß, sodaß die nähere Kennzeichnung der zimmermannsmäßigen Bearbeitung durch das Wort „roh“ eine überflüssige Einschränkung darstellt und daher gestrichen wird.

Zu Art. I Z 147, 148 und 149 (§ 166 Abs. 2 Z 1, § 167 Abs. 1 Einleitung und Z 2):

Hier sollen zunächst ebenso wie im § 108 die Maßeinheiten mit ihren gesetzlich (Maß- und Eichgesetz idF BGBl. Nr. 173/1973) vorgesehenen Abkürzungen verwendet werden.

Die Anhebung der Leistungsgrenzen für die Elektroinstallation der Unterstufe resultiert aus der Entwicklung, daß die Installationen für Bauwerke, für die früher im Rahmen der Unterstufe die Installation möglich war, wegen der heute fortgeschrittenen Mechanisierung der Haushalte, Landwirtschaften usw. nicht das Auslangen gefunden wird, jedoch die Fachkenntnisse, die Inhaber der Unterstufen-Konzessionen im Hinblick auf den von ihnen zu erbringenden Befähigungsnachweis aufweisen, auch für diesen erweiterten Umfang als ausreichend angesehen werden können.

Zu Art. I Z 150 (§ 172 Abs. 3):

Die Konzessionspflicht für das Rauchfangkehrergewerbe hat die Abwehr von besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, den Schutz vor der Gefahr erheblicher vermögensrechtlicher Schädigungen und damit zusammenhängende feuerpolizeiliche Rücksichten im Sinn. Die Beachtung dieser Grundsätze ist auch ausschlaggebend für die Durchführung von Abgasmessungen sowie die Überprüfung von Lüftungsanlagen, in denen sich brennbare Rückstände ansammeln können.

Das Messen der Abgase ist als vorbeugende Brandbekämpfungsmaßnahme anzusehen, da rechtzeitig erkannt werden kann, ob durch die Abscheidung von teerartigen Abgaskomponenten bzw. bei Unterschreiten des Taupunktes der Rauchfang „zuwachsen“ wird und eine Gefährdung der Bewohner durch Rauchgasvergiftungen besteht. Es erscheint daher eine Klarstellung zweckmäßig, daß der Rauchfangkehrer zur Durchführung solcher Messungen berechtigt ist.

Der vermehrte Einbau von Lüftungsanlagen zieht die Gefahr der Ablagerungsmöglichkeit von brennbaren Rückständen in diesen und die Selbstentzündung derselben nach sich. Dieser Gefährdung sollte durch die Einräumung des Nebenrechtes für den Rauchfangkehrer wirksam begegnet

werden. Auch diesbezüglich erscheint es gerechtfertigt, dem Rauchfangkehrer ein entsprechendes Nebenrecht ausdrücklich einzuräumen.

Zu Art. I Z 151, 152, 153 und 154 (§ 173 Z 2, § 173a, § 174, § 174a):

Im Hinblick darauf, daß die Erteilung von Rauchfangkehrerkonzessionen auch vom Vorliegen des Bedarfs abhängt, wird mit Hilfe der Bestimmungen des § 173 Z 2 und des § 174 versucht, die klein- und mittelständische Struktur des Rauchfangkehrergewerbes zu erhalten. Die Bedarfsregelung soll ja nicht zuletzt auch verhindern, daß unüberschaubare Rauchfangkehrer-Großkonzerne entstehen.

Diese Absicht des Gesetzgebers der GewO 1973 kommt aber nur dann zum Tragen, wenn in der Praxis klar ist, was unter einem Rauchfangkehrerbetrieb im Sinne des § 173 Z 2 und des § 174 zu verstehen ist. Auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes konnte diesbezüglich keine befriedigende Lösung anbieten, wenn sie eine weitere Betriebsstätte des Rauchfangkehrergewerbes nur dann als „Rauchfangkehrerbetrieb“ gelten läßt, wenn für die weitere Betriebsstätte ein Filialgeschäftsführer bestellt ist (Erk. Slg. 10 854 A/1982).

Die vorgesehene Neuregelung geht davon aus, daß jeder Standort, in dem das Rauchfangkehrergewerbe ausgeübt wird, als Rauchfangkehrerbetrieb anzusehen ist, gleichgültig, ob es der Standort der Konzession oder einer weiteren Betriebsstätte ist. Weiters sollen Umgehungen dieser Regelung dadurch, daß Gesellschaften gegründet werden, einigermaßen hintangehalten werden.

Zu Art. I Z 155 (§ 177 Abs. 3):

Diese Ergänzung des § 177 Abs. 3 wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bei der Erlassung der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe vorgesehen.

Zu Art. I Z 157 (§ 191 Abs. 1):

Hier wird eine Erweiterung der Handelsbefugnisse der Gastgewerbetreibenden um die im § 111 Z 2 angeführten Druckwerke vorgesehen.

Zu Art. I Z 158 (§ 196a):

Diese Regelung bildet eine weitere Maßnahme gegen den Mißbrauch von Alkohol. Alkoholische Getränke sollen nicht womöglich deswegen konsumiert werden, weil sie billiger sind als das billigste nichtalkoholische Getränk.

Die Ausnahme des Obstmosts erweist sich als notwendig, da dieser preislich gegenüber anderen alkoholischen Getränken äußerst günstig liegt, sodaß ohne Ausnahme des Obstmosts von dieser Regelung entweder eine wesentliche Verteuerung

dieses Getränks oder die vom Standpunkt der heimischen Landwirtschaft unerwünschte Eliminierung aus dem Getränkeangebot zu erwarten wäre.

Zu Art. I Z 159 (§ 198 Abs. 6):

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, daß auch die sogenannten freien Gastgewerbe der Sperrstundenregelung unterliegen.

Zu Art. I Z 160 (§ 206a):

Beim Gastgewerbe besteht gemäß § 193 Abs. 1 Z 3 als einzigem Gewerbe auch die besondere Voraussetzung der Eignung der Betriebsräume für die Konzessionserteilung. Bei Betriebsübergaben zeigt die Verwaltungspraxis eine betriebswirtschaftlich untragbare lange Dauer des Verfahrens bei der Neuerteilung der Konzession an den Betriebsübernehmer, die nur in wenigen Fällen durch mangelnde gewerberechtliche Voraussetzungen in bezug auf die Person des Konzessionswerbers bedingt ist. Vielmehr nehmen die Gewerbebehörden das jeweilige Ansuchen zum Anlaß, auch bei Übernahme von jahrelang bestehenden Betrieben eine langwierige Lokaleignungsprüfung durchzuführen und die Konzessionserteilung von der vorherigen Durchführung von Umbauten und Ausstattungen abhängig zu machen. Diese Bedingungen sind vielfach vom Übernehmer des Betriebes finanziell nur dann zu verkraften, wenn der Betrieb als Einkommensquelle vorläufig weitergeführt werden kann. Der Verlust des Gästekreises während der Dauer des Verfahrens bringt jedoch die Gefahr des finanziellen Ruins des Betriebsnachfolgers mit sich.

Im Hinblick auf diese besondere Situation im Gastgewerbe erscheint die Einführung einer Bewilligung zur vorläufigen Ausübung im Falle der Weiterführung eines bestehenden Betriebes gerechtfertigt, zumal aus den nämlichen Erwägungen eine ähnliche Regelung im § 19 Abs. 2 der bis zum Inkrafttreten der GewO 1973 geltenden GewO bestand.

Zu Art. I Z 161 (§ 208 Abs. 1):

Durch die vorgesehene Umformulierung soll besser als bisher deutlich gemacht werden, daß etwa Vermittlungen zwischen Reisebüros und Hotels oder Charterflugunternehmen (Hotelrepräsentanzgeschäft) unter die Konzessionspflicht für das Reisebürogewerbe fallen, zumal diese Vermittlungstätigkeiten typische Reisebürotätigkeiten darstellen. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß es zB bei Schiffsagenturen schon seit jeher außer Zweifel stand, daß sie der Reisebüro-Konzessionspflicht unterliegen.

Zu Art. I Z 162 (§ 208 Abs. 5 Z 3):

Hier wird eine Erweiterung der Nebenrechte der Reisebüros um die Handelsbefugnis für die im § 111 Z 2 angeführten Druckwerke vorgesehen.

Zu Art. I Z 163 und 164 (§ 211, § 214 Abs. 3):

Mit diesen Änderungen soll erreicht werden, daß zwar die im § 211 umschriebene Betreuung ausländischer Reisegesellschaften in Österreich durch einen diese Reisegesellschaft dauernd begleitenden Reisebetreuer aus dem Ausland weiterhin möglich ist, ohne daß deswegen die Begründung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung in Österreich notwendig ist.

Hingegen sollen diese Reisebetreuer in Hinkunft nicht mehr in dem konzessionierten Fremdenführergewerbe vorbehaltene Tätigkeiten eingreifen dürfen. Bemerkt wird, daß es in den anderen Fremdenverkehrsstaaten hinsichtlich der Fremdenführertätigkeiten keine so großzügige Regelung zugunsten ausländischer Reisebetreuer gibt, wie sie der zur Streichung vorgeschlagene § 214 Abs. 3 einräumt.

Zu Art. I Z 165 und 166 (§ 223 Abs. 2, 3, 4 und 5):

Daß Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer eingeschränkten Konzession gemäß § 223 Abs. 1 berechtigt sind, nicht die Befugnis zur Ausübung der Nebenrechte gemäß Abs. 3 (derzeit Abs. 2) haben sollen, ist deswegen gerechtfertigt, weil für das konzessionierte Drogistengewerbe, eingeschränkt auf den Kleinhandel mit Giften, gemäß Verordnung BGBl. Nr. 130/1980 ein anderer Befähigungsnachweis als für eine sogenannte Vollkonzession vorgesehen ist. Es ist nicht einzusehen, warum ein Gewerbebetrieb, der sein Warenangebot beschränken möchte, in den Genuß des Nebenrechtes zum Verkauf von Fotoartikeln, Fotoverbrauchsmaterial, diätetischen Lebensmitteln, Parfümeriewaren u. dgl. gelangen soll. Weiters wird auch festgelegt, daß die Ausübung der Nebenrechte den Charakter des Betriebes als Drogistengewerbebetrieb nicht ändern darf.

Im neuen Abs. 2 soll auch klargestellt werden, daß die Drogisten auch zum Abfüllen und Abpacken der im § 220 Abs. 1 Z 1 und 3 genannten Stoffe und Präparate berechtigt sind. Wenn diesbezüglich auch nie ein Zweifel herrschte, daß der Drogist als hierzu ausgebildeter Kleinhändler die Stoffe und Präparate, mit denen er den Kleinhandel betreiben darf, auch abfüllen und abpacken darf, so erscheint diese ausdrückliche Klarstellung im Hinblick auf den Wortlaut des § 220 Abs. 1 Z 1 und 3 und des § 222 Abs. 2 zweckmäßig.

Zu Art. I Z 167 (§ 235):

Hier wird dem Bundesministeriengesetz 1986 idF der Novelle BGBl. Nr. 78/1987 Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 168 (§ 239 Abs. 2):

Diese Ergänzung des § 239 Abs. 2 wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bei der Erlas-

sung der Höchstarife für das Bestattergewerbe vorgesehen.

Zu Art. I Z 169 (§ 244):

Hier wird dem Bundesministerengesetz 1986 idF der Novelle BGBl. Nr. 78/1987 Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 170, 218 und 227, Art. III und Art. IV (§§ 248a bis 248e, § 368 Z 1.23, § 376 Z 34a):

Mit der Schaffung des konzessionierten Gewerbes der Sonderabfallsammler und -beseitiger sowie der Altölsammler und -verwerter sollen die derzeitigen Doppelgeleisigkeiten für in diesem Bereich tätige Gewerbetreibende, die ihre Tätigkeit sowohl auf entsprechende Gewerbeberechtigungen stützen müssen als auch den Vorschriften des Sonderabfallgesetzes bzw. des Altölgesetzes 1986 genügen müssen, beseitigt werden. Dem dienen auch die im Art. III und IV festgelegten Änderungen des Sonderabfallgesetzes und des Altölgesetzes 1986. Die Befugnis für diese Tätigkeiten sowie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sollen für einschlägige Gewerbetreibende in Hinkunft nur in der Gewerbeordnung 1973 geregelt sein.

Die Konzessionspflicht für diese Tätigkeiten ist deswegen gerechtfertigt, weil an einer gefahrlosen Beseitigung von Sonderabfällen und Altölen ein ganz besonderes öffentliches Interesse herrscht. Die bei konzessionierten Gewerben für die Gewerbeausübung geforderte Zuverlässigkeit (§ 25) ist daher eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewerbeausübung. Dies gilt auch für die im § 248b Z 2 vorgesehene Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Konzessionswerbers im Hinblick auf die Erfüllbarkeit der sich aus dem Sonderabfallgesetz und dem Altölgesetz ergebenden Verpflichtungen. Schließlich ist die Bindung an einen Befähigungsnachweis notwendig, da eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung entsprechende Fachkenntnisse voraussetzt.

Im § 376 Z 34a werden die Übergangsregelungen für jene Gewerbetreibende getroffen, die schon jetzt die in Hinkunft konzessionspflichtigen Tätigkeiten ausüben. Es sollen hierbei einerseits bereits erworbene Rechte geschont, andererseits aber auch eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung im Sinne der Anliegen, die mit der Konzessionierung verfolgt werden, sichergestellt werden.

Zu Art. I Z 172 und 173 (§ 311, § 318):

Der Grund für die Konzessionierung des Gewerbes der Bewacher liegt im Erfordernis der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und der Befähigung für die Ausübung des Gewerbes. Erforderlich sind diese Voraussetzungen unabhängig vom bewachten Objekt. Daher sollen diese Voraussetzungen auch für die Bewachung von beweglichen Sachen und die Bewachung im Rahmen von Transporten vorgeschrieben werden.

Mit diesen Ergänzungen und Änderungen soll somit die Bewachung beweglicher Sachen uneingeschränkt der Konzessionspflicht für das Bewachungsgewerbe unterworfen werden. Hierbei war aber dem Berufsdetektiv einzuräumen, daß ihm insoweit die Bewachung beweglicher Sachen zusteht, wenn diese Bewachung im Zusammenhang mit dem Schutz von Personen steht.

Schließlich erschien es wegen in der Praxis aufgetauchter Zweifelsfragen angezeigt, eine beispielsweise Aufzählung von für das Bewachungsgewerbe typischen Tätigkeiten zu geben.

Wiederholt sei in diesem Zusammenhang die Feststellung in den Erläuterungen zu der der GewO 1973 zugrundeliegenden Regierungsvorlage (395 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP), wonach die von den eigenen Arbeitnehmern eines Unternehmens besorgten Bewachungsdienste nicht der Konzessionspflicht unterliegen.

Zu Art. I Z 174, 216 und 228 (§§ 323a bis 323d, § 367 Z 57, § 376 Z 36):

Seitens der Sicherheitsbehörden wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß die Errichtung von Alarmanlagen ein ganz besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Gewerbetreibenden erfordert. Denn die Errichtung einer zweckentsprechenden Alarmanlage setzt voraus, daß dem Gewerbetreibenden bzw. dessen Arbeitnehmern Informationen über Vermögen, Sicherheitseinrichtungen, Organisationen und Lebensgewohnheiten des Auftraggebers anvertraut werden. Dies setzt die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden voraus, die nur bei konzessionierten Gewerben Voraussetzung für die Gewerbeausübung ist. Zusätzlich sind aber auch entsprechende Fachkenntnisse für eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung notwendig, weshalb für dieses Gewerbe auch ein Befähigungsnachweis zu erbringen sein wird. Die Konzessionierung dieser bisher meist als freies Gewerbe ausgeübten Tätigkeit ist daher gerechtfertigt.

Weiters werden wie beim konzessionierten Gewerbe der Berufsdetektive und beim konzessionierten Bewachungsgewerbe Regelungen getroffen, daß nur zuverlässige und geeignete Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen, die der jeweils zuständigen Sicherheitsbehörde erster Instanz zu melden sind. Die einschlägige Strafbestimmung des § 367 Z 57 war daher entsprechend zu ergänzen.

Schließlich war in einer Übergangsbestimmung (§ 376 Z 36) Vorsorge zu treffen, daß Gewerbetreibende, die schon bisher einschlägig tätig waren, unter Schonung ihrer Rechte weiterhin tätig sein dürfen, wenn die wesentlichen Voraussetzungen, wegen der die Konzessionierung erfolgt, sichergestellt sind.

Zu Art. I Z 175 (§ 326 Abs. 3):

Hier wird dem Bundesministerengesetz 1986 idF der Novelle BGBl. Nr. 78/1987 Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 176 (§ 338 Abs. 2 und 3):

Der Ausdruck „Gewerbetreibende oder deren Beauftragte“ im geltenden Abs. 2 soll in Angleichung an den geltenden Abs. 1 und den vorgeschlagenen Abs. 3 durch „Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter“ ersetzt werden, da § 338 Betriebsrevisionen betrifft und durch die Voraussetzung „Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist“ ohnehin klargestellt ist, daß es sich bei der betrieblichen Tätigkeit um eine der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Tätigkeit handelt.

Der vorgeschlagene Abs. 3 soll Probenentnahmen insbesondere auch zur Kontrolle der Einhaltung von Verordnungen auf Grund des § 82 GewO 1973 (wie zB der Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl. Nr. 251/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 73/1984 und 634/1986) ermöglichen. Die vorgesehene Entschädigungsregelung folgt § 9 Abs. 4 des Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1983. Die im Sinne diesbezüglicher Anregungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und des Bundesministeriums für Finanzen vorgeschlagene Ausnahme von der Entschädigung bei Proben mit geringem Einstandspreis soll einen im Hinblick auf die Größe des Entschädigungsbetrages unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand für das Entschädigungsverfahren verhindern.

Zu Art. I Z 177 (§ 338 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Fassung des Abs. 6 berücksichtigt, daß das Arbeitsinspektionsgesetz 1956, BGBl. Nr. 147, durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143, abgelöst worden ist.

Zu Art. I Z 178 (§ 344 Abs. 1):

Obwohl bei bedarfsgebundenen Gewerben auch bei der Errichtung weiterer Betriebsstätten und bei der Verlegung des Betriebes das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung gegeben sein muß (vgl. hiezu § 46 Abs. 4 zweiter Satz sowie § 49 Abs. 2 und 3), wird derzeit der zuständigen Kammergliederung kein Berufungsrecht wie bei Konzessionerteilungen eingeräumt. Diese offensichtlich auf ein Redaktionsversehen zurückzuführende Inkonsequenz soll nunmehr beseitigt werden.

Zu Art. I Z 180 (§ 345 Abs. 5):

Ebenso wie die Zurücklegung von Gewerbeberechtigungen immer bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen hat (§ 86), gleichgültig, ob die

Konzession in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde, vom Landeshauptmann oder vom Bundesminister zu erteilen ist, so sollen auch die Anzeigen über die Einstellung der Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte immer an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu richten sein, auch wenn eine höhere Behörde in erster Instanz zur Genehmigung zuständig war. Dies soll auch für die Anzeige über das Ausscheiden des Filialgeschäftsführers gelten.

Zu Art. I Z 182 (§ 346 Abs. 3):

Gemäß § 346 Abs. 3 ist die zuständige Handelskammergliederung „vor Erteilung der Nachsicht“ um ein Gutachten aufzufordern. In der Praxis wird diese Regelung jedoch so gehandhabt, daß die Nachsichtsbehörde dieses Gutachten in einem Stadium des Verfahrens anfordert, in dem noch nicht gesagt werden kann, daß das Verfahren „vor der Erteilung der Nachsicht“ steht. Die vorgesehene Änderung trägt dieser Verwaltungspraxis, die letztlich auch im Sinne einer Konzentration des Ermittlungsverfahrens liegt, Rechnung.

Zu Art. I Z 184 (§ 347 Abs. 1):

In der Überschrift zu § 347 wird vom Verfahren für alle Gewerbe in Form eines Industriebetriebes gesprochen. Die Regelung des § 347 Abs. 1 betrifft aber nur Anmeldungsgewerbe. Wenn es aber denkbar ist, daß Anmeldungsgewerbe in der Form eines Industriebetriebes zwar angemeldet werden, die Ausübung des Gewerbes in dieser Form aber gar nicht beabsichtigt oder vorläufig nicht möglich ist, so kann dies zweifellos auch auf konzessionierte Gewerbe zutreffen, die in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden sollen.

Es soll daher in Hinkunft möglich sein, eine für die Gewerbeausübung in der Form eines Industriebetriebes beantragte Konzession zu verweigern, wenn offenkundig ist, daß eine Gewerbeausübung in dieser Form gar nicht beabsichtigt ist oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist; es soll also in gleicher Weise wie bei einem Anmeldungsgewerbe vorgegangen werden können.

Zu Art. I Z 185, 186 und 196 (§ 348 Abs. 1 und 3, § 358 Abs. 1):

Auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erk. Slg. 9319 A/1977) geht es im Feststellungsverfahren gemäß § 358 Abs. 1 nicht nur um das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des § 74 Abs. 2 für eine gewerbliche Betriebsanlage. Vielmehr ist auch festzustellen, ob es sich überhaupt um eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs. 1 handelt.

Diese Rechtsauffassung hat dazu geführt, daß immer wieder in das Feststellungsverfahren gemäß § 358 Abs. 1 die Frage verlagert wird, ob eine Tätigkeit überhaupt der GewO 1973 unterliegt. Da

das Feststellungsverfahren gemäß § 358 Abs. 1 vom Gesetzgeber aber gar nicht für die Klärung dieser Fragen geplant war, haben im Gegensatz zu den Verfahren, die die Frage der Anwendbarkeit der GewO 1973 auf eine Tätigkeit zum Gegenstand haben, die berührten Interessenvertretungen kein Anhörungs- und Berufungsrecht (vgl. hiezu § 348 Abs. 2 und § 363 Abs. 2).

Dies wird in der Praxis als Mangel empfunden, weil bei derartigen grundsätzlichen Fragen ein Mehrparteienverfahren eine grundsätzlichere Ausleuchtung solcher Fragen ermöglicht.

Es soll daher das Feststellungsverfahren gemäß § 358 Abs. 1 auf seine vom Gesetzgeber der GewO 1973 beabsichtigte Funktion beschränkt werden.

Hingegen sollen die Möglichkeiten für ein Feststellungsverfahren über die Anwendbarkeit der GewO 1973 auf eine bestimmte Tätigkeit ausgebaut werden. Dies soll durch die vorgeschlagenen Ergänzungen des § 348 Abs. 1 erfolgen.

Zu Art. I Z 187 (§ 349 Abs. 4 Z 2):

Gemäß § 36 Abs. 3 GewO 1859 konnte der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ua. von einer „beteiligten“ Zunft gestellt werden. Die GewO 1973 sieht im § 349 Abs. 4 Z 2 das Recht der Antragstellung hingegen für die „zuständige“ Gliederung der Landeskammer vor. Da im Abs. 7 von den in Abs. 4 genannten Parteien und den „sonst sachlich beteiligten Gliederungen“ gesprochen wird, könnte der Schluß gezogen werden, daß unter der „zuständigen“ Gliederung nur jene Fachgruppe zu verstehen ist, welcher der Inhaber einer Gewerbeberechtigung angehört, über deren Umfang Zweifel bestehen, wodurch die Notwendigkeit eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ausgelöst wird.

Da aber jener Gewerbeinhaber, der sich durch die Tätigkeit eines Dritten infolge dessen vermeintlicher Gewerberechtsüberschreitung beschwert erachtet, nur eine Anzeige wegen unbefugter Gewerbeausübung erstatten kann, erscheint es sinnvoll, so wie bisher auch der Fachgruppe des „verletzten“ Mitglieds das Antragsrecht ausdrücklich zuzusprechen. Dies soll dadurch zum Ausdruck kommen, daß in Hinkunft nicht mehr von der „zuständigen“, sondern von der „berührten“ Gliederung gesprochen wird.

Zu Art. I Z 188 (§ 349 Abs. 8):

In Fragen des Gewerberechtsumfanges soll es in Hinkunft allen Parteien möglich sein, den Verwaltungsgerichtshof anzurufen. Nach der derzeitigen Rechtslage sind nämlich die berührten Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zwar berechtigt, Berufungen einzubringen; den Verwaltungsgerichtshof kann derzeit aber nur der Gewerbeinhaber bzw. Gewerbeanmelder oder Konzessionswerber anrufen.

Zu Art. I Z 189 und 192 (§ 351 Abs. 2 und 5):

Mit den hier vorgesehenen Änderungen soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die Zahl der in die Prüfungskommissionen zu berufenden Fachleute ebenso wie die an diese Fachleute zu stellenden Anforderungen in der jeweiligen Befähigungsnachweisverordnung für das betreffende konzessionsierte Gewerbe festzulegen sind.

Zu Art. I Z 190 (§ 351 Abs. 3):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen von der Bestellung einer Prüfungskommission abgesehen werden kann.

Diese Regelung kommt nicht nur bei den Konzessionsprüfungen zum Tragen, sondern gilt auch für die von den Prüfungsstellen (Meisterprüfungsstellen) der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft abzulegenden Prüfungen, weil § 352 Abs. 11 die Regelung des § 351 Abs. 3 rezipiert.

Zu Art. I Z 191 (§ 351 Abs. 4):

Diese vorgeschlagene Ergänzung liegt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung.

Der Landeshauptmann soll die Möglichkeit haben, die Nachsicht gemäß § 28 Abs. 6 und die Zulassung gemäß § 351 Abs. 4 unter einem zu erteilen.

Zu Art. I Z 193 (§ 352 Abs. 10):

Durch diese Einfügung werden die bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft eingerichteten Meisterprüfungsstellen (Prüfungsstellen) verpflichtet, die Zahl der Prüfungstermine an der Zahl der zu erwartenden Prüflinge zu orientieren, um den Prüflingen lange Wartezeiten auf einen Prüfungstermin zu ersparen.

Zu Art. I Z 194 (§ 353):

Die Formulierung „die erforderlichen Pläne oder Skizzen“ in der geltenden Bestimmung hat in der Praxis häufig zur Fehlinterpretation geführt, der Genehmigungswerber dürfe entweder Pläne oder Skizzen vorlegen. Um ein solches Mißverständnis zu verhindern, soll im vorgeschlagenen Text das Wort „oder“ in der zitierten Formulierung durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung verlangt im Interesse des Umweltschutzes ausdrücklich, daß der Genehmigungswerber auch jene technischen Unterlagen vorzulegen hat, die zur Beurteilung der zu erwartenden Emissionen seiner Betriebsanlage im Ermittlungsverfahren erforderlich sind. Dadurch soll aber auch klargestellt werden, daß der Genehmigungswerber zur Vorlage von Unterlagen über Art und Ausmaß der von der Anlage voraussichtlich verursachten Immissionen nicht ver-

halten werden kann, da die Feststellung über Art und Ausmaß der zu erwartenden Immissionen Gegenstand des Beweises durch Sachverständige im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist.

Unter den „angrenzenden Grundstücken“ des geltenden § 353 sind nach der Vollziehungspraxis nur die unmittelbar an das Betriebsgrundstück angrenzenden Grundstücke zu verstehen, nicht aber solche, die durch ein anderes Grundstück (zB ein Straßengrundstück) vom Betriebsgrundstück getrennt sind. Dies soll im Gesetz ausdrücklich verankert werden.

Zur Sicherheitsanalyse und zum Maßnahmenplan siehe den Textvorschlag für einen neuen § 82a.

Zu Art. I Z 195 (§ 356):

Zu Abs. 1:

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll noch größere Publizität der Augenscheinsverhandlung und der Bedeutung dieser mündlichen Verhandlung für die Nachbarn bezüglich der Begründung der Parteistellung erreicht und die in der Praxis immer wieder aufgetretenen Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten mit „übergangenen Nachbarn“ beseitigt werden. Siehe hierzu auch den Textvorschlag zu § 356 Abs. 3 sowie den vorgeschlagenen § 359b betreffend das vereinfachte Genehmigungsverfahren (Auftragsverfahren).

Zu Abs. 3:

Nach dem Vorbild des § 107 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch nach der Augenscheinsverhandlung von Nachbarn erhobene Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 von der Behörde zu berücksichtigen sein; die Nachbarn sollen mit der Erhebung dieser Einwendungen Parteistellung erhalten.

Zu Abs. 4:

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht dem diesbezüglichen Wunsch der Volksanwaltschaft im 7. Bericht an den Nationalrat, der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 79 (siehe zB das Erkenntnis vom 18. 12. 1981, Zl. 04/3834/80) sowie den Textvorschlägen zu § 78 Abs. 4, § 79 und § 82.

Zu Art. I Z 197 (§ 359a):

Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz tätig wird (§ 333), soll der administrative Instanzenzug nur in den Fällen der Z 1 (mit der vorgeschlagenen Einschränkung auf jene Fälle, die nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 359b unterliegen) und der Z 3 bis zum Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gehen, in den Fällen der Z 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 hingegen (entsprechend Art. 103 Abs. 4 B-VG idF

der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444) ausnahmslos beim Landeshauptmann enden. Dieser Zweinstanzenzug in Verfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen soll der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen.

Zu Art. I Z 198 und 212 (§ 359b und § 367 Z 26):

Nach den geltenden betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen gibt es nur genehmigungsfreie Betriebsanlagen und der Genehmigungspflicht unterliegende Betriebsanlagen. Für jene Fälle, in denen Betriebsanlagen derzeit dem zeit- und geldaufwendigen Genehmigungsverfahren unterzogen werden müssen, obwohl es sich auch aus der Sicht der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 um „Bagatellfälle“ handelt (weil die in Betracht kommenden Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage lediglich solche sind, die unter eine Verordnung oder einen Bescheid gemäß § 76 in der Fassung des Entwurfes fallen oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich bzw. auch zur Verwendung in Privathaushalten bestimmt sind), soll ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren geschaffen und den Schutzinteressen durch bescheidmäßige Erteilung der im Einzelfall erforderlichen Aufträge Rechnung getragen werden. Zum letzten Teilsatz siehe § 364a ABGB.

Mit diesem vereinfachten Genehmigungsverfahren (Auftragsverfahren) soll ein wichtiger Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet und — im Sinne der diesbezüglichen Anregungen der Volksanwaltschaft — eine rasche gewerbebehördliche Entscheidung, insbesondere im Interesse des Schutzes der Nachbarn und der Kunden, aber auch im Interesse des Inhabers der Betriebsanlage, erreicht werden.

Die Nichteinhaltung der bescheidmäßigen Aufträge soll gemäß § 367 Z 26 in der Fassung des Entwurfes strafbar sein.

Zu Art. I Z 199 und 201 (§ 360 Abs. 1 und 3):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bei unbefugter Gewerbeausübung nur dann möglich, wenn ein Fall unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum vorliegt (§ 360 Abs. 2). Ansonsten hat die Gewerbebehörde erst nach rechtskräftigem Abschluß eines Gewerbe-Strafverfahrens die Möglichkeit, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes notwendigen Maßnahmen (wie zB die Schließung des Betriebes; die Unterbindung der unbefugten Tätigkeit) zu verfügen (§ 360 Abs. 1). Aber ein solcher Bescheid wird erst vollstreckbar, wenn gegen ihn nicht Berufung erhoben wird.

Auf Grund dieser Rechtslage ist ein wirkungsvolles Vorgehen gegen die meisten Fälle der unbefug-

ten Gewerbeausübung nicht möglich. Andererseits hat der Nationalrat in seiner Entschliessung vom 20. Oktober 1983 betreffend Eindämmung der Schattenwirtschaft sehr deutlich die negativen Seiten der unbefugten Gewerbeausübung aufgezeigt, wenn er die Bundesregierung zu einer Initiative gemeinsam mit den Interessenverbänden, die die Bekämpfung der Schwarzarbeit, Hebung der Steuermoral, Sicherung des Steueraufkommens und des Beitragsaufkommens der Sozialversicherungsträger sowie Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen zum Gegenstand haben soll, aufruft.

Es wird daher im § 360 Abs. 1 eine Regelung vorgesehen, die in Hinkunft eine sofortige Abstellung einer offenkundigen unbefugten Gewerbeausübung ermöglicht, wenn eine weitere Fortsetzung dieser Tätigkeit trotz Betretung durch behördliche Organe anzunehmen ist.

Diese Ergänzung des § 360 Abs. 1 macht auch eine entsprechende Anpassung des § 360 Abs. 3 erforderlich.

Zu Art. I Z 200 (§ 360 Abs. 2):

Notmaßnahmen nach dem zweiten Satz des geltenden § 360 Abs. 2 dürfen nur getroffen werden, wenn Gefahr unmittelbar droht. Die exakte Feststellung, ob im konkreten Fall drohende Gefahr oder unmittelbar drohende Gefahr besteht, ist aber zeitaufwendig und läßt daher wirkungsvolle Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht zu. Nach der vorgeschlagenen Fassung sollen deshalb solche Notmaßnahmen schon zulässig sein, wenn die Behörde Grund zur Annahme hat, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind.

Zu Art. I Z 202 (§ 360 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Bestimmung nimmt Bedacht auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1981, Zl. 04/1259/80 (Auslegung des Begriffes „Gewerbetreibender“), und vom 21. Dezember 1977, Zl. 455/77 (Auslegung der Voraussetzung „Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften“), und berücksichtigt, daß der Auftragsteller gemäß Abs. 4 nicht mit dem Adressaten des Bescheides gemäß Abs. 1 oder 2 identisch sein muß.

Zu Art. I Z 203 und 204 (§ 361 Abs. 1 und 2):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 92 (§ 88 Abs. 2a) und zu Art. I Z 93 (§ 89 Abs. 3).

Zu Art. I Z 205 und 206 (§ 366 Abs. 1 Einleitung und § 367 Einleitung):

Neben der durch die Geldwertentwicklung notwendigen Anhebung der Höchstgrenzen der Geldstrafen (von 30 000 S auf 50 000 S bzw. von 20 000 S auf 30 000 S) wird im Sinne der Tendenz

der Beseitigung von Primärarreststrafen in Verwaltungsstrafverfahren die hier vorgesehene Arreststrafe von bis zu sechs bzw. vier Wochen eliminiert.

Zu Art. I Z 202, 219 und 220 (§ 367 Z 7, 12 und 13, § 368 Z 3, 12 und 13):

Mit den hier vorgesehenen Änderungen soll erreicht werden, daß diese Delikte in Hinkunft nicht mehr Zustandsdelikte, sondern Dauerdelikte sind.

Zu Art. I Z 218 (§ 368 Einleitung und Z 1):

In der Einleitung erfolgt eine Anhebung der Höchstgrenze der Geldstrafe von 10 000 S auf 15 000 S; vgl. hiezu die entsprechenden Änderungen im § 366 und § 367.

Weiters wird die Z 1 durchnummeriert, um sie übersichtlicher zu machen.

Die Z 1.6 stellt eine Ergänzung dar. Diese Ergänzung trägt der Novellierung des § 11 Abs. 7 und des § 345 Abs. 1 durch Art. II des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes, BGBl. Nr. 223/1980, Rechnung. Die Anpassung des § 368 Z 1 ist damals unterblieben, sodaß derzeit die Unterlassung der Anzeige bei einer Neubildung einer Genossenschaft durch Verschmelzung auf Grund der allgemeinen Strafbestimmung des § 368 Z 17 geahndet wird.

Schließlich wird in Hinkunft darauf abgestellt, ob der zur Anzeige Verpflichtete die Anzeige erstattet hat; derzeit lautet die Formulierung dahin, daß derjenige, der die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, strafbar ist. Im Zusammenhalt mit den materiellen Regelungen, deren Nichteinhaltung § 368 Z 1 mit Strafe bedroht, ist die Unterlassung der Anzeige derzeit nur innerhalb der Verjährungsfrist, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem die Unterlassung beendet ist, strafbar. Nach diesem Zeitpunkt kann die Nachholung der Anzeige nicht mehr mit Bestrafung erzwungen werden. Die Neuformulierung soll erreichen, daß eine Strafbarkeit wegen Unterlassung einer Anzeige während der gesamten Dauer des Vorliegens jener Umstände gegeben ist, die die Anzeigepflicht begründen.

Zu Art. I Z 221 (§ 369 Abs. 1):

Mit der Einfügung „Eintrittskarten einschließlich Anweisungen auf Eintrittskarten für Theater, Konzerte, Veranstaltungen uä.“ soll bei Feststellung der unbefugten Ausübung des Gewerbes eines Theaterkartenbüros der Verfall von Eintrittskarten uä. möglich sein sowie deren vorläufige Beschlagnahme, da nur so eine wirkungsvolle Bekämpfung der Agiotage gewährleistet ist; da Eintrittskarten nicht als Waren anzusehen sind, war bisher eine Verfallserklärung bzw. vorläufige Beschlagnahme von Eintrittskarten uä. nicht zulässig.

Weiters hat sich in der Praxis herausgestellt, daß mit dem Verfall von Werkzeugen allein eine wirksame Bekämpfung unrechtmäßiger Gewerbeausübung nicht möglich ist; es sollen daher in Hinblick auch Maschinen und Geräte mit der Strafe des Verfalls bedroht sein.

Die Einbeziehung der Verwaltungsübertretungen nach § 367 Z 15 in den § 369 Abs. 1 soll eine wirksamere Abstellung einer rechtswidrigen Gewerbeausübung mittels Automaten ermöglichen; dies scheint insbesondere im Hinblick auf die Verordnungen gemäß § 52 Abs. 4 notwendig.

Zu Art. I Z 229 bis 243 (§ 381):

Hier werden die Vollziehungsklauseln der Gewerbeordnung 1973 an die in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Änderungen angepaßt.

Die im bisherigen § 381 Abs. 5 befindliche Vollzugsklausel zu § 71 Abs. 1 (Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gemeinsam mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales) ist entbehrlich, da der neue § 71 insgesamt vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zu vollziehen ist (bisher war lediglich die Vollziehung des derzeitigen § 71 Abs. 4 in diesem Sinn geregelt). Die diesbezügliche Vollzugsregelung findet sich daher nunmehr im § 381 Abs. 3 Z 4; der § 381 Abs. 5 enthält nunmehr eine die Vollziehung des § 79a Abs. 2 betreffende Klausel.

Zur Aufhebung des § 381 Abs. 6 ist zu sagen, daß diese Bestimmung eine Aussage über die Vollziehung des § 224 Abs. 1 trifft. Da diese Bestimmung

durch § 86 Abs. 1 Z 2 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, aufgehoben wurde und materiell durch die Regelung des § 59 Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes ersetzt wurde, ist § 381 Abs. 6 GewO 1973 gegenstandslos und daher formell aus dem Rechtsbestand zu beseitigen.

Zu bemerken ist weiters, daß § 381 Abs. 7 ebenfalls gegenstandslos geworden ist. § 376 Z 36 bis 38 GewO 1973, deren Vollziehung durch § 381 Abs. 7 geregelt wird, sind nämlich durch Art. III der Novelle BGBl. Nr. 486/1981 zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und durch Art. II der Novelle BGBl. Nr. 630/1982 zum Güterbeförderungsgesetz außer Kraft gesetzt worden, sodaß auch diese Vollzugsklausel der GewO 1973 formell aus dem Rechtsbestand zu entfernen ist.

Zu Art. II:

Auf Grund des § 68 GewO 1973 kommt die Verleihung der Auszeichnung, im geschäftlichen Verkehr das Bundeswappen zu führen, nur für im Sinne der GewO 1973 gewerbliche Unternehmen in Betracht. Um auch für Bergbauunternehmen die Verleihung dieser Auszeichnung zu ermöglichen, werden dem § 68 GewO 1973 entsprechende Regelungen in das Berggesetz 1975 eingebaut.

Zu Art. V:

Hier werden die erforderlichen Inkrafttretens- und Vollziehungsregelungen (Abs. 1, 2 und 9) sowie die wegen der Änderung der betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen notwendigen Übergangsregelungen (Abs. 3 bis 8) getroffen.

Textgegenüberstellung

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist — unbeschadet weiterer Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften — auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden:

.....
18. die Herausgabe und die Herstellung periodischer Druckschriften durch deren Herausgeber und den Kleinverkauf solcher Druckschriften;
.....

(4) Unter Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z. 2) sind zu verstehen:

1. die Verarbeitung und Bearbeitung hauptsächlich des eigenen Naturproduktes bis zur Erzielung eines Erzeugnisses, wie es von Land- und Forstwirten in der Regel auf den Markt gebracht wird, soweit die Tätigkeit der

§ 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeit einer Personenvereinigung hauptsächlich auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für deren Mitglieder gerichtet ist.“

§ 2 Abs. 1 Z 18 lautet:

„18. die Herausgabe und die Herstellung periodischer Druckwerke durch deren Herausgeber und den Kleinverkauf solcher Druckwerke, ausgenommen das Sammeln von Bestellungen bei Privatpersonen (§ 57 Abs. 1);“

Geltender Text

Verarbeitung und Bearbeitung gegenüber der Tätigkeit der Erzeugung des Naturproduktes wirtschaftlich untergeordnet bleibt; das gleiche gilt für den Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse gegenüber dem Wert des Naturproduktes;

2. der Abbau der eigenen Bodensubstanz;
 3. Dienstleistungen, ausgenommen Fuhrwerksdienste (Z. 4 und 5), mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk; mit Mähdreschern vorgenommene Dienstleistungen nur für landwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde;
 4. Fuhrwerksdienste mit hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Motorkarren und Transportkarren, die ihrer Leistungsfähigkeit nach den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde zur Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Gütern zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder von Gütern, die der Tierhaltung dienen, zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verladestelle;
 5. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten von Reittieren;
 6. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk für andere als Beförderungszwecke;
 7. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde für Beförderungszwecke im Umfang der Z. 4.
-

Vorgeschlagener Text

§ 2 Abs. 4 Z 5 lautet:

„5. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren;“

§ 9. (1) Juristische Personen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) können Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer oder Pächter (§§ 39 und 40) bestellen haben.

(2) Scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während zweier Monate, weiter ausgeübt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde, hat diese Frist auf Antrag bis zur Dauer von sechs Monaten zu verlängern, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind. Diese Behörde hat die Frist von zwei Monaten zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist.

(3) Sofern Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, ausüben wollen, muß ein persönlich haftender Gesellschafter, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, zum Geschäftsführer (§ 39) bestellt werden. Dieser Gesellschafter muß einzeln zeichnungsberechtigt oder, falls nur gemeinsame Vertretungsbefugnisse vorgesehen sind, an jeder gemeinsamen Vertretungsbefugnis beteiligt sein. Diese Bestimmungen gelten nicht für konzessionierte Gewerbe, die in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) ausgeübt werden.

(4) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört und innerhalb dieses Organs die im

Dem § 2 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Für in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallende Tätigkeiten, die ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung (Konzession) ausgeübt werden, gelten die die Ausübung dieser Tätigkeit regelnden Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sinngemäß.“

§ 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist.“

§ 9 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

Im § 9 Abs. 3 letzter Satz treten an Stelle der Worte „Bestimmungen gelten“ die Worte „Bestimmung gilt“.

§ 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört.“

Geltender Text

Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser juristischen Person muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(5) Ist eine Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) eine natürliche Person bestellt wird, die ein persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Mitgliedsgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedsgesellschaft die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser Mitgliedsgesellschaft muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

§ 11.

(4) Auf Grund der Gewerbeberechtigung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes darf das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach dem Ausscheiden des letzten Mitgeschafters von einem der Gesellschafter als Einzelkaufmann weiter ausgeübt werden; dieser hat das Ausscheiden des letzten Mitgeschafters und die weitere Ausübung des Gewerbes innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden des letzten Mitgeschafters der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Die Gewerbeberechtigung endigt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgeschafters, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Gesellschafter in das Geschäft eintritt (§ 28 des Handelsgesetzbuches); die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat den Eintritt des Gesellschafters in das Geschäft innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Eintritt der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen.

Vorgeschlagener Text

Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und ist diese Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) der zuletzt genannten Personengesellschaft eine Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehört, wenn weiters die juristische Person innerhalb der Mitgliedsgesellschaft die im Abs. 3 vorgeschriebene Stellung hat und wenn schließlich dieser Mitgliedsgesellschaft innerhalb ihrer Mitgliedsgesellschaft ebenfalls die im Abs. 3 vorgeschriebene Stellung zukommt.“

Im § 11 Abs. 4 erster Satz entfallen im ersten Halbsatz die Worte „als Einzelkaufmann“.

Geltender Text

(6) Wird der Betrieb eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft in diese gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht, so darf auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Gewerbeberechtigung des Einzelkaufmannes oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Kapitalgesellschaft in das Handelsregister von ihr weiter ausgeübt werden. Die Kapitalgesellschaft hat die Eintragung und die weitere Ausübung des Gewerbes innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Gewerbeberechtigung.

.....

§ 15. Eine gewerbliche Tätigkeit darf nicht ausgeübt werden,

1. in einem Standort, in dem die Ausübung dieser Tätigkeit bereits im Zeitpunkt der Gewerbebeanmeldung oder des Ansuchens um Konzessionserteilung durch Rechtsvorschriften verboten war, oder
2. wenn Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der hierauf gegründeten Verordnungen dieser Tätigkeit entgegenstehen; die etwa erforderliche Genehmigung der Betriebsanlage (§ 74) muß bei der Anmeldung des Gewerbes oder der Erteilung der Konzession aber noch nicht vorliegen, sofern das Gewerbe wenigstens zum Teil auch ohne den Betrieb dieser Anlage ausgeübt werden kann.

Vorgeschlagener Text

§ 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Wird der Betrieb eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes als Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft oder bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft in diese gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht, darf auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Gewerbeberechtigung des Einzelunternehmers oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der diese Einbringung betreffenden Eintragung in das Handelsregister von der Kapitalgesellschaft weiter ausgeübt werden. Die Kapitalgesellschaft hat diese Eintragung in das Handelsregister und die weitere Ausübung des Gewerbes innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung in das Handelsregister der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Gewerbeberechtigung.“

Dem § 11 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Werden Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit- oder untereinander oder Genossenschaften durch Aufnahme verschmolzen, so dürfen auf Grund der Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaft (Genossenschaft) die Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) von der übernehmenden juristischen Person weiter ausgeübt werden. Die übernehmende juristische Person hat die Verschmelzung und die weitere Ausübung der Gewerbe innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigen die Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaft (Genossenschaft).“

§ 15 Z 1 lautet:

- „1. in einem Standort, in dem die Ausübung dieser Tätigkeit im Zeitpunkt der Gewerbebeanmeldung oder der Entscheidung über das Konzessionsansuchen durch Rechtsvorschriften verboten ist, oder“

Geltender Text

§ 17. (1) Wer bei der Anmeldung eines Gewerbes oder bei der Erteilung einer Konzession, bei der Bestellung oder Genehmigung als Geschäftsführer (§ 39), Pächter (§ 40) oder Filialgeschäftsführer (§ 47) die Befähigung nachgewiesen hat oder keinen Befähigungsnachweis zu erbringen hatte, darf auch ohne Nachweis der Befähigung ein gleiches Gewerbe persönlich oder als Pächter ausüben oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer in einem gleichen Gewerbe tätig sein, auch wenn die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis geändert worden sind, falls nicht ausdrücklich anderes bestimmt worden ist.

(2) Bei jenen konzessionierten Gewerben, für die eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. 9 gilt, ist die Befähigung vor Erteilung einer Konzession, Genehmigung als Geschäftsführer (§ 39), Pächter (§ 40) oder Filialgeschäftsführer (§ 47) auch dann nachzuweisen, wenn die Befähigung anlässlich einer früheren Konzessionserteilung, Genehmigung als Geschäftsführer, Pächter oder Filialgeschäftsführer bereits nachgewiesen worden war.

§ 18.

(7) Der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule, in der die Schüler in den den Gegenstand eines Handwerkes bildenden Tätigkeiten fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, ersetzt nach Maßgabe des Abs. 8 den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung, wenn den Schülern während des Besuches der Schule die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auf fachlich-theoretischem Gebiet vermittelt werden.

(8) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister mit Verordnung festzulegen, ob der erfolgreiche Besuch einer Schule den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung ersetzt. Hiebei sind maßgebend

Vorgeschlagener Text

Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht, wenn das betreffende Gewerbe innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre als Gewerbeinhaber oder Pächter ausgeübt wurde oder wenn innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre eine Tätigkeit im betreffenden Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer erfolgte.“

§ 18 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule, in der die Schüler in den den Gegenstand eines Handwerkes bildenden Tätigkeiten fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, ersetzt nach Maßgabe des Abs. 8 den fachlich-theoretischen Teil und den kaufmännisch-rechtlichen Teil der Meisterprüfung, wenn den Schülern während des Besuches der Schule die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auf fachlich-theoretischem Gebiet und kaufmännisch-rechtlichem Gebiet vermittelt werden.

(8) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister mit Verordnung festzulegen, ob der erfolgreiche Besuch einer Schule den fachlich-theoretischen Teil und den kaufmännisch-rechtlichen Teil oder einen dieser Teile der Meisterprüfung ersetzt. Hiebei sind maßgebend

Geltender Text

1. bei öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, an denen auf Grund von gemäß § 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erlassenen Lehrplänen unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes;
2. bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse.

(9) Hinsichtlich des Gewerbes der Kraftfahrzeugmechaniker (§ 94 Z. 41) gelten Abs. 7 und 8 mit der Maßgabe, daß

1. der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule im Sinne des Abs. 7 auch den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil der Meisterprüfung ersetzt, wenn den Schülern während des Besuches der Schule auch die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes der Kraftfahrzeugmechaniker erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auf kaufmännischem Gebiet vermittelt werden und daß
2. der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule im Sinne der Z. 1 einschließlich einer Verwendungszeit gemäß Abs. 3 Z. 2 auch die Meisterprüfung zur Gänze ersetzt.

§ 22. (1) Die Befähigung für gebundene und, soweit durch besondere Vorschriften vorgesehen, für konzessionierte Gewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

1. Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung oder Nachweis einer Ausbildung, durch die die Lehrabschlußprüfung auf Grund von Vorschriften gemäß dem Berufsausbildungsgesetz ersetzt wird;
2. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit
 - a) in dem betreffenden Gewerbe oder im Rahmen zusätzlicher Befugnisse zur Ausübung anderer Gewerbe,
 - b) in dem mit dem betreffenden Gewerbe verwandten Handwerk (§ 20 Abs. 2 und 3), wenn das betreffende Gewerbe ein handwerksartiges ist, oder
 - c) in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig;
3. Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung, die bei konzessionierten Gewerben auch in der Ablegung der für Handwerke vorgesehenen Meisterprüfung bestehen kann;
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges.

Vorgeschlagener Text

1. bei öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, an denen auf Grund von gemäß § 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erlassenen Lehrplänen unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes;
2. bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse.“

§ 18 Abs. 9 entfällt.

Geltender Text

(2) Unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 1 Z. 2) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat — soweit nicht durch dieses Bundesgesetz schon eine Regelung getroffen worden ist — durch Verordnung festzulegen, durch welche der im Abs. 1 bezeichneten Belege — für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander — die Befähigung für gebundene oder für konzessionierte Gewerbe, gegebenenfalls für deren eingeschränkte Ausübung, nachzuweisen ist; in dieser Verordnung ist auch die Dauer einer allenfalls vorgesehenen fachlichen Tätigkeit (Abs. 1 Z. 2) festzulegen. Hiebei ist auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften Bedacht zu nehmen.

(4) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf die Gesichtspunkte des Abs. 3 zweiter Satz durch Verordnung festzulegen, daß der Nachweis bestimmter oder aller in einer Verordnung im Sinne des Abs. 3 angeführten Zeugnisse betreffend den Nachweis der Befähigung für ein konzessioniertes Gewerbe nicht gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 nachgesehen werden darf.

(5) Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Schule oder eines ausländischen Lehrganges im Hinblick auf die durch die betreffende ausländische Schule oder den betreffenden ausländischen Lehrgang vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse — bei einer ausländischen Schule auch im Hinblick auf die Gestaltung ihres Lehrplanes — den Zeugnissen einer in einer Verordnung gemäß Abs. 3 genannten inländischen Schule oder eines inländischen Lehrganges gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einzelfall zu bestimmen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hiebei hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen,

Vorgeschlagener Text

Im § 22 Abs. 3, 4, 5, 7, 8 und 9 treten an Stelle der Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ jeweils die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

Im § 22 Abs. 5 zweiter Satz treten an Stelle der Worte „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ die Worte „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“.

Geltender Text

das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen. Betrifft die Entscheidung den Befähigungsnachweis für eines der im Abs. 10 genannten Gewerbe, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herzustellen.

(6) Verordnungen gemäß Abs. 3 dürfen nur dann den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Lehrabschlußprüfung vorsehen, wenn im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung Erfahrungen, die sich über einen zur Beurteilung ausreichenden Zeitraum erstrecken, über eine einschlägige Ausbildung in Betrieben oder Schulen bereits vorliegen.

(7) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann unter Berücksichtigung technologischer und kaufmännischer Gesichtspunkte durch Verordnung bestimmen, ob und inwieweit der Befähigungsnachweis für ein anderes Gewerbe als Befähigungsnachweis auch für ein bestimmtes gebundenes Gewerbe zu gelten hat.

(8) Für gebundene Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachzuweisen ist, ferner für konzessionsierte Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung anderer Art als die Meisterprüfung (Konzessionsprüfung) nachzuweisen ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, und den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erlassen.

Vorgeschlagener Text

68

Im § 22 Abs. 5 letzter Satz tritt an Stelle der Worte „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ das Wort „Bundeskanzler“.

341 der Beilagen

Dem § 22 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Für Schulen und Lehrgänge, deren erfolgreicher Besuch als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung festgelegt ist, gilt Abs. 5 sinngemäß; die Gleichhaltung der ausländischen Schule oder des ausländischen Lehrgangs bewirkt auch das in den die Prüfung regelnden Vorschriften vorgesehene Entfallen von Prüfungsteilen, wenn dieses Entfallen an den erfolgreichen Besuch der Schule (des Lehrgangs) gebunden ist, der (dem) die ausländische Schule (der ausländische Lehrgang) gleichgehalten wurde.“

Geltender Text

(9) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzulegen, daß Zeugnisse betreffend den Nachweis der Befähigung für ein konzessioniertes Gewerbe nicht mehr zu berücksichtigen sind, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung, dem Besuch der Schule oder des Lehrganges oder seit der fachlichen Tätigkeit, die durch das betreffende Zeugnis bescheinigt wird, sich 10 Jahre lang nicht mehr in dem betreffenden konzessionierten Gewerbe betätigt hat.

(10) Verordnungen gemäß Abs. 3, 4, 6, 8 und 9 betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe gemäß § 220, das Gewerbe der Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten (§ 221), das Gewerbe des Großhandels mit Drogen und Pharmazeutika (§ 222), das Drogistengewerbe (§ 223), das Gewerbe der Sterilisation von medizinischen Injektionspritzen und Infusionsgeräten und des Handels mit diesen Gegenständen (§ 228), das Gewerbe der Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und des Handels mit diesen Erzeugnissen (§ 232) oder für das Kontaktlinsenoptikergewerbe (§ 236 a) sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassen.

§ 23 a. (1) Bei Meisterprüfungen und bei Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 3 ist auch die Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes als eigener Prüfungsteil durchzuführen.

(2) Für Personen, die

1. bereits die Prüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes oder eine unter § 29 h des Berufsausbildungsgesetzes fallende Prüfung erfolgreich abgelegt oder bei einer unter Abs. 1 fallenden Prüfung den Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden haben oder
 2. unter die Übergangsbestimmung des Art. III Z. 1 Abs. 1 der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, fallen
- und dies im Verfahren betreffend die Zulassung zu einer der im Abs. 1 angeführten Prüfungen nachweisen, hat der Prüfungsteil Ausbilderprüfung zu entfallen.

Vorgeschlagener Text

Im § 22 Abs. 9 treten an Stelle der Worte „sich 10 Jahre lang nicht mehr in dem betreffenden konzessionierten Gewerbe betätigt“ die Worte „zehn Jahre lang nicht mehr die den Gegenstand des betreffenden konzessionierten Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt“.

Im § 22 Abs. 10 tritt an Stelle der Worte „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ das Wort „Bundeskanzler“.

Dem § 22 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Verordnungen gemäß Abs. 3, 4, 6, 8 und 9 betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger sowie der Altölsammler und -verwerter (§ 248a) sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassen.“

Geltender Text

§ 24. (1) Der erfolgreiche Besuch einer Schule, in der die Schüler in den den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeiten fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, ersetzt nach Maßgabe des Abs. 2 zum Teil die vorgeschriebene Beschäftigungszeit (§ 18 Abs. 3 Z. 2, § 22 Abs. 1 Z. 2 und § 106), wenn den Schülern während des Besuches der Schule die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hinsichtlich der Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegen, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, hinsichtlich der Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister durch Verordnung festzulegen, in welchem Ausmaß der erfolgreiche Besuch einer Schule die Beschäftigungszeit (Abs. 1) ersetzt; hiebei sind maßgebend

1. bei öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, an denen auf Grund von gemäß § 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erlassenen Lehrplänen unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes;
2. bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 2 betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe gemäß § 220, das Gewerbe der Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten (§ 221), das Gewerbe des Großhandels mit Drogen und Pharmazeutika (§ 222), das Drogistengewerbe (§ 223), das Gewerbe der Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und des Handels mit diesen

Vorgeschlagener Text

Dem § 23a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Gewerben, für die in der gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Lehrberufsliste kein entsprechender Lehrberuf vorgesehen ist und bei deren Ausübung überwiegend auch keine Ausbildung in anderen Lehrberufen erfolgt, ist in den Verordnungen gemäß § 22 Abs. 3 und gemäß § 5a Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 486/1981 festzulegen, daß abweichend vom Abs. 1 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung bei den Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 für diese Gewerbe entfallen kann.“

Im § 24 Abs. 2 und 4 treten jeweils an Stelle der Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ sowie an Stelle der Worte „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ die Worte „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“.

Im § 24 Abs. 3 und 4 tritt jeweils an Stelle der Worte „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ das Wort „Bundeskanzler“.

Geltender Text

Gegenständen (§ 228) oder für das Gewerbe der Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und des Handels mit diesen Erzeugnissen (§ 232) sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassen.

(4) Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Schule im Hinblick auf die Gestaltung des Lehrplanes sowie die durch die betreffende ausländische Schule vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse den Zeugnissen einer in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten inländischen Schule gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einzelfall zu bestimmen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hiebei hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen. Betrifft die Entscheidung den Befähigungsnachweis für eines der im § 22 Abs. 10 genannten Gewerbe, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herzustellen.

.....

§ 26. (1) Die Behörde (§ 346 Abs. 1 Z. 2) hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluß von der Gewerbeausübung wegen Eröffnung des Konkurses oder zweimaliger Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens die Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung zu erteilen, wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes erwartet werden kann, daß sie den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird.

(2) Die Behörde (§ 346 Abs. 1 Z. 2) hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 5 die Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung zu erteilen, wenn auf Grund der Umstände, die zu dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder zu den Anträgen auf Eröffnung der Ausgleichsverfahren über das Vermögen der betreffenden juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes geführt haben und nach der Persönlichkeit der natürlichen Person erwartet werden kann, daß

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

sie den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird.

§ 28. (1) Sofern eine Verordnung gemäß § 22 Abs. 4 nichts Gegenteiliges bestimmt, ist die Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis — ausgenommen vom Erfordernis der Zusatzprüfung gemäß § 99 oder § 102 — zu erteilen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers angenommen werden kann, daß er die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und

1. a) ihm die Erbringung des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises wegen seines Alters, seiner mangelnden Gesundheit oder aus sonstigen, in seiner Person gelegenen wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist, oder
b) wenn besondere örtliche Verhältnisse für die Erteilung der Nachsicht sprechen, und
2. keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 vorliegen.

.....
(5) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 darf nur dann befristet erteilt werden, wenn es sich um die Fortführung eines bestehenden Betriebes handelt.
.....

Vorgeschlagener Text

Dem § 26 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch bei Ansuchen um Nachsicht von den im Abs. 1 oder 2 angeführten Ausschlußgründen zum Zwecke der Bestellung als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer; bei der Beurteilung, ob die Nachsichtsvoraussetzungen gegeben sind, ist darauf abzustellen, ob der Nachsichtswerber den mit einer Gewerbeausübung, wie sie dem Gewerbe entspricht, für die er zum Geschäftsführer bestellt werden soll, verbundenen Zahlungsverpflichtungen nachkommen könnte.“

(4) Die Nachsicht gemäß Abs. 1, 2 oder 3 ist nicht zu erteilen, wenn andere Ausschließungsgründe gemäß § 13 vorliegen als jene, für die die Nachsicht erteilt werden soll.“

§ 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 ist unbefristet zu erteilen, es sei denn, daß durch die Nachsichtserteilung die Fortführung eines bestehenden Betriebes, auch wenn für diesen keine entsprechende Gewerbeberechtigung mehr besteht, ermöglicht werden soll.“

Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28 a. Die Nachsicht vom für ein Handwerk oder ein gebundenes Gewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ist weiters zu erteilen,“

Geltender Text

§ 33. (1) Gewerbetreibenden, die zur Erzeugung berechtigt sind, stehen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Rechte zu:

1. Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen;
2. alle jene Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten vorzunehmen, die dazu dienen, ihre Erzeugnisse absatzfähig zu machen;
3. Gesamtaufträge auf die Herstellung eines Erzeugnisses zu übernehmen, sofern ein wichtiger Teil der Arbeiten ihrem Gewerbe zukommt, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie die ihnen nicht zustehenden Arbeiten durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen;
4. die dem marktmäßigen Verkauf ihrer Erzeugnisse dienenden Verpackungen und Umhüllungen (Säcke, Kartonagen, Tuben, Dosen, Kisten und ähnliche Gegenstände), Etiketten und sonstigen Hilfsmittel, soweit sie handelsüblich sind, herzustellen und zu bedrucken;
5. das Bedrucken von Webwaren, Strick- und Wirkwaren, Tapeten, Glaswaren, Gummi- und Plastikwaren, Kunstharzgegenständen sowie von Verpackungen und Umhüllungen, Etiketten, Briefumschlägen und sonstigen Hilfsmitteln im Sinne der Z. 4, soweit es sich bei allen diesen Waren um

Vorgeschlagener Text

1. wenn der Nachsichtswerber eine technische, naturwissenschaftliche oder montanistische Studienrichtung oder eine Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität erfolgreich besucht hat,
2. wenn dieses Studium zumindest grundsätzliche Erkenntnisse über das vom Nachsichtswerber angestrebte Gewerbe vermittelt,
3. wenn die Gewerbeausübung auf die Erzeugung nicht herkömmlicher Produkte oder auf sonstige nicht herkömmliche Tätigkeiten eingeschränkt wird und
4. wenn keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 vorliegen.“

Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32 a. Die Überprüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 8) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.“

Im § 33 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2.

Geltender Text

eigene Erzeugnisse handelt; desgleichen dürfen die im Rahmen des Rechtes der Erzeuger gemäß Z. 6 zugekauften derartigen Waren bedruckt werden;

6. neben den Waren eigener Erzeugung auch fremde Erzeugnisse gleicher Art sowie entsprechendes Zubehör zu verkaufen oder den Verkauf dieser Erzeugnisse und dieses Zubehörs, jedoch ohne ständig damit betraut zu sein, zu vermitteln, unter der Voraussetzung, daß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt;
7. Waren eigener Erzeugung sowie unter der Voraussetzung, daß der Charakter als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt, auch fremde Erzeugnisse gleicher Art sowie entsprechendes Zubehör zu vermieten;
8. die ausschließlich zur Herstellung ihrer eigenen Erzeugnisse bestimmten Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Werksvorrichtungen selbst anzufertigen;
9. die Montage, Aufstellung und Instandsetzung von Erzeugnissen im Rahmen ihrer Berechtigung;
10. der Verkauf von Druckwerken, die Anleitungen über den Gebrauch, die Wartung, die Betreuung, die Pflege und dgl. der Erzeugnisse enthalten.

(2) Die Überprüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

§ 34. (1) Den Händlern stehen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung insbesondere folgende Rechte zu, insoweit die angeführten Tätigkeiten dem ausgeübten Handelszweig entsprechen sowie nicht ausschließlicher Gegenstand eines konzessionierten Gewerbes sind und sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist:

1. der Verkauf gebrauchter Waren;
2. das Vermieten von Waren;
3. die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Waren, jedoch ohne ständig damit betraut zu sein;
4. die Beistellung des zu verwendenden Materials, wenn Aufträge zur Herstellung von Waren an befugte Erzeuger erteilt werden;
5. die Durchführung einfacher Gravuren mittels Graviermaschinen;
6. die Anpassung der Waren an die Bedürfnisse des Marktes;

Vorgeschlagener Text

Im § 34 Abs. 1 entfällt die Z 3.

Geltender Text

7. die Montage der gelieferten Waren an Ort und Stelle, sofern diese mit einfachen Handgriffen vorgenommen werden kann und hierfür keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind;
8. die regelmäßige Wartung („Service“);
9. der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile, die Nachfüllung von Behältern oder die Anbringung von Zubehör, sofern dies mit einfachen Handgriffen vorgenommen werden kann;
10. der Verkauf von Druckwerken, die Anleitungen über den Gebrauch, die Wartung, die Betreuung, die Pflege und dgl. von Waren enthalten, zu deren Verkauf die Händler befugt sind.

(2) Bei Ausübung des im Abs. 1 Z. 8 angeführten Rechtes hat sich der Händler entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Der Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, steht dieses Gesetz nicht entgegen.

§ 35. Die Händler sind berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen und diese Waren auch durch befugte selbständige Erzeuger herstellen zu lassen. Sie sind auch berechtigt, zu diesem Zwecke Maß zu nehmen. Sie sind auch befugt, Bestellungen auf Änderungen, Bearbeitungen oder Instandsetzungen von Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen, sofern sie diese Arbeiten durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen.

Vorgeschlagener Text

Dem § 34 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung darf nur von zum Handel mit den betreffenden Waren berechtigten Gewerbetreibenden ausgeübt werden.

(4) Das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung mit Personen, die Waren der angebotenen Art nicht für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, darf unbeschadet der Rechte der Erzeuger gemäß § 33 Abs. 1 Z 6 und der Dienstleistungsgewerbetreibenden gemäß § 36 Abs. 1 nur von Handelsgewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.

(5) Das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung, jedoch ohne damit ständig betraut zu sein, mit Personen, die Waren der angebotenen Art zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von Handelsgewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.“

Geltender Text

Rechte der Dienstleistungsgewerbetreibenden

§ 36. (1) Den Dienstleistungsgewerbetreibenden stehen die den Erzeugern im § 33 eingeräumten Rechte sinngemäß zu, wenn hiebei der Charakter des Betriebes als Dienstleistungsbetrieb gewahrt bleibt. Den Dienstleistungsgewerbetreibenden steht unter dieser Voraussetzung auch das Recht zum Verkauf von Waren zu, die sie be- oder verarbeiten oder bei den Leistungen ihres Gewerbes anwenden oder von Geräten, die sie an ein Leitungsnetz anzuschließen berechtigt sind.

(2) Zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen befugte Gewerbetreibende dürfen Treib- und Schmierstoffe für die bei ihnen eingestellten Kraftfahrzeuge, zur Instandsetzung von Kraftfahrzeugen befugte Gewerbetreibende dürfen Treib- und Schmierstoffe anlässlich der Instandsetzung für die von ihnen ausgebesserten Kraftfahrzeuge verkaufen.

Nebenbetriebe

§ 37. (1) Gewerbetreibende, die Handwerke, gebundene oder konzessionierte Gewerbe ausüben, dürfen gewerbliche Tätigkeiten, die den Gegenstand eines gebundenen Gewerbes oder eines Handwerks darstellen und in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen, ausführen, wenn sie dabei eine Person, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt, hauptberuflich beschäftigen (Nebenbetrieb).

(2) Die Führung eines solchen Nebenbetriebes bedarf in jeder Betriebsstätte der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. § 15 ist anzuwenden.

(3) Scheidet der befähigte Arbeitnehmer aus, so hat der Gewerbetreibende binnen sechs Wochen einen neuen Arbeitnehmer, der den für diesen aufgestellten Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 entspricht, zu bestellen und diese Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 345 Abs. 2). Die Bezirksver-

Vorgeschlagener Text

Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:

„Schließlich sind die Händler auch zum Vermitteln und Abschließen von Rechtsgeschäften im fremden Namen und auf fremde Rechnung über Arbeiten berechtigt, die wesensmäßig in unmittelbarem Zusammenhang mit einem von ihnen abgeschlossenen Warenhandelsgeschäft stehen.“

Im § 36 Abs. 1 zweiter Satz werden nach dem Wort „Verkauf“ die Worte „und zum Vermitteln des Verkaufs“ eingefügt.

Geltender Text

waltungsbehörde kann diese Frist bis zur Dauer von drei Monaten verlängern, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(4) Das Gewerbe der Spediteure darf nicht als Nebenbetrieb geführt werden.

§ 39.

(2) Der Geschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnach-

Vorgeschlagener Text

Dem § 37 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Bewilligung zur Führung eines Nebenbetriebes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu entziehen, wenn

1. der Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerbe-rechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes, das Gegenstand des Nebenbetriebes ist, regeln, oder von anderen Rechtsvorschriften, die den Gegenstand dieses Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist oder
2. die gewerblichen Tätigkeiten des Nebenbetriebes nicht mehr in wirtschaftlichem oder fachlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen oder
3. der Nebenbetrieb nicht mehr den Charakter eines Nebenbetriebes aufweist oder
4. wenn der Nebenbetrieb während der letzten zwei Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft für den Nebenbetrieb mehr als zwei Jahre in Rückstand ist; von der Entziehung ist abzusehen, wenn spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Bezahlung des gesamten Umlagenrückstandes nachgewiesen wird.

(6) Für die Entziehung gemäß Abs. 5 Z 1 gilt § 87 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

(7) Vor der Entziehung sind die für den Haupt- und den Nebenbetrieb zuständigen Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.“

§ 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Geschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung des Befähigungsnach-

Geltender Text

weises vorgeschrieben ist, so muß der gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem

1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
2. Prokurist sein oder
3. ein Arbeitnehmer sein, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist;

der gemäß Abs. 1 für die Ausübung eines Gewerbes, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zu bestellende Geschäftsführer eines Gewerbeinhabers, der keinen Wohnsitz im Inland hat, muß Prokurist sein oder ein Arbeitnehmer, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, sein.

§ 46. (1) Unter einer weiteren Betriebsstätte ist jede standortgebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit in einem anderen Standort als dem, auf den die Gewerbebeanmeldung oder die Konzession lautet, bestimmt ist. Eine weitere Betriebsstätte liegt nicht vor, wenn es sich um eine Tätigkeit von nicht mehr als drei Tagen handelt. Wird eine solche Tätigkeit mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten ausgeübt, liegt ein gemäß § 53 nicht zulässiges Feilbieten im Umherziehen vor.

(2) Ein Gewerbe darf in einer weiteren Betriebsstätte innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des Standortes ausgeübt werden, wenn die Ausübung im Standort der weiteren Betriebsstätte zulässig (§ 15) und nicht von vornherein durch einen Nachsichtsbescheid örtlich beschränkt worden ist. Die Einschränkung der Ausübung eines Gewerbes im Standort der Gewerbeberechtigung auf den Bürobetrieb steht der Gewerbeausübung ohne diese Einschränkung in einer weiteren Betriebsstätte nicht entgegen. Der Nachweis des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes, insbesondere der allenfalls vorgeschriebene Nachweis einer besonderen Befähigung, ist nicht erforderlich.

Vorgeschlagener Text

weises vorgeschrieben ist, so muß der gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem

1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
2. Prokurist sein oder
3. ein Arbeitnehmer sein, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist.

Erfüllt der Geschäftsführer die Voraussetzungen gemäß Z 2 oder 3, darf er diese Funktion nur bei zwei verschiedenen Gewerbetreibenden ausüben, es sei denn, daß er diese Funktion bei zu einem Konzern gehörenden Gewerbetreibenden ausübt. Der gemäß Abs. 1 für die Ausübung eines Gewerbes, für das die Erbringung des Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zu bestellende Geschäftsführer eines Gewerbeinhabers, der keinen Wohnsitz im Inland hat, muß Prokurist sein oder ein Arbeitnehmer, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, sein.“

§ 46 Abs. 1 lautet:

„§ 46. (1) Wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Gewerbeausübung, auch wenn sie nur kurzfristig oder vorübergehend ist, außerhalb des Standortes der Gewerbeberechtigung oder einer weiteren Betriebsstätte unzulässig.“

Geltender Text

(3) Das Recht zur Ausübung eines Anmeldegewerbes (§ 5 Z. 1) in einer weiteren Betriebsstätte wird durch die hievon bei der Behörde erstattete Anzeige des Gewerbeinhabers begründet (§ 345 Abs. 4).

(4) Der Inhaber einer Konzession (§ 5 Z. 2) bedarf, sofern nicht hinsichtlich des betreffenden konzessionierten Gewerbes anderes bestimmt ist, zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte einer besonderen Bewilligung der Behörde (§ 341 Abs. 4). Für diese Bewilligung gelten nach Maßgabe des Abs. 2 die Vorschriften für die Erteilung der Konzession.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Ausübung eines Gewerbes auf Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen im Rahmen der für die Messe oder messeähnliche Veranstaltung geltenden Bestimmungen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Räumlichkeiten, die nur der Aufbewahrung von Waren oder Betriebsmitteln dienen, sofern in diesen weder Waren abgegeben noch Bestellungen entgegengenommen werden. Diese Ausnahme gilt auch dann, wenn auf diese Räumlichkeiten die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 bis 83) anzuwenden sind.

§ 50. (1) Gewerbetreibende dürfen insbesondere, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Rahmen ihres Gewerbes

1. Waren, Roh- und Hilfsstoffe und Betriebsmittel überall einkaufen und einsammeln;
2. Waren auf Bestellung überallhin liefern;
3. bestellte Arbeiten überall verrichten;
4. Tätigkeiten des Gewerbes, die ihrer Natur nach nur außerhalb von Betriebsstätten vorgenommen werden können, überall verrichten;
5. nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 54 bis 62 Personen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen aufsuchen und Bestellungen entgegennehmen, in den Fällen des § 55 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 die dort bezeichneten Waren auch schon bei der Entgegennahme der Bestellungen ausfolgen;

Vorgeschlagener Text

Im § 46 Abs. 6 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Wenn die dem Erwerb von Waren zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte in einem Standort des Gewerbes abgeschlossen wurden, ist jedoch die Ausfolgung dieser Waren in diesen Räumlichkeiten zulässig. Die Ausnahme von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gilt auch dann, wenn auf diese Räumlichkeiten die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 bis 83) anzuwenden sind.“

Im § 50 Abs. 1 wird nach der Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5 a. vorübergehende Ausstellungen von Waren für andere als Privatpersonen (§ 57 Abs. 1) in geschlossenen Räumlichkeiten abhalten, wenn nur mittels an bestimmte Personen gerichteter Einladungen zum Besuch der Ausstellung aufgefordert wird;“

Geltender Text

6. auf Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen nach Maßgabe der §§ 324 ff. Waren verkaufen und Bestellungen entgegennehmen;
7. auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen Waren verkaufen, Bestellungen entgegennehmen und Kostproben verabreichen oder ausschenken;
8. unentgeltlich Kostproben in den zum Verkauf bestimmten Räumen eines anderen Gewerbetreibenden verabreichen oder ausschenken, sofern letzterer zum Verkauf der betreffenden Waren berechtigt ist und
9. bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebens- und Genußmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, vorübergehend ausüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

(2) Der Versandhandel mit Giften, zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Heilbehelfen, Waffen und Munition sowie pyrotechnischen Artikeln an Letztverbraucher ist unzulässig. Dieses Verbot gilt auch für den Absatz von aus eigener Erzeugung stammenden Waren oder von zugekauften Waren (§ 33 Abs. 1 Z. 6) in der Art des Versandhandels an Letztverbraucher.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat, wenn es Gründe der öffentlichen Sicherheit erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, wenn es Gründe der Volksgesundheit oder des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, oder wenn es — neben den Fällen des Abs. 2 — wegen der besonderen Gefahr einer Irreführung oder Benachteiligung der Bevölkerung erforderlich ist, mit Verordnung auch weitere Waren zu bezeichnen, hinsichtlich derer der Versandhandel an Letztverbraucher unzulässig ist. Ein solches Verbot gilt auch für den Absatz von aus eigener Erzeugung stammenden Waren oder von zugekauften Waren (§ 33 Abs. 1 Z. 6) in der Art des Versandhandels an Letztverbraucher.

§ 52. (1) Die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht der Konzessionspflicht unterliegen, durch Gewerbetreibende mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind, unterliegt nicht dem § 46 Abs. 1 bis 3, jedoch haben die Gewerbetreibenden die Aufstellung derartiger Automaten außerhalb des Standortes und außerhalb einer gemäß § 46 Abs. 3 oder 4 geführten Betriebsstätte der Bezirksverwaltungsbehörde vorher anzuzeigen.

Vorgeschlagener Text

Im § 50 Abs. 1 Z 9 werden die Worte „Lebens- und Genußmitteln“ durch die Worte „Lebensmitteln, Verzehrprodukten“ ersetzt.

Im § 50 Abs. 3 werden die Worte „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten“ sowie die Worte „oder des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,“ durch die Worte „erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, wenn es Gründe des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,“ ersetzt.

Geltender Text

(2) Der Verkauf von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten sowie Heilbehelfen durch Automaten, ferner der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten ist verboten.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat, wenn es Gründe der öffentlichen Sicherheit erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, wenn es Gründe der Volksgesundheit oder des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, durch Verordnung zu bestimmen, daß auch andere als die im Abs. 2 genannten gewerblichen Tätigkeiten nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels Automaten ausgeübt, insbesondere daß bestimmte Waren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels Automaten verkauft oder verabreicht werden dürfen.

§ 53. (1) Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus darf nur ausgeübt werden auf Grund

1. der Anmeldung des freien Gewerbes des Feilbietens von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, inländischem Brennholz, inländischer Butter und inländischen Eiern oder
2. einer Bewilligung der Gemeinde, die nur Gewerbetreibenden, die ihre Tätigkeit in kleinerem Umfang ausüben, zu deren besserem Fortkommen auf Ansuchen für das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse, beschränkt auf das Gemeindegebiet, nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Widerruf zu erteilen ist.

(2) Bei dem Feilbieten gemäß Abs. 1 dürfen Waren nicht von Kraftfahrzeugen oder bespannten Fuhrwerken aus angeboten werden.

(3) Die Gemeinde kann das Feilbieten gemäß Abs. 1 für bestimmte Waren, allenfalls auf bestimmte Zeit und allenfalls für bestimmte Gemeindeteile mit Verordnung untersagen oder Beschränkungen unterwerfen, wenn die öffentliche Sicherheit, die Volksgesundheit, der Jugendschutz oder der Schutz der Bevölkerung vor übermäßigen Belästigungen eine solche Maßnahme erfordern.

Vorgeschlagener Text

§ 52 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat, wenn es Gründe der Volksgesundheit erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, wenn es Gründe der öffentlichen Sicherheit erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, wenn es Gründe des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, durch Verordnung zu bestimmen, daß auch andere als die im Abs. 2 genannten Tätigkeiten nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels Automaten ausgeübt, insbesondere daß bestimmte Waren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels Automaten verkauft oder verabreicht werden dürfen.“

§ 53 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. einer Bewilligung der Gemeinde, die nur Gewerbetreibenden, die ihre Tätigkeit in kleinerem Umfang und mit einem in dem Verwaltungsbezirk, zu dem die Gemeinde gehört, gelegenen Standort ausüben, zu deren besserem Fortkommen auf Ansuchen für das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse, beschränkt auf das Gemeindegebiet, nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Widerruf zu erteilen ist.“

§ 53 Abs. 2 entfällt.

Geltender Text

(4) Bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z. 1 ist der Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

(5) Für das Feilbieten gemäß Abs. 1 Z. 2 hat die Gemeinde eigene amtliche Legitimationen auszufertigen. Für einen Gewerbetreibenden ist nur je eine Legitimation auszufertigen, die auch auf einen im Vorhinein zu nennenden Stellvertreter lauten kann. Bei Ausübung dieses Feilbietens ist die Legitimation stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

(6) Land- und Forstwirten ist das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus nur hinsichtlich folgender in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hervorgebrachter Erzeugnisse gestattet: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, Brennholz, Butter und Eier. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 57. (1) Das Aufsuchen von Privatpersonen, das sind andere als die in den §§ 55 Abs. 1 und 56 Abs. 1 genannten Personen, zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren ist hinsichtlich des Vertriebes von Lebensmitteln, Mitteln zur Körper- und Schönheitspflege, Giften, zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Heilbehelfen, Textilien, Uhren, Gold-, Silber- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen, Waffen und Munition, pyrotechnischen Artikeln, Grabsteinen und Grabdenkmälern und deren Zubehör sowie Kränzen und sonstigem Gräberschmuck innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des Standortes verboten.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat, wenn es Gründe der öffentlichen Sicherheit erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, wenn es Gründe der Volksgesundheit oder des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, oder wenn es — neben den Fällen des Abs. 1 — wegen der besonderen Gefahr einer Irreführung oder Benachteiligung der Bevölkerung erforderlich ist, mit Verordnung auch weitere Waren zu bezeichnen, hinsichtlich derer das Aufsuchen von Privatpersonen jedenfalls verboten ist.

Vorgeschlagener Text

§ 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z 1 ist der Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.“

Im § 53 Abs. 6 erster Satz werden nach dem Beistrich nach dem Wort „Brennholz“ die Worte „Rahm, Topfen, Käse,“ eingefügt.

§ 53 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Abs. 3 gilt sinngemäß.“

§ 57 Abs. 1 lautet:

„§ 57. (1) Das Aufsuchen von Privatpersonen, das sind andere als die in den §§ 55 Abs. 1 und 56 Abs. 1 genannten Personen, zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren ist hinsichtlich des Vertriebes von Lebensmitteln, Verzehrprodukten, kosmetischen Mitteln, Giften, zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Heilbehelfen, Textilien, Uhren, Gold-, Silber- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen, Waffen und Munition, pyrotechnischen Artikeln, Grabsteinen und Grabdenkmälern und deren Zubehör sowie Kränzen und sonstigem Gräberschmuck verboten. Hinsichtlich dieser Waren sind auch in Privathaushalten stattfindende Werbeveranstaltungen einschließlich Werbe- und Beratungspartys, die sich an Privatpersonen richten, verboten, gleichgültig, ob die Werbeveranstaltung vom Gewerbetreibenden selbst oder von jemand anderem organisiert wird.“

Im § 57 Abs. 2 erster Satz werden die Worte „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten“ sowie die Worte „oder des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,“ durch die Worte „erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, wenn es Gründe des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,“ ersetzt.

Geltender Text

(3) Hinsichtlich anderer Waren ist das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen den Gewerbetreibenden, die zum Verkauf dieser Waren berechtigt sind, und ihren Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) innerhalb der Gemeinde des Standortes gestattet, hingegen außerhalb der Gemeinde des Standortes nur in einzelnen Fällen auf ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet. Es ist dem Gewerbetreibenden nicht gestattet, die Aufforderung durch Versendung vorgedruckter Aufforderungsschreiben auf andere Art als im Postweg herbeizuführen; es ist verboten, sie mit Preisausschreiben oder ähnlichen Veranstaltungen zu verbinden. Das Aufforderungsschreiben muß von der Person, die aufgesucht werden will, eigenhändig unterfertigt und dem Gewerbetreibenden im Postweg zugekommen sein. Der Gewerbetreibende oder sein Bevollmächtigter (Handlungsreisender) muß dieses Aufforderungsschreiben beim Aufsuchen von Bestellungen bei dieser Person mitführen. Die Gewerbetreibenden und die Bevollmächtigten müssen amtliche Legitimationen (§ 62) mit sich führen und diese auf Verlangen der behördlichen Organe vorweisen.

(4) § 55 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 58. Die zum Handel mit vervielfältigten Schriften oder vervielfältigten bildlichen Darstellungen berechtigten Gewerbetreibenden dürfen Bestellungen auf diese Druckwerke von Haus zu Haus entweder selbst sammeln oder durch ihre Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) sammeln lassen. Die Gewerbetreibenden und die Bevollmächtigten müssen amtliche Legitimationen (§ 62) mit sich führen und diese auf Verlangen der behördlichen Organe vorweisen. Das Sammeln solcher Bestellungen an sonstigen Orten, insbesondere auf der Straße ist verboten. §§ 55 und 57 finden keine Anwendung.

Vorgeschlagener Text

Dem § 57 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für in einer solchen Verordnung bezeichnete Waren gilt auch das im Abs. 1 festgelegte Verbot von Werbeveranstaltungen.“

Im § 57 Abs. 3 erster Satz werden die Worte „der Gemeinde des Standortes“ jeweils durch die Worte „des Verwaltungsbezirks, zu dem die Gemeinde des Standortes gehört,“ ersetzt.

§ 58 lautet einschließlich der Überschrift:

„Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke

§ 58. Für das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke bei Privatpersonen gelten sinngemäß § 57 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 59 bis 62.“

Geltender Text

§ 62. (1) Um die Ausstellung der Legitimationen für Gewerbetreibende und für Handlungsreisende (§ 55 Abs. 1, § 57 Abs. 3 und § 58) hat der Gewerbetreibende bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen und gleichzeitig hinsichtlich der Handlungsreisenden nachzuweisen, daß sie seine Angestellten sind. Wenn hinsichtlich eines solchen Ansuchens keine Erhebungen erforderlich sind und die Voraussetzungen für die Ausstellung der Legitimation vorliegen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Legitimation ehestens, spätestens aber eine Woche nach dem Einlangen des Ansuchens auszustellen.

(2) Die Ausstellung der Legitimation für den Gewerbetreibenden ist zu verweigern, wenn er nicht zur Ausübung der betreffenden gewerblichen Tätigkeit berechtigt ist. Die Ausstellung der Legitimation für den Handlungsreisenden ist zu verweigern, wenn die Person, für welche die Legitimation beantragt wird, wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung von einem Gericht verurteilt worden ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat beim Geschäftsbetrieb zu befürchten ist.

(3) Die Legitimation für den Handlungsreisenden ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 2 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation eingetreten sind.

(4) Die Legitimationen für den Gewerbetreibenden und den Handlungsreisenden haben den zur Kontrolle der Person und der Art der mitgeführten Muster notwendigen Anforderungen zu genügen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung festzulegen, auf welche Weise die Legitimationen hinsichtlich ihrer Ausstattung diesen Anforderungen zu entsprechen haben.

Vorgeschlagener Text

§ 62 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gültigkeit der Legitimation für Handlungsreisende endet fünf Jahre nach dem Tag der Ausstellung. Die Gültigkeit ist auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre zu verlängern. Für die Verlängerung der Gültigkeit gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß; die Verlängerung der Gültigkeit ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem Ende der Gültigkeit zu beantragen.“

§ 62 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Legitimation für Handlungsreisende ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 2 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation oder der Verlängerung ihrer Gültigkeit eingetreten sind.“

Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 62 erhalten die Absatzbezeichnung „(5)“ und „(6)“.

Geltender Text

(5) Soweit Staatsverträge nicht anderes vorsehen, dürfen von den im § 51 angeführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften Bestellungen im Inland nur unter Einhaltung der sinngemäß anzuwendenden §§ 54 bis 61 gesammelt oder entgegengenommen werden. Die Abs. 1 bis 4 gelten in diesem Fall nur für Personen, die über keine Legitimationskarte im Sinne des Art. 10 der Internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten, BGBl. Nr. 85/1925, verfügen.

§ 63. (1) Gewerbetreibende, die natürliche Personen sind, haben zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten und auf den Geschäftsurkunden ihren Familiennamen in Verbindung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu verwenden; die verwendeten Vornamen müssen sich mit den der Behörde nachgewiesenen Vornamen decken. Bei Abgabe der Unterschrift im Geschäftsverkehr haben sich die Gewerbetreibenden zumindest des Familiennamens zu bedienen. Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden, sofern dies nicht in einer Weise geschieht, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Die Angabe lediglich eines Postfaches oder einer Telefonnummer ist aber nicht erlaubt.

§ 64. (1) Dem Namen (§ 63 Abs. 1 und 2) dürfen Zusätze beigefügt werden, die zur näheren Kennzeichnung der Person oder des Unternehmens verwendet werden und der Wahrheit entsprechen. Phantasienamen dürfen als Zusätze zur näheren Kennzeichnung des Unternehmens nur dann verwendet werden, wenn sie nicht geeignet sind, eine Irreführung herbeizuführen.

(2) Unzulässig sind Zusätze, die ein nicht bestehendes Gesellschaftsverhältnis andeuten, wenn nicht § 63 Abs. 3 anzuwenden ist, oder die sonst geeignet sind, eine Irreführung über die Art oder den Umfang des Gewerbebetriebes oder die Verhältnisse des Gewerbetreibenden herbeizuführen oder bei nicht in das Handelsregister eingetragenen Firmen den Eindruck zu erwecken, daß es sich um eine in das Handelsregister eingetragene Firma handelt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma Zusätze verwenden wollen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind.

§ 68. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann einem gewerblichen Unternehmen die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Staatswappen der Republik Österreich mit einem entsprechenden Hin-

Vorgeschlagener Text

§ 63 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden, wenn diese Abkürzungen und Bezeichnungen kennzeichnungskräftig sind und wenn die Verwendung nicht in einer Weise erfolgt, die geeignet ist, Verwechslungen oder Irreführungen herbeizuführen.“

Im § 64 Abs. 2 wird das Wort „Firmen“ durch die Worte „Namen von Gewerbebetrieben“ ersetzt.

Im § 68 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „Staatswappen der Republik Österreich“ die Worte „Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen)“.

Geltender Text

weis auf den Auszeichnungscharakter als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen.

(2) Die Auszeichnung gemäß Abs. 1 darf nur verliehen werden, wenn das Unternehmen

1. handelsgerichtlich eingetragen ist,
2. sich durch außergewöhnliche Leistungen um die österreichische Wirtschaft Verdienste erworben hat und
3. in dem betreffenden Wirtschaftszweig eine führende und allgemein geachtete Stellung einnimmt.

(3) Vor der Verleihung der Auszeichnung gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den Österreichischen Arbeiterkammertag aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Gutachten abzugeben.

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Auszeichnung zu widerrufen, wenn das Staatswappen trotz Abmahnung nicht der Vorschrift des Abs. 1 entsprechend geführt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

(5) Gewerbliche Unternehmen, denen die Auszeichnung gemäß Abs. 1 nicht verliehen worden ist, dürfen das Staatswappen der Republik Österreich im geschäftlichen Verkehr nicht führen.

§ 69. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen durch Verordnung festlegen, welche Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen oder verkaufen oder deren Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten, oder hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie erbringen, zu treffen haben.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann zum Schutz der Kunden vor Vermögensschäden für folgende Gewerbe durch Verordnung

Vorgeschlagener Text

Im § 68 Abs. 4 tritt an Stelle des Wortes „Staatswappen“ das Wort „Bundeswappen“.

Im § 68 Abs. 5 tritt an Stelle der Worte „Staatswappen der Republik Österreich“ das Wort „Bundeswappen“.

§ 69 Abs. 1 lautet:

„§ 69. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) durch Verordnung festlegen, welche Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen oder verkaufen oder deren Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten, oder hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie erbringen, zu treffen haben.“

§ 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zum Schutz der Kunden vor Vermögensschäden durch Verordnung festlegen, welche

Geltender Text

festlegen, welche Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen oder verkaufen oder deren Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten, oder hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie erbringen, zu treffen haben:

Antiquitäten- und Kunstgegenständehandel (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 1),
Berater in Versicherungsangelegenheiten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 2),
Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 4),
Chemischputzer (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 8),
Färber (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 16),
Spediteure (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 44),
Transportagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 47),
Vermögensberater (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 49),
Vietschneider (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 50),
Werbeberater (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 54),
Werbungsmittler (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 55),
Frachtenreklamation (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 7),
Übernahme von Arbeiten für die Gewerbe der Chemischputzer oder der Färber (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 21),
Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 22),
Versicherungsmakler (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 23),
Wäscher und Wäschebügler (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 24),
Zimmer- und Gebäudereiniger (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 27),
Reisebüros (§ 208),
Fremdenführergewerbe (§ 214),
Schädlingsbekämpfung (§ 243),
Immobilienmakler (§ 259),
Immobilienverwaltung (§ 263),
Personalkreditvermittlung (§ 267),
Ausgleichsvermittlung (§ 271),
Pfandleiher (§ 278),
Versteigerung beweglicher Sachen (§ 295),
Auskunfteien über Kreditverhältnisse (§ 303),
Einziehung fremder Forderungen (§ 307),
Berufsdetektive (§ 311),

Vorgeschlagener Text

Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen, verkaufen oder vermieten oder deren Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten oder hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie erbringen, zu treffen haben (Ausübungsregeln). Weiters kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft durch Verordnung Regeln über die Verhaltensweisen, die bei der Ausübung eines bestimmten Gewerbes einzuhalten sind, und über die für die Gewerbeausübung erforderliche Betriebsausstattung festlegen (Standesregeln); hiebei ist auf die Gewohnheiten und Gebräuche, die in diesem Gewerbe von Personen, die die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden, eingehalten werden und auf die Anforderungen, die von den die Leistungen dieses Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen üblicherweise gestellt werden, sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß das Ansehen des betreffenden Gewerbes und das Vertrauen aller von der Gewerbeausübung berührten Personen in die das Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden gewahrt bleibt. Verordnungen über Standesregeln können zum Gegenstand haben zum Beispiel Bestimmungen über

1. das standesgemäße Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern,
2. das standesgemäße Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen oder Angehörigen anderer Berufe, die durch die Gewerbeausübung berührt werden,
3. das standesgemäße Verhalten gegenüber Personen, die weder Auftraggeber noch Berufsangehörige sind, auf die sich aber die Gewerbeausübung bezieht oder die von der Gewerbeausübung betroffen sind,
4. die Ausstattung des Betriebes, die eine standesgemäße Berufsausübung gewährleistet,
5. für die Gewerbe der Immobilienmakler (§ 259), der Immobilienverwaltung (§ 263), der Personalkreditvermittlung (§ 267) und der Inkassobüros (§ 307) die Höchstbeträge der den Gewerbetreibenden gebührenden Provisionsätze oder sonstigen Vergütungen.“

Geltender Text

Bewachungsgewerbe (§ 318), freie Gewerbe (§ 6 Z. 3), die die Erbringung von Diensten, die Besorgung von Geschäften für ihre Auftraggeber, das Vermieten von Einrichtungen oder Gegenständen zur Benützung durch ihre Kunden oder Vermittlungen zum Gegenstand haben.

§ 70. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann durch Verordnung Arbeiten bezeichnen, die in besonderem Maße Leben oder Gesundheit von Menschen gefährden können. Die durch eine solche Verordnung bezeichneten Arbeiten haben die Gewerbetreibenden von Personen ausführen zu lassen, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Wie diese Personen ihre Befähigung nachzuweisen haben, ist in der Verordnung unter Bedachtnahme auf die für die jeweils bezeichnete Arbeit erforderlichen Fähigkeiten festzulegen.

(2) Der Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, stehen Abs. 1 und die Bestimmungen der auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht entgegen.

(3) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 darf nicht erlassen werden, wenn der mit einer solchen Verordnung verfolgte Zweck durch eine Regelung über die Befähigung der Arbeitnehmer auf Grund der Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer erreicht wird.

Vorgeschlagener Text

Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a. Belastungen der Umwelt, die durch Verordnungen gemäß § 69 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 82 Abs. 1 zu vermeiden sind, sind jedenfalls solche nachteiligen Einwirkungen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, Pflanzen oder Tiere bleibend zu schädigen.“

Im § 70 Abs. 1 werden die Worte „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

Dem § 70 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hiebei gilt § 22 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5, Abs. 5 erster und zweiter Satz und Abs. 8 sinngemäß, wobei ein Zeugnis über eine erfolgreiche Prüfung (§ 22 Abs. 1 Z 3) nur für Tätigkeiten, die Gegenstand eines Gewerbes sind, für das zum Nachweis der Befähigung eine Prüfung vorgeschrieben ist, festgelegt werden darf. Eine solche Prüfung ist vor der für die Prüfung zum Nachweis der Befähigung zuständigen Prüfungskommission abzulegen; die §§ 350 bis 352 gelten sinngemäß.“

§ 71. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für soziale Verwaltung haben für Maschinen und Geräte, die wegen ihrer Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für Leben oder Gesundheit ihrer Benutzer herbeiführen können, zur Vermeidung solcher Gefahren durch gemeinsame Verordnung festzulegen, welchen Anforderungen diese Maschinen und Geräte hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorrichtungen für Teile von Maschinen und Geräten und welchen Anforderungen die in der Verordnung zu bezeichnenden derartigen Maschinen und Geräte hinsichtlich der besonderen Schutzvorrichtungen zu entsprechen haben; hiebei ist auch festzulegen, welche Schutzmaßnahmen anderer Art einschließlich der Beigabe von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen zu treffen sind.

(2) Gewerbetreibende dürfen Maschinen oder Geräte nur dann in den inländischen Verkehr bringen oder im Inland ausstellen, wenn die Maschinen, Geräte und ihre Teile den Anforderungen entsprechen, die in den gemäß Abs. 1 erlassenen Verordnungen festgelegt sind.

(3) Gewerbetreibende, die den Kauf von gebrauchten Maschinen oder Geräten vermitteln, haben, wenn die vermittelten Maschinen oder Geräte den Anforderungen der gemäß Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, den Erwerber nachweisbar darauf aufmerksam zu machen. Gewerbetreibende, die Maschinen oder Geräte abändern oder instandsetzen, haben, wenn die Abänderungen dieser Maschinen oder Geräte oder die instandgesetzten Teile derselben den Anforderungen der gemäß Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, den Auftraggeber nachweisbar darauf aufmerksam zu machen.

(4) Maschinen oder Geräte, die den Anforderungen der gemäß Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen in den inländischen Verkehr gebracht oder im Inland ausgestellt werden, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist und Leben und Gesundheit der Benutzer auf andere Weise

Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a. Zum Schutz von Tieren gegen Quälereien und im Interesse des artgemäßen Haltens von Tieren kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Vorschriften über das Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, erlassen.“

§ 71 lautet:

„§ 71. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen, Geräte oder deren Teile und Zubehör, wenn wegen der Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer herbeigeführt werden können, nur dann in den inländischen Verkehr bringen oder im Inland ausstellen, wenn

- a) eine Übereinstimmungserklärung (Abs. 3) oder
- b) eine Einzelgenehmigung (Abs. 8)

vorliegt.

(2) Als Inverkehrbringen gilt nicht:

- a) das Überlassen von Maschinen, Geräten oder deren Teilen und Zubehör zum Zwecke der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung,
- b) das Rückliefern von zur Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Maschinen, Geräten oder deren Teilen und Zubehör an den Auftraggeber,
- c) das Überlassen oder Verwenden von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör zum Zusammenbau, wenn nach dem Zusammenbau die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Durch die Übereinstimmungserklärung hat der Gewerbetreibende, allenfalls unter Zugrundelegung einer Prüfbescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle (Abs. 6), festzustellen, daß die Maschine, das Gerät oder deren Teile und Zubehör den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 4 oder einem gemäß Abs. 8 genehmigten Muster entspricht. Die näheren Bestimmungen über die Übereinstimmungserklärung und die Prüfbescheinigung sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für Maschinen und Geräte

Geltender Text

hinreichend gesichert sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung für eine bestimmte Bauart oder für eine bestimmte Maschine oder für ein bestimmtes Gerät auf Antrag durch Bescheid festzustellen. Der Antrag kann vom Erzeuger oder auch von anderen Personen gestellt werden, die ein sachliches Interesse an der Feststellung nachweisen.

Vorgeschlagener Text

sowie deren Teile und Zubehör, die wegen der Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für das Leben oder die Gesundheit ihrer Benutzer herbeiführen können, durch Verordnung festzulegen, welche Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der Konstruktion, des Baus und weiterer Schutzmaßnahmen einschließlich der Beigabe von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen zumindest zu treffen sind. Hiebei können auch aus der Wissenschaft und Erfahrung abgeleitete Richtlinien, technische Bestimmungen und Normen sowie Teile solcher Richtlinien, technischer Bestimmungen und Normen für verbindlich erklärt werden.

(5) Sofern für verbindlich erklärte Richtlinien, technische Bestimmungen und Normen sowie Teile von diesen nicht vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten veröffentlicht werden, ist in einer Verordnung gemäß Abs. 4 auch anzugeben, von welcher Stelle sie veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind.

(6) Für die Prüfung, ob Maschinen, Geräte oder deren Teile und Zubehör den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 4 entsprechen, weiters für die Ausstellung von Prüfbescheinigungen sowie für die Abgabe von Gutachten für Einzelgenehmigungen, sind durch Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Prüfstellen zuzulassen. Als Prüfstellen dürfen Anstalten öffentlichen Rechts, Einrichtungen von Körperschaften öffentlichen Rechts, Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung und zur Durchführung dieser Tätigkeiten berechnete Gewerbetreibende zugelassen werden, sofern sie über geeignetes Personal und geeignete technische und administrative Einrichtungen verfügen. Die Zulassung kann befristet werden. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Prüfstelle die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder wenn anzunehmen ist, daß sie ihre Aufgaben aus sonstigen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann.

(7) Das Vorliegen einer Übereinstimmungserklärung oder einer Einzelgenehmigung ist durch den Gewerbetreibenden vor dem Inverkehrbringen oder Ausstellen durch Anbringen eines Zeichens oder einer Plakette an der Maschine oder dem Gerät oder deren Teilen oder Zubehör nachzuweisen. Die näheren Bestimmungen über dieses Zeichen oder diese Plakette sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen.

(8) Maschinen und Geräte oder deren Teile und Zubehör, die einer Verordnung gemäß Abs. 4 nicht entsprechen, dürfen nur dann in den inländischen Verkehr gebracht werden oder im Inland ausgestellt werden, wenn eine Einzelge-

Geltender Text

§ 72. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen oder Geräte, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung einen größeren A-bewerteten Schalleistungspegel als 80 dB entwickeln, nur dann in den inländischen Verkehr bringen, wenn die Maschinen und Geräte mit einer Aufschrift versehen sind, die den entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 bestimmten A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bei üblicher Belastung enthält.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Art der Maschinen und Geräte und den Stand der Technik durch Verordnung festzulegen, von wem und wie der A-bewertete Schalleistungspegel zu bestimmen ist.

Vorgeschlagener Text

nehmung vorliegt. Die Einzelgenehmigung ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erteilen, wenn Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer auf andere Weise hinreichend ausgeschlossen werden. Die Einzelgenehmigung kann sich auf eine bestimmte Maschine oder ein bestimmtes Gerät oder auch auf eine bestimmte Bauart (Muster) einer Maschine, eines Gerätes oder deren Teile und Zubehör erstrecken. Die Einzelgenehmigung kann vom Erzeuger oder auch von anderen Personen beantragt werden, die ein sachliches Interesse an der Einzelgenehmigung nachweisen.

(9) Gewerbetreibende, die den Kauf von gebrauchten Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör vermitteln oder diese abändern oder instandsetzen, haben, wenn diese den Anforderungen gemäß Abs. 1 nicht oder nicht mehr entsprechen, den Erwerber oder Auftraggeber nachweislich darauf aufmerksam zu machen.“

§ 71a lautet:

„§ 71a. Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.“

§ 72 lautet:

„§ 72. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen oder Geräte, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung einen größeren A-bewerteten Schalleistungspegel als 80 dB entwickeln, nur dann in den inländischen Verkehr bringen, wenn die Maschinen und Geräte mit einer deutlich sichtbaren und gut lesbaren sowie dauerhaften Aufschrift versehen sind, die den entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 bestimmten A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung enthält.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales entsprechend der Art der Maschinen und Geräte und dem Stand der Technik (§ 71a) durch Verordnung festzulegen, von wem und wie der A-bewertete Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung zu bestimmen ist.

§ 73. (1) Wenn Gewerbetreibende regelmäßig Geschäftsbedingungen verwenden, so haben sie diese Geschäftsbedingungen in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

(2) Wenn und insoweit dies im Interesse der Verbraucher oder derjenigen, die Leistungen der Gewerbe in Anspruch nehmen, erforderlich ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung zu bestimmen, daß die Preise für Lebensmittel, Leistungen des Gastgewerbes oder persönliche Dienstleistungen ersichtlich zu machen sind, wenn eine derartige Verpflichtung nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften besteht.

(3) Die Verordnung hat auch zu bestimmen, in welcher Weise die Preise ersichtlich zu machen sind, etwa durch Preisschilder, durch Auflage, Vorlage oder Aushang von Preisverzeichnissen oder in anderer geeigneter Weise.

(4) Gewerbetreibende, die für vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in einer Verordnung gemäß Abs. 5 bezeichnete gewerbliche Tätigkeiten Geschäftsbedingungen verwenden, sind verpflichtet, spätestens mit dem Beginn der Verwendung dieser Geschäftsbedingungen eine Ausfertigung dieser Geschäftsbedingungen dem Verein für Konsumenteninformation zu übermitteln; diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für Änderungen der bereits einer Anzeige angeschlossenen Geschäftsbedingungen. Verwendet ein Gewerbetreibender nicht mehr Geschäftsbedingungen, so hat er dies dem Verein für Konsumenteninformation innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat unter Bedachtnahme auf die Interessen der Kunden und die Wahrung der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr die dem Abs. 4 unterliegenden gewerblichen Tätigkeiten zu bezeichnen, bei deren Inanspruchnahme im Hinblick auf die Eigenart der betreffenden gewerblichen Tätigkeiten den Kunden Vermögensnachteile erwachsen können. In der Verordnung ist auch jener Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem die Gewerbetreibenden, die in der Verordnung bezeichnete gewerbliche

(3) Werden nicht unter Abs. 1 fallende Maschinen oder Geräte mit einer Aufschrift über die Geräusentwicklung in den inländischen Verkehr gebracht, so hat diese Aufschrift, sofern für die in Betracht kommenden Arten von Maschinen oder Geräten eine Verordnung gemäß Abs. 2 besteht, den A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung zu enthalten, der entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 ermittelt worden ist.“

Geltender Text

Tätigkeiten ausüben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung hiefür Geschäftsbedingungen verwenden, ihre Geschäftsbedingungen gemäß Abs. 4 zu übermitteln haben.

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist.

Vorgeschlagener Text

Dem § 73 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Gewerbetreibenden haben beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Verbraucher, für welches das Entgelt mit einer Anzahlung und mindestens zwei weiteren Teilzahlungen zu entrichten ist, diesem die Verzinsung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz, die Gesamtbelastung und die Maßstäbe für eine allfällige Zinsgleitklausel nachweislich schriftlich und unter Ausfolgung einer Zweitschrift zur Kenntnis zu bringen. Etwaige sonstige Kosten sind dabei gesondert auszuweisen. Der Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, mit dem — unter Berücksichtigung von Zinseszinsen — nach finanzmathematischer Methode auf den Tag der Übergabe der Sache abgezinst, die Leistungen des Verbrauchers für das Abzahlungsgeschäft gleich hoch sind wie der vom Verbraucher geschuldete Betrag; die Jahre sind vom Tage der Übergabe der Sache an und die Monate kalendermäßig (365/360) zu rechnen. Der Zinssatz ist auf eine Dezimalstelle genau anzugeben.

(7) Gewerbetreibende, die Verbrauchern Rechtsgeschäfte anbieten, für welche das Entgelt mit einer Anzahlung und mindestens zwei weiteren Teilzahlungen zu entrichten ist, haben die Verzinsung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz, der nach Abs. 6 zu berechnen ist, durch Aushang in den für den Kundenverkehr bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen. Gewerbetreibende, die Verbrauchern solche Rechtsgeschäfte mittels Katalogen, Postwurfsendungen, Flugblättern oder sonstwie schriftlich anbieten, haben in dem betreffenden schriftlichen Anbot den nach Abs. 6 zu berechnenden Jahreszinssatz anzugeben.“

Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a. Gewerbetreibende, die Waren zum Verkauf feilhalten, deren Preis nach der Masse berechnet wird, oder die Waren zur Entnahme durch den Käufer feilhalten und hiefür eine bestimmte Masse angeben, müssen über eine geeignete Waage verfügen, die es dem Käufer ermöglicht, die Masse der von ihm gekauften Waren nachprüfen zu lassen.“

§ 74 Abs. 1 lautet:

„§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.“

Geltender Text

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde (§§ 333, 334, 335) errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

Vorgeschlagener Text

§ 74 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,“

§ 74 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen; eine solche Inanspruchnahme liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn sich durch ein gerichtlich oder als Verwaltungsübertretung strafbares Verhalten von Kunden außerhalb der Betriebsanlage die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen im Sinne des Abs. 2 ergeben können.“

Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 oder § 132

Geltender Text

§ 76. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie mit Schutzvorrichtungen versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen getroffen sind, so daß eine Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 vermieden wird.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen, wenn auch der Schutz der im § 74 Abs. 2 Z 5 umschriebenen Interessen wahrzunehmen ist.

Vorgeschlagener Text

des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, genannten Art in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt.“

§ 76 lautet:

„§ 76. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie mit Schutzvorrichtungen so versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen so getroffen sind, daß nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden. In einer solchen Verordnung darf bezüglich der Schutzvorrichtungen oder anderen Schutzmaßnahmen im Sinne des ersten Satzes auch auf einschlägige aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleitete Richtlinien, technische Bestimmungen und Normen sowie Teile solcher Richtlinien, technischer Bestimmungen und Normen verwiesen werden. § 71 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Ist diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für eine bestimmte Bauart, für eine bestimmte Maschine, für ein bestimmtes Gerät oder für eine bestimmte Ausstattung auf Antrag durch Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 dafür gegeben sind, daß die Verwendung dieser Bauart, dieser Maschine, dieses Gerätes oder dieser Ausstattung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet. Der Antrag kann vom Erzeuger oder auch von anderen Personen gestellt werden, die ein sachliches Interesse an der Feststellung nachweisen.

(3) Im Genehmigungsverfahren sind unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallende Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nur dann zu berücksichtigen, wenn durch die Verbindung der Maschine, des Gerätes oder der Ausstattung mit anderen Anlageteilen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 bewirkt werden können.“

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, zu genehmigen, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, daß eine Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 ausgeschlossen ist und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines gesunden, normal empfindenden Menschen und auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Hierbei sind auch die für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen.

§ 78.

(2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Betriebsanlage oder Teile dieser Anlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen der Anlage im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden können; sie kann zu diesem Zweck auch einen Probebetrieb zulassen

§ 77 lautet:

„§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Betriebsanlage darf nicht für einen Standort genehmigt werden, in dem das Errichten oder Betreiben der Betriebsanlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch Rechtsvorschriften verboten ist. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und die sonstige Behandlung von Betriebsabfällen sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle (§ 82a) zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.“

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.“

§ 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Betriebsanlage oder Teile dieser Anlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen der genehmigten Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffenden Auflagen des Geneh-

Geltender Text

oder anordnen. Für Betriebsanlagen oder Teile von Betriebsanlagen, die erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei der Erteilung der Betriebsbewilligung auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden; hinsichtlich einer Berufung des Bewerbers um die Betriebsbewilligung gegen den Betriebsbewilligungsbescheid gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Die Behörde kann auch eine eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung nur in diesem eingeschränkten Ausmaß vorliegen.

(4) Werden im Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überwachung der Betriebe (§ 338) Abweichungen von den vorgeschriebenen Auflagen festgestellt, so hat die Behörde auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß hiedurch die durch den Genehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringert wird. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(5) Die Behörde kann bei der Genehmigung von Rohrleitungsanlagen, mit denen brennbare Gase mit einem Betriebsdruck von mehr als 1 atü oder Erdöl oder flüssige Erdölprodukte befördert werden, im Genehmigungsbescheid auch den Abschluß und den Fortbestand einer Haftpflichtversicherung vorschreiben, wenn der Ersatz für Schädigungen, die im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit des Betriebes solcher Anlagen möglich sind, in anderer Weise nicht gesichert ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die der Verteilung von brennbaren Gasen, Erdöl oder Erdölprodukten innerhalb von Gebäuden oder abgegrenzten Grundstücken dienen.

Vorgeschlagener Text

„(4) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid oder dem Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß die Abweichungen die durch den Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.“

§ 78 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid oder dem Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß die Abweichungen die durch den Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.“

Im § 78 Abs. 5 erster Satz werden die Worte „Betriebsdruck von mehr als 1 atü“ durch die Worte „den atmosphärischen Druck um mehr als 1 bar übersteigenden Betriebsdruck“ ersetzt.

§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z. 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

§ 79 a. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen führt, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) über Antrag des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, die einen hinreichenden Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen und darüber hinaus eine Begrenzung der für diese Umweltbelastung ursächlichen Emissionen nach dem Stand der Technik sicherstellen. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z. 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber unter Bedachtnahme auf bestehende Förderungsmöglichkeiten, insbesondere durch den Umweltfonds, wirtschaftlich zumutbar sein.

§ 79 lautet:

„§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z. 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.“

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfälle sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zugunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sind.“

§ 79a lautet:

„§ 79a. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat ein Verfahren gemäß § 79 von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie einzuleiten.“

Geltender Text

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat den Antrag gemäß Abs. 1 zu stellen, wenn der Betrieb einer Anlage zu Beschwerden von Nachbarn führt und durch Messungen eine beträchtliche Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen nachgewiesen ist.

§ 80. (1) Wird mit dem Betrieb der Anlage nicht binnen drei Jahren nach erteilter Genehmigung begonnen oder der Betrieb der Anlage durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Vorgeschlagener Text

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs. 1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfälle führt.“

§ 80 Abs. 1 lautet:

„§ 80. (1) Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen drei Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen oder durch mehr als drei Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird. Der Inhaber einer genehmigten Anlage, deren Betrieb gänzlich oder teilweise unterbrochen wird, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich aus der Betriebsunterbrechung ergebende Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 zu vermeiden. Er hat, soweit Abs. 1a nicht anderes bestimmt, die Betriebsunterbrechung und seine Vorkehrungen anlässlich der Betriebsunterbrechung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Betriebsunterbrechung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmässigen Auftrages nicht berührt.“

Nach § 80 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Inhaber einer genehmigten Anlage hat durch Elementarereignisse oder sonstige besondere Umstände bewirkte Unterbrechungen des Betriebes der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er Grund zur Annahme haben muß, daß betrieb-

(2) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage darf insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen.

(3) Abs. 2 ist auf die Unterbrechung des Betriebes sinngemäß anzuwenden.

(4) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt.

§ 81. Wird eine genehmigte Anlage so geändert, daß sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 ergeben können, so bedarf auch die Änderung der Anlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage zu umfassen, soweit sich die Änderung auf sie auswirkt.

liche Vorkehrungen nicht ausreichen, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu wahren oder Belastungen der Umwelt im Sinne des § 69a zu vermeiden. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß.“

§ 81 lautet:

„§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 78 Abs. 4,
2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1,
3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1,
4. Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
5. Austausch von geichartigen Maschinen oder Geräten,
6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 5 ist der Austausch solcher gleichartiger Maschinen oder Geräte, wegen deren Verwendung die Anlage einer Genehmigung bedarf, der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.“

Geltender Text

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat den Antrag gemäß Abs. 1 zu stellen, wenn der Betrieb einer Anlage zu Beschwerden von Nachbarn führt und durch Messungen eine beträchtliche Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen nachgewiesen ist.

§ 80. (1) Wird mit dem Betrieb der Anlage nicht binnen drei Jahren nach erteilter Genehmigung begonnen oder der Betrieb der Anlage durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Vorgeschlagener Text

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs. 1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfälle führt.“

§ 80 Abs. 1 lautet:

„§ 80. (1) Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen drei Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen oder durch mehr als drei Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird. Der Inhaber einer genehmigten Anlage, deren Betrieb gänzlich oder teilweise unterbrochen wird, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich aus der Betriebsunterbrechung ergebende Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 zu vermeiden. Er hat, soweit Abs. 1a nicht anderes bestimmt, die Betriebsunterbrechung und seine Vorkehrungen anlässlich der Betriebsunterbrechung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Betriebsunterbrechung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.“

Nach § 80 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Inhaber einer genehmigten Anlage hat durch Elementarereignisse oder sonstige besondere Umstände bewirkte Unterbrechungen des Betriebes der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er Grund zur Annahme haben muß, daß betrieb-

(2) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage darf insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen.

(3) Abs. 2 ist auf die Unterbrechung des Betriebes sinngemäß anzuwenden.

(4) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt.

§ 81. Wird eine genehmigte Anlage so geändert, daß sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 ergeben können, so bedarf auch die Änderung der Anlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage zu umfassen, soweit sich die Änderung auf sie auswirkt.

liche Vorkehrungen nicht ausreichen, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu wahren oder Belastungen der Umwelt im Sinne des § 69a zu vermeiden. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß.“

§ 81 lautet:

„§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 78 Abs. 4,
2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1,
3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1,
4. Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
5. Austausch von geichtartigen Maschinen oder Geräten,
6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind; sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 5 ist der Austausch solcher geichtartiger Maschinen oder Geräte, wegen deren Verwendung die Anlage einer Genehmigung bedurfte, der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.“

Geltender Text

§ 82. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und die Gesichtspunkte der Raumordnung nähere Vorschriften über die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen erlassen. Auf bereits genehmigte Anlagen haben diese Vorschriften insoweit Anwendung zu finden, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um die Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z. 1 genannten Personen gefährdenden Mißständen handelt oder die erforderlichen Änderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen, wenn auch der Schutz der im § 74 Abs. 2 Z. 5 umschriebenen Interessen wahrzunehmen ist.

(3) Die Vorschreibung von Auflagen, die von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichen, ist zulässig, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird.

Vorgeschlagener Text

§ 82 lautet:

„§ 82. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen zu erlassen; § 71 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 gilt sinngemäß. Für bereits genehmigte Anlagen sind in einer solchen Verordnung abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen von den nicht unter den nächsten Satz fallenden Ordnungsbestimmungen festzulegen, wenn sie nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Ordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Betreffen Ordnungsbestimmungen solche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z. 1 genannten Personen, wie sie ohne Regelung in der Verordnung mit Bescheid gemäß § 79 vorgeschrieben werden müßten, so dürfen in der Verordnung keine von diesen entsprechend zu bezeichnenden Ordnungsbestimmungen abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen festgelegt werden.

(2) Weist der Inhaber einer bereits genehmigten Betriebsanlage nach, daß seine Anlage wegen der verwendeten Maschinen und Geräte, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder aus sonstigen Gründen (wie wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten) von den in einer Verordnung gemäß Abs. 1 für bestehende Anlagen festgelegten abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen nicht erfaßt wird, so ist die erforderliche Anpassung der Anlage an die Verordnung mit Bescheid aufzutragen; hiebei sind Abweichungen oder Ausnahmen von der Verordnung unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zweiter Satz festzulegen.

(3) Von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen dürfen von Amts wegen mit Bescheid aufgetragen oder auf Antrag mit Bescheid zugelassen werden, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht

Geltender Text

(4) Wird im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 der Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen nicht gewährleistet, so sind zur Erreichung dieses Schutzes auch über die Bestimmungen der Verordnung hinausgehende Auflagen vorzuschreiben.

Vorgeschlagener Text

wird. Abweichungen von einer Verordnung gemäß Abs. 1 dürfen auf Antrag mit Bescheid ferner zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen, wie Einrichtungen, Verfahren oder Betriebsweisen, sichergestellt ist, daß der gleiche Schutz erreicht ist, wie er bei Einhaltung einer Verordnung nach Abs. 1 ohne solche Maßnahmen zu erwarten ist.

(4) Wird im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 der mit dieser Verordnung angestrebte Schutz nicht gewährleistet, so sind zur Erreichung dieses Schutzes auch über die Bestimmungen der Verordnung hinausgehende Auflagen vorzuschreiben.

(5) Für die Erfüllung der nicht unter Abs. 1 dritter Satz fallenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 darf auf Antrag mit Bescheid eine angemessene, höchstens fünf Jahre betragende Frist eingeräumt werden, wenn die Erfüllung dieser Ordnungsbestimmungen für den Betriebsinhaber erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist.“

Nach § 82 werden folgende §§ 82a und 82b eingefügt:

„§ 82a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik (Abs. 2) jene Anlagen näher zu bezeichnen, in denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, wegen der Lagerung, Verwendung oder Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen (Abs. 3) besteht (gefahren geneigte Anlagen), und die den Inhaber der Anlage in bezug auf Störfälle treffenden Verpflichtungen näher festzulegen; insbesondere sind nähere Bestimmungen über Art, Aufbau, Führung und Fortschreibung der Sicherheitsanalyse und des auf diese gestützten Planes für betriebspezifische Maßnahmen zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen (Maßnahmenplan) einschließlich deren jeweiliger Übermittlung an die Behörde sowie über Art und Umfang der Meldepflicht bei Eintritt des Störfalles zu erlassen.

(2) Der Stand der Sicherheitstechnik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Stand der Technik (§ 71a) für Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen und für Maßnahmen zur Begrenzung oder Beseitigung der die Sicherheit beeinträchtigenden Auswirkungen von Störfällen.

(3) Ein Störfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Abweichen von dem der Rechtsordnung entsprechenden Zustand der Betriebsanlage, durch das eine

Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für fremdes Eigentum oder für die Umwelt herbeigeführt werden kann.

(4) Der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage hat jene Vorkehrungen zu treffen, die nach den die Anlage betreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 und nach den im Genehmigungsbescheid und Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen erforderlich sind, um Störfälle zu vermeiden und Auswirkungen von Störfällen zu begrenzen oder zu beseitigen; insbesondere sind eine Sicherheitsanalyse und ein Maßnahmenplan zu erstellen, fortzuschreiben und der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde in der ursprünglichen und in der fortgeschriebenen Fassung zu übermitteln.

(5) Der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage hat einen Störfall der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Gefahrgeneigte Anlagen sind von den Organen der zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden sowie von den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen periodisch binnen angemessener, drei Jahre nicht übersteigender Frist sowie unverzüglich nach Eintritt eines Störfalls zu überprüfen, ob die Anlage dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht und ob die vom Inhaber der Anlage getroffenen Vorkehrungen (Abs. 4), insbesondere die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan, dem zur Zeit der Überprüfung gegebenen Stand der Sicherheitstechnik und für die Beurteilung von gefahrgeneigten Anlagen wesentlichen neuen Erkenntnissen entsprechen.

§ 82b. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rah-

men ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen von unter § 359b fallenden Anlagen dürfen auch von sonstigen geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen vorgenommen werden, die auch Betriebsangehörige sein dürfen. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage innerhalb angemessener Frist eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.“

§ 83 lautet:

§ 83. Werden Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Teile solcher Betriebsanlagen aufgelassen, so hat der die Betriebsanlage oder Teile der Betriebsanlage auflassende Inhaber der Betriebsanlage die zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Betriebsanlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und die von ihm anlässlich der Auflassung getroffenen Vorkehrungen der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde anzuzeigen. Trifft der Inhaber der Betriebsanlage nicht die notwendigen Vorkehrungen, so hat ihm die Behörde, bei der die Anzeige zu erstatten ist, die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

„§ 83. Werden Anlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Teile solcher Anlagen aufgelassen, so hat der Inhaber der Anlage die zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Anlage oder den aufgelassenen Teilen der Anlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Auflassung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der gänzlich oder teilweise aufgelassenen Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.“

Geltender Text

§ 84. Werden gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage (§ 74 Abs. 1) ausgeführt, so kann die Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von Gefährdungen von Menschen oder unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn mit Bescheid geeignete Aufträge erteilen.

§ 85. Die Gewerbeberechtigung endet

1. mit dem Tod der natürlichen Person, im Falle von Fortbetrieben (§§ 41 bis 45) erst mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes;
2. wenn die Eintragung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister versagt worden ist oder die Personengesellschaft der Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, nicht innerhalb der gesetzten Frist die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen hat (§ 10);
3. mit dem Untergang der juristischen Person (§ 11 Abs. 1);
4. insoweit sich der Wirkungsbereich der juristischen Person ändert (§ 11 Abs. 2);
5. nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 mit der Auflösung der Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn keine Liquidation stattfindet, sonst im Zeitpunkte der Beendigung der Liquidation;
6. mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters aus einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn deren Gewerbe von einem der Gesellschafter als Einzelkaufmann weiter ausgeübt wird und nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters ein Gesellschafter in das Geschäft eintritt (§ 11 Abs. 4);
7. nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung der im § 11 Abs. 5 bis 7 angeführten rechtserheblichen Umstände in das Handelsregister;
8. mit dem Ausschluß von der Ausübung des Gewerbes gemäß § 13;
9. mit der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, im Falle von Fortbetrieben gemäß § 41 Abs. 1 Z. 1 bis 3 mit der Zurücklegung des Fortbetriebsrechtes;
10. mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde (§§ 87 bis 89 und 91);

Vorgeschlagener Text

§ 84 lautet:

„§ 84. Werden gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage (§ 74 Abs. 1) ausgeführt, so hat die Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen dem Gewerbetreibenden die für die Ausführung dieser Arbeiten notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von Gefährdungen von Menschen oder unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn mit Bescheid aufzutragen.“

Im § 85 Z 6 entfallen die Worte „als Einzelkaufmann“.

§ 85 Z 7 lautet:

„7. nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung der im § 11 Abs. 5 bis 8 angeführten rechtserheblichen Umstände in das Handelsregister (Genossenschaftsregister);“

Geltender Text

11. durch das Urteil eines Gerichtes (§ 90);
12. mit der Untersagung der Ausübung des in der Form eines Industriebetriebes angemeldeten Gewerbes (§ 347 Abs. 1);
13. mit der Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Erteilung einer Konzession (§§ 69 und 70 AVG 1950), mit der Nichtigerklärung eines Bescheides (§ 363 Abs. 1) oder in den sonst gesetzlich vorgesehenen Fällen;
14. mit Zeitablauf oder mit Eintritt einer auflösenden Bedingung.

§ 88.

(2) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn das Gewerbe während der letzten zwei Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Von der Entziehung ist abzusehen, wenn spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Bezahlung des gesamten Umlagenrückstandes nachgewiesen wird.

§ 89.

(2) Eine Konzession, die nur erteilt werden darf, wenn ein Bedarf nach der Gewerbeausübung gegeben ist, ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn die Ausübung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Konzession aufgenommen oder das Gewerbe seit mindestens einem Jahr nicht ausgeübt worden ist.

Vorgeschlagener Text

Nach § 88 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für das Recht zur Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte.“

Dem § 89 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Treffen die im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nur auf eine weitere Betriebsstätte zu, so hat die Behörde (§ 361) das Recht zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zu entziehen.“

Geltender Text

§ 91. (1) Beziehen sich die im § 87, § 88 Abs. 1 oder § 89 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe auf die Person des Pächters, so hat die Behörde (§ 361) bei Anmeldungsgewerben die Übertragung und bei konzessionierten Gewerben die Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu widerrufen. Beziehen sich die im ersten Satz genannten Entziehungsgründe auf die Person des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers, so hat die Behörde (§ 361) bei Anmeldungsgewerben die Bestellung und bei konzessionierten Gewerben die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes zu widerrufen.

(2) Ist der Gewerbeinhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und beziehen sich die im § 87 oder § 89 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde (§ 361), wenn der Gewerbeinhaber diese Person nicht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist entfernt, die Gewerbeberechtigung der juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes zu entziehen.

§ 94. Handwerke (§ 6 Z. 1) sind die nachstehend angeführten Gewerbe:

1. Bäcker;
2. Bandagisten;

3. Binder;
4. Blechblasinstrumentenerzeuger;
5. Bootbauer;
6. Buchbinder;
7. Büromaschinenmechaniker;
8. Dachdecker;
9. Damenkleidermacher;

10. Drechsler;
11. Edelsteinschleifer;
12. Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer;
13. Emaillere;
14. Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente;
15. Etui- und Kassettenerzeuger;

Vorgeschlagener Text

§ 91 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und beziehen sich die im § 87 oder § 89 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde (§ 361), wenn der Gewerbetreibende diese Person nicht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist entfernt, im Falle, daß der Gewerbetreibende der Gewerbeinhaber ist, die Gewerbeberechtigung zu entziehen, und im Falle, daß der Gewerbetreibende der Pächter ist, bei Anmeldungsgewerben die Übertragung und bei konzessionierten Gewerben die Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu widerrufen.“

Nach § 94 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Bildhauer;“

Nach § 94 Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:

„9a. Denkmal- und Fassadenreiniger;“

Geltender Text

16. Fleischer;
17. Fotografen ausgenommen Pressefotografen;
18. Friseure und Perückenmacher;
19. Gelbgießer;
20. Getreidemüller;
21. Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger;
22. Glaser;
23. Glasschleifer einschließlich der Glasbeleger;
24. Gold-, Silber- und Metallschläger;
25. Gold- und Silberschmiede und Juweliere;
26. Graveure, Guillocheure und Ziseleure;
27. Gürtler;
28. Hafner;
29. Harmonikamacher;
30. Harmoniumerzeuger und Erzeuger von ähnlichen Musikinstrumenten;
31. Herrenkleidermacher;
32. Holzbildhauer und Steinbildhauer;
33. Holzblasinstrumentenerzeuger;
34. Hutmacher;
35. Kappenmacher;
36. Karosseriebauer;

37. Keramiker;
38. Klaviermacher;
39. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Kuchenbäcker und der
Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeuger;
40. Kraftfahrzeugelektriker;
41. Kraftfahrzeugmechaniker;
42. Kühlmaschinenmechaniker;
43. Kunststeinerzeuger;
44. Kupferschmiede;
45. Kürschner;
46. Lackierer;
47. Landmaschinenmechaniker;
48. Lebzelter und Wachszieher (Wachswarenerzeuger);

Vorgeschlagener Text

Nach § 94 Z 15 wird folgende Z 15a eingefügt:

„15a. Färber;“

Im § 94 Z 17 entfallen die Worte „ausgenommen Pressefotografen“.

§ 94 Z 26 und 27 lauten:

- „26. Graveure und Guillocheure;
27. Gürtler und Ziseleure;“

§ 94 Z 32 entfällt.

Nach § 94 Z 36 wird folgende Z 36a eingefügt:

„36a. Kartonagewarenerzeuger;“

Geltender Text

49. Lederbekleidungserzeuger (Säckler);
50. Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner;
51. Maler und Anstreicher;
52. Mechaniker;
53. Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen;
54. Metalldrücker;
55. Metall- und Eisengießer;
56. Metallschleifer und Galvaniseure;
57. Miedererzeuger;
58. Modelltischler;
59. Modisten;
60. Optiker;
61. Orgelbauer;
62. Orthopädienschuhmacher;
63. Orthopädietechniker;
64. Pflasterer;
65. Platten- und Fliesenleger;
66. Präparatoren;
67. Radio- und Fernsehtechniker;
68. Rotgerber;

69. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer;
70. Schilderhersteller;
71. Schlosser einschließlich der Gitterstricker;
72. Schmiede;
73. Schuhmacher;
74. Spengler;
75. Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger;
76. Stukkateure;
77. Tapezierer und Bettwarenerzeuger;

78. Tischler;
79. Uhrmacher;
80. Vergolder und Staffierer;
81. Wagner;
82. Weiß- und Sämischgerber;
83. Zahntechniker;
84. Zinngießer.

Vorgeschlagener Text

§ 94 Z 49 entfällt.

Nach § 94 Z 68 wird folgende Z 68a eingefügt:
„68a. Säckler (Lederbekleidungserzeuger);“

Im § 94 Z 71 entfallen die Worte „einschließlich der Gitterstricker“.

Nach § 94 Z 77 wird folgende Z 77a eingefügt:
„77a. Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler);“

Geltender Text

§ 96. (1) Den Fleischern (§ 94 Z. 16) stehen auch folgende Rechte zu:

1. die Zubereitung und in den dem Verkauf gewidmeten Räumen die Verabeichung von Fleisch, Fleischwaren, Geflügel, belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Würstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck;
2. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfange der Z. 1;
3. in den dem Verkauf gewidmeten Räumen der Ausschank von Milch, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hiefür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

(3) Fleischer sind auch berechtigt, Wild und Geflügel auszuschroten und im Kleinhandel abzugeben.

(4) Zum Kleinhandel mit frischem Rind-, Kalb-, Schweine-, Schöpsen-, Lamm-, Ziegen- und Kitzfleisch in kleineren Stücken als einem Fünftel des geschlachteten Tieres bei Rindfleisch, der Hälfte bei Schweinefleisch und des ganzen geschlachteten Tieres bei allen anderen genannten Fleischgattungen sind nur fleischverarbeitende Betriebe berechtigt. Der Kopf und die Füße bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Diese Beschränkung gilt nicht für den Weiterverkauf von Fleischkonserven sowie von vorverpackt angeliefertem Frischfleisch und von vorverpackt angeliefertem Tiefkühlfleisch.

(5) In Geschäftsräumen, in denen Pferdefleisch feilgehalten oder verkauft wird, dürfen andere Fleischsorten nicht feilgehalten oder verkauft werden. Pferdedwürste, Pferdefleisch- und Pferdedwürstkonserven oder für den Kleinverkauf abgepacktes Pferdefleisch dürfen jedoch zusammen mit anderen Fleischsorten verkauft werden, wenn sie deutlich als Pferdefleischwaren gekennzeichnet sind.

Vorgeschlagener Text

§ 96 Abs. 1 lautet:

„§ 96. (1) Den Fleischern (§ 94 Z 16) stehen auch folgende Rechte zu:

1. das Braten und Grillen von Würsten und von Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen; das Grillen von Geflügel, das Sieden von Würsten, das Kochen von Selchwaren, das Backen von Schweinefleisch und das Zubereiten von Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Würstmayonnaisesalaten, Brotaufstrichen und belegten Brötchen;
2. die Verabeichung der in Z 1 genannten Speisen mit den üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
3. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1 und 2;
4. der Ausschank von Milch, nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.“

§ 96 Abs. 5 lautet:

„(5) Wer Pferdefleisch, Fleisch mit einem Zusatz von Pferdefleisch und Fleischwaren aus Pferdefleisch (Würste, Pökelwaren, Fleischgerichte, Gerichte mit Fleisch und Konserven) in Geschäftsräumen, in denen andere Fleischsorten feilgehalten oder verkauft werden, feilhält oder verkauft, hat das Pferdefleisch deutlich sichtbar und lesbar als Pferdefleisch, das mit Pferdefleisch vermischte Fleisch deutlich sichtbar und lesbar als „mit einem Zusatz von Pferdefleisch“ und die Fleischwaren aus Pferdefleisch deutlich sichtbar und lesbar als „Pferdefleischwaren“ zu kennzeichnen.“

Geltender Text

§ 103. (1) Gebundene Gewerbe (§ 6 Z. 2) sind die unter den lit. a bis c angeführten Gewerbe, deren Ausübung an den Nachweis der Befähigung in der dort jeweils angegebenen Art gebunden ist:

- a) Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule, über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges, über eine erfolgreich abgelegte Prüfung, über eine fachliche Tätigkeit:
1. Chemische Laboratorien;
 2. Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
 3. Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte;
 4. Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Oberstufe;
 5. Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Unterstufe;
 6. Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Oberstufe und von Hochdruckzentralheizungsanlagen;
 7. Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Unterstufe;
 8. Technische Büros (Beratung, Verfassung von Plänen und Berechnungen von technischen Anlagen und Einrichtungen, ferner von Maschinen und Werkzeugen) auf den Gebieten des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, der technischen Chemie, der technischen Physik, des

Vorgeschlagener Text

Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:

„Fotografen

§ 96a. Kein Handwerk gemäß § 94 Z 17 ist unbeschadet der Rechte der Fotografen die Pressefotografie.“

Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„Textilreiniger

§ 102a. Kein Handwerk gemäß § 94 Z 77a ist unbeschadet der Rechte der Textilreiniger die Tätigkeit der Wäscher und Wäschebügler.“

§ 103 Abs. 1 lit. a Z 8 lautet:

„8. Technische Büros (Beratung, Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, Ausarbeitung von Projekten, Überwachung der Ausführung von Projekten, Abnahme von Projekten und Prüfung der projektgemäßen Ausführung

Geltender Text

Berg- und Hüttenwesens, des Schiffbaus, der Kulturtechnik sowie auf sonstigen bestimmten Fachgebieten;

b) Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung, über eine erfolgreich abgelegte sonstige Prüfung, über den erfolgreichen Besuch einer Schule, über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges, über eine fachliche Tätigkeit:

1. Antiquitäten- und Kunstgegenständehandel;
2. Berater in Versicherungsangelegenheiten;
3. Betonwarenerzeuger;
4. Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren;
5. Blumenbinder;
6. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel (Handel mit vervielfältigten Schriften und vervielfältigten bildlichen Darstellungen);
7. Buch-, Kunst- und Musikalienverlag (Übernahme von Werken der Literatur, bildenden Kunst und Tonkunst zur Vervielfältigung und zum Vertrieb);
8. Chemischputzer;
9. Drucker;
10. Erzeuger von Druckformen für die Massenherstellung von Vervielfältigungen;
11. Erzeuger kohlenensäurehaltiger Getränke;
12. Erzeuger von kosmetischen Artikeln und Parfümeriewaren;
13. Erzeuger künstlicher Mineralwässer und künstlicher Mineralwasserprodukte;
14. Erzeuger von Lebensmittelkonserven aller Art und tiefgekühlten Lebensmitteln;
15. Erzeuger von Margarine, Pflanzenspeisefetten und Speiseölen;
16. Färber;
17. Filmproduktion (Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen);
18. Fotohandel (Handel mit Fotoartikeln und Fotoverbrauchsmaterial);
19. Fußpfleger;
20. Futtermittelerzeuger;
21. Gablonzerwaren-Erzeuger;

Vorgeschlagener Text

zung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen) auf Fachgebieten, die einer technischen, naturwissenschaftlichen oder montanistischen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität entsprechen oder die Gegenstand einschlägiger inländischer berufsbildender höherer Schulen sind;“

§ 103 Abs. 1 lit. b Z 8 lautet:

„8. Devisenmakler;“

§ 103 Abs. 1 lit. b Z 16 entfällt.

Geltender Text

22. Gärtner;
23. Gold-, Silber- und Perlensticker;
24. Handelsagenten (§ 106);
25. Handelsgewerbe (§§ 106 und 107) mit Ausnahme der konzessionierten Handelsgewerbe, des Antiquitäten- und Kunstgegenständehandels (Z. 1), des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels (Z. 6), des Fotohandels (Z. 18), des Betriebes von Tankstellen (lit. c Z. 4), des Kleinhandels mit Brennstoffen und Brennmaterial (lit. c Z. 10), des Marktfahrgewerbes (lit. c Z. 13), sowie der gemäß § 105 ausgenommenen Handelsgewerbe;
26. Handschuhmacher;
27. Hohlglasveredler, einschließlich der Glasgraveure;
28. Hörgeräteakustiker;
29. Huf- und Klauenbeschlag;
30. Kartonagewarenerzeuger;
31. Kunststoffverarbeiter;
32. Lederfärber;

33. Maschinesticker;
34. Masseure;
35. Molkereien und Käsereien;
36. Notenstecher;
37. Rohwarenzurichter und Rohwarenfärber;
38. Säger;
39. Schädlingsbekämpfer im Pflanzenbau (außer mit hochgiftigen Gasen);
40. Schönheitspfleger (Kosmetiker);
41. Schriftgießer (Druckletternerzeuger),

42. Siebmacher;
43. Skierzeuger;
44. Spediteure;
45. Stempelerzeuger und Flexografen;

Vorgeschlagener Text

§ 103 Abs. 1 lit. b Z 30 lautet:

„30. Kosmetiker (Schönheitspfleger);“

Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 32 wird folgende Z 32a eingefügt:

„32a. Markt- und Meinungsforscher;“

§ 103 Abs. 1 lit. b Z 40 entfällt.

Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 41 wird folgende Z 41a eingefügt:

„41a. Schwarzdecker;“

Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 45 wird folgende Z 45a eingefügt:

„45a. Tankreiniger;“

Geltender Text

46. Terrazzomacher;
47. Transportagenten;
48. Verlegen, ausgenommen Verspannen und Spalieren, von Belägen aus Kunststoff, Gummi und Linoleum sowie von textilen Belägen;
49. Vermögensberater;

50. Viehschneider;
51. Vulkaniseure;
52. Wärme-, Kälte- und Schallisolierer;

53. Wäschewarenhersteller;
 54. Werbeberater;
 55. Werbemittelhersteller;
- c) Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit:
1. Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser;
 2. Abschleifen und Versiegeln von Fußböden;
 3. Asphaltierer;
 4. Betrieb von Tankstellen (Verkauf von Betriebsstoffen an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen);
 5. Bürsten- und Pinselmacher;
 6. Essigerzeuger;
 7. Frachtenreklamation;
 8. Garagierungsgewerbe (Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen);
 9. Instandsetzen von Schuhen;
 10. Kleinhandel mit Brennstoffen und Brennmaterial;
 11. Korb- und Flechtwarenhersteller;
 12. Maler für Industrieerzeugnisse;
 13. Marktfahrer (Fieranten);
 14. Maschinstricker und Wirker;
 15. Posamentierer;
 16. Schirmmascher;
 17. Seiler;
 18. Senferzeuger;

Vorgeschlagener Text

Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 49 wird folgende Z 49a eingefügt:

„49a. Versicherungsmakler;“

Nach § 103 Abs. 1 lit. b Z 52 wird folgende Z 52a eingefügt:

„52a. Wäscher und Wäschebügler;“

Geltender Text

19. Spirituosenerzeuger;
20. Steinholzleger und Spezialestrichhersteller;

21. Übernahme von Arbeiten für die Gewerbe der Chemischputzer oder der Färber;
22. Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers;
23. Versicherungsmakler;
24. Wäscher und Wäschebügler;
25. Weber;
26. Wermut-, Dessert-, Schaum- und Perlweinerzeuger;
27. Zimmer- und Gebäudereiniger.

(2) Die im Abs. 1 lit. a und b jeweils angeführten Arten des Nachweises der Befähigung können in Verbindung untereinander oder — vom Nachweis einer fachlichen Tätigkeit abgesehen — auch für sich allein vorgeschrieben werden (§ 22). Das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung und über den erfolgreichen Besuch einer Schule (Abs. 1 lit. b) dürfen nicht in Verbindung miteinander vorgeschrieben werden.

§ 105. Nachstehende Handelsgewerbe sind freie Gewerbe (§ 6 Z. 3): Kleinhandel mit Milch, Obst, Gemüse, Butter, Eiern, Naturblumen, Christbäumen, Devotionalien und üblichen Reiseandenken (ausgenommen Lebensmittel sowie solche Devotionalien und Reiseandenken aus Edelmetallen, die der Punzierungspflicht unterliegen), den im § 111 Z. 2 und 3 angeführten Druckwerken, Handel mit Altwaren, Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße.

§ 107. (1) Wer eine Meisterprüfung oder eine Konzessionsprüfung, bei der auch die üblicherweise bei der Meisterprüfung verlangten kaufmännischen Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, erfolgreich abgelegt hat, weist die Befähigung zum Handel mit den in das betreffende Gewerbe oder in ein mit diesem Gewerbe verwandtes Handwerk oder verwandtes handwerksartiges Gewerbe (§ 20) einschlägigen Waren sowie mit Stoffen

Vorgeschlagener Text

Nach § 103 Abs. 1 lit. c Z 20 wird folgende Z 20a eingefügt:

„20a. Teppichreiniger;“

§ 103 Abs. 1 lit. c Z 21 lautet:

„21. Übernahme von Arbeiten für die Gewerbe der Textilreiniger, der Färber oder der Wäscher und Wäschebügler;“

§ 103 Abs. 1 lit. c Z 23, Z 24 und Z 27 entfällt.

§ 105 lautet:

„§ 105. Nachstehende Handelsgewerbe sind freie Gewerbe (§ 6 Z 3): Kleinhandel mit Milch, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Speisepilzen, Butter, Eiern, Schnittblumen, Christbäumen, Devotionalien und üblichen Reiseandenken (ausgenommen Lebensmittel sowie solche Devotionalien und Reiseandenken aus Edelmetallen, die der Punzierungspflicht unterliegen), den im § 111 Z 2 und 3 angeführten Druckwerken, Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße.“

Geltender Text

und Artikeln nach, die bei der Ausübung dieser Gewerbe regelmäßig bearbeitet oder verarbeitet werden.

(2) Die mindestens dreijährige befugte selbständige Ausübung eines gebundenen Gewerbes wird als Nachweis der Befähigung zum Handel mit den in das betreffende Gewerbe einschlägigen Waren sowie mit Stoffen und Artikeln, die bei der Ausübung dieses Gewerbes regelmäßig bearbeitet oder verarbeitet werden, anerkannt.

(3) Wer eine Tätigkeit, die einem konzessionierten Gewerbe, für dessen Ausübung eine Konzessionsprüfung im Sinne des Abs. 1 vorgesehen ist, die einem Handwerk oder einem gebundenen Gewerbe entspricht, auf Grund einer auf die Ausübung des betreffenden Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes lautenden Gewerbeberechtigung durch mindestens drei Jahre ausgeübt hat, weist die Befähigung zum Handel mit den in das betreffende Gewerbe einschlägigen Waren sowie mit Stoffen und Artikeln nach, die bei der Ausübung dieser Gewerbe regelmäßig bearbeitet oder verarbeitet werden.

(4) Personen, die den Befähigungsnachweis gemäß Abs. 1 bis 3 für ein auf bestimmte Waren eingeschränktes Handelsgewerbe erbracht und dieses Handelsgewerbe durch vier Jahre selbständig befugt ausgeübt haben, erbringen den Befähigungsnachweis für das unbeschränkte Handelsgewerbe.

(5) Personen, die

1. als vertretungsbefugte Mitglieder eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organes einer in das Handelsregister eingetragenen juristischen Person,
2. als vertretungsbefugte Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes,
3. als Arbeitnehmer einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen juristischen Person, denen ein maßgebender Einfluß auf den Geschäftsbetrieb dieser juristischen Person zusteht, oder
4. als Prokuristen

fünf Jahre überwiegend kaufmännisch tätig waren, erbringen den Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.

Vorgeschlagener Text

Dem § 107 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für den Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Handelsagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 24).“

Geltender Text

§ 112. (1) Drucker (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 9) sind zur Satzherstellung nach allen Verfahren und zur Vervielfältigung von Schriften und bildlichen Darstellungen in einem zur Massenherstellung geeigneten Verfahren berechtigt.

(2) Drucker sind auch zum Verlag und zum Verkauf von Schriften und bildlichen Darstellungen sowie zum Verkauf von Satzerzeugnissen aller Art berechtigt, die sie mit eigenen Betriebsmitteln und auf eigene Rechnung herstellen.

(3) Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z. 9 ist unbeschadet der Rechte der Drucker

1. die Spielkartenerzeugung;
2. das Bedrucken von Webwaren, Strick- und Wirkwaren, Tapeten, Glaswaren, Metallen, Gummiwaren und Kunststoffen.

§ 115. (1) Gegenstand des Gewerbes der Handelsagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 24) ist das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften in fremdem Namen und für fremde Rechnung für Personen, die Waren der angebotenen Art zur Ausübung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, ohne Rücksicht darauf, ob das Vermitteln oder Abschließen im Rahmen einer ständigen Betrauung oder auf Grund einzelner Aufträge ausgeübt wird.

§ 116. (1) Den Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Kleinhandels mit Lebensmitteln berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung auch folgende Rechte zu:

1. die Zubereitung und in den dem Verkauf gewidmeten Räumen die Verabreichung von Fleisch, Fleischwaren, Fisch, Geflügel, belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck;
2. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfange der Z. 1;
3. die Zubereitung von Obst- und Gemüsesäften;
4. in den dem Verkauf gewidmeten Räumen der Ausschank von Milch, Milchmischgetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und

Vorgeschlagener Text

Im § 112 Abs. 3 Z 2 treten an Stelle des Wortes „Metallen“ das Wort „Metallwaren (ausgenommen Folien)“ und an Stelle des Wortes „Kunststoffen“ das Wort „Kunststoffwaren (ausgenommen Folien)“.

§ 115 Abs. 1 lautet:

„§ 115. (1) Gegenstand des Gewerbes der Handelsagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 24) ist unbeschadet der Rechte der Händler gemäß § 34 Abs. 4 und 5 das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung ohne Rücksicht darauf, ob das Vermitteln oder Abschließen im Rahmen einer ständigen Betrauung oder auf Grund einzelner Aufträge ausgeübt wird.“

§ 116 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 116. (1) Den Gewerbetreibenden, die den Kleinhandel mit Lebensmitteln ausüben, stehen im Rahmen ihrer Gewerbeausübung auch folgende Rechte zu:

1. das Braten und Grillen von Würsten und von Fleisch (ausgenommen Inneereien) von Rindern und Schweinen, das Grillen von Geflügel, das Backen von Fisch, das Sieden von Würsten, das Kochen von Selchwaren und das Zubereiten von Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen, Brotaufstrichen und belegten Brötchen;
2. die Verabreichung der in Z 1 genannten Speisen mit den üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
3. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1 und 2;

Geltender Text

Flaschenbier sowie die Verabreichung von vorverpackt angeliefertem Speiseeis.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muß der Charakter des Betriebes als Handelsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hiefür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

(3) Für die zum Kleinhandel mit Milch, Obst, Gemüse und Butter berechtigten Gewerbetreibenden (§ 105) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

Vorgeschlagener Text

4. die Zubereitung von Frucht- und Gemüsesäften;
5. der Ausschank von Milch, Milchmischgetränken, nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
6. die Verabreichung von vorverpackt angeliefertem Speiseeis in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muß der Charakter des Betriebes als Lebensmittelhandelsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hiefür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.“

Nach § 116 wird folgender § 116a eingefügt:

„Altwarenhandel

§ 116a. (1) Die gleichzeitige Ausübung des Altwarenhandels mit dem konzessionierten Gewerbe des Handels mit Waffen (§ 131 Abs. 1 Z 1 lit. b oder Z 2 lit. b) ist verboten.

(2) Die Bestimmungen des § 109 über die Pflichten der Händler mit Antiquitäten und Kunstgegenständen gelten sinngemäß auch für Altwarenhändler.“

Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„Versicherungsmakler

§ 117a. Versicherungsmakler (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 49a) sind auch berechtigt, ihre Auftraggeber über die für sie vermittelten oder in ihrem Namen und auf ihre Rechnung abgeschlossenen Versicherungsverträge zu beraten.“

Nach § 118 ist folgender § 118a einzufügen:

„Marktfahrer

§ 118a. Marktfahrer (§ 103 Abs. 1 lit. c Z 13) sind auch berechtigt, im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebensmitteln und Verzehrprodukten und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, auszu-

Geltender Text

§ 119. (1) Zum Betrieb von Tankstellen berechnigte Gewerbetreibende (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 4) sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 34, zur Verrichtung der beim Betrieb von Zapfstellen üblichen Tätigkeiten für Kraftfahrer, wie zum Abschmieren, Ölwechsel, zur Batteriepflege, zum Nachfüllen von Luft, Waschen des Kraftfahrzeuges und dgl., berechnigt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind auch zum Kleinhandel mit Heizölen, Kraftfahrzeugersatzteilen und Kraftfahrzeugzubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind, Kraftfahrzeugpflegemitteln, Toiletteartikeln, Straßenkarten, Fotoverbrauchsmaterial, Ansichtskarten und üblichen Reiseandenken (§ 105) berechnigt.

(3) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 2 muß der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben, und es dürfen hiefür weder zusätzliche Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Verkauf dienende Räume verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Heizölen.

Versicherungsmakler

§ 120. Versicherungsmakler (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 23) sind auch berechnigt, ihre Auftraggeber über die für sie vermittelten oder in ihrem Namen und auf ihre Rechnung abgeschlossenen Versicherungsverträge zu beraten.

Vorgeschlagener Text

üben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus. Märkte oder Gelegenheitsmärkte sind jedoch kein sonstiger Anlaß, der zur Ausübung des Marktfahrgewerbes außerhalb des Gebietes berechnigt, auf dem der Markt (Gelegenheitsmarkt) abgehalten wird.“

Dem § 119 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters sind sie zum Kleinhandel mit Zuckerwaren, zuckerfreiem Kaugummi, Schokoladen und Schokoladewaren, Dauerbackwaren einschließlich Salzgebäcke, Waffeln und Waffelwaren, kandierten Früchten und Speiseeis, alle diese Waren aber nur insoweit, als sie vorverpackt angeliefert werden, sowie mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken in verschlossenen Gefäßen berechnigt.“

§ 120 entfällt samt der Überschrift „Versicherungsmakler“.

Geltender Text

Altwarenhandel

§ 122. (1) Die gleichzeitige Ausübung des Altwarenhandels mit dem konzessionierten Gewerbe des Handels mit Waffen (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. b oder Z. 2 lit. b) ist verboten.

(2) Die Bestimmungen des § 109 über die Pflichten der Händler mit Antiquitäten und Kunstgegenständen gelten sinngemäß auch für Altwarenhändler.

§ 128. (1) Gewerbetreibende, die zur Verabreichung von Fleisch, Fleischwaren, Fisch, Geflügel, Pommes frites, belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, sowie von vorverpackt angeliefertem Speiseeis auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden, berechtigt sind, sind auch zum Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen in diesem Umfang berechtigt. Weiters sind sie auch zum Verkauf von handelsüblich verpackten Lebensmitteln, die ohne Zubereitung zum Verzehren geeignet sind, sowie von Brot und Gebäck berechtigt.

(2) Gewerbetreibende, die zum Ausschank von Milch, Milchmodergetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische und Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden, berechtigt sind, sind auch berechtigt, diese Getränke sowohl in handelsüblich verschlossenen als auch in unverschlossenen Gefäßen zu verkaufen.

(3) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muß der Charakter des Betriebes als Verabreichungsbetrieb und bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 2 muß der Charakter des Betriebes als Ausschankbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hiefür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

(4) Den Verkäufern von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße steht das Recht zu, ihre Waren am Standplatz zuzubereiten und auch in warmem Zustand zu verkaufen.

Vorgeschlagener Text

§ 122 entfällt samt der Überschrift „Altwarenhandel“.

§ 128 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 128. (1) Gewerbetreibende, die zur Verabreichung von gebratenen, gegrillten oder gesotteten Würsten, gebratenem oder gegrilltem Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen, gegrilltem Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisesalaten, Brotaufstrichen, belegten Brötchen, üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art sowie von vorverpackt angeliefertem Speiseeis auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden, berechtigt sind, sind auch zum Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen in diesem Umfang berechtigt.“

Geltender Text

§ 130. ...

V.

Bestatter (§ 237);
Schädlingsbekämpfung (§ 243);
Kanalräumer (§ 249);
Abdecker (§ 254);

VI.

Immobilienmakler (§ 259);
Immobilienverwaltung (§ 263);
Personalkreditvermittlung (§ 267);
Ausgleichsvermittlung (§ 271);
Pfandleiher (§ 278);
Versteigerung beweglicher Sachen (§ 295);
Auskunfteien über Kreditverhältnisse (§ 303);
Einzahlung fremder Forderungen (§ 307);
Berufsdetektive (§ 311);
Bewachungsgewerbe (§ 318);

§ 132. (1) Nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waffen und Munition gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, in der Fassung der Waffengesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 109, und der Waffengesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 168, ausgenommen die im § 40 Abs. 3 lit. a dieses Gesetzes erwähnten Waffen und Munitionsgegenstände.

(2) Als Erzeugung von Munition im Sinne des § 131 Abs. 1 Z. 1 lit. a und Z. 2 lit. a gilt auch das Laden von Patronen.

Vorgeschlagener Text

Im Punkt V des § 130 werden nach dem Strichpunkt nach den Worten „Schädlingsbekämpfung (§ 243)“ in einer neuen Zeile die Worte „Sonderabfallsammler und -beseitiger, Altölsammler und -verwerter (§ 248a)“ eingefügt, und diese neue Zeile wird mit einem Strichpunkt abgeschlossen.

Im Punkt VI des § 130 wird der Punkt nach den Worten „Bewachungsgewerbe (§ 318)“ durch einen Strichpunkt ersetzt, und es werden in einer neuen Zeile die Worte „Errichtung von Alarmanlagen (§ 323a)“ eingefügt, und diese neue Zeile wird mit einem Punkt abgeschlossen.

§ 132 Abs. 1 lautet:

„§ 132. (1) Nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waffen und Munition gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443.“

Geltender Text

§ 133. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. a) berechtigt sind, sind auch zur Bearbeitung, Instandsetzung und Umarbeitung von militärischen Handfeuerwaffen berechtigt.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. a) oder einer Konzession für den Handel mit nichtmilitärischen Waffen (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. b) berechtigt sind, sind auch zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln berechtigt.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung von nichtmilitärischen Waffen (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. a) oder einer Konzession für den Handel mit nichtmilitärischen Waffen (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. b) berechtigt sind, sind auch zum Vermieten von nichtmilitärischen Waffen berechtigt.

(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Waffen oder Munition (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder Z. 2 lit. a) oder einer Konzession für den Handel mit Waffen oder Munition (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. b oder Z. 2 lit. b) berechtigt sind, sind auch zur Vermittlung des Kaufes und Verkaufes dieser Gegenstände berechtigt.

(5) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder Z. 2 lit. a) berechtigt sind, sind auch zum Laden von Patronen berechtigt.

Vorgeschlagener Text

Nach § 132 wird folgender § 132a eingefügt:

„Militärische Waffen

§ 132a. Militärische Waffen und militärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBl. Nr. 624, betreffend Kriegsmaterial bezeichneten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.“

§ 133 Abs. 2 lautet:

„(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. a) oder einer Konzession für den Handel mit nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. b) berechtigt sind, sind auch zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln sowie zum Handel mit Jagd- und Sportpulver berechtigt.“

Dem § 133 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres unter Bedachtnahme auf die

Geltender Text

§ 134. (1) Die Erteilung der Konzession für die im § 131 Abs. 1 angeführten Waffengewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises,
2. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland,
3. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland und
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz im Inland, sowie
4. daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann die im Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Voraussetzungen nachsehen, wenn gegen eine solche Nachsicht vom Standpunkt der Staatssicherheit keine Bedenken bestehen. Bei Konzessionen für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von militärischen Waffen und militärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z. 2 lit. a) ist die Nachsicht bei Zutreffen der im ersten Satz aufgestellten Voraussetzungen zu erteilen, wenn militärische Belange die Gewerbeausübung im Inland erfordern. Bei Konzessionen hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z. 1) ist bei der Nachsichtserteilung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, bei Konzessionen hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z. 2) mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, mit dem Bundesminister für Inneres und mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten herzustellen.

(3) Den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen; sie haben bis zur Wiedererfüllung dieser Voraussetzungen ihren Betrieb einzustellen. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagener Text

Bedürfnisse der Sportschützen und im Hinblick auf die von Schießpulver ausgehenden Gefahren durch gemeinsame Verordnung jene Pulversorten zu bezeichnen, mit denen die im Abs. 2 genannten Gewerbetreibenden zu handeln berechtigt sind, und jene Maßnahmen festzulegen, die diese Gewerbetreibenden bei dieser Handelstätigkeit zu treffen haben.“

§ 134 Abs. 2 entfällt.

§ 134 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

Geltender Text

§ 157. (1) Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen als auch Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und nach Maßgabe des § 156 Abs. 4 und des Abs. 2 dieses Paragraphen auch auszuführen.

§ 158. (1) Der Zimmermeister ist zur Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird, wie zur Herstellung von Holzhäusern, Dächstühlen, Holzbrücken, Holzveranden und dgl. berechtigt.

(2) Bei Ausführung der Arbeiten gemäß Abs. 1 darf der Zimmermeister auch andere Werkstoffe als Holz verwenden. Der Zimmermeister ist weiters zur Herstellung von roh gezimmerten Holzgegenständen berechtigt.

§ 159. (1) Der Steinmetzmeister ist berechtigt

1. zur Planung, Berechnung und Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Steine bearbeitet werden (Herstellung von Steinportalen, Steinböden, Steinstufen und dgl.),
2. zur Erzeugung, Aufstellung und Versetzung von Grabsteinen,
3. zur Bearbeitung und Aufstellung von Grabmonumenten und, unbeschadet des Rechtes der Baumeister, zu den erforderlichen Ausmauerungsarbeiten für Grabmonumente und Gräfte.

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 angeführten Arbeiten darf der Steinmetzmeister, wenn die Mitwirkung verschiedener Gewerbe erforderlich ist, nur unter Leitung eines Baumeisters ausführen.

(3) Die Rechte der Kunststeinerzeuger und der gewerblichen Steinbildhauer bleiben unberührt.

§ 160. (1) Der Brunnenmeister ist berechtigt, die zur Herstellung eines Brunnens für Trink- oder Nutzwasser und die für Quellfassungen erforderlichen Arbeiten zu planen, zu berechnen sowie auszuführen; hiezu gehören das Bohren und Schlagen von Brunnen, das Ausschachten, Ausmauern oder Betonieren des Brunnenschachtes, das Einsetzen der Pumpenrohre und Saugvorrichtungen und das Decken des Schachtes, das Führen des Schlasses und Einsetzen der Schlagrohre.

.....

Vorgeschlagener Text

Dem § 157 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters ist er unbeschadet der Rechte der Brunnenmeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.“

Im § 158 Abs. 2 entfällt das Wort „roh“.

Im § 159 Abs. 3 tritt an Stelle des Wortes „Steinbildhauer“ das Wort „Bildhauer“.

Dem § 160 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters ist der Brunnenmeister unbeschadet der Rechte der Baumeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.“

Geltender Text

§ 166. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung.

(2) Als elektrische Starkstromanlagen und -einrichtungen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. Anlagen und Einrichtungen für Spannungen über 42 Volt oder Leistungen über 100 Watt;
2. Anlagen und Einrichtungen für geringere Spannungen oder Leistungen, wenn die Stromquelle Starkstrom führt.

§ 167. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen beschränkt auf Nennspannungen bis einschließlich 1000 Volt, und zwar

1. im Anschluß an bestehende Anlagen zur Gewinnung oder Verteilung elektrischer Energie;
2. zur Gewinnung elektrischer Energie mit einer Nennleistung bis einschließlich 60 Kilowatt.

(2) § 166 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 172. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten.

(2) Der Konzessionspflicht unterliegen jedoch nicht das Reinigen und Kehren von Rauchleitungen durch Hafner, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit der Innenreinigung von Kachelöfen oder im Zuge von Ausbesserungsarbeiten durchgeführt werden.

Vorgeschlagener Text

Im § 166 Abs. 2 Z 1 tritt an Stelle des Wortes „Volt“ die Abkürzung „V“ und an Stelle des Wortes „Watt“ die Abkürzung „W“.

Im § 167 Abs. 1 Einleitung treten an Stelle der Worte „1 000 Volt“ die Worte „1 500 V“.

Im § 167 Abs. 1 Z 2 treten an Stelle der Worte „60 Kilowatt“ die Worte „150 kW“.

Dem § 172 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechnete Gewerbetreibende sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechnete, für Rauch- und Abgasfänge sowie für Rauch- und Abgasleitungen Abgasmessungen durchzuführen und Abluftleitungen von Lüftungsanlagen im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüfen und zu reinigen.“

Geltender Text

§ 173. Die Erteilung der Konzession für das Rauchfangkehrergewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises,
2. daß der Konzessionswerber nicht schon in zwei Rauchfangkehrerbetrieben als Gewerbeinhaber, Pächter, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig ist, und
3. das Vorliegen eines Bedarfes (§ 25 Abs. 4) nach der beabsichtigten Gewerbeausübung.

§ 174. Die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter (§ 40) darf nur genehmigt werden, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer oder Pächter nicht schon in zwei Rauchfangkehrerbetrieben als Gewerbeinhaber, Geschäftsführer, Pächter oder Filialgeschäftsführer tätig ist.

Vorgeschlagener Text

§ 173 Z 2 lautet:

- „2. daß der Konzessionswerber nicht schon in zwei Kehrbezirken das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist, und“

Nach § 173 wird folgender § 173a eingefügt:

„§ 173a. (1) Die im § 173 Z 2 angeführte Voraussetzung für die Erteilung der Konzession zählt nicht zu den persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes im Sinne des § 46 Abs. 2 dritter Satz.

(2) Eine Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des § 173 Z 2 liegt auch vor, wenn dem Konzessionswerber ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes zusteht und diese Rechtsträger zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes berechtigt sind.“

§ 174 lautet:

„§ 174. Die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter (§ 40) darf nur genehmigt werden, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer oder Pächter nicht schon in zwei Kehrbezirken das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist.“

Nach § 174 wird folgender § 174a eingefügt:

„§ 174a. Eine Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des § 174 liegt auch vor, wenn auf den Geschäftsführer oder Pächter die Voraussetzungen des § 173a zutreffen.“

Geltender Text

§ 177. (1) Wird die gebietsweise Abgrenzung (§ 176) verfügt, so hat der Landeshauptmann durch Verordnung auch Höchsttarife festzulegen. Hiebei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

(2) Wurde keine gebietsweise Abgrenzung (§ 176) verfügt, so hat der Landeshauptmann durch Verordnung Höchsttarife dann festzulegen, wenn sie im Interesse der Leistungsempfänger erforderlich sind.

(3) Vor der Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören.

§ 190.

-
4. die Verabreichung von Fleisch, Fleischwaren, Fisch, Geflügel, Pommes frites, belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, sowie von vorverpackt angeliefertem Speiseeis auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden, und der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen in diesem Umfang;

§ 191. (1) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 189 Abs. 1 Z. 1 oder mit der Berechtigung gemäß § 189 Abs. 1 Z. 2 berechtigt sind, sind auch berechtigt, Waren des üblichen Reisebedarfes, wie Treib- und Schmierstoffe, Toiletteartikel, Badeartikel, Fotoverbrauchsmaterial, Ansichtskarten, übliche Reiseandenken (§ 105) und die im § 111 Z. 3 angeführten Druckwerke zu verkaufen.

.....

Vorgeschlagener Text

Dem § 177 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörteten Interessenvertretungen ist.“

§ 190 Z 4 lautet:

- „4. die Verabreichung von gebratenen, gegrillten oder gesottenen Würsten, gebratenem oder gegrilltem Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen, gegrilltem Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisesalaten, Brotaufstrichen, belegten Brötchen, üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art sowie von vorverpackt angeliefertem Speiseeis auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden, und der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen in diesem Umfang;“

Im § 191 Abs. 1 wird das Zitat „§ 111 Z 3“ durch das Zitat „§ 111 Z 2 und 3“ ersetzt.

Geltender Text

§ 198. (1) Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt, in dem die Gastgewerbebetriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, in dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung festzulegen; er hat hiebei auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Fremden Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der Festlegung einer Sperrzeit abzusehen. Bei den in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen gelegenen Gastgewerbebetrieben hat der Landeshauptmann insbesondere den Verpflegungsbedarf der Reisenden zu berücksichtigen; zu dieser Frage sind auch die in Betracht kommenden Verkehrsunternehmen zu hören.

(2) Der Gastgewerbebetreibende hat die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, ausgenommen die der Beherbergung dienenden, während des Zeitraumes zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Sperr- und Aufsperrstunden geschlossen zu halten. Während dieser Sperrzeit darf er Gästen weder den Zutritt zu diesen Räumen und zu diesen Flächen noch dort ein weiteres Verweilen gestatten und die Gäste auch nicht in anderen Räumen oder auf anderen sonstigen Flächen gegen Entgelt bewirten. Die Gäste sind rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen; sie haben den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen. In Beherbergungsbetrieben ist die Verabreichung von Speisen und Getränken an Beherbergungsgäste auch während der vorgeschriebenen Sperrzeiten gestattet.

Vorgeschlagener Text

Nach § 196 wird folgender § 196a eingefügt:

„§ 196a. (1) Gastgewerbebetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit Berechtigungen gemäß § 189 Abs. 1 Z 3 und 4 berechtigt sind, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstmost). Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt auch für mindestens eine Sorte des kalten nichtalkoholischen Getränks, die der Gastgewerbebetreibende auf Grund des § 196 Abs. 2 auszuschenken hat.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gewerbebetreibende, die zu einem gemäß § 190 nicht der Konzessionspflicht nach § 189 unterliegenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.“

Geltender Text

(3) Bei besonderem örtlichen Bedarf hat die Gemeinde unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlaß bestimmten Beschränkungen, zu bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch die Ausübung des Gastgewerbes ungebührlich belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor Erteilung der Bewilligung zu hören.

(4) Die Gemeinde hat diese Bewilligung zu widerrufen, wenn der besondere örtliche Bedarf nicht mehr besteht, sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, die Nachbarschaft wiederholt durch die Ausübung des Gastgewerbes ungebührlich belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor einer Entscheidung zu hören.

(5) Wenn die Nachbarschaft wiederholt durch die Ausübung eines Gastgewerbes ungebührlich belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. Diese Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, daß der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden vor einer Entscheidung diese Behörden zu hören.

Vorgeschlagener Text

Dem § 198 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Betriebe, in denen die im § 190 Z 3 bis 6 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden, hinsichtlich dieser Tätigkeiten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Sperrstunde und die Aufsperrstunde für die einzelnen Tätigkeiten gemäß § 190 Z 3 bis 6 festzulegen sind.“

Nach § 206 wird folgender § 206a eingefügt:

„§ 206a. Wird um eine Konzession für ein Gastgewerbe zum Zwecke der Fortführung eines bestehenden Gastgewerbebetriebes angesucht, so hat die Behörde auf Grund eines entsprechenden Antrags eine Bewilligung zur vorläufigen Ausübung des Gastgewerbes zu erteilen, wenn der Konzessionswerber die

Geltender Text

§ 208. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen (einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten und dgl.) in- und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art, die Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen, die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Gesellschaftsfahrten, die Vermittlung und die Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung für Reisende und die Führung eines Fremdenzimmernachweises.

(2) Konzessionen für das Reisebürogewerbe sind, wenn nicht Abs. 3 angewendet wird, mit allen im Abs. 1 angeführten Berechtigungen zu erteilen.

(3) Folgende Teilberechtigungen des Reisebürogewerbes können auch einzeln erteilt werden:

1. die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen für Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Inland, die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Gesellschaftsfahrten in Kraftfahrzeugen mit dem Recht zur Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung für die Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten mit höchstens zwei Nächtingungen im Ausland;
 - 1 a) die Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung innerhalb der Fremdenverkehrsregion (Abs. 6), zu der die Standortgemeinde gehört;
2. die Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung innerhalb der Standortgemeinde für bereits in der Standortgemeinde anwesende Reisende;

Vorgeschlagener Text

persönlichen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung erfüllt und wenn die beantragten Berechtigungen gemäß § 189 Abs. 1 und die beantragte Betriebsart den Berechtigungen und der Betriebsart des fortzuführenden bestehenden Gastgewerbebetriebes entsprechen. Die Bewilligung zur vorläufigen Ausübung endigt mit der Erteilung oder mit der Verweigerung der beantragten Konzession. Die Bewilligung zur vorläufigen Ausübung gilt nur für jene Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen, die im Konzessionserteilungsbescheid bezeichnet waren, auf Grund dessen das Gastgewerbe im fortzuführenden Gastgewerbebetrieb ausgeübt wurde.“

§ 208 Abs. 1 lautet:

„§ 208. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen (einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten u. dgl.) in- und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art, die Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen, die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Gesellschaftsfahrten, die Vermittlung und die Besorgung von für Reisende bestimmte Unterkunft oder Verpflegung sowie die Führung eines Fremdenzimmernachweises.“

Geltender Text

3. die Führung eines Fremdenzimmernachweises für das Gebiet der Standortgemeinde für bereits in der Standortgemeinde anwesende Reisende.

(4) Der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht

1. die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen durch Verkehrsunternehmen für gleichartige Unternehmen und, soweit es sich um eine Tätigkeit untergeordneten Umfanges handelt, von Fahrausweisen für Anschlussfahrten für Verkehrsunternehmen anderer Art;
2. die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen der Verkehrsunternehmen für den Straßenbahn-, Stadtbahn-, Schnellbahn- und Kraftfahrlinienverkehr innerhalb des Gemeindegebietes oder von und zu Gemeindegebieten der näheren Umgebung (Vororteverkehr);
3. die Vermittlung von Unterkunft für Reisende durch Fluglinienunternehmen in Verbindung mit der Ausgabe von Fahrausweisen, jedoch mit Ausnahme von Flugpauschalreisen; diese Vermittlungstätigkeit darf jedoch nur auf Wunsch der Reisenden durchgeführt werden und es darf keine Werbung hierfür erfolgen;
4. die Vermittlung von Personenbeförderungsleistungen des Taxi-Gewerbes durch Taxifunk;
5. die Vermittlung von Privatzimmern an Reisende zu vorübergehendem Aufenthalt und die Führung eines Fremdenzimmernachweises durch Immobilienmakler gemäß § 259 Abs. 3.

(5) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Reisebürogewerbe gemäß Abs. 2 oder einer Konzession mit der Teilberechtigung gemäß Abs. 3 Z. 1 berechtigt sind, sind auch berechtigt

1. zur Betreuung der von in- und ausländischen Reisebüros vermittelten Reisenden und zu Vermittlungen, die im Zusammenhang mit Reisen, Aufenthalten oder Tagungen stehen;
2. nur in Verbindung mit Leistungen gemäß Abs. 1 zur Vermittlung von Reisegepäcksbeförderungen und von Versicherungen, die mit einer Reise im Zusammenhang stehen, zur Besorgung aller für eine Reise erforderlichen Dokumente mit Ausschluß der Tätigkeiten, die den zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen vorbehalten sind, und zum Verkauf oder zur Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art, wie Theater- und Konzertaufführungen, Gesangsvorträge, Belustigungen, Ausstellungen und dgl.; für den Verkauf und für die Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

für öffentliche Veranstaltungen oder Schaustellungen aller Art gelten die §§ 123 bis 127 sinngemäß.

§ 211. Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Reisebürogewerbe gemäß § 208 Abs. 2 oder zur Ausübung einer Konzession mit der Teilberechtigung gemäß § 208 Abs. 3 Z. 1 berechtigt sind, haben bei den von ihnen veranstalteten Gesellschaftsfahrten und bei der Betreuung der Reisenden gemäß § 208 Abs. 5 Z. 1 dafür zu sorgen, daß eine geeignete Person die Reisenden betreut (Reisebetreuer). Der Reisebetreuer hat insbesondere für die Verpflegung der Reisenden und für eine entsprechende Unterbringung in den Quartieren Sorge zu tragen. Er ist nach Maßgabe des § 214 Abs. 2 Z. 3 auch berechtigt, Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben.

§ 214. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Führung von Fremden, um ihnen die Sehenswürdigkeiten von Stadt und Land (öffentliche Gebäude, Sammlungen, Museen, Kirchen, Theater und Vergnügungstätten, Ausstellungen, Besonderheiten der Landschaft, Industrieanlagen usw.) sowie sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erläutern.

(2) Der Konzessionspflicht unterliegen nicht

1. die nur in den Fahrzeugen des Ausflugswagen-Gewerbes, Mietwagen-Gewerbes, Taxi-Gewerbes und Fiaker-Gewerbes gegebenen Erläuterungen,
2. Führungen, die in Gebäuden oder im Gelände von den dort Verfügungsberechtigten oder deren Ermächtigten durchgeführt werden,
3. die vom Reisebetreuer (§ 211) bei der Betreuung von Reisenden gegebenen Hinweise auf Sehenswürdigkeiten.

(3) Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem Reisebetreuer aus dem Ausland dauernd begleitet, so ist auf dessen Tätigkeit, auch wenn sie unter Abs. 1 fielen, dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

§ 223. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt der Kleinhandel mit Giften, mit Präparaten, die zur diagnostischen Verwendung ohne Berührung mit dem menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind, mit sterilisiertem Verbandmaterial und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sofern deren Abgabe an Letztverbraucher auch außerhalb von Apotheken durch bundesrechtliche Vorschriften gestattet ist.

Vorgeschlagener Text

Im § 208 Abs. 5 wird am Ende der Z 2 an Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt, und es wird folgende Z 3 angefügt:

„3. zum Verkauf der im § 111 Z 2 angeführten Druckwerke.“

Der bisherige § 211 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem Reisebetreuer aus dem Ausland dauernd begleitet, so ist auf dessen Tätigkeit dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.“

§ 214 Abs. 3 entfällt.

Geltender Text

(2) Zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechnigte Gewerbetreibende sind auch zum Kleinhandel mit Material- und Farbwaren, mit Fotoartikeln und Fotoverbrauchsmaterial, mit Artikeln, die der Körper- oder Schönheitspflege dienen, mit diätetischen Präparaten und mit diätetischen Lebensmitteln berechnigt; sie sind weiters berechnigt, durch Vermengung Teemischungen und Hautsalben, denen keine Heilwirkung zukommt, herzustellen und ohne Heilanzeigen zu verkaufen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind auch zur Zubereitung und zum Ausschank von Obst- und Gemüsesäften berechnigt. § 116 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 235. Soll das Gewerbe der Erzeugung von medizinischen Naht- und Organersatzmaterial in räumlichem Zusammenhang mit anderen Gewerben ausgeübt werden, so bedarf seine Ausübung der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn von dem räumlichen Zusammenhang kein ungünstiger Einfluß auf die Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Sterilität, zu befürchten ist.

§ 239. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung Höchsttarife festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit und auf nach Art und Umfang verschiedene Leistungen der Betriebe sowie die Interessen der Kunden Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Verwaltungsbezirke oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

Vorgeschlagener Text

§ 223 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechnigten Gewerbetreibenden sind berechnigt, die im § 220 Abs. 1 Z 1 und 3 genannten Stoffe und Präparate, mit denen sie den Kleinhandel betreiben dürfen, abzufüllen und abzupacken. Dies gilt allerdings nur insoweit, als dieses Abfüllen und Abpacken für die Kleinhandelstätigkeit erfolgt.

(3) Zur Ausübung einer unbeschränkten Konzession gemäß Abs. 1 berechnigte Gewerbetreibende sind auch zum Kleinhandel mit Material- und Farbwaren, mit Fotoartikeln und Fotoverbrauchsmaterial, mit kosmetischen Mitteln, mit Verzehrprodukten und mit diätetischen Lebensmitteln berechnigt; sie sind weiters berechnigt, durch Vermengung Teemischungen und Hautsalben, denen keine Heilwirkung zukommt, herzustellen und ohne Heilanzeigen zu verkaufen.“

Dem § 223 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Ausübung einer unbeschränkten Konzession gemäß Abs. 1 berechnigte Gewerbetreibende sind auch zur Zubereitung und zum Ausschank von Frucht- und Gemüsesäften berechnigt.

(5) Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 3 und 4 muß der Charakter des Betriebes als Drogistengewerbebetrieb gewahrt bleiben; bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 4 dürfen überdies keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.“

Im § 235 treten an Stelle der Worte „Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.

Geltender Text

(2) Vor Festlegung der Höchstarife sind die zuständige Landesinnung, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören.

(3) Der Gewerbetreibende hat den geltenden Höchstarif in den für der Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

§ 244. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung festzulegen, welche Gase wegen ihrer Gefährlichkeit als hochgiftige Gase im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind und welche Stoffe wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit zur Bekämpfung von Schädlingen nicht verwendet werden dürfen.

Vorgeschlagener Text

Dem § 239 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchstarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörten Interessenvertretungen ist.“

Im § 244 treten an Stelle der Worte „Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“.

Nach § 248 werden folgende §§ 248a bis 248e eingefügt:

„Sonderabfallsammler und -beseitiger, Altölsammler
und -verwerter

§ 248a. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen

1. das Abholen und Entgegennehmen von Sonderabfällen;
2. das Verwerten, Ablagern und sonstige Behandeln von Sonderabfällen;
3. das Abholen und Entgegennehmen von Altölen;
4. das Aufbereiten (Reinigen, Be- und Verarbeiten) von Altölen sowie die Energiegewinnung aus Altölen.

(2) Sonderabfälle im Sinne des Abs. 2 Z 1 und 2 sind Abfälle, deren schadlose Beseitigung mit Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist.

(3) Altöle im Sinne des Abs. 1 Z 3 und 4 sind Stoffe, die die im § 2 des Altölgesetzes 1986, BGBl. Nr. 373, umschriebenen Eigenschaften aufweisen.

(4) Nicht der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 Z 2 und 4 unterliegen die dort umschriebenen Tätigkeiten, wenn diese ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Sonderabfälle oder Altöle zum Gegenstand haben.

(5) Das Recht zur Beförderung von Altöl und Sonderabfällen auf Grund einer Konzession gemäß dem Güterbeförderungsgesetz wird durch Abs. 1 nicht berührt.

Geltender Text

§ 261. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft durch Verordnung Regeln über die bei der Gewerbeausübung zu beobachtenden Verhaltensweisen (Standesregeln) festlegen; hiebei ist auf die Gewohnheiten und Gebräuche, die in diesem Gewerbe von Personen, die die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden, eingehalten werden, und auf die Anforderungen, die von den die Leistungen dieses Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen üblicherweise gestellt werden, Bedacht zu nehmen.

Vorgeschlagener Text

Besondere Voraussetzungen

§ 248b. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -verwerter erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises und
2. eine wirtschaftliche Lage des Konzessionswerbers, die erwarten läßt, daß er das Gewerbe in dem von ihm beantragten Umfang und entsprechend den jeweils im Sonderabfallgesetz und im Altölgesetz 1986 enthaltenen Pflichten ordnungsgemäß ausüben wird.

Einstellung oder Ruhen der Gewerbeausübung

§ 248c. Der Gewerbetreibende hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als ein Monat drei Wochen vorher dem Landeshauptmann anzuzeigen.

Zuständigkeit

§ 248d. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -verwerter ist der Landeshauptmann zuständig.

Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 248e. Die §§ 11 und 12 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, und die §§ 8, 9 Abs. 7, 10 und 11 Abs. 5 des Altölgesetzes 1986, BGBl. Nr. 373, gelten nicht für die Ausübung des Gewerbes der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -verwerter.“

Die §§ 261, 265, 269 und 309 entfallen.

Geltender Text

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 kann zum Gegenstand haben Bestimmungen über

1. die Höchstbeträge der den Immobilienmaklern gebührenden Provisionssätze oder sonstigen Vergütungen,
2. das standesgemäße Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern,
3. das standesgemäße Verhalten anderen Berufsangehörigen gegenüber.

§ 265. Für das Gewerbe der Immobilienverwaltung gelten die Vorschriften des § 261 über die Festlegung von Ausübungsregeln für das Gewerbe der Immobilienmakler sinngemäß.

§ 269. Für das Gewerbe der Personalkreditvermittlung gelten die Vorschriften des § 261 über die Festlegung von Ausübungsregeln für das Gewerbe der Immobilienmakler sinngemäß.

§ 309. Für das Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen gelten die Vorschriften des § 261 über die Festlegung von Ausübungsregeln für das Gewerbe der Immobilienmakler sinngemäß.

§ 311. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen

1. die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse,
2. die Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen,
3. die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens,
4. die Ausforschung von verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen, der Verfasser, Schreiber oder Absender anonymer Briefe, der Urheber oder Verbreiter von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen,
5. die Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern,
6. die Beobachtung von Kunden in Geschäftslokalen und
7. der Schutz von Personen.

(2) Die im Abs. 1 Z. 2 und 4 angeführten Tätigkeiten dürfen nur so weit ausgeübt werden, als dadurch behördliche Untersuchungshandlungen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive berechtigt sind, sind nicht zur Erteilung von Auskünften über Kreditverhältnisse zu geschäftlichen Zwecken berechtigt.

Vorgeschlagener Text

136

341 der Beilagen

Im § 311 erhält der Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“, und es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die im Abs. 1 Z 7 angeführte Tätigkeit berechtigt auch zur Bewachung beweglicher Sachen, wenn diese Bewachung im Zusammenhang mit dem Schutz von Personen steht.“

Geltender Text

§ 318. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden oder Grundstücken.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Bewachungsgewerbe berechtigt sind, sind auch zur Bewachung der in den Betrieben, Gebäuden oder auf den Grundstücken befindlichen beweglichen Sachen berechtigt.

Vorgeschlagener Text

§ 318 lautet:

„§ 318. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und von beweglichen Sachen.

(2) Zu den im Abs. 1 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere auch folgende Tätigkeiten:

1. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, in Gebäuden, auf Grundstücken und auf Verkehrswegen aller Art;
2. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen, jedoch unbeschadet der Rechte der für eine Baustelle verantwortlichen Gewerbetreibenden;
3. Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs, soweit diese Tätigkeit nicht der Konzessionspflicht gemäß dem Güterbeförderungsgesetz unterliegt;
4. Portierdienste;
5. Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen.“

Nach § 323 werden folgende Überschrift und folgende §§ 323a, 323b, 323c und 323d eingefügt:

„Errichtung von Alarmanlagen

§ 323a. Der Konzessionspflicht unterliegt die Errichtung von Alarmanlagen für Betriebe, Gebäude oder Grundstücke.

Besondere Voraussetzungen

§ 323b. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Arbeitnehmer

§ 323c. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im § 323a genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen.

Geltender Text

§ 326. (1) Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen auch auf Märkten nur von den zur Ausübung der betreffenden Konzession berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

(2) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf Märkten nicht feilgehalten werden.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Waren zu bezeichnen, auf die Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 338. (1) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Betriebe sowie deren Lagerräume während der Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen des Lagerbestandes vorzunehmen. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist spätestens beim Betreten des Betriebes oder der Lagerräume zu verständigen.

Vorgeschlagener Text

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen berechtigt sind, sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde, ein Verzeichnis aller Arbeitnehmer, die zur Ausübung der im § 323a genannten Tätigkeiten verwendet werden, binnen einer Woche nach Aufnahme der Gewerbeausübung vorzulegen; jede Änderung hinsichtlich der zur Ausübung der im § 323a genannten Tätigkeiten verwendeten Arbeitnehmer ist ebenfalls dieser Behörde binnen einer Woche anzuzeigen. Das Verzeichnis oder die Anzeigen haben neben dem Vor- und Familiennamen des Arbeitnehmers auch dessen Alter, Geburtsort und Wohnung zu enthalten.

Zuständigkeit

§ 323d. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen ist der Landeshauptmann zuständig.“

Im § 326 Abs. 3 treten an Stelle der Worte „Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.

Geltender Text

(2) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, haben die Gewerbetreibenden oder deren Beauftragte den Organen der im Abs. 1 genannten Behörden sowie den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Betriebes und der Lagerräume zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu entsprechen; weiters haben sie den im Abs. 1 genannten Behörden die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warenein- und -ausgänge zu gewähren.

(3) Soweit dies in einem Verfahren betreffend eine Betriebsanlage gemäß §§ 74 bis 82 für die Beurteilung der Zulässigkeit von Immissionen erforderlich ist, dürfen auch Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß entnommen werden.

(4) Die Organe der im Abs. 1 genannten Behörden haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 1 und 2 darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

(5) Die gemäß Abs. 2 letzter Satz erhaltenen Angaben dürfen nur für die Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften verwendet werden.

(6) Die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, werden durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.

Vorgeschlagener Text

§ 338 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, hat der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter den Organen der im Abs. 1 genannten Behörden sowie den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Betriebes und der Lagerräume zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu entsprechen; weiters hat er den im Abs. 1 genannten Behörden die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warenein- und -ausgänge zu gewähren.“

(3) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen auch berechtigt, Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen. Dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie auf Verlangen eine Gegenprobe auszufolgen. Auf Verlangen des Betriebsinhabers hat der Bund für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten, falls dieser mehr als 500 S beträgt. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe eine Maßnahme gemäß § 69 Abs. 4 oder § 360 Abs. 2 getroffen worden ist oder eine bestimmte Person bestraft oder auf den Verfall der Probe erkannt worden ist.“

§ 338 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, werden durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.“

Geltender Text

§ 344. (1) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession erteilt (§ 25), die Führung eines Nebenbetriebes bewilligt (§ 37 Abs. 2), die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird (§ 39 Abs. 5, § 40 Abs. 4, § 47 Abs. 4 und § 40 Abs. 2), steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über die Erbringung des Befähigungsnachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses oder über das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung handelt, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn die Gliederung nicht gehört worden ist (§ 342 Abs. 1 und 2).

§ 345. (1) Die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes nach Zurücklegung des 24. Lebensjahres oder bei Erlangung der Eigenberechtigung), gemäß § 11 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, Eintritt eines neuen Gesellschafters), gemäß § 11 Abs. 5 (Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft), gemäß § 11 Abs. 6 (Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Handelsregister, in die bei Gründung der Betrieb eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht worden ist, und weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelkaufmannes oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes), gemäß § 11 Abs. 7 (Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften oder Neubildung einer Genossenschaft durch Verschmelzung von Genossenschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Genossenschaften) und gemäß § 12 (Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes, bei konzess-

Vorgeschlagener Text

§ 344 Abs. 1 lautet:

„§ 344. (1) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession oder die besondere Bewilligung für die Errichtung einer weiteren Betriebsstätte oder für die Verlegung des Betriebes erteilt (§ 25, § 46 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 und 3), die Führung eines Nebenbetriebes bewilligt (§ 37 Abs. 2), die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird (§ 39 Abs. 5, § 40 Abs. 4, § 47 Abs. 4 und § 40 Abs. 2), steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über die Erbringung des Befähigungsnachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses oder über das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung handelt, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn die Gliederung nicht gehört worden ist (§ 342 Abs. 1 und 2).“

§ 345 Abs. 1 lautet:

„§ 345. (1) Die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes nach Zurücklegung des 24. Lebensjahres oder bei Erlangung der Eigenberechtigung), gemäß § 11 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, Eintritt eines neuen Gesellschafters), gemäß § 11 Abs. 5 (Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft), gemäß § 11 Abs. 6 (Eintragung in das Handelsregister, daß der Betrieb eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes als Sacheinlage gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen in eine Kapitalgesellschaft eingebracht worden ist, und weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelunternehmers oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes), gemäß § 11 Abs. 7 (Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften oder Neubildung einer Genossenschaft durch Verschmelzung von Genossenschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Genossenschaften), gemäß § 11 Abs. 8 (Verschmelzung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit- oder untereinander oder von Genossenschaften durch Aufnahme und weitere Ausübung der

Geltender Text

sionierten Gewerben bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, zu erstatten.

.....

(5) Die Anzeigen gemäß § 47 Abs. 4 (Ausscheiden eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) und gemäß § 48 (Einstellung der Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) sind bei der zur Bewilligung der Ausübung des konzessionierten Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zuständigen Behörde zu erstatten.

.....

§ 346. (1) Für die Erteilung einer Nachsicht ist zuständig:

1. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, sofern es sich um die Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für ein konzessioniertes Gewerbe oder um die Nachsicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) für die Fortführung eines konzessionierten Gewerbes handelt und der Bundesminister die für die Erteilung der Konzession zuständige Behörde ist;
2. der Landeshauptmann in den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für die übrigen konzessionierten Gewerbe, für Handwerke und für gebundene Gewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. a, in den Fällen einer Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Konzessionsprüfung (§ 28 Abs. 6), in den Fällen einer Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß §§ 26 und 27 sowie in den Fällen einer Nachsicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) für die Fortführung eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Erteilung der Landeshauptmann zuständig ist;
3. die Bezirksverwaltungsbehörde in allen sonstigen Nachsichtsfällen.

(2) Das Nachsichtsansuchen kann bei konzessionierten Gewerben zugleich mit dem Ansuchen um Erteilung der Konzession (§ 341 Abs. 1) oder um Genehmigung (§ 341 Abs. 3 und 4) eingebracht werden.

(3) Vor der Erteilung einer Nachsicht gemäß §§ 26 bis 28 hat die Behörde die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter

Vorgeschlagener Text

Gewerbe der übertragenden Gesellschaft bzw. Genossenschaft) und gemäß § 12 (Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes, bei konzessionierten Gewerben bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, zu erstatten.“

Im § 345 Abs. 5 treten an Stelle der Worte „zur Bewilligung der Ausübung des konzessionierten Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zuständigen Behörde“ die Worte „für die weitere Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“.

Im § 346 Abs. 1 Z 2 werden nach dem Beistrich nach dem Klammerausdruck „(§ 28 Abs. 6)“ die Worte „in den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28a,“ eingefügt.

Im § 346 Abs. 3 werden die Worte „Vor der Erteilung einer Nachsicht“ durch die Worte „Im Nachsichtsverfahren“ ersetzt.

Geltender Text

Anschluß der vorgelegten Belege aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Gutachten abzugeben; eine solche Aufforderung hat zu entfallen, wenn das Gutachten bereits vorliegt. Handelt es sich um ein Gewerbe, das die Mitgliedschaft zu einem Gremium der Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft begründet, so ist die Sektion Handel die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

(4) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Nachsicht von dem zur Ausübung von Handwerken, gebundenen oder konzessionierten Gewerben vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erteilt worden ist, steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden ist.

(5) In den Fällen, in denen gemäß Abs. 1 Z. 3 die Bezirksverwaltungsbehörde für die Erteilung einer Nachsicht zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über ein Ansuchen um eine Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht bestätigt hat.

§ 347. (1) Wird die Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) angemeldet, ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Form gar nicht beabsichtigt oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

§ 348. (1) Wird eine Gewerbeanmeldung erstattet oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes angesucht, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Landeshauptmann von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden.

Vorgeschlagener Text

Der bisherige § 346 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“, und es wird folgender neuer Abs. 5 in den § 346 eingefügt:

„(5) In den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28a gelten die Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, daß jeweils die zuständige Sektion der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist.“

Dem § 347 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) angesucht, ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Form gar nicht beabsichtigt ist oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die zur Erteilung der betreffenden Konzession zuständige Behörde das Ansuchen abzuweisen.“

§ 348 Abs. 1 lautet:

„§ 348. (1) Wird eine Gewerbeanmeldung erstattet oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden

Geltender Text

(2) Vor der Entscheidung hat der Landeshauptmann die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die nach der Sachlage in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen zu hören, die ihre Gutachten binnen sechs Wochen abzugeben haben. Diesen steht gegen den Bescheid das Recht der Berufung zu, falls die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder sie nicht gehört worden sind.

(3) Wird beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes angesucht, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Abs. 2 erster Satz gilt sinngemäß.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die für die Erteilung der Konzession zuständige Behörde, hat von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, mit Bescheid festzustellen, ob eine Gewerbeberechtigung aufrecht ist und verneinendenfalls, in welchem Zeitpunkt sie geendet hat.

§ 349. (1) Zur Entscheidung

1. über den Umfang einer Gewerbeberechtigung (§ 29) im Verhältnis zu einer anderen Gewerbeberechtigung und
2. über die Frage, ob eine gewerbliche Tätigkeit, die Gegenstand einer Gewerbebeanmeldung, eines Ansuchens um Erteilung einer Konzession oder eines Ansuchen um Nachsicht vom Befähigungsnachweis ist, ein freies Gewerbe sein kann oder einem Handwerk, einem gebundenen oder einem konzessionierten Gewerbe vorbehalten ist,

sind schiedsgerichtliche Ausschüsse bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft berufen.

Vorgeschlagener Text

sind, so hat der Landeshauptmann von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 366 Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.“

§ 348 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Abs. 2 erster Satz gilt sinngemäß.“

Geltender Text

(2) Schiedsgerichtliche Ausschüsse sind bei jeder Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu bestellen; sie haben jeweils aus drei Mitgliedern zu bestehen, von denen eines rechtskundig sein muß, und die beiden anderen abwechselnd einer von der Vollversammlung der Landeskammer (§ 11 des Handelskammergesetzes) gewählten Liste zu entnehmen sind; diese beiden Mitglieder dürfen weder den im einzelnen Fall betroffenen noch verwandten Gewerben angehören.

(3) Die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft haben für die schiedsgerichtlichen Ausschüsse Geschäftsordnungen betreffend Gang und Ablauf der Geschäfte zu beschließen, die dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Kenntnis zu bringen sind.

(4) Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidungen kann

1. vom Gewerbeinhaber oder einer Person, die eine Gewerbebeanmeldung erstattet, ein Konzessionsansuchen eingebracht oder um Nachsicht vom Befähigungsnachweis angesucht hat, und
2. von der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft

gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

(5) Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist von Amts wegen zu stellen, wenn die betreffende Frage eine Vorfrage in einem Verwaltungsverfahren ist und nicht ohne Bedachtnahme auf die im § 29 zweiter Satz enthaltenen Gesichtspunkte beurteilt werden kann, es sei denn, daß die Voraussetzung für die Zurückweisung des Antrages gemäß Abs. 6 vorliegt.

(6) Der Ausschuß kann den Antrag zurückweisen, wenn nach seiner Ansicht ein ernst zu nehmender Zweifel über die zur Entscheidung gestellte Frage nicht besteht oder wenn über die Frage in den letzten fünf Jahren vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in letzter Instanz oder vom Verwaltungsgerichtshof auf Grund einer Säumnisbeschwerde (Art. 132 B-VG) entschieden worden ist.

(7) Andernfalls hat der schiedsgerichtliche Ausschuß schriftliche Stellungnahmen der im Abs. 4 genannten Parteien und der sonst sachlich beteiligten Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft einzuholen.

Vorgeschlagener Text

Im § 349 Abs. 4 Z 2 werden die Worte „der zuständigen“ durch die Worte „einer berührten“ ersetzt.

Geltender Text

(8) Im Verfahren sind die im Abs. 4 Z. 1 genannten Personen und die im Abs. 4 Z. 2 und Abs. 7 genannten Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft Parteien.

(9) Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug übergeordnete Behörde der schiedsgerichtlichen Ausschüsse ist der Landeshauptmann und über diesem der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 351. (1) Für ein konzessioniertes Gewerbe, bei dem die Befähigung durch ein Zeugnis über eine mit Erfolg abgelegte Prüfung — ausgenommen eine Meisterprüfung — nachzuweisen ist (§ 22 Abs. 8), ist die Prüfung vor einer Kommission abzulegen, die vom Landeshauptmann zu bestellen ist. Vor dieser Kommission ist auch die Zusatzprüfung für ein mit einem Handwerk verwandtes handwerksartiges Gewerbe (§ 20 Abs. 2 und 3 und § 23) abzulegen.

(2) In diese Kommission hat der Landeshauptmann mindestens zwei Personen, die das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, und, je nach der Zahl der besonderen Fachgebiete des Gewerbes, zwei bis fünf andere Fachleute zu berufen; er hat einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes zum Vorsitzenden der Kommission zu bestellen.

(3) Der Prüfungswerber hat die Prüfung bei der nach seinem Wohnsitz oder nach seinem Arbeitsort zuständigen Prüfungskommission abzulegen. Wenn in dem betreffenden Bundesland keine Prüfungskommission besteht oder der Prüfungswerber im Inland keinen Wohnsitz oder Arbeitsort hat, steht dem Prüfungswerber die Wahl der Prüfungskommission frei.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeshauptmann.

Vorgeschlagener Text

Im § 349 Abs. 8 entfällt der Punkt nach dem Wort „Parteien“, und es werden die Worte „und es steht ihnen das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wegen Rechtswidrigkeit zu.“ angefügt.

§ 351 Abs. 2 lautet:

„(2) In diese Kommission hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, und entsprechend den Bestimmungen der auf Grund des Abs. 5 erlassenen Verordnungen die anderen Fachleute zu berufen. Er hat einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes zum Vorsitzenden der Kommission zu bestellen.“

§ 351 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Wenn in dem betreffenden Bundesland keine Prüfungskommission bestellt ist, weil keine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern im betreffenden Gewerbe zu erwarten ist, weil eine hinreichende Zahl von Prüfern nicht zur Verfügung steht, oder weil die für die Prüfung benötigten Einrichtungen und Geräte nicht zur Verfügung stehen, oder wenn der Prüfungswerber im Inland keinen Wohnsitz oder Arbeitsort hat, steht dem Prüfungswerber die Wahl der Prüfungskommission frei.“

Dem § 351 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Zulassung kann der Landeshauptmann auch in einem Bescheid, mit dem gemäß § 28 Abs. 6 die Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Konzessionsprüfung erteilt wird, aussprechen, wenn der Prüfungswerber die allfälligen sonstigen für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist.“

Geltender Text

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe oder auf den Prüfungsstoff für eine Zusatzprüfung gemäß § 23 durch Verordnung nähere Bestimmungen über

die an die prüfenden Fachleute zu stellenden Anforderungen,

die Anberaumung der Prüfungstermine,

das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,

die auszustellenden Zeugnisse,

die vom Prüfling zu bezahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,

die aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie

die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr

zu erlassen.

§ 352.

.....

(10) Die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) hat für die Abhaltung der Prüfungen regelmäßig wiederkehrende Termine festzusetzen und für deren entsprechende Verlautbarung zu sorgen. Zwischen den Prüfungsterminen soll in der Regel ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten liegen; jedenfalls ist ein Termin einmal im Jahr anzuberaumen.

Vorgeschlagener Text

§ 351 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe oder auf den Prüfungsstoff für eine Zusatzprüfung gemäß § 23 durch Verordnung nähere Bestimmungen über

die Zahl der Fachleute, die mindestens zwei und höchstens fünf zu betragen hat,

die an die Fachleute zu stellenden Anforderungen,

die Anberaumung der Prüfungstermine,

das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,

die auszustellenden Zeugnisse,

die vom Prüfling zu bezahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,

die aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie

die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr

zu erlassen.“

Im § 352 Abs. 10 erster Satz werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Prüfungswerber“ eingefügt.

Geltender Text

§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen und die erforderlichen Pläne oder Skizzen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind die sonst für die Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen sowie die Namen und Anschriften des Grundstückseigentümers und der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke anzuschließen.

§ 356. (1) Die Behörde (§§ 333, 334 und 335) hat auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen und den Nachbarn vom Gegenstand und von Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und in unmittelbar benachbarten Häusern Kenntnis zu geben; die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Behörde bekanntgewordene Nachbarn sind persönlich zu laden.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsheimnisses im Sinne des § 40 AVG 1950 gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Anlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteigehör zu wahren.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind nur Nachbarn, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 erheben, Parteien, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an.

Vorgeschlagener Text

§ 353 lautet:

„§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen und die erforderlichen Pläne und Skizzen sowie für unter § 82a fallende Anlagen auch die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind die sonst für die Beurteilung des Projektes und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderlichen technischen Unterlagen sowie die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke anzuschließen.“

§ 356 lautet:

„§ 356. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat, ausgenommen in den Fällen des § 359b, auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß Abs. 3 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern und in den auf den an diese Häuser unmittelbar angrenzenden Grundstücken stehenden Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsheimnisses im Sinne des § 40 AVG 1950 gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Anlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteigehör zu wahren.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind, unbeschadet des folgenden Satzes, nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der

Geltender Text

(4) Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 78 Abs. 2) haben die im Abs. 3 genannten Nachbarn nur dann Parteistellung, wenn in der Betriebsbewilligung andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(5) Soll in einem Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überwachung der Betriebe von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes (§ 78 Abs. 4) Abstand genommen werden, so haben die im Abs. 3 genannten Nachbarn Parteistellung.

§ 358. (1) Werden Umstände bekannt, die die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 begründen könnten, zieht aber der Inhaber der Anlage in Zweifel, daß die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben seien, so hat die Behörde (§§ 333, 334 und 335) auf Antrag des Inhabers der Anlage die Anlage oder das Vorhaben zu prüfen und durch Bescheid festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage der Genehmigung bedürfen. Ein Feststellungsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen, wenn die Genehmigungspflicht der Anlage offenkundig ist.

(2) Durch ein solches Verfahren zur Feststellung der Genehmigungspflicht wird späteren Feststellungen über Art und Umfang der möglichen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen und nachteiligen Einwirkungen nicht vorgegriffen.

(3) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage die Feststellung beantragt, ob eine gemäß § 82 Abs. 1 und 2 erlassene Verordnung auf seine Betriebsanlage anzuwenden ist.

Vorgeschlagener Text

Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(4) Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 78 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes (§ 78 Abs. 4), im Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79), im Verfahren betreffend die Anpassung einer bereits genehmigten Betriebsanlage an eine Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 (§ 82 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Festlegung der von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 abweichenden Maßnahmen (§ 82 Abs. 3) und im Verfahren betreffend die Vorschreibung der über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 hinausgehenden Auflagen (§ 82 Abs. 4) haben die im Abs. 3 genannten Nachbarn Parteistellung.“

Dem § 358 Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt:

„Ergeben sich im Feststellungsverfahren Zweifel, ob dieses Bundesgesetz auf jene Tätigkeit anzuwenden ist, der die Anlage regelmäßig zu dienen bestimmt ist, so ist dieses Verfahren zu unterbrechen und ein Feststellungsverfahren gemäß § 348 durchzuführen.“

Geltender Text

§ 359a. In den Fällen, in denen bei Verfahren betreffend Betriebsanlagen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn es sich um

1. Verfahren über ein Ansuchen um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage (§ 77 Abs. 1),
2. Verfahren über ein Ansuchen um Erteilung einer Betriebsbewilligung (§ 78 Abs. 2 und 3),
3. Verfahren über einen Antrag um Abstandnahme von im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen (§ 78 Abs. 4),
4. Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§§ 79 und 79a),
5. Verfahren über ein Ansuchen um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage (§ 81),
6. Verfahren betreffend die Vorschreibung von Auflagen, die von einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 abweichen (§ 82 Abs. 3),
7. Verfahren betreffend die Vorschreibung von Auflagen, die über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 hinausgehen (§ 82 Abs. 4),
8. Verfahren betreffend die Vorschreibung der bei Auflassung von Betriebsanlagen oder Teilen von Betriebsanlagen notwendigen Vorkehrungen (§ 83),
9. Verfahren über einen Antrag auf Feststellung, ob die Errichtung und der Betrieb einer Anlage einer Genehmigung bedürfen (§ 358 Abs. 1), oder
10. Verfahren über einen Antrag auf Feststellung, ob eine gemäß § 82 Abs. 1 und 2 erlassene Verordnung auf eine Betriebsanlage anzuwenden ist (§ 358 Abs. 3),

handelt.

Vorgeschlagener Text

Im § 359a entfallen die Z 2 bis 4 und 6 bis 10; die Z 1 lautet:

- „1. Verfahren über ein Ansuchen um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage (§ 77 Abs. 1) mit Ausnahme der Verfahren gemäß § 359b,“

Nach § 359a wird folgender § 359b eingefügt:

„§ 359b. Weist der Genehmigungswerber in seinem Ansuchen und dessen Beilagen (§ 353) nach, daß jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen seiner Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) mit Bescheid diese Beschaffenheit der Anlage festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.“

Geltender Text

§ 360. (1) Wenn in einem Strafverfahren das Vorliegen einer gesetzwidrigen Gewerbeausübung oder in einem Verfahren gemäß § 358 Abs. 1 die Genehmigungspflicht einer Anlage rechtskräftig festgestellt worden ist, so hat die Behörde, wenn der der Rechtsordnung entsprechende Zustand nicht ungesäumt hergestellt wird, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes oder die Stilllegung von Maschinen, zu verfügen.

(2) In Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum, die durch eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegende Tätigkeit verursacht worden ist, oder in Fällen unzumutbarer Belästigung der Nachbarn, die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursacht worden ist, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder der Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr kann sie nach vorausgegangener Verständigung des Betriebsinhabers, einer mit der Betriebsführung beauftragten Person oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides solche Maßnahmen an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgeho-

Vorgeschlagener Text

§ 360 Abs. 1 lautet:

„§ 360. (1) Wenn in einem Strafverfahren das Vorliegen einer gesetzwidrigen Gewerbeausübung oder in einem Verfahren gemäß § 358 Abs. 1 die Genehmigungspflicht einer Anlage rechtskräftig festgestellt worden ist, so hat die Behörde, wenn der der Rechtsordnung entsprechende Zustand nicht ungesäumt hergestellt wird, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes oder die Stilllegung von Maschinen, zu verfügen. Wenn bei einer Tätigkeit offenkundig der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 gegeben ist und wenn mit Grund anzunehmen ist, daß die solchermaßen gesetzwidrige Gewerbeausübung weiter betrieben wird, so kann die Behörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides die zur Unterbindung dieser Gewerbeausübung notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch die Beschlagnahme von Waren, Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Transportmitteln, an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19. des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.“

§ 360 Abs. 2 lautet:

„(2) Um die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Betriebsinhabers, seines Stellvertreters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als

Geltender Text

ben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn seine Zustellung aus den im § 23 Abs. 7 AVG 1950 angeführten Gründen unterblieben ist.

(3) Die Bescheide gemäß Abs. 2 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.

(4) Wenn die Voraussetzungen für die Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen und zu erwarten ist, daß der Gewerbetreibende in Hinkunft die gewerblichen Vorschriften einhalten wird, so hat die Behörde auf Antrag des Gewerbetreibenden die mit den Bescheiden gemäß Abs. 1 oder 2 getroffenen Maßnahmen zu widerrufen.

§ 361. (1) Zur Entziehung der Gewerbeberechtigung (§§ 87 bis 89), zu Feststellungen gemäß § 90 und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Pächters oder Geschäftsführers beziehen, und gemäß § 91 Abs. 2 ist bei Anmeldungsgewerben die Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde berufen. Zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialgeschäftsführers beziehen, ist die für die weitere Betriebsstätte jeweils zuständige Behörde (§§ 341 Abs. 4 und 345 Abs. 4) berufen.

(2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder Maßnahmen gemäß § 91 ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören; die Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat zu entfallen, wenn diese angeregt hat, die Gewerbeberechtigung gemäß § 88 Abs. 2 zu entziehen.

Vorgeschlagener Text

aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.“

Im § 360 Abs. 3 werden nach dem Wort „gemäß“ die Worte „Abs. 1 zweiter Satz und“ eingefügt.

§ 360 Abs. 4 lautet:

„(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 oder 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß in Hinkunft jene gewerblichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die gewerbliche Tätigkeit ausüben oder die Betriebsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.“

§ 361 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Zur Entziehung des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte (§§ 88 Abs. 2a und 89 Abs. 3) und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialgeschäftsführers beziehen, ist die für die weitere Betriebsstätte jeweils zuständige Behörde (§§ 341 Abs. 4 und 345 Abs. 4) berufen.“

§ 361 Abs. 2 lautet:

„(2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder von Maßnahmen gemäß § 91 ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören; die Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat zu entfallen, wenn diese die Entziehung gemäß § 88 Abs. 2 und 2a angeregt hat.“

Geltender Text

§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,- oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden ist, begeht, wer

1. ein Anmeldegewerbe (§ 5 Z. 1) ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben;
2. ein konzessioniertes Gewerbe (§ 5 Z. 2) ohne die erforderliche Konzession ausübt;
3. eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt;
4. eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81).

§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000,- oder mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist, begeht, wer

.....

7. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 erforderliche Genehmigung die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes an einen Pächter übertragen hat;

.....

12. den Betrieb eines konzessionierten Gewerbes ohne die gemäß § 49 Abs. 2 erforderliche Bewilligung in einen anderen Standort verlegt;
13. den Betrieb einer weiteren Betriebsstätte eines konzessionierten Gewerbes ohne die gemäß § 49 Abs. 3 erforderliche Bewilligung in einen anderen Standort verlegt;

.....

Vorgeschlagener Text

§ 366 Abs. 1 Einleitung lautet:

„§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen ist, begeht, wer“

§ 367 Einleitung lautet:

„§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer“

§ 367 Z 7 lautet:

„7. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ein konzessioniertes Gewerbe verpachtet hält;“

§ 367 Z 12 und 13 lautet:

- „12. nach Verlegung des Betriebes eines konzessionierten Gewerbes in einen anderen Standort ohne die gemäß § 49 Abs. 2 erforderliche Bewilligung das konzessionierte Gewerbe im neuen Standort ausübt;
13. nach Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte eines konzessionierten Gewerbes in einen anderen Standort ohne die gemäß § 49 Abs. 3 erforderliche Bewilligung das konzessionierte Gewerbe im neuen Standort ausübt;“

Geltender Text

16. ein Gewerbe im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus ausübt, wenn es sich nicht um ein den Bestimmungen des § 53 unterliegendes Feilbieten im Umherziehen, um die Ausübung des Viehschneidergewerbes (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 50) oder um die Ausübung des Marktfahrergerwerbes (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 13) handelt und nicht einer der Tatbestände des § 366 Abs. 1 Z. 1 und 2 gegeben ist;

.....

20. die Bestimmungen des § 68 Abs. 1 über die Führung des Staatswappens nicht einhält oder das Verbot der Führung des Staatswappens nach § 68 Abs. 5 nicht befolgt;

.....

23. Maschinen oder Geräte, die den in den gemäß § 71 Abs. 1 erlassenen Verordnungen festgelegten Anforderungen nicht entsprechen, in den inländischen Verkehr bringt oder im Inland ausstellt;

24. entgegen § 71 Abs. 3 nicht nachweisbar darauf aufmerksam macht, daß Maschinen oder Geräte nicht den Anforderungen der gemäß § 71 Abs. 1 erlassenen Verordnungen entsprechen;

.....

26. Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 und 2 erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält;

.....

30. Pferdefleisch entgegen § 96 Abs. 5 verkauft;

.....

Vorgeschlagener Text

§ 367 Z 16 lautet:

„16. entgegen § 46 Abs. 1 ein Gewerbe unzulässigerweise außerhalb des Standortes der Gewerbeberechtigung oder einer weiteren Betriebsstätte ausübt;“

Im § 367 Z 20 tritt an Stelle des Wortes „Staatswappens“ jeweils das Wort „Bundeswappens“.

§ 367 Z 23 und 24 werden durch folgende Z 23, 24 und 24a ersetzt:

„23. entgegen § 71 Abs. 1 Maschinen, Geräte, deren Teile oder deren Zubehör in den inländischen Verkehr bringt oder im Inland ausstellt;

24. eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 71 Abs. 3 abgibt oder ein Zeichen oder eine Plakette gemäß § 71 Abs. 7 anbringt, obwohl die Maschine, das Gerät, deren Teile oder deren Zubehör nicht den Anforderungen der gemäß § 71 Abs. 4 erlassenen Verordnungen entsprechen und auch keine Einzelgenehmigung gemäß § 71 Abs. 8 vorliegt;

24a. entgegen § 71 Abs. 9 nicht nachweisbar darauf aufmerksam macht, daß Maschinen, Geräte, deren Teile oder deren Zubehör nicht oder nicht mehr den Anforderungen der gemäß § 71 Abs. 4 erlassenen Verordnungen entsprechen;“

§ 367 Z 26 lautet:

„26. Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 82a Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält;“

§ 367 Z 30 lautet:

„30. Pferdefleisch, Fleisch mit einem Zusatz von Pferdefleisch oder Fleischwaren aus Pferdefleisch (Würste, Pökelwaren, Fleischgerichte, Gerichte mit Fleisch, Konserven) entgegen § 96 Abs. 5 feilhält oder verkauft;“

Geltender Text

33. bei der Ausübung des Altwarenhandels entgegen § 122 Abs. 1 gleichzeitig das konzessionierte Gewerbe des Handels mit Waffen oder bei der Ausübung des Handels mit Waffen entgegen § 136 gleichzeitig das Gewerbe des Altwarenhandels ausübt;
34. bei der Ausübung des Altwarenhandels die Bestimmungen des § 122 Abs. 2 nicht einhält;
-
50. die Gebote oder Verbote der auf Grund des § 261, des § 265, des § 269 oder des § 309 erlassenen Ausübungsregeln nicht befolgt;
-
57. der Verpflichtung zur Vorlage des Arbeitnehmerverzeichnisses gemäß § 313 Abs. 2 oder gemäß § 321 Abs. 2 nicht nachkommt;
-
59. den Bestimmungen des § 338 zuwiderhandelt;
-
- § 368.** Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,- zu ahnden ist, begeht, wer
1. die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 über die weitere Ausübung von Gewerben bei Erlangung der Eigenberechtigung, gemäß § 11 Abs. 3 über die Beendigung der Liquidation, gemäß § 11 Abs. 4 über die weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters oder über den Eintritt eines neuen Gesellschafters, gemäß § 11 Abs. 5 über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und die weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft,

Vorgeschlagener Text

§ 367 Z 33 und 34 lautet:

- „33. bei der Ausübung des Altwarenhandels entgegen § 116a Abs. 1 gleichzeitig das konzessionierte Gewerbe des Handels mit Waffen oder bei der Ausübung des Handels mit Waffen entgegen § 136 gleichzeitig das Gewerbe des Altwarenhandels ausübt;
34. bei der Ausübung des Altwarenhandels die Bestimmungen des § 116a Abs. 2 nicht einhält;“

§ 367 Z 50 entfällt.

§ 367 Z 57 lautet:

- „57. der Verpflichtung gemäß §§ 313 Abs. 3, 321 Abs. 2 oder 323c Abs. 2 zur Vorlage des Arbeitnehmerverzeichnisses oder zur Anzeige von Änderungen dieses Verzeichnisses nicht nachgekommen ist;“

§ 367 Z 59 lautet:

- „59. den Bestimmungen des § 82a Abs. 4 oder des § 338 zuwiderhandelt;“

§ 368 Einleitung und Z 1 lautet:

- „§ 368. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer
1. die Anzeigen
 - 1.1 gemäß § 8 Abs. 4 über die weitere Ausübung von Gewerben bei Erlangung der Eigenberechtigung,
 - 1.2 gemäß § 11 Abs. 3 über die Beendigung der Liquidation,
 - 1.3 gemäß § 11 Abs. 4 über die weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters oder über den Eintritt eines neuen Gesellschafters,
 - 1.4 gemäß § 11 Abs. 5 über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und die weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft,

Geltender Text

gemäß § 11 Abs. 6 über die Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Handelsregister, in die bei Gründung der Betrieb eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht worden ist, und die weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelkaufmannes oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes,

gemäß § 11 Abs. 7 über die Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und die weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften,

gemäß § 12 über die Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft,

gemäß § 37 Abs. 3 über die Bestellung eines neuen befähigten Arbeitnehmers in einem Nebenbetrieb,

gemäß § 39 Abs. 4, gemäß § 39 Abs. 5 oder gemäß § 40 Abs. 4 über das Ausscheiden des Geschäftsführers,

gemäß § 40 Abs. 2 über den Widerruf der Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter,

gemäß § 42 Abs. 1, gemäß § 43 Abs. 1 oder gemäß § 44 über den Fortbetrieb von Gewerben,

gemäß § 46 Abs. 3 über die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,

gemäß § 47 Abs. 3 oder gemäß § 47 Abs. 4 über das Ausscheiden des Filialgeschäftsführers,

gemäß § 49 Abs. 1 über die Verlegung des Betriebes eines Anmeldungsgewerbes in einen anderen Standort,

gemäß § 49 Abs. 3 über die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte eines Anmeldungsgewerbes in einen anderen Standort,

gemäß § 52 Abs. 1 über die Aufstellung von Automaten,

gemäß § 63 Abs. 4 über die Änderung des Namens oder der Firma,

gemäß § 83 über die Auflassung von Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder von Teilen solcher Betriebsanlagen,

Vorgeschlagener Text

1.5 gemäß § 11 Abs. 6 über die Eintragung in das Handelsregister, daß der Betrieb eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes als Sacheinlage gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen in eine Kapitalgesellschaft eingebracht worden ist, und die weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelunternehmers oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes,

1.6 gemäß § 11 Abs. 7 über die Neubildung einer Aktiengesellschaft (Genossenschaft) durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften (Genossenschaften) und die weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften (Genossenschaften),

1.7 gemäß § 11 Abs. 8 über die Verschmelzung einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft durch Aufnahme und die weitere Ausübung der Gewerbe der übertragenden Gesellschaft bzw. Genossenschaft,

1.8 gemäß § 12 über die Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft,

1.9 gemäß § 37 Abs. 3 über die Bestellung eines neuen befähigten Arbeitnehmers in einem Nebenbetrieb,

1.10 gemäß § 39 Abs. 4, gemäß § 39 Abs. 5 oder gemäß § 40 Abs. 4 über das Ausscheiden des Geschäftsführers,

1.11 gemäß § 40 Abs. 2 über den Widerruf der Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter,

1.12 gemäß § 42 Abs. 1, gemäß § 43 Abs. 1 oder gemäß § 44 über den Fortbetrieb von Gewerben,

1.13 gemäß § 46 Abs. 3 über die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,

1.14 gemäß § 47 Abs. 3 oder gemäß § 47 Abs. 4 über das Ausscheiden des Filialgeschäftsführers,

1.15 gemäß § 49 Abs. 1 über die Verlegung des Betriebes eines Anmeldungsgewerbes in einen anderen Standort,

1.16 gemäß § 49 Abs. 3 über die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte eines Anmeldungsgewerbes in einen anderen Standort,

1.17 gemäß § 52 Abs. 1 über die Aufstellung von Automaten,

1.18 gemäß § 63 Abs. 4 über die Änderung des Namens oder der Firma,

1.19 gemäß § 83 über die Auflassung von Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder von Teilen solcher Betriebsanlagen,

Geltender Text

gemäß § 92 Abs. 2 über Umstände, die das Nichtbestehen oder die Beendigung einer nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Versicherung zur Folge haben,
gemäß § 93 über das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung,
gemäß § 141 Abs. 1 über das Ruhen und die Aufnahme der Ausübung von Waffengewerben,
gemäß § 175, gemäß § 251 oder gemäß § 292 über die Einstellung oder das Ruhen der Ausübung von Rauchfangkehrergewerben, Kanalräumergewerben oder Pfandleihergewerben,

gemäß einer Anordnung auf Grund des § 359 Abs. 1 über die Fertigstellung einer genehmigten Betriebsanlage,

nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;

2. trotz der auf Grund des § 39 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers ein Anmeldegewerbe ausübt, ohne eine Anzeige gemäß § 39 Abs. 4 oder gemäß § 40 Abs. 4 über die Bestellung eines dem § 39 Abs. 2 entsprechenden Geschäftsführers für die Ausübung dieses Anmeldegewerbes erstattet zu haben;
3. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige die Ausübung eines Anmeldegewerbes an einen Pächter übertragen hat;
4. die Bestimmungen über die Namensführung und die Bezeichnung der Betriebsstätte (§§ 63 bis 66), des § 210 über die Bezeichnungen „Reisebüro“ und „Verkehrsbüro“ oder des § 316 über die Bezeichnungen „konzessionierter Berufsdetektiv“ und „Berufsdetektivassistent“ nicht einhält;
5. Gebote oder Verbote von gemäß § 67 erlassenen Verordnungen über die äußere Geschäftsbezeichnung nicht befolgt;
6. die Bestimmungen des § 53 Abs. 5, des § 55 Abs. 1, des § 57 Abs. 3, des § 58, des § 217 oder des § 314 über Legitimationen nicht einhält;
7. bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 1 die Bestimmungen des § 53 Abs. 4 nicht einhält;
8. die Bestimmung des § 73 Abs. 1 über die Kundmachung von Geschäftsbedingungen nicht einhält;

Vorgeschlagener Text

- 1.20 gemäß § 92 Abs. 2 über Umstände, die das Nichtbestehen oder die Beendigung einer nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Versicherung zur Folge haben,
- 1.21 gemäß § 93 über das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung,
- 1.22 gemäß § 141 Abs. 1 über das Ruhen und die Aufnahme der Ausübung von Waffengewerben,
- 1.23 gemäß § 175, gemäß § 248c, gemäß § 251 oder gemäß § 292 über die Einstellung oder das Ruhen der Ausübung von Rauchfangkehrergewerben, Gewerben der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -beseitiger, Kanalräumergewerben, Pfandleihergewerben,
- 1.24 gemäß einer Anordnung auf Grund des § 359 Abs. 1 über die Fertigstellung einer genehmigten Betriebsanlage,

nicht erstattet hat;“

§ 368 Z 3 lautet:

- „3. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige ein Anmeldegewerbe verpachtet hält;“

Geltender Text

9. die Bestimmungen von gemäß § 73 Abs. 2 und 3 oder gemäß § 202 erlassenen Verordnungen über die Ersichtlichmachung von Preisen nicht einhält;
10. die Bestimmungen des § 139 über die Bezeichnung von Waffen nicht einhält;
11. die Bestimmungen des § 198 Abs. 2 oder der gemäß § 198 Abs. 1 erlassenen Verordnungen über Sperrstunden und Aufsperrstunden nicht einhält;
12. entgegen der Bestimmung des § 200 die genehmigte Betriebsart eines Gastgewerbes ändert;
13. entgegen der Bestimmung des § 201 Betriebsräume und sonstige Betriebsflächen zu den genehmigten Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen eines Gastgewerbes hinzunimmt;
14. die Bestimmungen des § 273 oder des § 283 über die Führung und Aufbewahrung von Büchern nicht einhält oder Gebote oder Verbote von gemäß § 138 Abs. 3 oder § 283 Abs. 3 erlassenen Verordnungen über Waffenbücher oder Pfandleihbücher nicht befolgt;
15. die Bestimmungen des § 305 über den geschäftlichen Schriftwechsel und die Geschäftsbücher nicht einhält;
16. die gemäß § 326 erlassenen Verordnungen über das Verbot des Feilhaltens bestimmter Waren auf Märkten oder die gemäß § 331 erlassenen Marktordnungen nicht einhält;
17. andere als im § 366, § 367 und in Z. 1 bis 16 genannte Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, nicht einhält.

§ 369. (1) Die Strafe des Verfalles von Waren, Werkzeugen oder Transportmitteln (§§ 10, 17 und 18 VStG 1950) kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach § 366 oder nach § 367 Z. 16, Z. 17, Z. 18 oder Z. 19 im Zusammenhang stehen. Von der Verhängung der Strafe des Verfalles ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die der Beschuldigte zur Ausübung seines Berufes oder zur Führung seines Haushaltes benötigt.

.....

Vorgeschlagener Text

§ 368 Z 12 und 13 lauten:

- „12. ohne die gemäß § 200 erforderliche Genehmigung das Gastgewerbe in einer geänderten Betriebsart ausübt;
13. ohne die gemäß § 201 erforderliche Genehmigung das Gastgewerbe in hinzugenommenen Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen ausübt;“

§ 369 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 369. (1) Die Strafe des Verfalles von Waren, Eintrittskarten einschließlich Anweisungen auf Eintrittskarten für Theater, Konzerte, Veranstaltungen uä., Werkzeugen, Maschinen, Geräten oder Transportmitteln (§§ 10, 17 und 18 VStG 1950) kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach § 366 oder nach § 367 Z 15, 16, 17, 18 oder 19 im Zusammenhang stehen; bei einer Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 15 kann auch der Verfall des Automaten, mittels dessen die Gewerbeausübung erfolgte, ausgesprochen werden.“

Geltender Text

§ 371. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 366 bis 368 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 376.

.....

6. (Zu § 18 Abs. 8 und 9 und § 24 Abs. 2:)

Bis zur Erlassung der das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe (§ 94 Z. 41) betreffenden Verordnungen gemäß § 18 Abs. 8 und 9 und § 24 Abs. 2 gelten an Stelle des § 5 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe, BGBl. Nr. 131/1935, in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1952, BGBl. Nr. 228, folgende Bestimmungen:

(2) Der Nachweis der hochschulmäßigen Ausbildung gemäß § 5 Abs. 4 vierter Satz dieser Verordnung und einer eineinhalbjährigen Verwendungszeit gemäß § 18 Abs. 3 Z. 2 ersetzt die Meisterprüfung zur Gänze.

.....

Vorgeschlagener Text

Der bisherige § 371 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es wird dem § 371 folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 1 und 2 schließt nicht die Bestrafung wegen bei der gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 oder 2 strafbaren Gewerbeausübung begangener sonstiger Übertretungen von Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen aus.“

§ 376 Z 6 Einleitung und Abs. 2 entfällt.

Nach § 376 Z 9a wird folgende Z 9b eingefügt:

„9b. (Zu § 62 Abs. 3:)

Die Gültigkeit von Legitimationen, die vor dem 1. Juli 1988 ausgestellt wurden, endet mit Ablauf des 30. Juni 1989, wenn der Tag der Ausstellung länger als fünf Jahre vor dem 1. Juli 1988 liegt.“

Geltender Text

10. (Zu § 68:)

§ 68 Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Unternehmen, denen die Auszeichnung, im geschäftlichen Verkehr das Staatswappen der Republik Österreich zu führen, vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlichen wurde.

.....

18. (Zu den §§ 131 bis 142:)

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, mit dem die Begriffe der militärischen Waffen und der militärischen Munition umschrieben werden, gelten als militärische Waffen und militärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes die im Annex I zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, unter Kategorie I angeführten Waffen und Munitionsgegenstände, ausgenommen Pistolen und Revolver sowie Munition für Pistolen und Revolver.

Vorgeschlagener Text

Im § 376 Z 10 tritt an Stelle des Wortes „Staatswappen“ das Wort „Bundeswappen“.

§ 376 Z 18 lautet:

„18. (Zu § 132a:)

(1) Personen, die zur Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung der im § 1 Abschnitt I Z 8 der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBl. Nr. 624, betreffend Kriegsmaterial angeführten Geräte am 1. Juli 1988 berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 131 Abs. 1 Z 2 lit. a in einem ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89 und 91 Abs. 2) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der Zeit vom 1. Juli 1987 bis 1. Juli 1988 ausgeübt haben, und
- b) um die Konzessionserteilung spätestens am 31. Dezember 1988 ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.“

Nach § 376 Z 34 wird folgende Z 34a eingefügt:

„34a. (Zu § 248a:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die durch § 248a an eine Konzession gebunden wurde (Sonderabfallsammler und -beseitiger, Altölsammler und -verwerter), am 1. Juli 1988 berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 248a in einem ihrer bisherigen Tätigkeit sachlich entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89 und 91 Abs. 2) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der Zeit vom 1. Juli 1987 bis 1. Juli 1988 befugt ausgeübt haben,

Geltender Text

§ 381. (1) Dieses Bundesgesetz tritt sechs Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 4 bis 8 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in Angelegenheiten des Betriebes von Schleppliften hinsichtlich der in Betracht kommenden Bestimmungen jedoch der Bundesminister für Verkehr, betraut, und zwar

Vorgeschlagener Text

- b) selbst oder durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder Pächter (§ 40) den Befähigungsnachweis erbringen und
- c) um die Konzessionserteilung spätestens am 31. Dezember 1988 ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.“

§ 376 Z 36 lautet:

„36. (Zu § 323a:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die durch § 323a an eine Konzession gebunden wurde (Errichtung von Alarmanlagen), am 1. Juli 1988 berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 323a in einem ihrer bisherigen Tätigkeit sachlich entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89 und 91 Abs. 2) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der Zeit vom 1. Juli 1987 bis 1. Juli 1988 befugt ausgeübt haben,
- b) selbst oder durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder Pächter (§ 40) den Befähigungsnachweis erbringen und
- c) um die Konzessionserteilung spätestens am 31. Dezember 1988 ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.“

Im § 381 Abs. 3 Einleitung werden die Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ und die Worte „Bundesminister für Verkehr“ durch die Worte „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

Geltender Text

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 134 Abs. 2, des § 135 Abs. 1 und 2, des § 138 Abs. 3, des § 139, des § 147, des § 283 Abs. 3, des § 375 Abs. 1 Z. 37 und hinsichtlich jener Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden I. oder II. Instanz vorsehen (§ 138 Abs. 4 und 5, § 140 Abs. 2, § 141, § 142, § 273 Abs. 3, § 283 Abs. 5, § 313 Abs. 2, § 321 Abs. 2, § 376 Z. 20) sowie hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 142 und des § 322, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich des § 322, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;
3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 18 Abs. 8 bis 10, des § 22 Abs. 5 und des § 24 Abs. 2 und 4, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich des § 71 Abs. 4, des § 72 Abs. 2, des § 82 Abs. 1, des § 135 Abs. 1 und 2 und des § 244;
5. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 322, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;
6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 326 Abs. 3 und des § 374 Abs. 1 Z. 106 sowie hinsichtlich der §§ 76 Abs. 2 und 82 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
7. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr hinsichtlich des § 186 Abs. 2 und 4 sowie hinsichtlich des § 322, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;

Vorgeschlagener Text

Im § 381 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 134 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 133 Abs. 6“ ersetzt.

Im § 381 Abs. 3 Z 1 wird im Klammerausdruck nach dem Beistrich nach der Zitierung „§ 321 Abs. 2“ die Zitierung „§ 323c Abs. 2,“ eingefügt.

§ 381 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hinsichtlich des § 18 Abs. 8 und 10, des § 22 Abs. 5 und 8 und des § 24 Abs. 2 und 4, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;“

§ 381 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich des § 71 Abs. 4, 6 und 8, des § 72 Abs. 2, des § 82 Abs. 1, des § 135 Abs. 1 und 2 und des § 244;“

§ 381 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 326 Abs. 3 und des § 374 Abs. 1 Z 106;“

Im § 381 Abs. 3 Z 7 werden die Worte „Bundesminister für Verkehr“ durch die Worte „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

Geltender Text

8. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 24 Abs. 6 und des § 376 Z. 18 und hinsichtlich des § 134 Abs. 2, des § 135 Abs. 1 und 2, des § 138 Abs. 3, des § 141, des § 142 und des § 322, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen, sowie hinsichtlich des § 139 Abs. 1, soweit diese Bestimmung sich auf militärische Waffen bezieht;
9. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich des § 134 Abs. 2 und hinsichtlich des § 142, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorseht;
10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich des § 18 Abs. 8 bis 10, des § 22 Abs. 5 und des § 24 Abs. 2 und 4, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
11. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich des § 22 Abs. 10, des § 24 Abs. 3, des § 72 Abs. 2, des § 76, des § 82 Abs. 1, des § 235, des § 244 und des § 326 Abs. 3 sowie hinsichtlich des § 22 Abs. 5, des § 24 Abs. 4, des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen.

(4) Mit der Vollziehung des § 54 Abs. 3 und des § 60 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 71 Abs. 1 sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für soziale Verwaltung gemeinsam betraut.

Vorgeschlagener Text

Im § 381 Abs. 3 Z 8 entfallen die Worte „hinsichtlich des § 134 Abs. 2“ und der diesen Worten folgende Beistrich.

§ 381 Abs. 3 Z 9 lautet:

„9. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich des § 142, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorseht;“

Im § 381 Abs. 3 Z 10 wird im Zitat „§ 18 Abs. 8 bis 10“ das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt, und es werden nach den Worten „des § 22 Abs. 5“ die Worte „und 8“ eingefügt.

§ 381 Abs. 3 Z 11 lautet:

„11. im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler hinsichtlich des § 22 Abs. 10, des § 24 Abs. 3, des § 72 Abs. 2, des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 235, des § 244 und des § 326 Abs. 3 sowie hinsichtlich des § 22 Abs. 5 und 10, des § 24 Abs. 4, des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung des Bundeskanzlers vorsehen;“

Nach § 381 Abs. 3 Z 11 wird folgende Z 12 angefügt:

„12. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich des § 72 Abs. 2, des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 82a Abs. 1 und des § 244 sowie hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen.“

§ 381 Abs. 5 lautet:

„(5) Mit der Vollziehung des § 79a Abs. 2 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.“

Geltender Text

(6) Mit der Vollziehung des § 79a Abs. 2 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

(7) Mit der Vollziehung des § 376 Z 36 bis 38 ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

(8) Mit der Vollziehung des § 376 Z 47 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Vorgeschlagener Text

§ 381 Abs. 6 und 7 entfällt.

Im § 381 Abs. 8 werden die Worte „soziale Verwaltung“ durch die Worte „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(Art. II — Änderungen des Berggesetzes 1975)

XIV. Hauptstück

Freischurf- und Massengebühren

.....

Nach dem XIV. Hauptstück wird ein XV. Hauptstück mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„XV. HAUPTSTÜCK

Auszeichnung

§ 214a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann einem Bergbauberechtigten die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) mit einem entsprechenden Hinweis auf den Auszeichnungscharakter als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen.

(2) Die Auszeichnung nach Abs. 1 darf nur verliehen werden, wenn der Bergbauberechtigte

1. im Handelsregister eingetragen ist,
2. sich durch außergewöhnliche Leistungen um die österreichische Wirtschaft Verdienste erworben hat und
3. in dem betreffenden Bergbauzweig eine führende und allgemein geachtete Stellung einnimmt.

Geltender Text

XV. Hauptstück

Strafbestimmungen

.....

XVI. Hauptstück

Aufhebungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

.....

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe, für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt, nach Maßgabe des Abs. 2 für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten der sonstigen mineralischen Rohstoffe, ferner für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, für das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie für das Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwasserstoffe, soweit es vom Speicherberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird.

(2) Für das Aufsuchen und Gewinnen der sonstigen mineralischen Rohstoffe unter Tag und das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen

Vorgeschlagener Text

(3) Vor der Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 1 hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den Österreichischen Arbeiterkammertag aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Gutachten abzugeben.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Auszeichnung zu widerrufen, wenn das Bundeswappen trotz Abmahnung nicht dem Abs. 1 entsprechend geführt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

(5) Bergbauberechtigte, denen die Auszeichnung nach Abs. 1 nicht verliehen worden ist, dürfen das Bundeswappen im geschäftlichen Verkehr nicht führen.“

Die bisherigen Hauptstücke XV. und XVI. erhalten die Bezeichnungen „XVI.“ und „XVII.“.

Im § 2 Abs. 2 und im § 211 wird der Ausdruck „XV. und XVI. Hauptstück“ durch den Ausdruck „XV. bis XVII. Hauptstück“ ersetzt.

Geltender Text

oder Gewinnen unter Tag erfolgt, gelten das I., II., VI., VIII. bis XIII., XV. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes. Wird ein natürliches Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe unter- und obertags abgebaut und ist eine wechselseitige Beeinflussung des unter- und obertägigen Abbaues gegeben, so gelten die vorangeführten Hauptstücke dieses Bundesgesetzes auch für das Gewinnen obertags und das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Gewinnungsberechtigten in betrieblichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Gewinnen erfolgt. Im übrigen gilt die Gewerbeordnung 1973 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Betriebsanlagen, den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie den Schutz von Sachen.

(3) Für Tätigkeiten der im Abs. 1 genannten Art, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sowie für das Sammeln von Mineralien gilt dieses Bundesgesetz nicht. Bergbauberechtigungen sind jedoch zu beachten.

§ 211. Sind Anlagen eines Hüttenwerks einer Bergbuchseinlage zugeschrieben, so gelten das VIII. bis XIII. sowie das XV. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes sinngemäß für das Hüttenwerk.

§ 132. (1) Der Bergbauberechtigte ist befugt, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 mineralische Rohstoffe aufzubereiten, diese in betrieblichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Aufbereiten zu pelletieren, brikettieren, trocknen, brennen, schwelen, verkoken und, wenn sie dann noch nicht verkaufsfähig sind, bis zu einem verkaufsfähigen Rohprodukt weiter zu verarbeiten. Er ist weiters befugt, zur Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten Bergbauanlagen (§ 145), Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl. (§ 148) für eigene Bergbauzwecke herzustellen, zu betreiben und zu verwenden, die hiezu erforderlichen Arbeiten gewerblicher Natur auszuführen und an Arbeitnehmer nach Bedarf Lebensmittel zum Selbstkostenpreis abzugeben.

(2) Für das Pelletieren, Brikettieren, Trocknen, Brennen, Schwelen, Verkoken und Weiterverarbeiten nach Abs. 1 sowie für die in diesem Absatz bezeichneten Arbeiten gewerblicher Natur gelten das VIII. bis XIII. sowie das XV. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

(3) Über den Umfang und die Ausübung der Befugnisse (Abs. 1) entscheidet im Streitfall, sofern hiezu nicht die Gerichte zuständig sind, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden.

Vorgeschlagener Text

Im § 132 Abs. 2 wird der Ausdruck „XV. und XVI. Hauptstück“ durch den Ausdruck „XVI. und XVII. Hauptstück“ ersetzt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(Artikel III — Änderung des Sonderabfallgesetzes)

.....

§ 13. Der Landeshauptmann hat eine Liste der gemäß § 12 Abs. 1 im Bundesland gemeldeten Sonderabfallsammler und -beseitiger gemäß § 3 Abs. 3 und 4 unter Angabe ihrer Befugnis zu führen und jedermann in diese Einsicht zu gewähren. In diese Liste sind Sonderabfallbeseitiger im Sinne des § 12 Abs. 2 nicht aufzunehmen. Der Landeshauptmann hat diese Liste mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen.

§ 13 erster Satz lautet:

„§ 13. Der Landeshauptmann hat eine Liste der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Sammelns und Beseitigens von Sonderabfällen berechtigt sind und einen Standort dieses Gewerbes im Bundesland haben sowie der gemäß § 12 Abs. 1 im Bundesland gemeldeten Sonderabfallsammler und -beseitiger gemäß § 3 Abs. 3 und 4 unter Angabe ihrer Befugnis zu führen und jedermann in diese Einsicht zu gewähren.“

(Artikel IV — Änderungen des Altölgesetzes 1986)

.....

§ 8. (1) Für die Ausübung der in § 3 Abs. 2 genannten Tätigkeit ist, unbeschadet einer Berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften, eine Bewilligung des nach dem Sitz des Unternehmens örtlich zuständigen Landeshauptmannes erforderlich.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller eine seiner beabsichtigten Tätigkeit entsprechende Gewerbeberechtigung besitzt,
2. der Antragsteller oder eine vom ihm hauptberuflich beschäftigte Person über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beurteilung der Kriterien des Altöles (§ 2) verfügt,
3. der Antragsteller organisatorisch und technisch in der Lage ist, die erforderlichen Transport- und Lagereinrichtungen bereitzustellen und zu betreiben,
4. der Antragsteller organisatorisch und technisch in der Lage ist, die Pflichten des § 9 Abs. 4 und 5 einzuhalten.

§ 8 Abs. 2 Z 1 entfällt.

.....

§ 10. (1) Für die Ausübung der in § 3 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Tätigkeiten ist, unbeschadet einer Berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften, eine Bewilligung des Landeshauptmannes des Bundeslandes erforderlich, in dem der Antragsteller die der Altölverwertung dienenden Anlagen zu betreiben beabsichtigt.

Geltender Text

- (2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn
1. der Antragsteller eine seiner beabsichtigten Tätigkeit entsprechende Gewerbeberechtigung besitzt,
 2. der Antragsteller oder eine vom ihm hauptberuflich beschäftigte Person über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung der Anforderungen an die Verwertung verfügt,
 3. der Antragsteller technisch und organisatorisch in der Lage ist, jene Lager- einrichtungen zu errichten oder zu mieten und zu betreiben und jene Anlagen zu errichten und zu betreiben, die erforderlich sind, um die Pflichten des § 11 Abs. 1 und 2 einzuhalten,
 4. der Antragsteller technisch und organisatorisch in der Lage ist, Analyse- einrichtungen zu beschaffen und zu betreiben, die geeignet sind, den Gehalt der in § 2 Abs. 2 und in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3 genannten Stoffe und die Erfüllung der Anforderungen des § 12 festzustellen,
 5. das Vorhaben vom technischen Standpunkt grundsätzlich geeignet ist, Alt- öle so zu verwerten, daß die Anforderungen des § 12 erfüllt werden und eine diesen Anforderungen gerecht werdende Betriebsführung erwartet werden kann.

.....

§ 13. (1) Der Landeshauptmann hat eine Liste jener Sammler zu führen, die im Bundesland über einen Standort verfügen. In diese Liste sind auch ständige freiwillige Sammelstellen (§ 17) aufzunehmen. Der Landeshauptmann hat ferner eine Liste der Inhaber der von ihm erteilten Bewilligungen für Altölverwerter gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 und 2 unter Hinweis auf die bei den Altölverwertern gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 zur Verwertung gelangenden Altöle zu führen.

(2) Der Landeshauptmann hat jedermann in die Listen gemäß Abs. 1 Einsicht zu gewähren und diese einmal jährlich zu veröffentlichen.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat einmal jährlich eine gesamtösterreichische Liste der Sammler und Altölverwerter im „Amts- blatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Vorgeschlagener Text

§ 10 Abs. 2 Z 1 entfällt.

§ 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 13. (1) Der Landeshauptmann hat eine Liste der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession gemäß § 248a Abs. 1 Z 3 GewO 1973 berechtigt sind und einen Standort dieses Gewerbes im Bundesland haben, sowie der gemäß § 8 bewilligten Sammler zu führen.“

§ 13 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Der Landeshauptmann hat ferner eine Liste der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession gemäß § 248a Abs. 1 Z 4 GewO 1973 berechtigt sind und einen Standort im Bundesland haben, sowie der auf Grund des § 10 bewilligten Altölverwerter gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 und 2 unter Hinweis auf die bei den Altölverwertern gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 zur Verwertung gelangenden Altöle zu führen.“